3 1761 07447581 5

HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/einjahrhundertw00adam

2050 I

Ein Jahrhundert Württembergischer Verfassung

Von

Albert Eugen Adam

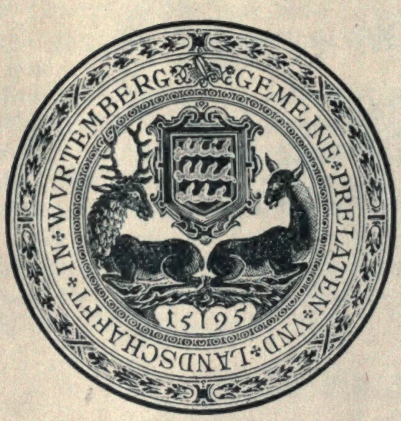

W. Kohlhammer / Stuttgart / 1919

NE
4923
A3

901893

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart

Vorwort.

Der Ständische Ausschuß des württembergischen Landtags hat im August 1918 beschlossen, zu der für September 1919 in Aussicht stehenden Hundertjahrfeier der württembergischen Verfassung deren Geschichte schreiben zu lassen, und er hat den unterzeichneten Ständischen Archivar damit beauftragt. Nach den Ereignissen des 9. November 1918 ist das Präsidium der verfassunggebenden Landesversammlung an die Stelle des ersten Auftraggebers getreten. Für den Inhalt der Schrift ist indes ausschließlich der Verfasser verantwortlich.

Die Verfassungskämpfe von 1815—1819 zu schildern lag nicht im Auftrag. Über sie besitzen wir ältere und neuere Darstellungen von Geßler in der Festschrift von 1869, Wintterlin in den Württ. Jahrbüchern für Statistik usw. 1912, 47 ff., Albr. List: Der Kampf ums gute alte Recht 1913, E. v. Schneider in den Württ. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte 1916, 532 ff., G. Grupp ebendaselbst 1918, 177 ff. Auch eine Geschichte der Landstände war nicht beabsichtigt. Auf sie ist nur soweit eingegangen, als die Darstellung unseres Verfassungslebens es erfordert hat.

Als Quellen kamen vor allem die gedruckten und ungedruckten Ständischen Verhandlungen in Betracht. Dazu treten die zeitgenössische Tagespresse, Flugschriften, Erinnerungen, Darstellungen einzelner Zeiträume und Ereignisse. Auch Akten des Geheimen Rates und Gesandtschaftsberichte konnte ich verwerten. An handschriftlichen Aufzeichnungen waren mir nur die Erinnerungen des Abgeordneten, Staatsrates Friedrich Ludwig Gmelin erreichbar, die mir dessen Schwiegerenkelin Helene, Witwe des Oberfinanzrates Dr. Friedrich v. Gmelin in Stuttgart, in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat.

Dr. Alb. Eugen Adam.

Wohl war Grund zur Freude. Ein Werk für Jahrhunderte glaubte man geschaffen zu haben. Dabei erfüllte die neue Verfassung in hohem Grade die Wünsche des Volkes und sicherte ihm nach Alberi Schotts Urteil mehr Rechte als irgend eine Verfassung des festen Landes Europas.[1]) Noch mehr fast als der Inhalt freute hochgesinnte Geister wie Schott und Uhland die Form; wie der Tübinger Vertrag von 1514, die Grundlage der Verfassung des alten Herzogtums, so war die Verfassung des neuen Königreichs nicht vom Thron herab gegeben worden als ein Geschenk der Gnade, wie in Baden und Bayern, sondern war frei vereinbart zwischen Fürst und Volk.[2]) Und doch war die Freude nicht ungemischt. Drohende Gewitterwolken standen am Himmel, und ihretwegen war die Verfassung schließlich im Sturmschritt zu Ende beraten worden. In Karlsbad hatte Fürst Metternich, der allmächtige österreichische Minister, nur mit den Vertretern Hannovers, Bayerns und Sachsens die Karlsbader Beschlüsse vereinbart, die den Landesverfassungen, den Hochschulen und der Presse einen tötlichen Schlag versetzen sollten; er hatte dann den König von Preußen dafür gewonnen, am 16. September 1819 sie beim Bundestag in Frankfurt zur Beratung stellen, schon am 20. September als Bundesgesetz annehmen lassen in Wahrheit ohne Beratung und unter Vergewaltigung der kleineren Bundesstaaten. Der König von Württemberg mußte sie als Bundesgesetz verkünden lassen und zugleich alle politischen Tagblätter und Zeitschriften der Zensur unterwerfen; aber er tat es erst am 1. Oktober d. h. einige Tage nach Verkündung des neuen Grundgesetzes, das er unterzeichnet hatte trotz einem Drohbrief des Kaisers Franz. Metternich war außer sich über diese Verhöhnung der Karlsbader Beschlüsse, obwohl Württemberg nicht soweit gegangen war, wie Bayern, das jene Beschlüsse nur verkündet hat mit dem Vorbehalt, „soferne sie der Suveränität, der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nicht entgegenstehen." Auch der österreichische Präsidialgesandte in Frankfurt ersehnte „die längst verschuldete Verurteilung des Stuttgarter Höfleins".[3]) Der Nassauische Minister Frhr. v. Marschall vollends nannte die neue württembergische Verfassung einen Triumph der revolutionären Partei in Deutschland und suchte den zu den Wiener Konferenzen Versammelten ihre Rechtswidrigkeit und Gemeinschädlichkeit für Deutschland von Kapitel zu Kapitel nachzuweisen.[4])

In der Tat standen Karlsbader Beschlüsse und württembergische Verfassung in offenbarem Widerspruch: Jene erläuterten den 13. Artikel der Bundesakte dahin, daß in den Bundesstaaten nicht Verfassungen

---

[1]) Verhandlungen in der Versammlung der Landstände 1819 Heft 43, 45. [2]) Verhandlung in der Versammlung v. 1819 H. 45, 45. Ein eingehenderes Urteil Uhlands über die Württ. Verfassung bei W. Reinöhl: Uhland als Politiker, 1911, 41 f. Robert Mohls motiviertes Urteil in der Zeitschr. f. ges. Staatswiss. 1850, 46 ff. — [3]) Alfr. Stern: Geschichte Europas Bd. 1, 582, 491. 1894. — [4]) Abgedruckt in der Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht Bd. 1, 149 f. 1867.

nach fremden Mustern stattfinden sollten, sondern altständische Vertretungen; die württembergische Verfassung dagegen brachte eine moderne Volksvertretung, Repräsentativverfassung, nach englisch-französischem Muster. Ein Edelstein in der württembergischen Verfassung war die von ihr in § 28 „in ihrem vollen Umfang gewährte" Preßfreiheit, das Lebensprinzip des konstitutionellen Staates und die Grundlage jedes Fortschrittes. Die Zensur war bereits durch das Preßgesetz vom 30. Januar 1817 aufgehoben und die durch die Presse begangenen Verfehlungen nur den gewöhnlichen Strafgesetzen und den ordentlichen Gerichten unterstellt worden. Die Karlsbader Beschlüsse ordneten dagegen die Zensur an für alle Zeitschriften und für alle Bücher unter 20 Bogen und machten überdies den Bundesstaat selbst haftbar für derartige Schriften, wenn dadurch „die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung (!) derselben angegriffen wird". Es war freilich, wie Schlayer als Abgeordneter am 9. August 1858 bemerkt hat, „ein wunder Punkt in der württ. Verfassungsgeschichte", daß die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 die Preßfreiheit in vollem Umfang zusicherte, während doch 5 Tage zuvor der württ. Gesandte am Bundestag einem Bundesbeschluß zugestimmt hatte, der gerade das Gegenteil aussprach! Auch die unerträgliche Knebelung der Universitäten durch die Karlsbader Beschlüsse widersprach zwar nicht dem Wortlaut unserer Verfassung, aber doch der darin zugesicherten Gewissens-, Denk- und Bildungsfreiheit.

Die Frage war, ob die württ. Verfassung sich werde durchsetzen gegen die Karlsbader Beschlüsse. Zum Schutze der jungen Verfassung war es gewesen, daß König Wilhelm seine Reise am 26. September 1819 nach Warschau unternommen zum Kaiser von Rußland, seinem Vetter und Schwager; und er erreichte, daß Alexander, obschon mit Wilhems Haltung nicht mehr ganz einverstanden, ein Rundschreiben an seine Gesandten in Deuschland erließ, worin er die konstitutionellen Staaten seiner Unterstützung gegen Österreich versicherte. Am Bundestag ließ König Wilhelm zu den Karlsbader Beschlüssen erklären, daß ein Einschreiten des Bundes gegen die Verfassungen nur angezeigt sei, wenn der beteiligte Bundesstaat darum bitte; der Beschluß gegen die Universitäten sei für Württemberg gegenstandslos; beim Beschluß über die Presse wurde von ihm abgelehnt die Verantwortlichkeit des Bundesstaates für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Schriften; bei dem über die Zentraluntersuchungskommission ließ er (wie andere Bundesfürsten) das zu fassende Urteil den Landesgerichten vorbehalten.[1]) Tatsächlich wurde den Karlsbader Beschlüssen noch geringere Wirksamkeit zuerkannt. Die Zensur war in inneren Angelegenheiten mild; freilich in auswärtigen strenger. Als der Zensor den Abdruck einer Eingabe der Stadt Eßlingen vom 7. Oktober 1819 durchgehen ließ, worin zwar Dank für die Verfassung ausgesprochen

[1]) Eugen v. Schneider in den Württ. Vierteljahrsheften 1916, 542.

war, aber Bestürzung über die Karlsbader Beschlüsse, da ereilte ihn alsbald ein Rüffel.[1]) Als bei den an die Karlsbader Beschlüsse sich anschließenden Wiener Konferenzen Metternich merkte, daß Württemberg besonders im Verfassungspunkt nichts nachgab, gab er selbst nach; großartig erklärte er: „möge Württemberg zur Strafe seine unbrauchbare Verfassung behalten"[2]) und gestattete, in die Wiener Schlußakte vom 25. Mai 1820 den Satz aufzunehmen, daß die bereits „in anerkannter Wirksamkeit stehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können". Damit waren die württembergischen Landstände in ihrer neuen Form gesichert. Der Versuch, die Öffentlichkeit der Kammerverhandlungen und deren Druck zu verkümmern, wurde auf den Widerspruch Württembergs in der Wiener Schlußakte gemildert in die Auflage, durch die Geschäftsordnung dafür zu sorgen, daß „weder bei den Verhandlungen selbst noch bei ihrer Bekanntmachung durch den Druck die gesetzlichen Grenzen der freien Äußerung auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesamten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden".

Unter diesen Verhandlungen war der erste Landtag am 6. Dezember 1819 berufen worden. Er bestand aus zwei Kammern. In der 1. Kammer hatten Sitz und Stimme die (9) königlichen Prinzen, die (30) Standesherren, (3) erbliche Mitglieder und die (zunächst 4) vom König auf Lebenszeit ernannten Mitglieder (hohe Staatsbeamte). Zu erblichen Mitgliedern sind nur drei und alle drei i. J. 1819 ernannt worden: die Grafen v. Stadion, Rechberg und Neipperg. Alle drei hatten nur ritterschaftliche Besitzungen; aber Rechberg und Neipperg waren als Personalisten auf den Kreistagen des ehemaligen Schwäbischen Kreises gesessen, und Stadion war in Rheinbundszeiten den Standesherren gleichgestellt worden; Stadion hat i. J. 1826 den Sitz in der 1. Kammer wieder verloren durch Verkauf von Warthausen. Die 2. Kammer bestand aus 13 Abgeordneten der Ritterschaft, 6 evangelischen Generalsuperintendenten (sog. Prälaten), dem kath. Landesbischof, 1 Abgeordneten des Domkapitels, dem ältesten katholischen Dekan und dem Universitätskanzler, zusammen 23 sog. Privilegierten, sodann je einem Abgeordneten der 7 sog. guten Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ulm, Heilbronn, Reutlingen, Ellwangen und der 63 Oberamtsbezirke, zusammen 70 Volksabgeordneten. Die Einrichtung der Häuser der vormaligen Landschaft des Herzogtums für die neuen Kammern, besonders der Bau eines Sitzungssaales der 2. Kammer, des sog. Halbmondsaales, hatten die frühere Einberufung des Landtages verhindert. Jetzt war sie um so dringlicher geworden, als der König im Juli 1819 im Vertrauen auf baldiges Gelingen des Verfassungswerkes die direkten Steuern nur für vier Monate hatte

[1]) O. Elben: Gesch. d. Schwäb. Merkurs 1885, 49.
[2]) Stern a. a. O. S. 618.

ausschreiben lassen.[1]) Am 15. Januar 1820 wurde der Landtag vom König mit einer herzlichen Thronrede eröffnet, und mit Genugtuung sah man, daß er bei der Beeidigung der vielen Ständemitglieder nicht bloß deren Hand berührte, sondern mit Herzlichkeit drückte, ja mehreren halb entgegenkam.[2]) Präsident Weishaar aber verkündete als Wahlspruch der 2. Kammer: „Furchtlos im Aussprechen unserer Überzeugung und treu in der Erfüllung unserer Pflichten".

Als ersten Gegenstand der Beratung hatte die Thronrede die Geschäftsordnung bezeichnet. Die 1. Kammer war mit der ihrigen schon im Mai 1820 fertig. Sie machte darin von dem ihr in der Verfassung eingeräumten Rechte Gebrauch, hinter verschlossenen Türen zu verhandeln, und brachte sich dadurch selbst um ein gut Teil des Einflusses. In der 2. Kammer zog sich die Beratung hin bis in den Juni 1820, zumal das Recht ihrer Genehmigung von der Regierung beansprucht, von der Kammer erst nach anfänglichem Widerspruch zugestanden wurde. Doch blieb in der Geschäftsordnung der 2. Kammer unangetastet die im Grundgesetz vorgeschriebene Öffentlichkeit der Verhandlungen (allerdings noch ohne Zutritt der Frauen als Zuhörer, wogegen auch Alb. Schott gestimmt hatte), unangetastet auch die Bekanntmachung der Verhandlungen durch den Druck. Der i. J. 1824 von Frh. Varnbüler gestellte, 1833 von anderen wiederholte Antrag, neben den vollständigen Protokollen ein Landtagsblatt herauszugeben, das täglich eine Übersicht über die Verhandlungen der 2. Kammer bringen und unentgeltlich an alle Pfarrgemeinden verschickt werden sollte, drang nicht durch. Straflosigkeit in Ausübung ihres ständischen Berufes war den Ständemitgliedern im Grundgesetz nicht zugesichert, vielmehr unterwarf die Verfassung ausdrücklich die Redner der Bestrafung im ordentlichen Rechtsweg und nach den bestehenden Gesetzen wegen Beleidigungen und Verleumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner. Die Geschäftsordnung dehnte nun dies aus auf Beleidigungen auch fremder Regierungen und des Deutschen Bundes, nachdem die Regierung dies gefordert hatte unter Hinweis auf die Wiener Schlußakte.[3]) Doch ist niemals ein Redner auf Grund dieser Bestimmung zur Verantwortung gezogen worden.

Zwei weitere Gesetze vom 20. Juni 1821 ergänzten das Grundgesetz durch Festsetzung der Taggelder und Gehalte der Ständemitglieder und durch Regelung der Zuständigkeit des Engeren und des Vollen Ständischen Ausschusses d. h. der Vertreter der Stände, solange diese nicht versammelt sind.

Die dringendste, schwierigste und undankbarste Aufgabe war, den Staatshaushalt in Ordnung zu bringen. Trotz dem Geldmangel,

---

[1]) Regierungsblatt 1819 S. 308. Ludwig Langs „Bürger" vom 22. März 1820 S. 3.

[2]) Karl Jul. Weber (Demokritos-Weber): Vermischte Schriften aus dem Nachlaß 1, 1. 1843.

[3]) Verhandlungen der II. K. 1821 Abt. 1 S. 7.

der hervorgerufen war durch die langen Kriege, die Hungersnot von 1816/17, dann die Wohlfeilheit der Früchte von 1819 und nicht zuletzt durch den erdrückenden Wettbewerb des englischen Gewerbes, verlangte der erste Haushaltplan, der mit rühmlicher Offenheit die wahre Lage enthüllte, die Bewilligung dreier neuer Steuern auf die bisher steuerfreien Kapitalien, Gefälle und Besoldungen zur Deckung des damals als ungeheuer empfundenen Abmangels von mehr als einer halben Million, bei einem Gesamtbedarf von 10 Millionen Gulden (oder 17 Millionen Mark), während der Staatsbedarf für 1918 auf 145 Millionen Mark angesetzt werden mußte.

Die 2. Kammer bewilligte die neuen Steuern; die Erste wollte sie ablehnen, aber die für diesen Fall vorgeschriebene Durchzählung der Stimmen beider Kammern ergab die endgültige Annahme. Die 2. Kammer hat dafür viel Vorwürfe von den Betroffenen geerntet; aber es gelang ihr so, den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen, obwohl zugleich eine drückende indirekte Steuer, die Akzise von dem ins Ausland gehenden Vieh, herabgesetzt worden war. Am 10. Februar 1821 kann der Abgeordn. Weber berichten: „Die Finanzen sind in schönster Ordnung, wie in keinem anderen mir bekannten Staat, eine von vielen verkannte Wohltat der Verfassung".[1]) Bei den folgenden Haushaltplänen ging der Landtag diesen Weg weiter. Er beharrte auf den neuen direkten Steuern, beschloß dagegen neben Ersparnissen von über einer halben Million die Aufhebung gehässiger und drückender indirekter Abgaben, Tabakmonopol, Frucht-, Vieh- und Mostakzise, Stempel auf Schuldverschreibungen u. a.

Wesentlich erleichtert wurden diese Erfolge dadurch, daß König Wilhelm im Grundgesetz die bedeutenden Domänen der Krone ohne Bedenken zum Staatsgut erklärt und nur eine Zivilliste daraus sich ausbedungen hatte; er hat damit dem Land Kämpfe erspart, die in anderen deutschen Staaten durch Jahrzehnte getobt und das Verfassungsleben vergällt haben. Selbst in Baden hat man noch nach hundert Jahren nicht gewußt, ob und wie weit die Domänen Eigentum des Staates seien oder des Regenten und seiner Familie.[2]) In Bayern war es freilich ebenso wie in Württemberg; aber dort hatte das Grundgesetz i. J. 1818 versäumt für ein festes, unabhängiges Einkommen der Krone zu sorgen, so daß bei jedem Haushaltplan (bis 1834) ein ärgerlicher Streit über diesen zarten Punkt entstand. Besser hat unsere Verfassungsurkunde vorgesehen, daß eine feste Zivilliste auf die ganze Regierungszeit eines Königs verabschiedet werde. Dies geschah noch im Juni 1820 in geheimer Sitzung. Es wurden dabei die Kosten des Hoftheaters vom Staat auf die Zivilliste abgeschoben und diese zum Ausgleich erhöht von den geforderten 800000 fl. auf 850000 fl.,

---

[1]) Weber a. a. O. 1, 21.

[2]) Walz: Staatsrecht des Gh. Baden 1909 S. 37. R. Goldschmit: Geschichte der bad. Verf.-Urkunde 1918 S. 31.

womit aber der Abmangel des Hoftheaters nicht gedeckt war. Auf die nach dem Tübinger Vertrag geschuldete, von der neuen Verfassung nicht berührte Prinzessinnensteuer von 20000 fl. hatte König Wilhelm bei seiner Verheiratung mit Prinzessin Pauline von Württemberg im April 1820 großmütig verzichtet.

Eine nicht minder dringende Aufgabe, die von dem ersten Landtag ihre Lösung heischte, war die Herstellung der in der Verfassung versprochenen gleichen Teilnahme aller Württemberger an den Staatslasten durch Reform der alten direkten Steuern auf Grund, Gebäude und Gewerbe. Dabei konnten sich Regierung und Stände freilich nicht entschließen, alles Bestehende und in seinen Mängeln, aber auch in seinen Vorzügen Bekannte umzustoßen und die von der Theorie und den Abgeordneten List und Keßler empfohlene allgemeine Einkommensteuer oder allgemeine Vermögensteuer einzuführen. Aber rüstig gingen sie daran, die bestehenden Steuern von ihren Mängeln zu reinigen und den Ertrag so zu steigern, daß von dem Wust der indirekten Steuern ein großer Teil beseitigt werden konnte. Ein Ausschuß von königlichen und ständischen Mitgliedern hatte das Werk vorbereitet, das schon unterm 15. Juli 1821 als Gesetz verkündet werden konnte und über sechzig Jahre die Grundlage der direkten Besteuerung gebildet hat.

Auch sonst war die 2. Kammer bemüht, nützliche Arbeit zu leisten. Sie prüfte, auf Anregung Uhlands, die ganze, durch die Organisationsedikte von 1818 wesentlich umgestaltete Staats- und Gemeindeverwaltung und legte das Ergebnis in 57 Anträgen der Regierung vor. Der König antwortete darauf in einem Landtagsabschied (dem ersten und letzten) vom 30. Juni 1821. Bei der Gemeindeverwaltung wurden die ständischen fortschrittlichen Anträge meist abgelehnt, so das Durchzählen bei abweichenden Beschlüssen von Gemeinderat und Bürgerausschuß, das Recht der freien Ortsvorsteherwahl, die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte; zugesagt dagegen wurde das freie Versammlungsrecht des Bürgerausschusses und die Einschränkung der Regierungsgenehmigung bei Gemeindebeschlüssen; ferner die selbständigere Stellung der Oberamtleute und eine Revision der Bezirkseinteilung. Bei der Rechtspflege wurde die beantragte Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte vom König nur bedingt genehmigt, die Vermehrung der Gerichtsbeisitzer der Oberamtsgerichte von 3 auf 5 z. Z. abgelehnt, ebenso die Beschränkung der befreiten Gerichtsstände, Öffentlichkeit in der Strafrechtspflege und Verweisung der Preßvergehen an Schwurgerichte. Abgelehnt wurde auch die beantragte Aufhebung der i. J. 1817 eingeführten Kreisregierungen und Kreisfinanzkammern, dagegen in Aussicht gestellt die Zusammenlegung einiger höherer Kollegien. Dabei entsagte die Regierung nicht der Hoffnung, daß wenn die neuen Einrichtungen in der Gemeinde-, Bezirks- und Domänenverwaltung tiefere Wurzeln geschlagen, dem System der Staatsverwaltung eine einfachere, wohl-

feilere und doch nicht minder starke Grundlage gegeben werden könne. Doch sind die Kreisfinanzkammern erst im Jahr 1849 aufgehoben und in Einer Oberfinanzkammer vereinigt worden. Die Kreisregierungen, wenn auch noch öfters angefochten, bestehen noch heute. Vergeblich hatte Präsident Weishaar am 22. März 1824 im Finanzausschuß den Antrag gestellt, die Kreisregierungen wenigstens durch Kreisdirektoren zu ersetzen.[1]) Vorgearbeitet wurde der Aufhebung der Kreisregierungen dadurch, daß verschiedene der ihnen ursprünglich zugewiesenen Aufgaben an das Medizinalkollegium, sowie an die im Jahr 1848 neu errichteten Behörden: Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau, Zentralstelle für Gewerbe und Handel und Zentralstelle für die Landwirtschaft, übergegangen sind.

Da der Landtagsabschied vom 30. Juni 1821 nicht die Form und Wirkung eines Gesetzes hatte, erließ der König nach Schluß des Landtages unterm 1. März 1822 das s. g. Verwaltungsedikt, das unter Fortbildung der Organisationsedikte von 1818 die ganze Gemeinde-, Bezirks- und Kreisverfassung auf anerkannt trefflichen Grundlagen neu geordnet hat. „Allein was hilft die schärfste Waffe, wenn sie in die Hände eines Kindes gegeben ist? Und ein Kind nur in Absicht auf politischen Verstand und Praxis ist der württemb. Bürger und Bauer". So urteilte Ed. Süskind noch im Jahre 1845 im Hinblick auf das Verwaltungsedikt.[2]) Doch haben sich die Besorgnisse, welche die Verteidiger des Alten von der Neuorganisation, besonders von der freieren Stellung der Gemeindebehörden gehegt hatten, im allgemeinen nicht erfüllt. Schon auf dem Landtag 1826 konnte Schmidlin, der Minister des Innern, mitteilen, die ungeheuren Rückstände im Rechnungswesen der Amtskörperschaften und Gemeinden seien fast ganz aufgearbeitet, von neuer Untreue der Rechner keine Spur mehr sichtbar geworden; binnen zehn Jahren sei die Summe der Amtsschäden (Umlagen) zurückgegangen von 952 163 Gulden auf 460 254 fl., die der Gemeindeschäden von 996 960 fl. auf 739 292 fl.; die der Schulden bei den Ämtern von 6,7 Millionen auf 2,9 Millionen, bei den Gemeinden von 18,7 auf 11,8 Millionen Gulden. Diese Zahlen zeigten zugleich, daß die Körperschaftslasten in Wahrheit nur ein Achtel des Staatsaufwandes betrugen, nicht aber diesen überstiegen, wie so oft behauptet wurde. Aber der Wunsch auf weitere Entlastung der Gemeinden bestand fort, und unter diesem Gesichtspunkt wurde in der 2. Kammer verlangt, daß ihnen abgenommen werde Umlage und Einzug der Staatssteuern, Führung der Hypothekenbücher, Verwaltung der Stiftungen und die Ortspolizei. In der 1. Kammer wurde noch im Jahr 1827 ein förmlicher Antrag darauf gestellt. Später dagegen legten die Gemeinden auf Beibehaltung dieser Aufgaben den größten Wert, und der Landtag trat dafür mit Erfolg ein in Fällen, wo

[1]) Tagbuch des Frh. Karl Varnbüler im Hemminger Archiv.
[2]) [Ed. Süskind:] Württemberg i. J. 1845. S. 19.

die Regierung selbst zur Übernahme dieser Aufgaben auf den Staat bereit war. Weniger Lob verdient die Justiznovelle vom 15. Novbr. 1822. Sie trug den von den Ständen auf dem Gebiet der Justiz „im Sinne altwürttembergischer Ansichten und Vorurteile" gefaßten Beschlüssen Rechnung und brachte neben einigen Fortschritten auch überwiegende Rückschritte, vor allem eine Ausdehnung des schriftlichen Verfahrens vor den Bezirksgerichten an Stelle des durch das Edikt von 1818 als Regel eingeführten mündlichen Verfahrens.[1])

Bei der Erörterung der freien Schiffahrt auf Neckar und Rhein durch den neuen Kanal bei Heilbronn regte Frh. v. Cotta namens der Finanzkommission die Verbindung des Rheins mit der Donau durch den Neckar an. Doch Finanzminister Weckherlin erklärte diesen Kanal für unausführbar oder doch allzu kostbar. Die 2. Kammer gab daher der Anregung keine Folge. So blieb dem 20. Jahrhundert die Verwirklichung des Planes vorbehalten.

Die Bemühungen der Regierung um eine Zoll- und Handelseinigung zunächst mit den deutschen Nachbarstaaten fand ganz den Beifall der Kammer. Die ständische Einwilligung zu erteilen zu dem mit Bayern abgeschlossenen Jurisdiktionsvertrag bevollmächtigte die Kammer den Ständischen Ausschuß auf Antrag der Regierung.

Sonst beschäftigte sich die Kammer kaum mit auswärtigen Fragen. Die Untersuchung, ob die vom Bund angeordnete Zensur mit der Verfassung übereinstimme, beschloß sie einer besonderen Kommission zu übertragen. Doch diese Kommission wurde nie gewählt. Die Zensur dauerte fort, aber die Stände schwiegen. Ein Drang nach deutscher Einheit war damals kaum im Land vorhanden. Nach den Zuständen im alten Deutschen Reich sehnte sich niemand; und was der Deutsche Bund bot, konnte das Volk nur abschrecken.

Von den Zusagen der Verfassungsurkunde wurde auf dem ersten Landtag ferner erfüllt die Übergabe der Staatsschuldenverwaltung an die Stände und die Übernahme der Schulden der neuen Landesteile auf den Staat. Letztere hat auch die folgenden Landtage und den Ständischen Ausschuß noch zehn Jahre beschäftigt. Dagegen ist die im Grundgesetz zugesagte Ausscheidung des Kirchengutes zwar sofort mit großem Eifer in Angriff genommen, aber wegen der unüberwindlichen Schwierigkeiten nicht zustande gebracht worden. Dem darauf i. J. 1830 von beiden Kammern gestellten, i. J. 1833 erneuerten Antrag, der evangelischen Kirche statt der wirklichen Ausscheidung eine dem Reinertrag von 1805, dem letzten Jahr vor der Einziehung des Kirchengutes, entsprechende Rente auf den Staatsdomänen einzuräumen, hat die Regierung nicht entsprochen. Der anfängliche Eifer ist dann erkaltet, als man sich überzeugte, daß jener Reinertrag für die steigenden Bedürfnisse gar nicht mehr hinreichen würde und daß auch ohne Ausscheidung die Mittel für die kirchlichen Bedürfnisse von Regierung

[1]) R. Mohl in der Festschrift von 1841 S. 79.

und Ständen niemals verweigert wurden. Doch bei jedem späteren Versuch einer Verfassungsrevision begründete die Geistlichkeit ihren Sitz in der 2. Kammer mit der Sorge für das Kirchengut; in Wahrheit war sie i. J. 1819 dahin berufen worden zur Vertretung geistiger, nicht wirtschaftlicher Belange.

Der Satz der Verfassung, daß die i. J. 1817 aufgehobene Leibeigenschaft für immer aufgehoben bleibe, und die i. J. 1817 zugleich begonnene Ablösung der aus ihr fließenden Gefälle hat ebenfalls schon durch ein Gesetz von 1821 eine weitere Ausführung erhalten, aber nur soweit der Staat der Gefällberechtigte war. Die Ablösung in in weiterem Umfang verzögerte sich durch den Widerstand des grundherrlichen Adels bis in das Jahr 1836.

Größeres Aufsehen indeß als alle anderen Verhandlungsgegenstände des ersten Landtags erregte der Ausschluß des berühmten volkswirtschaftlichen Vorkämpfers Friedrich List aus der 2. Kammer. List war am 7. Dezember 1820 durch Nachwahl als Abgeordneter der Stadt Reutlingen in die Kammer eingetreten. Sogleich in den nächsten Sitzungen stellte er eine Reihe von Anträgen zur Hebung des so tief gesunkenen Gewerbes und Handels, auf jährliche, statt dreijährlicher Landtage, auf einjährige, statt dreijähriger Staatshaushaltpläne, Verringerung des Ständischen Ausschusses von 12 auf 4 Mitglieder, endlich auf Erhebung des Nationaleinkommens zu richtiger Bemessung der Abgaben.[1]) Darüber kam die Vertagung des Landtags, weil die Regierungsvorlagen nicht fertig waren, auch die Feiertage herannahten. Während Uhland es abgelehnt hatte, auf die Fassung der ihm aus seinem Wahlbezirk Tübingen zugestellten Volkswünsche einzuwirken, um nicht einen Widerschein der eigenenen Meinung hervorzulocken,[2]) benutzte umgekehrt List die Zeit der Vertagung dazu, selbst im Namen seiner Wähler eine Eingabe an die 2. Kammer zu verfassen, worin nach einer bitter tadelnden Schilderung der bestehenden Verwaltung und der ganzen Beamtenschaft 40 Anträge gestellt wurden auf größere Selbständigkeit der Gemeinden, Ersetzung der besoldeten Oberamtleute durch unbesoldete Landräte, Zuziehung von Schöffen und Geschworenen in allen Zweigen der Rechtspflege, Ablösung der Feudallasten, Ersetzung aller indirekten Steuern durch eine einzige Vermögen- und Einkommensteuer usw.[3]) List ließ diese Eingabe zur Massenwerbung lithographieren und hatte mit ihrer Versendung bereits begonnen, als das noch Vorhandene beschlagnahmt und gegen List als Verfasser und Verbreiter eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde „wegen Verläumdung der bestehenden Staatsgewalt und ihrer Attribute", und weil er „in der Absicht Mißvergnügen zu verbreiten und die Untertanen zu grundlosen Beschwerden zu veranlassen, die

[1]) Vergl. dazu Langs „Bürger", 1821, Nr. 1 und Schüblers „Bürgerfreund" 1821.
[2]) Reinöhl: Uhland als Politiker, 1911, S. 36.
[3]) Die Eingabe abgedruckt bei Goeser: Der junge Fr. List, 1914, S. 112/17.

amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Personen auf eine gehässige Art getadelt oder verspottet" habe, Vergehen, die im Preßgesetz von 1817 und in dem überaus dehnbaren Gesetz von 1810 über Staats- und Majestätsverbrechen mit Gefängnis-, Festungs- oder Zuchthausstrafe bedroht waren. Gefunden wurden diese Vergehen nicht in den gestellten Anträgen, sondern in der vorangegangenen Schilderung, die von Beleidigungen strotzte gegenüber der Verwaltung und den Beamten, ihrer Beschränktheit, Gewalttätigkeit, Parteilichkeit und Schwelgerei.

Ein großer Teil der Beamtenschaft des zusammengewürfelten Königreiches befand sich durch den Despotismus König Friedrichs, ungenügenden Sold und 25 Kriegsjahre in schlechtem Zustand. Die Verfassung hatte nur wenige Grundsätze über die Staatsdiener aufgestellt; ihre Ausführung war sofort in Angriff genommen worden, kam aber erst in der mit dem Landtag verabschiedeten Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 zustande. Sie stellte an Kenntnisse und Charakter der Beamten hohe Anforderungen, verminderte ihre bisherige Abhängigkeit und gab ihnen eine gesicherte Lebensstellung mit anständiger, doch mäßiger Bezahlung. Auch vorher und nachher war der König unausgesetzt bemüht durch strenge Verordnungen einen kenntnisreichen, fleißigen, unbestechlichen Beamtenstand zu erhalten und einen gesetzmäßigen und raschen Fortgang der Verwaltung zu befördern. Nicht mit einem Schlag ließ sich das alles erreichen. Noch lange blieb eine Überzahl von Beamten[1]) und eine verkehrte Auffassung ihres Verhältnisses zum Volk. Der Beamte fühlte sich als den geborenen Herren gegenüber dem Untertan, und der Staatsbürger fand das Joch dieses Herrn nicht sanft und seine Last nicht leicht; erst allmählich ist dieses Gefühl immer mehr einer richtigeren und glücklicheren Auffassung gewichen.[2]) Damals aber waren noch wenig Früchte zu sehen. Schübelers Volksfreund aus Schwaben hatte das Beamtenregiment als ein wie ein Gespenst gefürchtetes Ungeheuer gebrandmarkt; auch der Abgeordnete Lang hatte vor List die Fehler mancher Beamten in seinem „Bürger" vom 28. Juni 1820 mit Freimut geschildert. Aber ihr Tadel hielt Maß, richtete sich auch nur gegen „einzelne", „manche", „viele" Beamte, übrigens ganz wesentlich auch Gemeindebeamte; sie beleidigten dabei nicht die ganze Beamtenschaft, noch weniger die Regierung und waren darum unangefochten geblieben. Anders List. Auch D. Friedr. Strauß, der im übrigen List als Märtyrer schildert, gesteht doch zu, daß Lists „allgemeiner und maßloser Angriff auf die bestehende Ordnung und deren Verwalter Anstoß erregen konnte auch bei billig Denkenden und daß es in Württemberg nicht so bodenlos schlecht bestellt war, wie List es etwas renommistisch geschildert habe, daß überdies manche der bestehenden Einrichtungen gewiß besser waren, als einzelne seiner Vorschläge, und daß Lists Vorgehen auf jeden Fall unklug gewesen

[1]) R. Köstlin: König Wilhelm 1839 S. 469/71.
[2]) Payer am 3. August 1911 Prot. 92, 1781 f.

sei gegenüber einer um das Volkswohl verdienten Regierung und einem in den ersten Anfängen der politischen Entwicklung begriffenen Volke.[1])

Begreiflicherweise fühlte sich die Beamtenschaft gekränkt durch Lists Vorwürfe und mit ihr die vorgesetzte Regierung und der auf Verbesserung der Verwaltung unermüdlich bedachte König. Sogleich in der ersten Kammersitzung nach der Vertagung forderte daher der Geheime Rat im Namen und Auftrag des Königs die Ausschließung Lists aus der Kammer, da er wegen jener Eingabe in eine Kriminaluntersuchung verflochten sei, was nach § 135 und 158 der Verf.Urk. den Austritt aus der Kammer nach sich ziehe. In der Kammer herrschte über dieses Ansinnen Bestürzung, und es erhob sich ein „allgemeines Getümmel". Alle fanden Lists Adresse unbesonnen und sträflich,[2]) aber zugleich erkannte man zu spät, daß bei der Beratung der Verfassung hier Wichtiges übersehen worden war und nun nach ihrem Wortlaut jedes Ständemitglied jederzeit durch eine noch so leichtfertig eingeleitete Kriminaluntersuchung seines Sitzes beraubt werden könne, daß also alle Kammermitglieder in der gleichen Gefahr schwebten wie List. Man bemängelte nun die Zuständigkeit des tätig gewordenen Kriminalamtes Stuttgart, bemängelte die Besetzung des Kriminalsenats in Eßlingen u. a. Insbesondere versuchte es die Kammer mit einer einschränkenden Auslegung der Verfassungsurkunde: da nach dieser ein Verurteilter nur dann die Fähigkeit zum Ständemitglied verliere, wenn er zu Dienstentlassung, Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder zu angemessener Beschäftigung verurteilt sei oder zum Zuchthaus, so müsse auch ein in Kriminaluntersuchung Verflochtener nur dann austreten, wenn seine Verurteilung zu einer dieser Strafen mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht stehe. Allein die Regierung wich nicht; sie beseitigte alle gerügten Mängel, bestätigte insbesondere, daß nach Ansicht des Gerichts die Verurteilung Lists zu einer der genannten Strafen mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht stehe, und beharrte auf seinem Ausschluß. Nun erhob man neue Einwände: List hatte inzwischen Rekurs eingelegt gegen die eingeleitete Untersuchung; es müsse also, meinte er, die Entscheidung über den Austritt verschoben werden bis nach Entscheidung über den Rekurs. Dieser Einwand fand wenig Unterstützung in der Kammer selbst, die am 24. Februar 1821 unter unglaublichem Zudrang, selbst badischer Abgeordneter, den Fall verhandelte.[3]) Um so mehr ein zweiter Einwand: nicht nach dem Wortlaut hätten die Abgeordneten des Volkes die Verfassung auszulegen, sondern nach dem Geist und zugunsten der Freiheit; darum habe nicht der Richter zu entscheiden, ob Kriminaluntersuchung mit wahrscheinlicher Verurteilung zu einer der genannten Strafen vorliege, sondern lediglich die moralische Überzeugung und der freie Blick der Kammermitglieder selbst, weil die Formen des gerichtlichen Verfahrens den Bestimmungen

[1]) Schweglers Jahrbücher der Gegenwart 1847, 700.
[2]) Weber a. a. O. I, 26.
[3]) Weber a. a. O. I, 19, 24/25.

der Verfassung noch zu sehr entfremdet seien. Allein die Mehrheit von 56 Stimmen (darunter die Juristen Bolley, Feuerlein, Fischer, v. Gaisberg, v. Gemmingen, die beiden Gmelin, Krauß, Lang, Mosthaf, Mühleisen, Schmidlin, v. Seeger, Taglieber, Weber, Zahn), gegen 30 Stimmen (darunter die Juristen Burkhard, Fetzer, Griesinger, v. Ow, Schott, Uhland, v. Welden) hielt diese Auslegung denn doch nicht mehr vereinbar mit dem Wortlaut der Verfassung, und ihre Sprecher warnten eindringlich davor, mit willkürlicher Auslegung von Gesetzen der Regierung ein böses Beispiel zu geben und die künftige Bewahrung der Verfassung aufs Spiel zu setzen. Die Mehrheit erkannte an, daß dem Richter die Entscheidung gebühre, daß der Richter das Vorliegen einer Kriminalunterſuchung und die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung zu einer den Abgeordneten aus der Kammer ausschließenden Strafe bejaht habe, und sie beschloß daher schweren Herzens, daß List auszuscheiden habe. Sie hat sich aber damit nicht begnügt; sie hat zugleich zum Schutze Lists und aller gegenwärtigen und künftigen Kammermitglieder getan, was sie zu tun nur immer in der Lage war. Einmal erklärte sie Lists Ausschluß nur für vorläufig; werde der Oberrichter die eingeleitete Kriminalunterſuchung für nicht begründet erklären, so habe List das Recht in die Kammer wieder einzutreten. Daneben forderte sie weiter die Regierung auf zur Einleitung der verfassungsmäßigen Revision der Verfassungsurkunde und des Gesetzes über Majestätsverbrechen. Die Zweite Kammer wiederholte i. J. 1827 diesen Antrag; aber die Erste verweigerte den Beitritt.

Man hat der 2. Kammer aus ihrem Beschluß schwere Vorwürfe gemacht, hat ihr unbegreiflichen Rechtsbruch, ja Selbstmord vorgeworfen. Mit Unrecht. Rechtlich lag der Fall klar, und nur Rechts-, nicht Klugheitsgründe durften entscheiden. Auch D. Frdr. Strauß, gewiß kein Regierungsanbeter, erkennt an, daß die Kammer „dem klaren Wortlaut der Verfassung gegenüber" nicht wohl gelinder erkennen konnte.[1]) Reyscher urteilt ebenso.[2]) Ja die Kammer selbst stellte sich am 1. Febr. 1836 bei einem ähnlichen Fall ohne Debatte einmütig (in geheimer Sitzung) auf den gleichen Standpunkt, daß nämlich die Verflechtung in eine Kriminalunterſuchung zwar nur den bedingten Ausschluß nach sich ziehe, daß aber „die richterliche Stelle die einzig kompetente Behörde ist, die über die vorliegende Sache zu entscheiden hat", insbes. also darüber, ob voraussichtlich eine zur Landstandschaft unfähig machende Strafe werde ausgesprochen werden. Auch Uhland, Pfizer, Schott usw. widersprachen jetzt nicht mehr, obwohl der Angeschuldigte ein Mitglied der Opposition war. Spätere Gesetze, so zuletzt das vom 4. März 1879, haben ausdrücklich den Gerichten und nicht den Ständen selbst die Entscheidung darüber zugewiesen, ob eine Verurteilung voraussichtlich eine Entziehung der Wahl- und Wähl-

[1]) Schweglers Jahrbücher der Gegenwart 1847, 709.
[2]) Zeitschr. f. D. Recht 1845, 515.

barkeitsrechte zur Folge haben werde. Wäre es aber wirklich auch nur klug, wäre nicht gerade das Selbstmord gewesen, wenn die Kammer gegen den klaren Wortlaut entschieden hätte? Nimmermehr hätte die Regierung die Auslegung „nach dem Geist" anerkannt. Bereits hatte der Geheime Rat dem König gegenüber die Notwendigkeit ausgesprochen, „dem klaren Buchstaben des Gesetzes" zu folgen, sich vor jeder Schwäche zu hüten und zu energischem Vorgehen gegen die Stände sich zu entschließen, wenn diese der Forderung der Verfassung zuwider handelten.[1]) Die Kammer wurde darüber auch nicht im Zweifel gelassen. Maucler eröffnete ihr, daß der König, treu seinem Wort und treu seiner Verfassung, zu ihrem Schutz jedes Mittel ergreifen werde, das die Urkunde seiner Entschlossenheit gewähre. Sollte die Kammer, deren Zustimmung zum Ausschluß eines Mitglieds von der Verf.Urkunde gar nicht gefordert war, es darauf ankommen lassen, daß die Regierung von sich aus, gestützt allein auf den Wortlaut der Verfassung, List gewaltsam aus dem Sitzungssaal entfernte, wie die französische den Deputierten Manuel? Sollte die Kammer das bisherige, zu ersprießlicher Tätigkeit so notwendige vertrauensvolle Zusammenwirken mit der Regierung, ja mit dem König selbst, vergiften[2]) und damit sich selbst zur Unfruchtbarkeit verdammen, gar der Auflösung aussetzen, wie der badische, oder mindestens einer ernstlichen Rüge, wie der erste bayrische Landtag? Und das alles wegen einiger Wochen, höchstens Monate bis zur endgültigen Entscheidung des Richters über den zunächst ja nur vorläufigen Ausschluß? Nein gewiß, auch nicht klug wäre ein solches Verhalten gewesen.

Wenn also Vorwürfe zu erheben sind, so wären sie nicht der Kammer zu machen, die dem Verlangen nach Lists Ausschließung entsprochen, sondern der Regierung, die das Verlangen gestellt hat. Umsonst hatte sich bei ihr Bolley, der als Abgeordneter für Lists Austritt stimmte, vorher eifrig dafür verwandt, daß der Buchstabe der Verfassung gegen List nicht angerufen werde.[3]) Warum hat die Regierung gleichwohl die Ausschließung verlangt? List, dessen bleibende, unsterbliche Verdienste einer späteren Zeit angehören, hatte schon vorher die frühere Geneigtheit König Wilhelms eingebüßt. Dieser hatte ihn 1817 zum Universitätsprofessor ernannt gegen den Einspruch des Senats und trotzdem List kein abgeschlossenes Universitätsstudium aufzuweisen hatte und für das neue Amt „nur unvollkommen ausgebildet war".[4]) Statt umso emsiger seine ganze Arbeitskraft dem neu errichteten Lehrstuhl zu widmen, schrieb List eifrig in den „Volks-

---

[1]) Goeser a. a. O.

[2]) Wie sehr der König mit seinen Ministern einig war, zeigen die bitteren Anreden, mit denen er beim nächsten Hoffest einige Abgeordnete kränkte, die gegen Lists Ausschluß gestimmt hatten. Göser a. a. O. 125.

[3]) Schwäb. Merkur (Kronik) 1847, 430.

[4]) Eman. Leser in der Allg. D. Biographie 18, 761.

freund aus Schwaben“ [1]), der die Partei der „Bürgerfreunde“ gegen die Regierung und gegen die Liberalen, das von ihr sogenannte Herrentum vertrat.[2]) Gleichwohl war es der König selbst, der den Zusammenstoß beilegte, den Lists damals noch „unreifer, leidenschaftlicher und turbulenter Kopf“ [3]) mit dem Akademischen Senat eben um diese Zeit hatte.[4]) Als aber List im Jahr 1819 auch noch die Stelle des Geschäftsführers des deutschen Handels- und Gewerbevereins übernahm, für diesen schrieb und reiste, ohne die, einem Beamten damals wie heute nötige Erlaubnis zur Annahme dieses Nebenamts eingeholt zu haben, da forderte ihn die Regierung zur Verantwortung hierüber auf. Statt dem nachzukommen und eine voraussichtliche leichte Rüge für sein Versehen auf sich zu nehmen, antwortete List kurz mit seinem Entlassungsgesuch und warf damit das ihm übertragene Amt und feste Einkommen seinem königlichen Gönner vor die Füße; Mai 1819. Darauf widmete sich List ganz der Agitation für den Handelsverein und der ungern gesehenen politischen Schriftstellerei.[5]) Mit seiner neuen Eingabe und deren Angriffen gegen Verwaltung und Beamtenschaft brachte er das Maß des Unmuts zum Überlaufen. Der Justizminister Frh. v. Maucler, ein scharfsinniger Jurist und praktisch nüchterner Realpolitiker von unbezweifelter Rechtlichkeit [6]), aber eifersüchtig auf das Vertrauen, das er beim König genoß, mochte voraussehen, daß mit den von List vertretenen Ideen Wangenheims zur Umorgelung der erst vor wenig Jahren neu geordneten Verwaltung auch Wangenheim selbst wieder an die Spitze der Regierung geführt werden solle.[7]) Schon das würde Mauclers scharfes Vorgehen gegen List erklären. Aber es kam hinzu die Rücksicht, die Württemberg auf die Großmächte nehmen mußte. Diesen waren ja die süddeutschen Verfassungen und Landtage ein Dorn im Auge als Brutstätten des Umsturzes, und zu ihrer Unterdrückung war Metternich bereit, jede Gelegenheit zu benützen. Aufmerksam wurden in Wien alle Schritte der Stuttgarter Kammern verfolgt [8]); nie fehlten die Gesandten der Großmächte auf der Galerie der 2. Kammer, und fleißig ward von ihnen berichtet. König Wilhelm aber und seine Räte hielten fest an der Verfassung. Eben erst noch hatten sie mit der Einberufung des Landtags im Dezember 1820 einem vom Troppauer Fürstenkongreß erhaltenen Winke

---

[1]) Vergl. Göser: S. 54, 76. Nach Leser a. a. O. soll er sogar dieses Blatt eine Zeit lang geleitet haben.

[2]) Über die Anfänge der Parteibildung in der Kammer vergl. Albrecht List: Der Kampf ums gute alte Recht 1913, 122 ff. und insbesondere den Volksfreund aus Schwaben 1821, S. 1, 11.

[3]) Gustav Rümelin in den Württ. Vierteljahrsheften 1905, 69.

[4]) Göser in den Württ. Vierteljahrsheften 1917, 440.

[5]) Vergl. Göser: S. 107/110.

[6]) Vergl. das Urteil des ganz links stehenden Frdr. Seybold in dessen Olla Potrida 1834 S. 295.

[7]) Frdr. L. Gmelins handschriftliche Erinnerungen.

[8]) W. Reinöhl: Uhland als Politiker 1911, S. 56/57.

getrotzt.[1]) Um so mehr glaubten sie einschreiten zu sollen, wenn nun wirklich Dinge vorfielen, die in Metternichs Augen als Demagogentum erscheinen mußten. Das traf auf Lists Eingabe zu. Die Abweisung seines ersten Begnadigungsgesuches i. J. 1824 wurde ausdrücklich damit begründet, daß durch List nicht nur die innere, sondern auch die äußere Ruhe des Staates gefährdet worden sei und bereits Unannehmlichkeiten mit dem Ausland die Folge des Listischen Verbrechens gewesen seien.

Daß die Regierung sich gedrungen fühlte, durch Lists Ausschluß aus der Kammer den Großmächten ihren guten Willen und die Macht zur Unterdrückung wirklicher Ausschreitungen zu zeigen und einem Ansinnen Metternichs zuvorzukommen, ist sonach verständlich. Unverständlich aber bleibt und nicht zu rechtfertigen, daß darauf auch das Gericht glaubte, List nicht bloß zu zehnmonatiger einfacher Festungsstrafe verurteilen zu sollen, sondern zu Festungsstrafe „mit angemessener Beschäftigung". Das war eine, von dem Gesetz über Staats- und Majestätsverbrechen nicht gebotene Strafschärfung, und sie erst hat Lists bedingten Ausschluß zu einem unbedingten gemacht und damit die Kammer der unschätzbaren Mitarbeit Lists für immer beraubt.

Auch der Riß innerhalb der Kammer blieb. Die Flitterwochen des Verfassungslebens waren zu Ende.

Am 26. Juni 1821, anderhalb Jahre nach der Eröffnung, konnte der erste Landtag geschlossen werden. König Wilhelm tat dies selbst mit einer Thronrede, worin er sich allen äußeren Anfeindungen zum Trotz aufs neue offen zur Verfassung bekannte, indem er den Tag segnete, „an dem durch freien Vertrag unsere Verfassung in das Leben getreten", und indem er es mit Vergnügen und Dank anerkannte, daß vieles erreicht, vieles in die Wege geleitet worden und daß bei mehr als einem der Beratungsgegenstände die Einsichten und patriotischen Gesinnungen der Stände der Regierung von großem Nutzen gewesen seien.

Daß dieser erste Landtag fast ganz glatt verlaufen ist und viel nützliche Arbeit geleistet hat im Unterschied von denen der Nachbarstaaten, verdankte Württemberg auch dem Umstand, daß die Erinnerung an ein Zusammenarbeiten von Regierung und Volksvertretung trotz Aufhebung der alten Verfassung i. J. 1806 nicht erloschen war — noch in den Versammlungen von 1815 bis 21 saßen mehrere Mitglieder, die den alten Ausschuß- und Landtagen vor 1806 angewohnt hatten — und daß sich in den Verfassungskämpfen von 1815 bis 1819 eine Gewöhnung an konstitutionelle Regierungsweise und eine Übung in der Handhabung ihrer Formen auf Seiten der Regierung wie der Stände gebildet hatte.

---

[1]) K. J. Weber a. a. O. 1, 16. 19. 24/25.

2. Ruhige Fahrt.

1823—1830.

Der zweite Landtag von 1823/24 schritt auf der Bahn bedächtigen Fortschrittes weiter. Daß die 1. Kammer diesmal in beschlußfähiger Zahl gar nicht zusammenkam, wurde kaum vermißt. Ausschweifende Beschlüsse wurden von der 2. Kammer auch diesmal nicht gefaßt; Versuche, die durch die Verfassung gesetzten Grenzen zu verrücken, unterblieben von beiden Seiten. Der Landtag wäre fast ohne Erregung verlaufen, hätte nicht der einstige Szeklerhusar Heinrich Keßler, ein talentvoller, aber noch unvergorener, von Theorien erfüllter Mann, als Abgeordneter Anträge gestellt, die Aufsehen und Zwist in und außer der Kammer kaum in minderem Grad erregten, als zwei Jahre früher der Fall List. Keßlers Anträge gingen auf nichts geringeres, als den Finanzminister Weckherlin vor den Staatsgerichtshof zu stellen wegen Willkür, falscher Rechnungen und Volksbetrugs; Keßler verwertete dabei gegen den Minister in öffentlicher Sitzung vertrauliche Mitteilungen Wangenheims über die Zollvertragsverhandlungen. Die Stände sollten bereits am 19. Dezbr. 1823 vertagt werden; nun aber wollte der König, daß diese unangenehme Sache zuvor erledigt werde, damit wieder Ruhe und Vertrauen eintreten möge. Diese hochtönende Anklage gebar ein Mäuslein. Keßler konnte seine Anklagepunkte nicht gehörig begründen und nahm seinen Antrag selbst zurück. Da er aber auch in der Form gar sehr gegen den Anstand, die Gesetze der Klugheit und Mäßigung gefehlt hatte, so endigte das zeitraubende Spiel mit der ihm mit 80 gegen 2 Stimmen ausgesprochenen Mißbilligung der Kammer.[1])

Die bedeutendste Frucht des Landtages war die umfassende neue Pfandgesetzgebung, die den Pontinischen Sumpf des römischen Rechts ausgetrocknet, den erschütterten Realkredit durch den Grundsatz der Spezialität und der Öffentlichkeit wieder hergestellt und damit den wirtschaftlichen Aufschwung wesentlich gefördert hat. Die Kammer, die mit angestrengtem Eifer gearbeitet und trotz Sommerhitze viele und lange Sitzungen gehalten hatte, wurde am 9. Juli 1824 mit dem Dank des Königs entlassen. Der Abgeordnete Weber aber scherzte: man hätte den Abgeordneten als Amtstracht schwarze bocklederne Hosen statt der schwarzen seidenen Mäntel verordnen sollen. Im Unterschied von allen anderen Ländern mußten nämlich in Württemberg nach einer Kgl. Verordnung vom 7./8. Januar 1820 die Mitglieder der 2. Kammer in Amtstracht erscheinen, die Ritter in blauen Fräcken, die Abgeordneten des Volkes in schwarzem Tuchkleid und Kniehosen, schwarzseidenen Strümpfen und Schnallenschuhen nebst schwarzseidenem Mantel und dreieckigem Hut. In dieser Kleidung samt Degen er-

[1]) Vergl. Karl Jul. Weber a. a. O. 1, 36.

schienen aber nur die Präsidenten Weishaar und Wächter; die Abgeordneten beschränkten sich, wie es scheint von Anfang an, auf den unbequemen Mantel. Erst i. J. 1848 wurde auch dieser abgelegt.[1])

Von dem heiklen Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten hielt sich auch der Zweite Landtag fern. Bei Beratung des Staatshaushaltsplanes für 1823/26 begnügte sich der Finanzausschuß darauf hinzuweisen, daß der König hier die Ausgabe kräftiger gemindert habe, als von den Ständen bei der vorigen Beratung als möglich angedeutet worden. Da gleichwohl Uhland einen weiteren allgemeinen Abstrich von 36 000 fl. jährlich beantragte, wurde dies in geheimer Sitzung vom 10. Mai 1824 mit 73 gegen 12 Stimmen abgelehnt, nachdem Maucler die Bereitwilligkeit zu weiteren Ersparnissen zugesagt, aber erklärt hatte, die Möglichkeit hänge von künftigen Ereignissen ab; die Zartheit der Verhältnisse erlaube nicht, nähere Erläuterungen zu geben, aber nicht im Interesse der Krone liege die Bewilligung der ungekürzten Summe, sondern in dem des Volkes.

Inzwischen war nämlich der Druck der Großmächte auf die Kleinstaaten immer stärker geworden, und so hatte sogar Maucler, der Hauptkämpe für Württembergs Selbständigkeit, schon im Oktober 1822, wo die europäischen Mächte die Kleinstaaten vom Kongreß in Verona ausschlossen, dem König geraten, jetzt, da der Widerstand gegen die Karlsbader Beschlüsse rühmlich geleistet worden sei, aus Vorsicht nachzugeben und wenigstens die Presse mehr zu beaufsichtigen, ehe man dazu gezwungen werde.[2]) Denn Stuttgart war das Hauptquartier der Presse, die sich verdeckte Angriffe auf die Karlsbader Beschlüsse und die Mächte der heiligen Allianz bisher ungestraft erlauben durfte; hier erschienen Seybolds Neckarzeitung, Murhards Allgemeine politische Annalen und Lieschings Deutscher Beobachter. „Die Fruchtbarkeit der revolutionären Presse" in Württemberg war erschreckend, und es schien außer Zweifel, daß der Stuttgarter Hof „tätig auf die demagogischen Publizisten wirkte". Doch König Wilhelm, der nicht der Phantast war, als den ihn Treitschke schildert, sondern „ein durchaus modern und praktisch denkender, einsichtiger, einem mäßigen Liberalismus mit Überzeugung zugetaner Mann"[3]) beharrte auf der gemäßigt liberalen Bahn. Er lehnte es ab, sich zu kuschen vor einem Menschen, „den ich so gründlich verachte, wie Metternich"[4]); und er war weit entfernt, selbst an der Verfassung zu rütteln, oder die Hilfe der Großmächte und des Bundes gegen die Verfassung anzurufen wie sein Badischer Nachbar.[5]) Noch im September 1823 ließ er seinem russischen Schwager durch den General Frh. Ferd. Varnbüler, den festen, geordneten

---

[1]) Vergl. Unsere Gegenwart und Zukunft 1847, 328.
[2]) Schneider in den Württ. Vierteljahrsheften 1916, 547.
[3]) Gust. Rümelin in den Württ. Vierteljahrsheften 1905, 66. — Ähnlich urteilt R. v. Mohl in Zeitschr. f. ges. Staatswiss. 1850, 55.
[4]) Stern: Geschichte Europas 2, 398 f.
[5]) Goldschmit: Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1918, S. 57 u. a.

und gesetzmäßigen Gang der Regierung und Verwaltung in Württemberg schildern, andererseits die Ruhe, die Zufriedenheit und den unbedingten Gehorsam der Untertanen, sowie die vollkommene Übereinstimmung der Regierung und ihrer Stände. Dabei verläugnete er den modernen Charakter der Verfassung, indem er sie nur als eine von früheren Mißbräuchen gereinigte und den neuen staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen angepaßte Fortsetzung der dreihundertjährigen Landesverfassung bezeichnete; und er war mutig genug, sie dem russischen Selbstherrscher gegenüber zugleich für die unabweisliche Bedingung zu erklären, unter der allein Württembergs Regierung und Volk sich verständigen und glücklich sein können; Württemberg bleibe kein Wunsch übrig als von außen keine Störung der Entwicklung seines inneren Wohlstandes zu erfahren.[1]) Doch Kaiser Alexander hielt seinen Schwager für gänzlich verdorben und hatte ihn fallen lassen. Er, sowie Österreich und Preußen hatten ihre Gesandten aus Stuttgart abgerufen. Auch der Bundestag mischte sich ein: „um die in Württemberg teils gänzlich unterbliebene, teils mit äußerster Nachlässigkeit und Lauigkeit betriebene Vollziehung" der Karlsbader Beschlüsse ins Werk zu setzen, unterdrückte der Bundestag am 30. Mai 1823 den Deutschen Beobachter in Stuttgart wegen Beleidigung der Zentraluntersuchungskommission. Der Kampf war zu ungleich, und König Wilhelm mußte sich fügen. Wangenheim, seinen Gesandten am Bundestag, hatte er schon im Juli 1823 abberufen. Winzingerode, sein Minister des Auswärtigen, der Wilhelms Politik nicht billigte, sagte selbst den Dienst auf. Die völlige Unterwerfung fällt aber erst ein Jahr später. Metternich hatte sich, dem weitergehenden Drängen Badens gegenüber, beschränkt auf den Bundesbeschluß vom 17. August 1824: es sei von den Regierungen streng darüber zu wachen, daß bei Ausübung der den Landständen eingeräumten Rechte das monarchische Prinzip unverletzt und bei der Öffentlichkeit und dem Druck der ständischen Verhandlungen alle Mißbräuche vermieden bleiben. König Wilhelm erkannte jetzt dies und die unbefristete Erneuerung der zuerst nur auf fünf Jahre gültigen Karlsbader Beschlüsse alsbald an. Er dachte zwar auch jetzt nicht daran die Verfassung zu ändern, wie in Baden, oder auch nur auf dem Weg der Geschäftsordnung die Rechte der Kammern, die Öffentlichkeit und den Druck ihrer Verhandlungen einzuschränken wie in Bayern[2]); dagegen fügte er sich dem Verlangen, Lindnern, dem wirklichen Verfasser des Manuskripts aus Süddeutschland, als angeblichen Verfasser der „Geheimen Papiere" die Herausgabe der „Tribüne" zu untersagen, und ihn selbst auszuweisen. Damit fing er an, auch im Innern ein selbstherrlicheres Regiment allmählich anzunehmen. Minder mächtige Staaten können sich eben „nicht leicht

[1]) Das Ganze abgedruckt in den Süddeutschen Monatsheften 1905, H. 7, 92.
[2]) Goldschmit S. 65. Doeberl: Ein Jahrhundert bayer. Verfassungslebens 1918, 71.

den Strömungen entziehen, die in den stärkeren herrschen"; auch wenn sie von dem Bewußtsein ihrer Souveränität so stark durchdrungen sind, wie König Wilhelm es war. König Wilhelm wünschte nämlich ein einiges und mächtiges Deutschland; aber er wollte darin selbst eine maßgebende Rolle spielen. Dieses Ziel hoffte er zu erreichen mit der von Wangenheim vertretenen Triasidee; d. h. die Mittelstaaten, das sogenannte reine Deutschland, sollten sich zusammenschließen und so als dritte Macht neben den Großmächten Österreich und Preußen ihr Gewicht in die Wagschale werfen. Diese Triasidee war eine Wahnidee. Der Bund der Mittelstaaten bestand nicht; seine Anregung in dem vom König eingegebenen „Manuskript aus Süddeutschland" war verhallt ohne irgendwo Anklang zu finden; es ging mit der Trias, wie es zwischen 1866 und 1870 mit dem Südbund gegangen ist. Da aber König Wilhelm gleichwohl eifrig bedacht war seine Selbständigkeit trotz der Schwäche seiner Mittel zwischen den Großmächten zu behaupten, so schwankte er zwischen beiden; bald schloß er sich Preußen an, von dem er das Heil für Deutschland erwartete, bald hat er an Österreichs Seite Preußen befehdet, um ihm die Wage und sich selbst oben zu halten. Das Ergebnis war, daß beide ihm mißtrauten.

Eigentümlich der württembergischen Verfassung von 1819 sind die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kammern. Es sollte dadurch dem bei den Verhandlungen von 1817 und 1819 von den Ständen so dringend gewünschten Einkammersystem eine kleine Einräumung gemacht, eine Annäherung der Pairs an das Volkshaus erzielt, Meinungsverschiedenheiten durch mündliche Besprechungen ausgeglichen werden. Aber schon in der ersten Tagung des ersten Landtags wollte sich die 1. Kammer zu der in der Verfassung vorgesehenen vertraulichen Sitzung durchaus nicht hergeben. Auch in der Folge wurden die gemeinschaftlichen Sitzungen umgangen, wo dies möglich war, und wo sie stattfinden mußten, boten sie mehr ein buntes Schauspiel der mancherlei Standestrachten, zumal der Herren aus der 1. Kammer, als bemerkenswerte Verhandlungen, weil man sich aufs Abstimmen zu beschränken pflegte. Auch von geselligen Veranstaltungen hielten sich die Pairs fern. Zum gemeinsamen Eröffnungssessen im Dezember 1820 erschien von der 1. Kammer nur der Präsident, Fürst v. Hohenlohe-Öhringen, Graf Waldeck und „der gestrenge Herr Präsident v. Mohl" (Vater von Robert und Moritz Mohl).[1]) Die Landesversammlung von 1819 hatte auf das Einkammersystem nur ungern und nur dem unerschütterlichen Willen des Königs gegenüber verzichtet. Auch der König hielt an sich das Einkammersystem für richtig; aber er glaubte, die Standesherren in einer besonderen Kammer absperren und so unschädlich machen zu müssen, weil er befürchtete, daß sie, mit den übrigen in einer Kammer vereinigt, diese unwiderstehlich beeinflußten; denn er hielt Bürger und Bauern für so eitel, daß sie es sich zur Ehre

[1]) Weber 1, 15.

rechnen, von so vornehmen Herren sich beschwatzen zu lassen.[1]) „Aus so wunderlichen Beweggründen entstand der Plan, in einem Kleinstaate, der für eine kräftige Pairie offenbar keinen Raum bot, gleichwohl eine Adelskammer zu bilden".[2]) Anfangs schien die Rechnung des Königs richtig. Die 1. Kammer zeigte wenig Teilnahme und Verständnis für die ihr zukommende Rolle einer ganz unabhängigen, die Volksrechte schützenden Aristokratie. Zweimal ließ sie es auf dem ersten Landtag durch ihre ablehnende Haltung gegen die neuen sog. Ergänzungssteuern auf das, glücklicherweise von der Verfassung vorgesehene Durchzählen der Stimmen ankommen und unterlag beidemal. Auf dem ersten Landtag waren von 50 Mitgliedern nur 24 in Person erschienen, und nach der ersten Vertagung im Juni 1820 kam sie nicht mehr in beschlußfähiger Zahl zusammen, trat damit ganz vom Schauplatz ab und überließ es der 2. Kammer allein die Landesangelegenheiten mit der Regierung zu ordnen, was glücklicherweise von der Verfassung so vorgesehen war. Auf dem Landtag 1823/24 kam sie von Anfang an nicht zusammen und ebensowenig auf dem Landtag von 1828. Von dem Recht der Mitglieder der unvollzähligen Kammer, in die andere Kammer einzutreten, wurde nur i. J. 1820 und 1823, nur von wenigen Mitgliedern und nur auf wenige Tage Gebrauch gemacht. „Es dürften wenige Beispiele einer gleichen Unfähigkeit und Unbekümmertheit um Pflicht und Vorteil aufzufinden sein". Um ihre Beschlußfähigkeit für künftig zu sichern, wußte die 1. Kammer beim Landtag 1826/27 kein besseres Mittel, als die Regierung um eine Vorlage zu bitten, wodurch das Recht der Stimmübertragung für ihre erblichen Mitglieder noch weiter ausgedehnt werden sollte. Allein die Regierung tat keinen Schritt dazu. Auf neue Bitten der 1. Kammer vom 17. März 1830 — wobei als Abhilfemittel weiter vorgeschlagen wurden Herabsetzung der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Stimmenzahl, oder Nichtzählung der außerhalb Württembergs wohnenden Mitglieder oder Versetzung der Ritter, der Geistlichen und des Universitätskanzlers aus der 2. in die 1. Kammer[3]) — setzte die Regierung zwar eine gemeinschaftliche Kommission nieder, aber weiteres ist unterblieben. Außerhalb der 1. Kammer gingen die Wünsche nicht auf Ausdehnung, sondern auf Einschränkung der Stimmübertragung an andere Kammermitglieder, der sog. Geisterstimmen. Von da an sorgten die Präsidenten der 1. Kammer selbst, daß diese stets beschlußfähig zusammen kam, indem sie die Prinzen und Standesherren unter Beilegung einer Blankovollmacht aufforderten, wenn irgend möglich selbst zu erscheinen, mindestens aber ihre Stimme einem andern zu übertragen.[4]) Und nun

---

[1]) Varnhagen v. Ense: Denkwürdigkeiten 1859, 9, 231.
[2]) Treitschke 2, 316.
[3]) Geheimes Protokoll.
[4]) Vergl. 1. Kammer 1877/80. Prot. S. 547.

war es mit der von König Wilhelm erhofften Unschädlichkeit der 1. Kammer vorbei. Denn wohl war sie der Regierung eine willkommene Stütze gegen unbequeme Beschlüsse der 2. Kammer; aber die Standesherren traten auch unerbittlich allen Vorschlägen der Regierung entgegen, von denen sie sich irgendwie unangenehm berührt fühlten. Dadurch ward nicht nur das Ergebnis bedeutender Anstrengungen oft geringfügig, sondern es ließ sich auch die Regierung von vornherein abhalten, als nützlich erkannte Gesetzentwürfe vorzulegen. So blickte man bald mit Sehnsucht zurück auf die schöne Zeit des Nichterscheinens und somit auch des Nichthinderns der Pairskammer.[1])

Die Rechtsverhältnisse der Standesherren zu regeln hatte König Wilhelm schon 1817 und 1818 versucht, allein die Standesherren waren mit dem Gebotenen unzufrieden und hatten bei dem Bund geklagt. Nach Vereinbarung des Grundgesetzes von 1819 verhandelte man mit den Standesherren einzeln und stellte das Vereinbarte in Kgl. Deklarationen fest. Sie wurden den Ständen mitgeteilt, auch einige von ihnen geprüft und gutgeheißen, andere blieben unerledigt liegen und darum auch unangefochten. Grund zum Widerspruch lag wohl vor; denn die Deklarationen räumten den Standesherren Vorrechte ein, die ihnen nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nimmermehr zugekommen wären. Aber der Widerspruch war aussichtslos, da diese Vorrechte nun einmal durch die Bundesakte gewährleistet waren. „König Wilhelm sah sich daher genötigt, seinem vernünftig eingerichteten Staate eine mittelalterliche Anomalie aufzukleben".[2]) Die besonderen Rechte der Ritterschaft wurden durch eine Kgl. Deklaration vom 8. Dezember 1821 für alle Beteiligten festgestellt; es ist dabei geglückt, wenigstens alle Patrimonialgerichtsbarkeit zu beseitigen. Die Deklaration wurde wohl vom Ständischen Ausschuß in seinem Rechenschaftsbericht erörtert, von der Kammer aber nicht Stellung dazu genommen.

Unausgeführt geblieben ist nach einigen Anläufen die in der Verfassungsurkunde vorgesehene Errichtung von vier ritterschaftlichen Korporationen für die Landtagswahlen und zur Versorgung verarmter Mitglieder. Das wäre an sich kein großer Schaden gewesen, wurde es aber durch die Verkoppelung mit dem Wahlgesetz. Die Wahlen zum ersten Landtag waren nach den näheren Vorschriften einer kgl. Verordnung vorgenommen worden. Da die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst allerdings der näheren Ausführung bedurften, die 2. Kammer aber die Gesetzmäßigkeit jener Verordnung nicht anerkannte, so legte die Regierung schon i. J. 1823 einen Gesetzesentwurf vor und brachte ihn, nachdem er unerledigt geblieben, i. J. 1830 aufs neue ein. Es wurde dabei in der 2. Kammer der Versuch gemacht, die mehrdeutigen und zuweit gehenden Ausschließungsgründe der Verfassungsurkunde, die im Falle Lists so schwere Bedenken erregt hatten,

---

[1]) Vergl. Mohl a. a. O. S. 81, 94, 101 u. a.
[2]) Reinhold Köstlin: Wilhelm I. 1839, S. 462.

genauer zu bestimmen und weiter einzuschränken, als es durch das inzwischen erschienene Strafedikt in etwas geschehen war. Zu dieser Schwierigkeit gesellte sich nun aber der ritterschaftliche Antrag, die Beratung des Wahlgesetzes solange auszusetzen, bis die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels begründet seien. Dem wurde entsprochen. Weil aber jene Körperschaften unausgeführt blieben, blieb auch die Beratung des Wahlgesetzes durch mehrere Landtagsperioden liegen, trotz erneuter, noch im Januar 1847 wiederholter Mahnung der 2. Kammer. Im Februar 1848 legte endlich die Regierung beide Gesetzesentwürfe vor. Die Februarrevolution und ihre Folgen ließen es nicht mehr zur Beratung kommen; die ritterschaftlichen Körperschaften der Verfassungsurkunde traten nie ins Leben.

Den Ständen war die Stimmung im Volke nicht günstig. Gleichgültigkeit war noch das Geringste. Sie äußerte sich nicht bloß in der häufigen Leere der Zuhörergalerie,[1]) sondern auch bei Wahlen. Bei der Nachwahl in Heilbronn kam das Wahlkollegium binnen der 18tägigen Frist nicht zu Stand, weil nicht einmal die gesetzliche Mindestzahl der Stimmberechtigten abgestimmt hatte. Neuwürttembergische Bezirke baten, keinen Abgeordneten mehr wählen zu müssen und dafür in der Steuer um den Betrag des Abgeordnetentaggeldes erleichtert zu werden.[2]) Anderwärts wollten die Wahlmänner den König zum Abgeordneten wählen; so noch i. J. 1833 in Welzheim. Viel mehr horchte man nach den Kämpfen, Siegen und Niederlagen auf den Rathäusern; mehr als 200 ungetreue Ortsvorsteher und Gemeinderechner sollen allein i. J. 1820 angeklagt worden sein, und viele davon wurden verurteilt.[3]) Über den Landtag aber hörte man in Privatzirkeln und Wirtshäusern nur Tadel und kein Wort des Lobes. Man war unzufrieden, daß man das Militär nicht noch weiter vermindert, den vielen Beamten und den vielen Besoldungen, namentlich aber den vielen, durch den Landeszuwachs und die Neuorganisationen zusammengekommenen Empfängern von Ruhegeld nicht besser zu Leibe gegangen. Die wenigen wirklichen und die vielen vermeintlichen Übel der neuen Organisationen, die Altgewohntes durch Ungewohntes ersetzt hatten, wurden den Ständen zur Last gelegt; wer gar dadurch und durch die neuen Ergänzungssteuern im Geldbeutel sich angegriffen fühlte, der schrie; wer gewonnen hatte, schwieg. Was die Stände erreicht hatten, wurde gering geschätzt und dafür getadelt, daß nicht alle Übel abgestellt, nicht alle Wünsche schon erfüllt waren. Pflichtvergessenheit, ja Bestechung und Verrat wurde den Dukatenschluckern vorgeworfen.[4]) Es wäre die nächstliegende Aufgabe der Regierung gewesen,

[1]) Alb. Schott im Bürger 1821, 15.
[2]) Mohl a. a. O. S. 105.
[3]) Der Bürger 1821, 23. Vergl. auch Volksfreund 1821, S. 58.
[4]) Das Taggeld der Ständemitglieder betrug einen Dukaten. — Vergl. Weber 1, 40. Adam: Frh. Karl E. F. Varnbüler 1886, 87 ff. Langs Bürger 1820, 341, 1821, 388 u. a.

schon dem ersten, jedenfalls dem zweiten Landtag weitere Gesetze vorzulegen zur Schaffung materiell nützlicher Anstalten, damit die große Menge die Vorteile der neuen Verfassung am eigenen Leibe gespürt und die neue Ordnung der Dinge liebgewonnen hätte. Aber sie hielt sich zurück; sei es aus Mangel der Kräfte zur Bewältigung dieser allerdings großen Aufgaben, sei es aus Bequemlichkeit, sei es aus Mißtrauen gegen die Stände oder aus Angst vor den Großmächten. So übernahm statt der Regierung die Kammer die Rolle des Führenden oder doch des Drängenden, ergriff aber dabei nicht immer das Richtige, konnte auch nach der Verfassung überhaupt nur bitten und anregen, nicht aber von sich aus Gesetze vorschlagen und der Verabschiedung zuführen. So fehlten ihrer emsigen Tätigkeit in der Tat in großem Umfang die vom Volk erhofften Früchte.

Nun hatten zwar die Ständemitglieder, die „vermöge der Preßfreiheit auch in manchen öffentlichen Blättern nicht übel mitgenommen wurden, inzwischen gelernt selber mitzulachen".[1]) Aber die andauernde Mißgunst der öffentlichen Meinung und die traurige Lage der allgemeindeutschen Angelegenheiten, auf die einzugehen die Kammer durchaus keine Lust zeigte, mochte manchem die fernere Tätigkeit verleiden. So hatte Albert Schott schon vor dem Beginn des zweiten Landtags, Keßler im Lauf desselben ihre Stellen niedergelegt; viele andere, wie Bolley, Griesinger, Uhland, Weber stellten sich nicht mehr zur neuen Wahl.

Bei diesen Neuwahlen im Dezember 1825 kehrten von den erstmals gewählten 83 Mitgliedern der 2. Kammer nur 42 in den Halbmondsaal zurück. Gegenüber den Wahlen von 1819 hatte sich unter den 70 Abgeordneten der Städte und Ämter die Zahl der Staatsbeamten vermehrt von 9 auf 30, die sich übrigens so wenig wie in den Nachbarländern scheuten, auch gegen die Regierung zu sprechen und zu stimmen. Von den plumpen Wahlbeeinflussungen, wie sie von der badischen Regierung geübt wurden, hatte sich die württembergische freigehalten. Gleichwohl war der Einfluß der Beamten bedeutend. Sie waren die „Großväter"; wen sie, oder manchmal auch sonst angesehene Männer des Bezirks, empfahlen, der wurde auch gewählt; Wahlreisen der Bewerber, überhaupt jeder Wahlkampf waren bei den meisten Wahlen unterblieben.[2])

Die zweite Wahlperiode brachte drei Landtage, 1826/27, 1828, 1830. Auf dem ersten derselben wurden in beiden Kammern die Wünsche erneuert nach Ermäßigung der Verwaltungskosten durch Zusammenlegung von Behörden, Ausdehnung der Wirkungskreise der mittleren und unteren Behörden und Beseitigung der allgemein bekannten Weitschweifigkeit in den Geschäften und Vielschreiberei bei allen Staatsbehörden. Der neue Minister des Innern, der auch von weit links Stehenden als wissenschaftlich, arbeitsam, rechtlich und wacker

[1]) Alb. Schott in Langs Bürger 1821, 16.
[2]) Gmelins handschriftl. Erinnerungen.

anerkannte Schmidlin[1]), widersprach dem zur Mode gewordenen Geschrei über Vielschreiberei und Zuvielregieren und hielt entgegen, daß der neue Haushaltplan bereits weitere Einschränkung bringe, daß dies innerhalb zehn Jahren die dritte sei und der Besoldungsaufwand gegen 1819/20 sich schon um ein volles Drittel vermindert habe; man spreche immer von der Vermehrung der Forderungen an das Volk für Regierungskosten, aber nicht von den noch stärker gestiegenen Forderungen des Volkes an die Regierung; nie sei Württemberg so billig verwaltet worden wie jetzt, und auch den Vergleich mit andern Ländern könne es wohl aushalten. Zu Beschlüssen seitens der Stände kam es darauf nicht. Ein von dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg wiederholt gestellter rückschrittlicher Antrag auf Wiedervereinigung der Justiz und der Verwaltung in den untersten Stellen unter Einschränkung der unzulänglichen „Bauernjustiz" wurde schon in der 1. Kammer mit beträchtlicher Mehrheit abgelehnt. Aber selbst noch i. J. 1833 redete der Beobachter der Wiedervereinigung von Justiz und Verwaltung das Wort aus Gründen der Sparsamkeit, der Bequemlichkeit und zur Wiederherstellung der aufgehobenen kleineren Amtssitze. Jedenfalls sollte auch nach Ansicht der 2. Kammer die Sparsamkeit nicht auf Kosten der Verfassung gehen. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bat sie daher um Trennung der Stelle des Kanzleidirektors im Justizministerium von der Stelle eines Mitgliedes des Obertribunals (Prieser), wie schon ihre Vorgängerin die Verbindung der Präsidentenstelle des Obertribunals mit der des Justizministers (Maucler) für nicht verfassungsgemäß erklärt hatte. Aber erst nach wiederholten Erinnerungen der Stände entsprach die Regierung diesen Ausstellungen.

Sehr wohltätig wirkte das i. J. 1828, wieder in Abwesenheit der Standesherren, verabschiedete Gesetz über das Schäfereiwesen, das die Jahrhunderte alten Beschränkungen des Feldbaues durch den Weidgang zur Ablösung brachte trotz lebhaftem Widerspruch ritterschaftlicher Abgeordneter; ferner eine Gewerbeordnung, die die Zunftverfassung von schweren Mißbräuchen reinigte, Gewerbe und Handel von zahlreichen Schranken sofort befreite und bewußt den Übergang zur allgemeinen Gewerbefreiheit anbahnte; dann das Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht; endlich das stark umkämpfte, bei übervollen Galerien beratene Gesetz zur Befreiung der Juden, die in Baden noch nach der Julirevolution allgemein, selbst von Rotteck und Welcker, abgelehnt wurde. Bei den drei letzten Gesetzen zeigte sich die öffentliche Meinung und die 2. Kammer zurückhaltender als die Regierung; mancher Schritt vorwärts, den die Regierung hatte tun wollen, mußte unterbleiben, manche Fortschritte, die gemacht, aber unbequem empfunden wurden, fanden nachher auf den Landtagen von 1833 starken Tadel und wurden teilweise zurückgenommen. Auch das eben-

[1]) F. Seybold: Olla Potrida 1831, 297.

falls i. J. 1828 beschlossene fortschrittliche Rekrutierungsgesetz hatte das Mißgeschick, daß die 2. Kammer die Befreiungen von der Aushebung darin weiter ausdehnte, als die Regierung vorgeschlagen hatte.

Wünsche und Anträge der 2. Kammer auf zusammenfassende Gesetze über Eherecht, Zivil- und Strafrecht und Prozeß besonders auf sofortige Vereinfachung des Verfahrens in geringfügigen Zivil- und Strafsachen führten wohl zur Vorbereitung und teils zur Aufstellung von Gesetzentwürfen, gediehen aber nicht bis zur Verabschiedung. Nur das neue Pfandrecht wurde weiter entwickelt. Das Zutrauen des Königs zeigt sich darin, daß er ein neues Hausgesetz den Ständen vorlegen ließ, das nicht nur die der Verabschiedung bedürftigen Vorschriften enthielt, sondern sämtliche Verhältnisse des Königshauses umfassend regelte. Es wurde in beiden Kammern in geheimer Sitzung beraten und trotz tiefgreifender Änderung bei den Apanagen glatt erledigt. Mit seiner Verkündigung i. J. 1828 war § 18 der Verfassungsurkunde vollzogen.

Den rückschrittlichen Druck von außen mußte im Innern nächst der Presse vor allem die Universität fühlen. Die Entdeckung eines politischen Geheimbundes in Tübingen durch Preußen und das Verbot des Besuches dieser Universität für preußische Staatsangehörige i. J. 1824, dazu fortdauernder Streit und allerhand Ungebühr der Studenten hatten bereits den König veranlaßt, eine außerordentliche Kommission zur Universitätsreform niederzusetzen. Neue studentische Ausschreitungen führten im November 1825 dazu, die Universitätspolizei des Rektors, wie die städtische Polizei des Oberamtmanns diesen abzunehmen und einem, dem Minister unmittelbar unterstellten Regierungskommissär zu übertragen. Der Ständische Ausschuß prüfte auf Antrag seines Mitglieds Uhland diese Anordnung und fand sie unvereinbar mit den bestehenden Gesetzen. Allein trotz seiner Vorstellung am 14. Febr. 1826 beharrte der Geheime Rat. Die 2. Kammer trat der Ansicht des Ständischen Ausschusses bei; die 1. Kammer dagegen erblickte einstimmig in dem Vorgehen der Regierung keine Verfassungsverletzung, vielmehr eine zulässige, durch die Umstände gebotene, höchst dankenswerte Maßregel. Darum unterblieben weitere Schritte der Stände, zumal die Regierung die Maßregel nur als vorübergehend bezeichnet hatte und sie auch wirklich nach 3 Jahren wieder aufhob. Wie nun aber als Frucht jener Universitätskommission das neue Universitätsstatut vom 18. Januar 1829 erschien, das die Wahl des Rektors und der Dekane abschaffte, den vom König ernannten Kanzler zum dauernden Vorstand des Senats bestellte, die akademische Gerichtsbarkeit änderte und beschränkte, da erhob der Ständische Ausschuß abermals seine Stimme und führte in seinem Rechenschaftsbericht vom 14. Januar 1830 durch sein Mitglied Feuerlein aus, daß bei Änderung des bisherigen Statuts von 1817 der Verfassung nicht die gebührende Achtung zu teil geworden und daß nicht bloß die Form des Verfahrens zu bedauern sei, sondern auch einzelnen materiellen

Bestimmungen die ständische Zustimmung wohl nicht erteilt worden wäre. Die 1. Kammer zwar erkannte die Zuständigkeit der Regierung in allen Punkten an, wobei allein der Fürst Ernst von Hohenlohe-Langenburg einige Zweifel über den Rechtspunkt nicht unterdrücken konnte. Dagegen machte der der 2. Kammer erstattete treffliche Bericht, erstattet von demselben Hofacker als Abgeordnetem, der zuvor als Regierungskommissar gegen die Studenten gewütet hatte, weiter darauf aufmerksam, daß jedenfalls die Bestimmungen des Statuts von 1817 über die akademische Gerichtsbarkeit durch die i. J. 1822 verabschiedete Justiznovelle als Gesetz anerkannt seien. Hier setzte die 2. Kammer ein; sie ließ das von der Regierung beanspruchte Organisationsrecht dahingestellt sein, beharrte aber auf der Notwendigkeit der Verabschiedung der Vorschriften über die akademische Gerichtsverhältnisse und legte überdies in materieller Beziehung ihre abweichenden Ansichten in 26 Sätzen der Regierung zur Erwägung vor; 7. April 1830. Die Bedenken der Kammer waren so begründet, daß die Regierung ihre Sache von vornherein verloren gab und bei der Beratung in der Kammer nicht erschien. Um so größer war die Teilnahme des Publikums gewesen. Als gleichwohl die gewünschte Änderung ausblieb, mahnte der Ständische Ausschuß daran am 1. Februar 1831 mit einer Schärfe, die den Einfluß des durch die Julirevolution erzeugten neuen Luftzuges nicht verkennen ließ, und erreichte, daß auch der Geheime Rat für die Änderung eintrat und ein neues, den ständischen Wünschen entsprechendes Universitätsstatut als Kgl. Verordnung vom 18. April 1831 in Kraft gesetzt wurde.[1])

Die Hebung von Gewerbe und Handel durch Beseitigung der binnendeutschen Zollschranken war dem König Wilhelm eine Herzenssache, für die er unablässig arbeitete. Aber auch die Stände waren darin ganz mit ihm einig. Schon i. J. 1821, als die Darmstädter Unterhandlungen unter vorleuchtender Tätigkeit der württembergischen Regierung die Gründung eines süddeutschen Zollvereins in nahe Aussicht stellten, erklärte die 2. Kammer am 15. Mai unaufgefordert im voraus die verfassungsmäßige Zustimmung zu der beabsichtigten Aufhebung der Zölle gegen alle andere deutsche Staaten, die ein gleiches gegen Württemberg tun. Damals kam freilich nichts zustande. Aber die Regierung setzte ihr Bemühen fort und wurde dabei unterstützt von der warmen, ja begeisterten Zustimmung der Landstände. Ihrer erfreute sich insbesondere der endlich durch Staatsvertrag vom 28. Janr. 1828 vereinbarte Zollverein mit Bayern und der am 27. Mai 1829 zwischen dem bayrisch-württembergischen und dem preußisch-hessischen Zollverein geschlossene Handelsvertrag, den die württemb. Kammern trotz dem dadurch erschwerten Wettbewerb als den Vorläufer einer noch innigeren Zollvereinigung freudig begrüßten. Ja sie erteilten „im voraus und in jeder Beziehung ihre verfassungsmäßige Zustimmung“

[1]) Vergl. Gust. Rümelin: Reden und Aufsätze 3, 76 ff. 1894.

zur Erweiterung des freien Verkehrs durch Begründung von Handelsvereinen; ein Beschluß, den die Kammer von 1833 nicht anerkannte.

Die Teilnahme der Stände an der Gesetzgebung ließ die Regierung mehrfach eintreten schon vor der Ausarbeitung der Entwürfe, indem sie Beauftragte der Kammern in den mit der Vorbereitung betrauten Kommissionen mitwirken ließ; es geschah dies vielleicht in Erinnerung an die ehedem üblichen herr- und landschaftlichen Deputationen. Auf den Wunsch der Stände wurden auch schon damals größere Gesetzentwürfe vor ihrer Vorlegung bei den Ständen gedruckt und zur öffentlichen Erörterung gestellt; so i. J. 1830 die Strafprozeßordnung. Im Jahr 1911 stellte freilich Minister Pischek fest, die Regierung habe mit der Veröffentlichung von Gesetzentwürfen vor ihrer Vorlage bei den Ständen keine besonders günstigen Erfahrungen gemacht weil die darauf geltend gemachten Wünsche sich schnurstracks widersprächen; (2. Kammer P. 91, 702, 712). Andererseits wurde die ständische Beistimmung zu Gesetzen nicht durchaus in Gesetzesform nachgesucht und erteilt; so schon i. J. 1820 bei einer Abweichung vom Rekrutierungsgesetz. Andere Verabschiedungen wurden nicht als Gesetz verkündet, sondern als Ministerialverfügung. Ja auch mancher Gegenstand der Gesetzgebung wurde ohne Verabschiedung nur durch Verfügung geregelt. Die Regierung nahm auch nicht immer die Gesetze im ganzen an, wie sie aus den ständischen Beratungen hervorgegangen, sondern sie nahm davon an oder lehnte ab nach eigenem Gutbefinden und ließ das von ihr gestaltete Gesetz vom König sanktionieren und verkünden. Ja das wichtige Verwaltungsedikt und die Justiznovelle von 1822 sind überhaupt nicht im Wortlaut den Ständen vorgelegen; diese hatten nur über Grundsätze abgestimmt. Das Verwaltungsedikt wurde hierauf von der Regierung ohne weiteren Verkehr mit den Ständen verkündet; die Justiznovelle erst, nachdem noch mit dem Ständischen Ausschuß darüber verkehrt und sie, übrigens nicht in allen Teilen, vom Ausschuß gutgeheißen war. Das Verwaltungsedikt begnügte sich auch nicht damit, das von den Edikten von 1818 noch Gültige unter Berücksichtigung des Landtagsabschieds zusammenzufassen, es brachte auch Ergänzungen, die nur aus der Analogie abzuleiten waren, ja es änderte mehrere der bisherigen Bestimmungen völlig ohne Verabschiedung. Auch die Pfandgesetze von 1825 waren in der (allein versammelten) 2. Kammer nicht artikelweise, sondern abschnittweise mit Haupt- und Nebenanträgen beraten und beschlossen und ohne Gesetzesform der Regierung vorgelegt worden. Den Abweichungen des Verwaltungsediktes gab die 2. Kammer von 1823/24 ihre nachträgliche Zustimmung, erinnerte aber die Regierung an ihr Mitwirkungsrecht hier, und wo sie es sonst in neueren Verordnungen übergangen fand. Die Neuredaktion der Pfandgesetze ließ sie durch ihre eigene Kommission nachprüfen. Auch der Ständische Ausschuß, der alle verkündeten Gesetze und Verordnungen genau prüfte, hatte wiederholt und noch 1830 Abweichungen

von den Ständebeschlüssen und Eingriffe in das Gebiet der Gesetzgebung durch Verordnung zu rügen. Der Landtag sah sich i. J. 1828 veranlaßt zu der weiteren Bitte, daß alle verabschiedeten Gesetze vor der Verkündung dem Ständischen Ausschuß mitgeteilt werden, damit dieser zuvor und nicht erst darnach die erforderlichen Bemerkungen der Regierung vortragen könne. Das ging freilich zu weit und blieb darum unerfüllt. Aber die Kammern selbst beschlossen von jetzt an nicht bloß den Inhalt, sondern den genauen Wortlaut der Gesetze, und die Regierung unterließ fernerhin Abweichungen von diesem Wortlaut. Auch den Anspruch der Regierung auf das Recht, von gesetzlichen Abgaben einseitig zu befreien, ließ die 2. Kammer schon i. J. 1828 nicht unwidersprochen.

Eine besondere Schwierigkeit machte in dem jungen Verfassungsleben die Vorschrift der Verfassungsurkunde, daß dem Ansinnen der Steuerverwilligung jedesmal ein genauer Nachweis über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen vorangehen müsse. Denn da es nicht möglich ist, diesen Nachweis am letzten Tag der ablaufenden dreijährigen Planzeit sofort zu geben und am gleichen Tage zugleich den neuen Plan zu verabschieden, so mußte ein großer Teil des Jahres verstreichen, ehe die Steuern neu bewilligt waren. Auf ständischen Vorschlag wurde der Ausweg gewählt, daß mit dem Hauptplan für 1826/29 zugleich der für 1829/30 verabschiedet und so ein volles Jahr zur Prüfung der Rechnungsergebnisse der abgelaufenen und des Steuerbedarfs der kommenden Planzeit gewonnen wurde. Nach der Julirevolution wurde dies freilich als verfassungswidrig bezeichnet; allein die Verfassung erklärt dreijährige Haushaltpläne nur als Regel, gestattet also Ausnahmen nach beiden Seiten. Spätere Abweichungen gingen freilich stets auf Verkürzung, nicht auf Verlängerung der Planzeit. In neuerer Zeit wurden in Verfolg der angenommenen freieren Auslegung der Verfassungsvorschrift vor Beratung des neuen Steuerbedarfes überhaupt nicht mehr die Rechnungsergebnisse der letzten Rechnungsperiode vorgelegt und geprüft, sondern die der vorletzten.

Am 7. April 1830 wurde der dritte Landtag der zweiten Wahlperiode geschlossen. Auch auf diesem kaum dreimonatigen Landtag waren wichtige, namentlich Finanzgesetze verabschiedet worden. Beim Rückblick auf das erste Jahrzehnt der Verfassung muß anerkannt werden, daß sie sich bewährt hatte und Württemberg vorangekommen war. Auf allen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung waren Fortschritte gemacht, viele drückende Überbleibsel aus der verfassungslosen Zeit beseitigt worden. Die Gerichte waren unabhängig und mit tüchtigen Männern besetzt, sie arbeiteten schnell und gut; ungeheure Rückstände waren aufgearbeitet. Ein Stand von tüchtigen, ehrenhaften und geachteten Beamten war herangewachsen.[1]) Die Gemeinde- und Bezirksverwaltung war zweckmäßig geordnet. Die ehedem so

[1]) Gust. Rümelin in den Württ. Vierteljahrsheften 1905, 67 f.

harten Strafen waren gemildert, die drückenden Polizeianstalten beseitigt oder doch erheblich gemindert. Das Heer war verkleinert, die Heerespflicht herabgesetzt, die Behandlung der Ausgehobenen menschenwürdig geworden. Gewerbe und Handel fingen an aufzuleben. Die Staatsbürger und vor allem die Landwirte waren durch Aufhebung einer Masse lästiger Abgaben im Gesamtbetrag von 1,7 Millionen Gulden erleichtert worden, denen nur 460 000 fl. an neuen direkten Steuern gegenüber standen. Auch die Steuern und Schulden der Ämter und Gemeinden hatten sich seit 1825 (s. S. 8) wesentlich vermindert. Die jährliche Erleichterung des Volkes an Abgaben aller Art wurde auf 4,4 Millionen Gulden berechnet. Dabei war der Staatshaushalt in musterhafte Ordnung gebracht, und der anfängliche Ühmangel hatte sich in den letzten drei Jahren in einen erklecklichen Überschuß verwandelt. Damit zusammen hing die Besserung des Staatskredites, die schon i. J. 1824 erlaubt hatte, den Zinsfuß der Staatsschuld von 5% auf 4½% herabzusetzen. Da auch in der Folge die Staatsschuldverschreibungen mit Aufgeld gehandelt und Gelder zu 4% reichlich angeboten wurden, so gelang dem Ständischen Ausschuß i. J. 1829 mit Leichtigkeit die weitere Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% für die gesamte Staatsschuld. Ein wesentliches Verdienst an dem Erreichten gebührt übrigens auch Weishaar, an dem die 2. Kammer von 1820 bis 1830 einen trefflichen Präsidenten besaß.

3. Stürmische See.

1830—1838.

In der Thronrede bei der Entlassung des Landtags am 7. April 1830 hatten sich der König mit Worten des Vertrauens, der Zufriedenheit und der Liebe von den Ständen getrennt und geschlossen: „Je ruhiger, je besonnener unsere Gesetzgebung fortschreitet, desto gewisser wird unser Grundgesetz in ihr seiner Stütze, seine Ausbildung und Vollendung finden.“ Aus diesem ruhigen, freilich etwas matten Zustand wurde Württemberg kaum ein Vierteljahr später herausgerissen durch die französische Julirevolution und die anschließenden Aufstände in Belgien, Polen, Italien. Zu gewaltsamen Entladungen, wie in Braunschweig, Kurhessen und Sachsen, kam es zwar nicht; das Meiste, was anderwärts verlangt wurde, war in Württemberg bereits vorhanden. Doch die Verfassungsurkunden sind eben, wie Welcker einmal sagte, wohl ein schönes Dach; aber es galt, auch die schützenden Wände aufzuführen und das Haus wohnlich einzurichten, d. h. die Grundsätze der Verfassung zu entwickeln. Und da war auch in Württemberg noch viel zu wünschen übrig geblieben.

So viel geschehen war, es hätte die Regierung die Gunst der Zeit und die Willfährigkeit der Stände doch besser ausnützen, und es hätte auch die 2. Kammer kräftiger auftreten, ihren Wünschen und Beschwerden mehr Nachdruck geben sollen. So manche Sätze des Grundgesetzes waren Embryonen geblieben und nicht zur Entwicklung gekommen. Schwer vermißt wurde auch von Anhängern der Regierung, wie Weishaar und Gmelin, ein Gesetz über das Recht Waffen zu tragen, ein Preßgesetz, das die Zensur entbehrlich machen sollte, u. a. Nicht einmal die Verabschiedung des Wahlgesetzes war mit Ernst betrieben worden. Im Unterrichtswesen war außer dem Universitätsstatut gar nichts zustande gekommen; das dringend nötige Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung waren von der Regierung wohl fortgesetzt vorbereitet, aber nicht vorgelegt worden. Auch in Verbesserung der wirtschaftlichen Zustände hätte mehr geschehen können. Der Verkauf unrentabler Domänen und der Übergang von der kostspieligen und das Volk belästigenden Naturalwirtschaft des Staates zu der schon i. J. 1817 angenommenen Geldwirtschaft wären viel nachdrücklicher zu betreiben gewesen. Die ehedem ständigen Klagen über Wildschaden waren wohl verstummt bei den königlichen Forsten, aber sie dauerten unvermindert fort gegenüber den adeligen Gütern. Denn der Adel war weit entfernt den bauernfreundlichen Maßnahmen König Wilhelms nachzueifern; und wenn ein Standesherr einmal zu Schadenersatz und stärkerem Abschuß verurteilt wurde, trieb er seine Rekurse bis zum Geheimen Rat.[1]) Die Standesherrenkammer hielt es sogar für angemessen, den König wiederholt zu bitten um Ausschluß der Gemeinden und der einzelnen Bürger und Bauern bei der Verpachtung der Staatsjagden; König Wilhelm freilich beharrte bei dem bisherigen als wohltätig erprobten Verfahren.[2]) Nicht länger erträglich dünkte auch der Druck des Adels bei den Feudallasten, dann der Druck des Beamtentums, der alles gängelnden Regierung und des „Mäusefraßes" der Vielschreiberei. Selbst die Genossen im Zollverein konnten nicht genug staunen über die pedantische Formseligkeit der württembergischen Beamten.[3]) Die Vielregierung und die Vielschreiberei hatten zum Teil ihre Ursache in dem „Unglück, daß dem Land die Ehre zuteil geworden ein Königreich zu werden".[4]) Denn zu oft wurden die Einrichtungen nach dem Maßstab eines souveränen Königreiches getroffen. Auch Minister Pischek meinte i. J. 1911, daß eine gewisse Überschätzung der Bedeutung des neuen Königreichs bei der Einführung der Kreisregierungen mitgewirkt habe.[5]) Es war nämlich das über-

[1]) Geh. Rats Protokoll vom 25. Oktober 1833.

[2]) Eingaben der 1. Kammer vom 30. Juni 1827, 23. März 1830, 20. Juni 1833; Geh. Rats Protokolle vom 12. Januar 1831, 22. Juni 1833.

[3]) Treitschke: D. Geschichte 4, 395.

[4]) [Zahn, Heinr.:] Besuch am Krankenbette des Vaterlandes, 1831. Ähnlich Seeger: Vaterländ. Briefe 1832, S. 79.

[5]) 2. Kammer, Prot. 92, 1822.

flüssige Präfektensystem König Friedrichs, die Landvogteien, wohl aufgehoben, aber ersetzt worden durch 4 Kreisregierungen und 4 Kreisfinanzkammern (S. 7), d. h. ein Heer von 170 Präsidenten, Direktoren, Räten, Expeditoren, Revisoren usw. mit einem Jahresaufwand von 160 bis 170000 fl. allein an Besoldungen. Und doch waren sie großenteils nur Expeditionsstellen, deren Geschäft wohlfeiler und schneller durch die Post sich besorgen ließ, und förderten nur eine schreibselige Geschäftigkeit. Die Finanzkammern waren zudem verhaßt als Hauptstützpunkte der veralteten Naturalwirtschaft, die Kreisregierungen durch ihre der Unabhängigkeit ermangelnde Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Landesvermessung war ein großartiges und trefflich durchgeführtes Unternehmen, aber man fragte sich, ob nicht ihr nächster Zweck der gleichmäßigen Besteuerung sich hätte in genügendem Maß vorerst auch durch Schätzung erreichen lassen, und ob nicht die 2 Millionen Gulden, die sie gekostet, in jener Zeit gänzlicher Erschöpfung besser zu einem Steuernachlaß verwendet worden wären. Auch die Verfassungsurkunde selbst erschien nicht mehr als das Ideal, das man anfangs im Jubel des Gelingens in ihr gesehen. Nun hieß sie ein unförmliches Gemisch von Altem und Neuem; die aristokratischen Bestandteile in beiden Kammern erschienen stark und zusammen allzu stark; dazu die Unmöglichkeit, den Widerstand der Standesherren durch Pairsschub zu brechen; der Staatsgerichtshof als Bürge doch mehr Schein als Wirklichkeit; viele der wichtigsten Bestimmungen zu unbestimmt gefaßt; der Geheime Rat und der Ständische Ausschuß, als Edelsteine der alten Verfassung gepriesen und in die neue Verfassung aufgenommen, wurden nun gehaßt als angebliche Feinde des Fortschrittes.[1])

Der Ständische Ausschuß, der in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern gewählt und durch die Stimmen der 1. Kammer meist mit konservativer gerichteten Männern besetzt wurde, ward nun abgetan als feudales Überbleibsel; seine nützliche, auch von Robert Mohl anerkannte Tätigkeit, namentlich auch als Behörde der Staatsschuldenverwaltung, wurde nicht gewürdigt, weil sie nicht in der Öffentlichkeit sich abspielte. Als gar nach den radikalen Ausschüssen der drei Landesversammlungen von 1849/50 bei der Wahl i. J. 1851 die Demokraten ganz durchfielen dank den Stimmen der auferweckten 1. Kammer, da stieß ihnen dieser Ständische Ausschuß bei jeder Gelegenheit auf „wie das saure Bier".[2])

Der Geheime Rat war in altwirtembergischer Zeit die oberste beratende, verwaltende und unter Umständen entscheidende kollegiale Behörde, dabei ausdrücklich zum Hüter der Verfassung bestellt und in der Tat auch zu Zeiten ein Bollwerk gegen fürstliche Willkür. Im Jahr 1819 glaubte man daher bei Gründung der neuen Verfassung mit dem Geheimen Rat „die wahre Himmelsleiter des alten Rechtes

[1]) [Mebold, Karl Aug. im] Konversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur 1834, 982.

[2]) Nach dem Ausdruck des Abgeordneten Obertribunalrates Joh. Konr. Teuffel.

gewonnen zu haben", wie Alb. Schott am 23. August 1833 sich ausdrückte. Allein die Stellung des neuen Geheimen Rates war ganz verunglückt; es waren ihm zu vielerlei Geschäfte zugewiesen, und daß ihm die Verfassung nach dem Antrag der Stände nicht noch mehrerlei aufgeladen, hat nur der Widerspruch des Königs verhindert. Der Geheime Rat von 1819 hatte vier Hauptaufgaben: 1. Entscheidung über (Zivil-) Rekurse gegen Verfügungen der Minister, 2. Entscheidung über Strafrekurse gegen Verfügungen von Administrativstellen, 3. Verkehr des Königs mit den Ständen, 4. oberste beratende, jedoch nicht verwaltende Behörde. Dabei fehlte jede Verantwortlichkeit. Die ersten beiden Aufgaben waren eben darum widersinnig. Sie belasteten zudem den Geheimen Rat mit teilweise unwichtigen Geschäften, und raubten ihm die Zeit zur Gesetzvorberatung; doppelt bedauerlich war daher, daß der Geheime Rat das Gebiet der Administrativjustiz maßlos ausdehnte, die Gerichte immer weiter einschränkte. Aber auch in den beiden anderen Punkten war die Stellung des Geheimen Rates verfehlt. Nicht ein unverantwortlicher Geheimer Rat durfte den obersten Rat der Krone bilden, sondern nur die verantwortlichen Minister. Ebenso hat im Landtag jeder Minister seinen Verwaltungszweig persönlich zu vertreten, Rede und Antwort zu stehen; aber im Hintergrund stand als unsichtbarer und doch gegenwärtiger Geist der Geheime Rat, der verneinen kann, was der Minister bejaht hat, hinter dem sich auch wohl einmal der Minister versteckt, zu dem aber die Stände keinen Zugang finden. Neben dem unverantwortlichen Geheimen Rat konnte die Verantwortlichkeit der Minister nicht völlig durchgeführt werden. Es konnten Fälle vorkommen und sind vorgekommen, wo die Ansicht der Geheimen Räte durchdrang gegen die Ansicht der Minister, und Eifersüchteleien zwischen Geheimem Rat und Ministern konnten nicht ausbleiben.[1]) War der Geheime Rat auch unverantwortlich, so war er doch nicht unabhängig; denn seine Mitglieder waren jederzeit entlaßbar; sie waren abhängig vom König, und sie waren abhängig von den Ministern, wenn diese beim König festsaßen. Anfangs, als diese Mängel noch nicht so erkannt waren, vielmehr die alten Anschauungen noch nachwirkten, hatten die sonst so sparsamen Stände gerade am Geheimen Rat nicht gespart wissen wollen, eine vom König verfügte Herabsetzung der Zahl seiner Mitglieder in Anbetracht seiner hohen Wichtigkeit für bedenklich erklärt und noch i. J. 1830 Mittel zu seiner Verstärkung angeboten. Auch gebietet die Gerechtigkeit anzuerkennen, und Römer hat es noch am 16. Januar 1847 ausdrücklich anerkannt, daß der Geheime Rat, trotzdem er nicht mehr zum Wächter der Verfassung bestellt war und trotz seiner Unverantwortlichkeit gleichwohl weit eher vom Grundsatz des Rechts ausgegangen sei als das Ministerium. Allein seit 1833 begannen die Angriffe in der 2. Kammer.

[1]) Geh. Rats Protokolle von 1830/35; Äußerungen von Schlayer und Herdegen i. J. 1850.

Man behandelte ihn als ein Überbein im Staatsorganismus. Oberster Berater des Königs sollten nicht der unverantwortliche Geh. Rat sein, sondern das verantwortliche Gesamtministerium, dem man zu Begutachtungen weitere Räte beigeben könne. Die Minister kamen wohl hin und wieder unter sich zusammen, aber im allgemeinen stand jeder für sich allein, und das Fehlen eines kompakten Gesamtministeriums wurde in den unruhigen Jahren nach der Julirevolution von den Ministern selbst als Fehler empfunden.[1]) Uhland und Alb. Schott bezeichneten daher jetzt den Geheimen Rat als einen der ersten Gegenstände, die bei einer Verfassungsänderung einer geläuterten Ansicht verfallen seien.

Am meisten Unmut erregte das Verhältnis zum Deutschen Bunde. Die Bundesakte, das Grundgesetz des Deutschen Bundes, „lächelte den Feudalvorrechten überall holdselig zu, während sie gegen die Volksrechte das sauerste Gesicht machte".[2]) Und ganz so verfuhr auch der Bundestag. Selbst die maßvollsten Beurteiler stellten aus, daß er seine Tätigkeit so ziemlich beschränkt habe auf den Schutz der dem Adel durch die Bundesakte gewährleisteten Rechte und auf die Knebelung von allem, was auch nur von ferne nach Freiheit roch, gar nichts aber getan habe zur Entwicklung der dem deutschen Volke zugesicherten gemeinsamen Einrichtungen.

Keine Frage, daß die Staatsbürger, die neuerdings solche Dinge als Lebensfragen erwogen und in solchen Bedürfnissen wie nach geistigem Lebensbrot schmachteten, zu den edelsten gehörten. Aber den Edeln hängten sich auch Unedle an. Das Volk wurde gefaßt an der empfindlichsten Stelle, bei den Abgaben. Der kleinste Mißbrauch im Dienst wurde hervorgezogen und grell ausgemalt, die Beamten verdächtigt, das Vertrauen auf den guten Willen der Regierung überall wankend gemacht. Daß hierin das Maß überschritten, Mißgriffe begangen worden, wurde nachher auch von Oppositionsfreunden anerkannt.[3]) Nun wurden alle Übelstände der Regierung zur Last gelegt; jeden drückte der Schuh irgendwo, und jeden dieser Schuhe hatte die Regierung zu eng gemacht.

König Wilhelm hatte schon am 14. März 1830, also noch vor Entlassung des alten Landtages angeordnet, daß ein außerordentlicher Landtag zu berufen sei zur Beratung der Strafprozeßordnung, des Strafgesetzbuches u. a. teils fertig vorliegender, teils noch fertig zu stellender Entwürfe. Zu letzteren zählten die Minister das Wahlgesetz (s. S. 22 f.), eine Flußbauordnung, die in der 1. Kammer bereits beratene Amtsenthebung der Staatsbeamten nach § 47 der Verfassungsurkunde, ein

[1]) Geh. Rats Protokolle von 1830/35; Äußerungen von Schlayer und Herdegen i. J. 1850.

[2]) Köstlin S. 462. 505.

[3]) H. Elsner: Abriß der Gesch. des aufgelösten württ. Landtags 1834, 13. — Elsner, der spätere Verteidiger der Regierung, stand damals auf Seiten der Opposition.

Forstpolizeigesetz und besonders die Ablösung der Leibeigenschaftsgefälle.[1]) Statt nun nach der Julirevolution diesen Landtag bald zu berufen und mit der letztgewählten gefügigen Kammer diese fortschrittlichen Gesetze rasch unter Dach zu bringen und damit berechtigte Wünsche zu befriedigen, ließ der König vielmehr den Plan eines Landtages ganz fallen. In Württemberg sowenig als anderwärts dachte die Regierung daran, sich an die Spitze der neuen Bewegung zu stellen, berechtigte Wünsche zu erfüllen, damit den Gegnern den Wind aus den Segeln zu nehmen und die Bewegung in ruhige Bahnen zu lenken. Sie trat aber auch nicht der Bewegung entschieden entgegen, sondern verfolgte den Plan, sich zurückzuhalten und abzuwarten, bis die Hochflut sich von selbst verlaufen. Sie berief den alten zahmen Landtag nicht mehr ein; sie löste ihn noch weniger auf, sondern ließ den Rest der Wahlperiode ungenützt ablaufen.

Die Zensur, schon bisher in inneren Angelegenheiten milder gehandhabt, verflüchtigte sich so sehr, daß Gentz empört in die Klage ausbrach, in dem Jakobinischen Schwabenland seien nicht nur alle Zensoren Mütz-Cujons, sondern auch alle Richter.[2]) Es hatte nämlich der streng konservative, aber auch streng gesetzliche Staatsrat Leypold am 6. April 1831 im Geheimen Rat ausgeführt, daß die gesetz- und verfassungsmäßige Preßfreiheit stärker beschränkt worden sei, als die Bundesbeschlüsse dies erfordern, indem die Zensur auch auf die inneren Verhältnisse des eigenen Landes und auf die des Auslandes ausgedehnt worden sei. Auf einmütigen Antrag des Geheimen Rates hatte darauf der König die neue, in beiden Beziehungen befreiende Zensurvorschrift vom 15. Oktober 1831 genehmigt. Auch der bisherige Grundsatz, trotz Zensur jede Genehmigung einer neuen politischen Zeitschrift zu verweigern, war auf Leypolds Antrag als nachteilig aufgegeben worden, da dadurch die Kritik nur in ausländische, unzensierte Zeitungen getrieben werde.[3]) Nun wurde die Presse das willkommene Mittel, Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Eine Reihe Volksblätter schoß hervor (Hochwächter, Stadtpost, Stuttgarter Allgemeine Zeitung), die vorzugsweise die heimischen Angelegenheiten erörterten und dabei in bitterem Ton das Bestehende und dessen Vertreter angriffen und durchgreifende Änderungen verlangten. Dazu kam das neue Parteiwesen. „Der auf dem Steckenpferd des Privatrechts reitende Liberalismus" hatte, wie im alten Herzogtum, Fürst und Volk als zwei im Prozeß liegende Parteien betrachtet; Opposition innerhalb der Partei der Volksvertreter wurde darum als Verrat empfunden. Noch bei der Beratung der Verfassung von 1819 war Schotts Antrag, daß jeder Abgeordnete sich setzen könne, wohin er wolle, von Feuerlein beseitigt worden mit dem Bedenken: „Dies könnte Anlaß zu

[1]) Geheime Rats-Akten.
[2]) Stern a. a. O. 4, 299.
[3]) Geh. Rats-Protokolle.

Parteien geben." So sehr wurde damals noch verkannt, daß eine solche Versammlung ohne Parteien, ohne Opposition ein Klumpen ohne Leben ist, obwohl Hegel in seiner bekannten Kritik dies alles schon i. J. 1816 entwickelt hatte. Nun hat es zwar an Widerspruch in der 2. Kammer auch bisher nicht gefehlt; sie hat auch so manche Regierungsvorlage stark abgeändert und nicht immer zum Bessern;[1]) man konnte auch neben der großen liberalen, der liberalen Regierung regelmäßig beitretenden Mehrheit eine noch fortschrittlichere Richtung unterscheiden, die Partei der Bürgerfreunde (S. 15). Aber es waren mehr bloße Richtungen, keine organisierte Parteien. Dieser Zustand änderte sich nach der Julirevolution. Es bildete sich im Land eine geschlossene organisierte Bewegungspartei gegen die Regierung, die auf die öffentliche Meinung Einfluß zu gewinnen suchte und für die Landtagswahlen im Herbst 1831 von langer Hand tätig war. Wahlklubs wurden gebildet, die nach dem Vorbild Frankreichs im stillen die heilige Glut der Freiheit nähren sollten, wie der Hochwächter so schön sagte. Die nur zu berechtigte Abneigung gegen die Präsidialmacht Österreich — hatte doch diese den Bundestag ermächtigen wollen, alle den Einzelregierungen durch die Revolution abgerungenen Zugeständnisse für null und nichtig zu erklären[2]) — machte die Ohren wohl allzuempfänglich für das französische Phrasengeklingel, und die deutsche Gerechtigkeit gegen fremdes Verdienst artete wieder einmal aus in blinde Bewunderung des Fremden und Geringschätzung des Eigenen.

Dem gegenüber untersagte der freisinnige Kapff, der die Verwaltung des Innern seit Januar 1831 an Stelle des † Schmidlin führte, den Beamten durch Rundschreiben jede unmittelbare Einwirkung auf die Wahlen, ihre Tätigkeit beschränkend auf Katerteilung, und sah dem Treiben der Opposition untätig zu. Im Hinblick auf die kandidierenden oppositionellen Dichter Uhland, Pfitzer, Mayer, Gustav Schwab (der aber durchfiel)), scherzte er, er werde sich ein Dichtergärtlein anlegen.[3]) Mit der Presse die Presse zu bekämpfen, das einzig richtige Mittel, war zwar versucht worden, aber mißlungen;[4]) so fehlte ein Regierungsblatt. Auch Kapffs übernächster Nachfolger Schlayer hielt die Gründung eines solchen für zu schwierig, weil es dafür an Mitteln wie an Lesern fehle.[5]) Die gemäßigte Partei verharrte schweigend und unterließ jede Wahlbearbeitung. Erst im September und Oktober 1831, kurz vor Ausschreibung der Wahlen, dachte man an Gegenmaßregeln. Doch Geh. Rat Gros erklärte im Geheimen Rat, der „Widersinn" der Zensur werde sich in die Länge nicht halten; es gebe

---

[1]) Beispiele bei Adam: Frh. Karl Varnbüler 1885 S. 91 und oben S. 9.
[2]) M. Döberl: Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens 1918, 77.
[3]) Gmelins Erinnerungen und: Die Divination, beleuchtet, 1833, S. 11.
[4]) Köstlin S. 507. Bacherer: Salon D. Zeitgenossen 1838, S. 29/30. Seeger S. 87. E. Schneider im Schwäb. Merkur 14. März 1914, S. 9.
[5]) Geh. Rats Protokoll vom 15. Dezember 1832.

z. Z. nichts, wogegen die öffentliche Meinung, und auch die ausgezeichnetsten Leute, sich gleich deutlich aussprächen. Der Verschärfung der Zensur redete denn auch keiner das Wort. Wahlkomitees und Wahlversammlungen aber erklärte der Geh. Rat durch kein Gesetz verboten; ja der Geh. Rats-Präsident Otto fügte bei, sie könnten auch ihr Gutes haben. Und Kapff meinte, wir seien überhaupt an das konstitutionelle Leben noch nicht recht gewöhnt; die nämlichen Umtriebe, und noch weit ärgere, habe man in England und Frankreich gesehen; wogegen freilich Maucler einwarf, das beweise nur, daß die Regierung zu schwach gewesen. Fischer u. a. meinten, jetzt nach dreimonatigen Wahlumtrieben sei ein scharfes Einschreiten zu spät; aber eine Belehrung des Volkes und der Beamten wäre immer noch sehr angemessen; die Ausfälle der Zeitblätter gegen Regierung und Beamte seien um so gefährlicher, als zugleich mit der gewöhnlichen Taktik der König gelobt werde; das Volk werde irre, wenn die Beamten an den Pranger gestellt werden dürfen, ohne daß sich jemand ihrer annehme; aber auch die Beamten selbst werden irre, und ein Teil mache nun mit den Volkstümlern gemeinschaftliche Sache. Nach dem Gutachten des Geh. Rates beschloß der König eine öffentliche Belehrung wegen der Wahlumtriebe in Form eines Rundschreibens an die Oberämter, dem durch Abdruck in den Zeitungen möglichste Verbreitung gegeben wurde. Aber sie erging erst am 15. November zugleich mit dem Ausschreiben der Wahlen selbst. Diese fanden im Dezember 1831 statt während der Durchzüge der flüchtigen edlen Polen, für die ein irregehendes Nationalgefühl schwärmte, und verschafften der Opposition wenigstens in den Städten einen großen Erfolg.

Keine Rede davon war, daß Männer der neuen Opposition zu Ministern berufen worden wären, was Gutzkows „Divination" gefordert hatte, obwohl vier in die Jahre 1831 und 1832 fallende Ministerwechsel unschwer Gelegenheit dazu gegeben hätten. Der Gedanke einer aus der Mehrheit der Volksvertretung genommenen sog. parlamentarischen Regierung war den Württembergern fremd. Wie weit auch die Regierung von diesem Gedanken entfernt war, zeigt eine Äußerung des Geh. Rats Gros, der i. J. 1832 wegen Schlayers Wahl zum Abgeordneten in Göppingen unter Zustimmung der Mehrheit des Geheimen Rates aussprach: er halte es nicht nur für unpassend, daß ein Departementchef zugleich Mitglied der Wahlkammer sei, sondern besorge auch Einwendungen der Kammer, während der Gewinn aus der Anwesenheit eines Ministers als Kammermitglied für die Regierung gewiß nicht von Erheblichkeit wäre, ja sogar störend einwirken möchte auf seine Wirksamkeit am Ministertisch.[1]) Wirklich verzichtete Schlayer auf das Mandat, obwohl dadurch der oppositionelle Gegenkandidat nach damaligem Recht an seine Stelle rückte.

[1]) Geh. Rats Protokolle.

Der König erschreckt, durch den Ausfall der Wahlen, zog nun die Zügel schärfer an. Auf seinen Befehl mußte Kapff schon am 16. Januar 1832 durch Rundschreiben die Bildung von Vereinen zur Beratung landständischer Angelegenheiten und zur Belehrung von oder Rücksprache mit Abgeordneten verbieten; vor den Wahlen seien sie nur geduldet worden, nach den Wahlen seien sie verfassungswidrig. Da das Rundschreiben nicht geheim und nicht unangefochten geblieben, so wurde das Verbot durch eine Kgl. Verordnung vom 21. Februar 1832 feierlich widerholt auf Gutachten des Geheimen Rats, der zwar den fühlbaren Mangel der Gesetzgebung über Vereine bedauerte, aber jetzt entgegen seiner Ansicht vom verwichenen Oktober einmütig erklärte, daß alle Vereine zu ihrem Bestehen der Bestätigung bedürften.[1]) Doch mit Grund wurde die Rechtsgültigkeit des Verbotes auch fernerhin bestritten. Die Berufung des neuen Landtags schob der König nun erst recht hinaus. Dazu riet auch die Rücksicht auf die Großmächte, die ein besonders wachsames Auge auf die konstitutionellen Staaten hatten, und der Wunsch, das Einschreiten des Bundestags bei den unausbleiblichen Zusammenstößen mit der Opposition zu vermeiden. Und da die Steuern bis zum 30. Juni 1833 bewilligt waren, eilte es auch verfassungsmäßig nicht mit der Berufung.

Um so mehr drängten die Neugewählten. In Baden und Bayern konnte die Opposition auf dem Landtag ihre Ansichten und Wünsche in umfassendster Weise vorbringen; in Württemberg fehlte diese Bühne. Jetzt wurde auch der Ständische Ausschuß heftig angegriffen, weil er es ablehnte, seinerseits die Regierung um Berufung des Landtags zu bitten. Sein Weiterbestehen nach Ablauf der Wahlperiode wurde nun für verfassungswidrig erklärt; nach der Verfassungsurkunde § 190 ohne zureichenden Grund. Auch hatte die Regierung schon i. J. 1824 der Kammer ihre Ansicht dahin erklärt, daß die Wirksamkeit des Ständischen Ausschusses nicht erlösche mit Ablauf der Wahlperiode, sondern erst mit Eröffnung des neuen Landtags; darnach war auch vom Ständischen Ausschuß verfahren worden. Beides blieb ohne Widerspruch des Landtags; auch Uhland hat kein Bedenken getragen, noch i. J. 1826 im Ständischen Ausschuß mitzuwirken, trotzdem die Wahlperiode i. J. 1825 abgelaufen war. Ebenso wurde später stets verfahren.

So lud man denn sämtliche Kammermitglieder ein, am 30. April 1832 in Bad Boll sich einzufinden, um sich näher kennen zu lernen und zu besprechen. Es kamen aber fast nur Anhänger der Bewegungspartei, und es entwickelte sich daraus eine förmliche Beratung mit Protokollführern unter Vorsitz Schotts. Mit allen gegen drei Stimmen wurde eine, von Menzel verfaßte, öffentliche Erklärung der „Vaterlandsfreunde" unterzeichnet, worin gesagt war, daß die Gewählten in den wohlbegründeten Wünschen des Volkes, vor allem nach Berufung

[1]) Geh. Rats Protokoll vom 4. Februar 1832.

des Landtages, ihre eigene Überzeugung erkennen. Dann wurde fortgefahren: „Das verfassungsmäßige öffentliche Leben ist gelähmt; die Presse liegt in Fesseln; die Vereine zur Besprechung landständischer Angelegenheiten und zur Darlegung der Wünsche des Volkes an die Abgeordneten sind ohne gesetzliche Begründung verboten". Diese Erklärung an die Regierung selbst zu richten, wurde unterlassen, weil diese am 16. April im Regierungsblatt bekannt gemacht hatte, daß zu einem außerordentlichen Landtag keine Veranlassung vorliege, daß der Landtag erst mit Anfang des künftigen Jahres werde berufen werden und daß fernere Eingaben um frühere Berufung keine Beachtung zu erwarten hätten. Die Bekanntmachung war unterzeichnet von dem neuen Minister des Innern, Weishaar, dem bisherigen Präsidenten der 2. Kammer, einst dem Haupt der Liberalen und von ihnen zum Himmel erhoben, jetzt gehaßt „als ein wahrer Teufel". Aber Weishaar war ein kranker und krankhaft erregter Mann. Er war wie der König erschreckt von der neuen Bewegung und glaubte, dem Eingreifen des Bundestages durch Verbote zuvorkommen zu müssen. Recht zur Bestätigung der in der Boller Erklärung behaupteten Fesselung der Presse wurde der Abdruck der Boller Erklärung trotz ihrer zahmen Fassung von den Zensoren in allen Zeitungen gestrichen, nachträglich aber, nachdem dadurch erst neue Erbitterung hervorgerufen worden, doch gestattet. Sie machte in Deutschland mehr Aufsehen als der Brand des Braunschweiger Schlosses.[1])

Die Vorfälle beim Hambacher Fest am 27. Mai 1832, bei welchem Volkssouveränität und Republikanisierung Deutschlands beschlossen wurden, veranlaßten Baden, bei Bayern, Hessen und Württemberg gemeinschaftliche Maßregeln gegen ähnliche Vorfälle anzuregen.[2]) Im Geheimen Rat erklärte Weishaar, es sei zwar in Hambach nichts vorgefallen, was die gesellschaftliche Ordnung unmittelbar gefährde, aber es sei kein isoliertes Ereignis, sondern in Verbindung gestanden mit einem in Frankreich auszuführenden Schlag und sei ein Anreiz zu Wiederholungen; es bedürfe darum kräftiger Maßregeln, um unabsehbares Unglück zu verhüten. Der Geheime Rat beschloß darauf einstimmig die von Baden vorgeschlagene Auslieferung der wegen politischer Vergehen geflüchteten Ausländer und die Bestrafung der Inländer wegen ausländischer politischer Vergehen. Nur eine Mehrheit aber fand sich für das vorgeschlagene Verbot politischer Versammlungen ohne polizeiliche Erlaubnis; der Minderheit schien die Pflicht zu vorgängiger Anzeige genügend. Eine Kgl. Verordnung vom 12. Juni verkündete das Verbot aller politischen Versammlungen ohne polizeiliche Erlaubnis, neben dem bereits erlassenen Verbot politischer Vereine. Was öffentliche Versammlungen seien, sagte das Verbot nicht; der Geheime Rat hatte eine Begriffsbestimmung selbst zu schwer ge-

[1]) Bacherer: Salon Deutscher Zeitgenossen S. 39.
[2]) Schreiben Winters vom 31. Mai 1832.

funden.[1]) Die Verordnung leitete ihre Zuständigkeit her aus der Landesordnung d. h. einem vor 300 Jahren erlassenen Gesetz, dessen Inhalt und dessen andauernde Gültigkeit schon im Geheimen Rat bestritten worden war. Die Verfassungsurkunde erwähnt das Vereins- und Versammlungsrecht überhaupt nicht. Der von Alb. Schott in der Sitzung vom 20. März 1821 geäußerte Wunsch nach gesetzlicher Feststellung, „in welcher Form sich eine größere Zahl von Bürgern zur Ausübung ihres Petitionsrechtes versammeln und beraten dürfe", ist unerfüllt geblieben; doch bemerkten damals mehrere Kammermitglieder, daß das Gesetz solche Versammlungen nirgends verbiete oder beschränke.[2]) In der Tat hat die Verfassungsurkunde von 1819 die Beschränkung nicht wiederholt, welche der Kgl. Verfassungsentwurf von 1817 der Befugnis der Amtsdeputierten verschiedener Oberamtsbezirke gesetzt hatte, zur Besprechung landständischer Angelegenheiten zusammenzukommen. Sodann aber hat bei der Beratung der Verfassung von 1819 Weishaar selbst als Vertreter der Kommissionsanträge auf Anfrage bemerkt: das Recht, zur Beratung von Wünschen, Bitten und Beschwerden sich zu versammln ohne Beisein des Oberamtmanns, „haben nicht nur alle Amtsversammlungen, sondern alle Württemberger." Ebenso lehrte Rob. Mohl in seinem 1829 erschienenen württemb. Staatsrecht, daß kein Gesetz politische Versammlungen verbiete. Endlich sprach gegen das Verbot die ständige Übung von 1815 bis 1832. So wurde denn die Gesetzlichkeit des Verbotes mit Grund aufs entschiedenste bestritten, und groß war die Erbitterung darüber.

Überdies wurde durch das Verbot das Einschreiten des Deutschen Bundes doch nicht abgewendet. Kraft und Mut der alten Gewalten waren mit der Niederlage der Revolutionen wieder erstarkt. So zeitigte das Hambacher Fest vollends die bereits vorbereiteten Bundesbeschlüsse vom 25. Juni 1832. Sie waren ein schwerer Schlag gegen die Landesverfassungen und gegen die Landstände. Denn sie verpflichteten die Landesfürsten, jeden Antrag der Stände zu verwerfen, der im Widerspruch stehe mit den dem Staatsoberhaupte zukommenden Rechten; gegen Steuerverweigerung oder nur bedingte Steuerbewilligung versprach der Bund Beistand zu leisten; die innere Gesetzgebung dürfe weder dem Zwecke des Bundes hinderlich sein, noch der Erfüllung der bundesmäßigen Geld- u. a. Verbindlichkeiten; ein besonderer Bundesausschuß wurde errichtet, zunächst auf sechs Jahre, zur Überwachung der landständischen Verhandlungen; die Bundesregierungen verpflichteten sich zu angemessenen Anordnungen gegen Angriffe ständischer Versammlungen auf den Bund, allerdings nur nach Maßgabe ihrer Landesverfassungen; die Auslegung der Bundesakte und der Schlußakte stehe nur dem Bunde zu. Allerdings ließ sich diesen Beschlüssen eine Deutung geben, wornach sie gegenüber der Bundesakte und der

[1]) Geh. Rats Protokolle.
[2]) 2. Kammer 1820/21, Prot. S. 442.

Schlußakte nichts wesentlich Neues brachten. Aber sie litten an der allen Bundesbeschlüssen eigentümlichen Vieldeutigkeit[1]); schrieb doch der badische Bundestagsgesandte Blittersdorf: „es gibt eine zweifache Auslegung der Bundesgesetze, eine konstitutionell-liberale und eine monarchische; welche soll ich anwenden?" Auch in Württemberg waren selbst „die Treuen tief erbittert", wie Maucler schrieb; sie verkannten nicht, daß „bei der unbestimmten Fassung dieser Beschlüsse Mißdeutungen nicht ausgeschlossen seien, die das konstitutionelle Prinzip in seinem Wesen gefährdeten".[2]) Um so begreiflicher ist die ungeheure Aufregung, ja Erbitterung, die diese „Juniordonnanzen" in liberalen Kreisen auslösten. Ein anonymer Aufruf wurde in Stuttgart verbreitet, der zum Widerstand aufforderte, und Eingaben voller Besorgnisse liefen von Städten und Amtsversammlungen bei der Regierung ein.

Im Geheimen Rat erklärte Weishaar, von diesen Bundesbeschlüssen habe er bis zu ihrer Veröffentlichung nicht die geringste Ahnung gehabt; er könne sein Befremden nicht unterdrücken, wie solche Beschlüsse vorbereitet, der Bundestagsgesandte dazu instruiert werden konnte unter Umgehung des Ministers des Innern; Volk und Stände brauchten sich um diese Beschlüsse rechtlich nicht zu kümmern, da die Verfassung nicht geändert werden könne ohne Zutun der Stände, wie die Wiener Schlußakte auch ausdrücklich ausspreche; die jetzige Aufregung wäre nicht vorhanden, wenn der Bundestag auch für Erfüllung der den Völkern von der Bundesakte gegebenen Verheißungen gesorgt hätte, aber seit 16 Jahren sei von ihm für die Völker nichts, gegen sie alles geschehen.[3]) Noch viel schärfer scheint sich Weishaar in der Sitzung des Regentschaftsrates — der König war in Livorno — ausgesprochen zu haben, was wohl die Ursache seines Abschieds nach der Rückkehr des Königs im August wurde.[4]) Zur Beruhigung der entstandenen Aufregung erließ der Ministerrat am 28. Juli eine Bekanntmachung, worin die Bundesbeschlüsse zwar verkündigt wurden, jedoch „zur Beseitigung kundgewordener Mißverständnisse" mit dem Zusatz in Vollmachtsnamen des Königs, daß durch diese Beschlüsse irgend eine Gefährdung der Landesverfassung nicht beabsichtigt worden sei und daß die Staatsregierung fortfahren werde, die Verfassung in allen ihren Bestimmungen mit gewissenhafter Treue aufrecht zu erhalten, mögen diese die ständische Teilnahme an der Gesetzgebung, das Steuerverwilligungsrecht oder sonst ein den württembergischen Staatsbürgern zugesichertes Recht betreffen. Der König selbst bestätigte von Livorno aus diese Zusage unterm 3. August 1832. Allein der Botschaft fehlte der Glaube, der Glaube schon an den guten Willen der Regierung und vollends an die Kraft zur Erfüllung des gegebenen Wortes. Der Zweifel war um so berechtigter, als der Bundestag sofort auch Cottas

[1]) Treitschke 4, 277.
[2]) Gmelins Erinnerungen.
[3]) Geh. Rats Protokoll vom 27. Juli 1832.
[4]) Gmelins Erinnerungen.

Allgemeine politische Annalen, die Deutsche Allgemeine Zeitung in Stuttgart u. a. freisinnige Blätter unterdrückte und Baden zwang, sein neues, ziemlich zahmes Preßgesetz wieder aufzuheben. Die Erregung wuchs, als am 5. Juli weitere Bundesbeschlüsse folgten, welche die Aufsicht über politische Schriften auf ausländische ausdehnten, politische Vereine verboten, Volksversammlungen strenger Aufsicht unterstellten, die deutschen Farben an Kokarden und Fahnen verboten, den Karlsbader Beschluß wider die Universitäten erneuerten und die gegenseitige Unterstützung der Regierungen bei Verfolgung staatsgefährlicher Verbindungen einschärften, zumal sie auch in Württemberg zum Vollzug kamen.[1]) Die Einschränkungen aber, die Württemberg, Bayern u. a. der Verkündung dieser Bundesbeschlüsse beigefügt hatten, erklärte der Bundestag für unerheblich. Und Württemberg stimmte dem – bei! Ja der König soll sogar den Gesandten der Großmächte vertraulich seine Freude über diese Bundesbeschlüsse ausgesprochen haben.[2]) Ob er freilich damit seine wahre Herzensmeinung aussprach, darf bezweifelt werden, wenn man die dornenvolle Stellung der konstitutionellen Fürsten in einem unauflöslichen Bunde berücksichtigt, der ihnen zwar republikanische Rechtsgleichheit zusagte, sie aber tatsächlich beugte unter die ungeheure Übermacht der beiden absolutistischen Großmächte. Das brachte sie dazu, in der Theorie nachzugeben und den Großmächten zuzustimmen, in der Praxis aber zu tun, was sie selbst glaubten mit Verfassung und Gewissen vereinigen zu können.

Am 31. Juli wollte in Stuttgart eine große Zahl Bürger eine Eingabe gegen jene Bundesbeschlüsse im Zug ins Geheime Kabinett überbringen. Doch der Stadtdirektor Klett trat ihnen entgegen mit den geflügelt gewordenen Worten: „Nur über meine Leiche!" und befahl die Auflösung des Zuges. Die hierauf von Walz, dem neuen Obmann des Bürgerausschusses, allein überbrachte Eingabe stellte der König eigenhändig dem Oberbürgermeister zurück wegen ihrer unziemlichen Fassung und wegen der versuchten ahndungswürdigen Form der Übergabe; den Stadtdirektor ließ er öffentlich beloben. Auch Tübinger Bürgern wurde für eine ähnliche Eingabe eine ernstliche Rüge erteilt. Als Kanzler, Professoren und Bürger in Tübingen Unterschriften sammelten zu einer Eingabe an den Bundestag für die Polen und gegen die Cholera ließ ihnen der König das als gesetzwidrig verbieten; sie seien nicht Untertanen des D. Bundes, und gegen das „Ausland" habe nach Verfassungsurkunde § 85 allein der König das Reich zu vertreten. Die bereits nach Frankfurt abgegangene Adresse wurde vom Bundesrat unerledigt zurückgesandt.[3]) So lieferten Bundestag, Landesvater und Regierung emsig Stoff zu immer neuer Erbitterung.

---

[1]) Geh. Rats Protokoll vom 15. September und RegBl. S. 435.
[2]) Treitschke 4, 278.
[3]) Geh. Rats Protokoll, 8. September 1831; [Edg. Bauer:] Geschichte der konstitutionellen und revolutionären Bewegungen, 1845, 2, 8.

Endlich am 15. Januar 1833, genau drei Jahre nach Eröffnung des letzten Landtages, wurde der neu gewählte Landtag eröffnet. Eine ungewöhnliche Menschenmenge hatte sich dazu aus allen Teilen des Landes eingefunden, und beim Zug der Abgeordneten von der Kirche zum Ständesaal wurden Hochrufe ausgebracht auf die Bürgerabgeordneten und die Preßfreiheit.[1]) Der König sagte sein Erscheinen unmittelbar vor der Eröffnung ab wegen Unpäßlichkeit; der wahre Grund war seine Weigerung, bei der Abnahme des Verfassungseides auch dem neuen Abgeordneten Paul Pfizer die Hand zu reichen. Pfizer hatte sich des Königs Unwillen zugezogen durch seinen Briefwechsel zweier Deutschen, worin er Preußen die Führerrolle im geeinten Deutschland zusprach und den übrigen deutschen Fürsten einen Verzicht auf Souveränitätsrechte zumutete. Die von Schlayer, Weishaars Nachfolger im Ministerium des Innern, vorgetragene Thronrede vermied geflissentlich alles, was Mißtrauen und Erregung hervorrufen konnte; sie verkündete den guten Zustand der Finanzen, der eine merkliche Herabsetzung der Abgaben gestatte, und versprach neben dem Haushaltplan die Vorlage des längst ersehnten Strafgesetzbuches, einer Landwehrordnung und mehrerer Gesetze zur Ablösung der Grundlasten. Sie schloß mit dem mahnenden Hinweis, daß nicht bloß das Württemberger Volk Blicke gespannter Aufmerksamkeit auf diesen Landtag hefte, sondern das gesamte teutsche Vaterland. Das sollte heißen: auch der Bundestag. Die Minister hatten noch eine Reihe weiterer Gesetzesentwürfe für den Landtag in Aussicht genommen, aber noch nicht fertig gestellt. Darunter waren Gesetze zur dringenden Gehaltsverbesserung der „bekümmerten" Schullehrer, ferner über Büchernachdruck, freiere Bewirtschaftung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Revision der Forststrafgesetze und zur Ausführung des § 23 der Verfassungsurkunde ein Bürgerwehrgesetz, das Minister Weishaar für unendlich dringender erklärt hatte als die Landwehrodnung. Die Regierung gewinne an Würde, bemerkte Geh. Rat Gros, wenn sie aus eigener Entschließung mit denjenigen Gesetzen vorangehe, die in und außer der Kammer am lebhaftesten erwartet werden. Aber vergeblich drängte der Geheime Rat auf Fertigstellung. Von einem Bürgerwehrgesetz wollte der König überhaupt nichts wissen.[2])

Die entschiedene Opposition in der 2. Kammer umfaßte 39, also nur ein gutes Drittel aller Mitglieder; aber diese Partei war eng geschlossen in und außer der Kammer, hatte die Sitze in den Kommissionen und die Referate im voraus verteilt, Vorträge und Anträge ausgearbeitet und übertraf nach Schlayers Urteil an Klugheit, Gewandtheit, Tätigkeit und Beredsamkeit die 32 Freunde der Regierung, zumal diese mit der Regierung ebenfalls nicht zufrieden, daher entmutigt und uneins waren, wenn auch Gmelin sie in einem Abend-

[1]) Edg. Bauer a. a. O. 2, 132.
[2]) Akten des Geh. Rats und Protokoll vom 27. Oktober 1832 u. a.

zirkel zusammenzuhalten suchte. Das Zünglein an der Wage bildeten daher die zwischen beiden Schwankenden, das nach französischem Muster spöttisch so genannte juste Milieu.[1]) Auf seiten der Regierung führten den Kampf vor allem die Vorstände der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, Schlayer, Herdegen und Schwab, eines Bäckers, eines Fuhrmanns und eines Theologen Sohn, alle drei treffliche Geschäftsmänner; aber der 40 jährige Schlayer überragte alle weit an Geist, an Geschäftskenntnis und als ausgezeichneter Debatter, einst als Abgeordneter ein fortgeschrittener Volksmann, jetzt der Vorkämpfer des alten zwar aufgeklärten, aber gemäßigten Regierungssystems gegenüber extrem erscheinenden Bestrebungen; „Advokat, Minister, Präsident, Redner und Humorist" in einer Person.[2])

Die erste Schlacht wurde geschlagen bei der Wahl des Präsidenten, der vom König zu ernennen war aus dreien von der Kammer Gewählten. Uhland beantragte zwar, gegen die Geschäftsordnung, die Wahl bis nach Vereinigung der beanstandeten Abgeordneten-Wahlen zu verschieben; aber er blieb in der Minderheit. Als Präsidenten wollte Schlayer in erster Linie den erfahrenen Parlamentarier Gmelin haben, und da dieser wenig Aussicht hatte, Feuerlein aber zu energielos schien, den neugewählten Oberjustizrat Stängel, einen talentvollen, tüchtigen Geschäftsmann, dem aber die Opposition ihre Stimme versagte, obwohl er durch Unterzeichnung der Boller Adresse sich als liberal ausgewiesen hatte. Sie hatte zunächst Wangenheim ins Auge gefaßt, den auch die schwankende Mitte gewählt hätte. Da aber Frh. v. Wangenheim als noch nicht legitimiert auch nicht gewählt werden konnte, so wollte die Opposition um jeden Preis Albert Schott unter die drei zu Wählenden bringen, obwohl sie wußte, daß der König ihn nicht ernennen würde. Denn abgesehen von seiner politischen Richtung urteilte Schlayer, es fehle Schott an tieferer Einsicht und Umsicht, und er würde bei seinem weichen Charakter jeder Einwirkung seiner Parteifreunde nachgeben.[3]) Die Regierungsfreunde stimmten beim ersten Wahlgang für Feuerlein und verschafften ihm mit Hilfe der Mitte die Mehrheit von 41 Stimmen, während Schott es nur auf 38 Stimmen brachte d. h. alle Stimmen der Opposition außer seiner eigenen. Nun galt es aber! Um Schott eine Mehrheit zu verschaffen, erbot sich die Opposition gegen die Ritterschaft, die von Weishaar nach ihren Uniformen sogenannte blaue Bank, im nächsten Wahlgang einen der Ihren zu wählen, wenn sie im dritten für Schott stimme. Die Ritterschaft ergriff dieses unerwartete Glück ohne Bedenken, und so wurde im zweiten Wahlgang Frh. v. Gaisberg, im dritten aber Schott mit 49 Stimmen (38 der Opposition und 11 der Ritterschaft) gewählt.[4]) Der König ernannte Gaisberg, ließ dies aber der Kammer erst er-

[1]) Gmelins Erinnerungen und Geh. Rats Protokolle.
[2]) Bacherer a. a. O.
[3]) Schlayer an den König, 10. September 1832; (Geh. Rats Akten).
[4]) Gmelins Erinnerungen.

öffnen nach Vereinigung der beanstandeten Abgeordnetenwahlen, um für diese seine Stimme nicht zu verlieren, so daß die Leitung der Geschäfte einen Monat lang den Händen des schwachen Alterspräsidenten überlassen blieb, oder vielmehr der Opposition, die sie „an sich gerissen".[1]) Freilich war auch Gaisberg dem Präsidentenamt in diesen stürmischen Tagen nicht gewachsen; so manchesmal erhob sich dann mitten im Chaos der geniale Schlayer, um an des Präsidenten Statt mit kecker, aber fester Hand den Wirrwar zu entwirren. Wild brauste es dann aus der Opposition durch den Saal, der Präsident möge sein Amt nicht durch den Minister verwalten lassen; aber im stillen war man Schlayer doch dankbar.[2])

Was die beanstandeten Wahlen betrifft, so war bei allen die Rechtslage zweifelhaft. Frh. v. Wangenheim, dessen Eintritt auch der Geheime Rat als Gewinn begrüßt hätte, hatte keinen Wohnsitz in Württemberg. Daß ein solcher für den Gewählten notwendig sei, war zwar in der Verfassungsurkunde damals nicht so ausdrücklich gesagt, wie seit 1906, aber aus § 147 mit guten Gründen zu schließen; die Wahl Wangenheims, der sich zudem inzwischen durch Indiskretion die Gunst des Königs verscherzt hatte, wurde denn auch mit 43 gegen 37 Stimmen für ungültig erklärt. Noch schwieriger war die Entscheidung bei den 4 übrigen Anhängern der Opposition. Sie waren i. J. 1825 wegen Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung (nämlich der Burschenschaft!) zu Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung verurteilt worden und hatten dadurch die Fähigkeit zum Ständemitglied eingebüßt, wie s. Z. List; sie waren aber nachgehends vom König begnadigt und in alle bürgerlichen Ehrenrechte wieder eingesetzt worden. War damit auch die Wählbarkeit wieder erworben? Kein Gesetz gab darauf Antwort. Eigentlich wäre es im Vorteil der Krone gelegen gewesen, dem königlichen Gnadenakt die ausgedehntere Wirkung zu geben. So hat auch die Kammer selbst i. J. 1848 bei ihrer Wiederwahl entschieden, ohne ein Wort darüber zu verlieren. Aber i. J. 1833 wünschte die Regierung vor allem die Opposition zu schwächen durch Ausschluß der vier Beanstandeten, zumal zwei davon, Rödinger und der „wilde" Tafel, als Leiter des Hochwächters, des entschiedenen Oppositionsblattes, ihr besonders unwillkommen waren; sie verlangte also ihren Ausschluß. Selbst der preußische Gesandte fand es unbegreiflich, daß die Regierung in blinder Wut sich selbst so ins Fleisch schnitt.[3]) Nach lebhaftem, mit giftiger Erbitterung geführtem Streit in- und außerhalb der Kammer — der Schwäbische Merkur brachte allein 15 Artikel für und wider — wurden die Vier mit 47 gegen 37 Stimmen ausgeschlossen. Für den anderen

---

[1]) Nach dem Urteil des auf Seiten der Opposition stehenden Artikels [Gust. Schwabs] im Konversationslexikon der neuesten Zeit. 1834. 4, 1007.

[2]) G. Bacherer: Salon deutscher Zeitgenossen 1838, S. 85/87.

[3]) Treitschke: D. Geschichte 4, 290.

Fall hatte die Regierung im voraus dem König die Auflösung der Kammer angeraten, so sehr sie auch zu beklagen wäre.

Ob die Thronrede mit einer Adresse zu beantworten sei, war auf diesem, wie auf anderen Landtagen Gegenstand des Streites. Feuerlein sprach dagegen: in größeren Parlamenten hänge von der Antwort auf die Thronrede ab, ob die Grundsätze eines Ministeriums gebilligt werden oder nicht, ob das Ministerium bleiben solle oder nicht; „soweit sind wir aber in Württemberg noch nicht." [1]) Allein die neugewählte Kammer entschied sich, diesmal gewiß mit Recht, für die Beantwortung. Die am 24. Januar nach langem Redekampf beschlossene Adresse sprach trotz manchen Milderungen des ersten Entwurfes immer noch in fester und freisinniger Sprache die Wünsche des Volkes aus. Es wurde besonders gewünscht die Öffentlichkeit des Strafverfahrens, die die Ständeversammlung auf Antrag Schotts schon i. J. 1819 hatte als Grundsatz in die Verfassung aufnehmen wollen, die aber der König damals abgelehnt hatte, „um nicht vorzugreifen"; ferner die Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechtes Waffen zu tragen (Verfassungsurkunde § 23), die allgemeine Wehrpflicht und die Leichterung der Militärlasten; die angekündigte Minderung der Grundabgaben wurde willkommen geheißen, ebenso die Bemühungen um freieren Handelsverkehr, aber gewünscht die Herabsetzung der hohen, den Schmuggel großziehenden Zollsätze; weggelassen wurde schließlich die ausdrückliche Nennung der Zensur und der Bundesbeschlüsse von 1832.

Nun hätte sich die Kammer den Regierungsvorlagen widmen können, vor allem dem Staatshaushaltplan. Die Regierung hatte dies erwartet und gehofft, die bei dem günstigen Finanzzustand mögliche Aufhebung mehrerer drückender Abgaben, namentlich die jetzt vorgeschlagene, von Oppositionsmännern bisher dringend begehrte Ablösung einiger Feudallasten werde ihr den Beifall der Kammermehrheit verschaffen. Aber vergeblich mahnte sie die Kammer nach Ablauf der ersten sechs Wochen an Beförderung dieser wichtigen Aufgaben. Denn der Feldzugsplan der Kammermehrheit war umgekehrt der, den Haushaltplan und die anderen Regierungsvorlagen zurückzustellen, um ohne Furcht vor Entlassung oder Vertagung die ihr am Herzen liegenden Dinge, vor allem die Verfassungs- und die deutsche Frage, verhandeln zu können. Nicht weniger als 141 selbständige Anträge, sog. Motionen, waren aus der Mitte der Kammer gestellt worden; dazu kamen über 400 Eingaben aus dem Land mit allen möglichen Wünschen und Beschwerden. Unter den Motionen fehlte es nicht an unbegründeten Klagen und unerfüllbaren Ansprüchen; selbst so rückschrittliche fanden sich, das Heiraten und die Bürgerannahme zu erschweren. Zudem mußte es gehässig erscheinen, wenn von den guten Absichten des Königs keine Notiz genommen und das in den Zeitungen

[1]) 2. Kammer 1833 I, H. 7, 48.

und in Flugblättern der revolutionär Gesinnten bereits abgedroschene Gerede über die Volksnot, den Ruin der Gewerbes, die Notwendigkeit allseitiger Ersparnisse zum Überdruß wiederholt wurde, wenn sich eine geschlossene Schar dem König entgegenstellte mit der runden Erklärung, sie sei das mahnende Gewissen des Staates, die öffentliche Stimme des unter Druck und Ungerechtigkeit seufzenden Volkes. „Es war sehr erbaulich, diese Leute (von Heslach) revolutionsstürmend alltäglich nach Stuttgart zu den gemeinschaftlichen Beratungen des Wohlfahrtsausschusses wallfahrten zu sehen, in der Rechten einen bedeutsamen Knüttel, auf dem Rücken schleppten sie schweres Mehl, um es in der Residenz backen zu lassen, und den Mund hatten sie fast immer bis zum Ersticken mit Brot gefüllt, dabei räsonnierten sie wütend über die Regierung und das Herrengesindel, über die Not der Zeiten von jenem Gesindel erzeugt, riefen nach Freiheit mit vollgestopftem Mund".[1]) Gefährlich aber war es, daß sich an die Spitze dieser Opposition eben jene Männer stellten, die andere, allgemeine und berechtigte Ziele vertraten, so daß nun die gerechten Klagen über die Vernachteiligung des ganzen deutschen Vaterlandes verquickt wurden mit ungerechten Klagen über die württembergische Verwaltung.[2]) Bald hörte man, daß der König in übler Stimmung sei und die Residenz nach Ludwigsburg verlegen wolle, weil er die erhoffte Mäßigung vermißte; man erhebe Forderungen, die er bei seiner Stellung gegen andere Bundesstaaten nicht erfüllen könne, und mache ihn verantwortlich für Nichterfüllung von Wünschen, die zu erfüllen nicht in seiner Hand liege.[3])

Die Kammer begann also mit der Entwicklung der Motionen. Es war ein Fehler der Geschäftsordnung, daß diese Anträge nach ihrer Einbringung nicht sofort an eine Kommission verwiesen werden konnten, sondern zuerst in der Kammer selbst zu entwickeln d. h. zu begründen waren, und zwar nicht nach ihrer Wichtigkeit, sondern in der Reihenfolge ihres Einlaufs. Das war eine zeitfressende Einrichtung; man bedenke, daß diese Anträge mit der Begründung bis zu 90 Druckseiten umfaßten, die nun unerbittlich in der Kammer selbst heruntergelesen wurden.

Eine der ersten Motionen betraf die Geschäftsordnung. Wie alles an der früheren Kammer getadelt wurde, so auch ihre Geschäftsordnung, und fast keine Sitzung verging ohne verdrießliche Erörterungen darüber. Man wollte darum die ganze Geschäftsordnung erneuern und dabei die bisherigen Kommissionen zum Teil ersetzen durch Abteilungen, Sektionen, nach französischem Muster. Schott als Berichterstatter sah darin u. a. eine Schutzwehr gegen die der Freiheit der Kammer durch Parteiung drohenden Nachteile. Noch immer die alte

[1]) G. Bacherer: Buch vermischter Bezüge 1840, S. 89.
[2]) Köstlin S. 510.
[3]) Edg. Bauer a. a. O. 2, 152 ff.

prozessuale Auffassung des Verhältnisses von Regierung und Volksvertretung! Nach langem Verhandeln über die Zweckmäßigkeit mußte erst die Frage der Zulässigkeit entschieden werden. Man anerkannte endlich das von der Regierung behauptete und bisher geübte Recht ihrer Beistimmung. Das wurmte aber die Opposition, und um nicht die Regierung um Genehmigung bitten zu müssen, beschloß man endlich, die bereits beschlossenen Sektionen doch lieber nicht zu bilden. Damit war viel edle Zeit umsonst vertan. Auch sonst hielt auf über alle Gebühr die Sprachseligkeit mancher Abgeordneten.[1])

Wichtiger und in der Tat dringend war der Antrag Albert Schotts gegen die Zensur als einen Verstoß gegen die in Verfassungsurkunde § 28 „in ihrem vollen Umfang" gewährleistete Freiheit der Presse. Gentz freilich hatte i. J. 1823 geschrieben, wenn die Kontinentalstaaten einander halten wollten, sei Zensur „das oberste Gesetz des Bundes".[2]) Auch die württembergische 1. Kammer war noch i. J. 1833 von der Zensur so begeistert, daß ein Mitglied sich zu dem Vorschlag verstieg, es sollte auf die Zensurstriche eine mit ihrer Zahl steigende Straftaxe gelegt werden. Immerhin war es den Landesfürsten nicht allzusehr zu verübeln, wenn sie keinen Geschmack an einer Preßfreiheit fanden, die dazu benützt wurde den Umsturz der Throne zu predigen. Doch Weishaar und der Geheime Rat hatten sich schon im April 1832 abermals dahin ausgesprochen, daß § 28 der Verfassungsurkunde vollzogen werden und die Zensur in kurzem einem Preßfreiheitsgesetz weichen müsse, das mit dem Schutz der Freiheit strenge Strafen gegen die Frechheit verbinde. Da aber die Bundesakte gleichförmige Grundsätze über Preßfreiheit versprochen hatte, so hatte Württemberg am 26. April 1832 am Bundestag förmlich darauf angetragen, unverweilt eine Vereinigung herbeizuführen über möglichst gleichförmige Verfügungen über Preßfreiheit, jedenfalls aber die Wirksamkeit der provisorischen Beschlüsse über Preßbeschränkungen spätestens mit Ablauf des Jahres 1832 erlöschen zu lassen für diejenigen Regierungen, welche zuvor gegen Mißbräuche der Presse hätten Vorsehung getroffen. Einen ähnlichen Antrag hatte Sachsen gestellt. Allein die dafür ernannte Kommission erstattete keinen Bericht, obwohl Württemberg seinen Antrag erneuerte. Statt dessen faßte der Bundestag seine berüchtigten Beschlüsse vom 25. Juni und 5. Juli 1832 (s. S. 40. 42). Gleichwohl gab Schlayer den Gedanken an ein Preßgesetz nicht auf, da der Erneuerung der Karlsbader Beschlüsse i. J. 1824 die verbindende Kraft mit Grund bestritten werde.[3]) Auch der bedächtige Ständische Ausschuß erklärte in seinem, dem neuen Landtag erstatteten Rechenschaftsbericht ein Gesetz über Preßfreiheit als höchstes Bedürfnis; es sei eine heilige Pflicht aller Regierungen, vorzüglich aber der Stellvertreter des Volkes, der vor-

[1]) Elsner a. a O.
[2]) A. Stern, 2, 407.
[3]) Geh. Rats Protokoll vom 10. September 1832.

beugenden Zensur und den mit ihrem Gefolge auftretenden Willkürlichkeiten und Mißbräuchen mit allen Mitteln entgegenzutreten; er begründete dies eingehend und beantragte, die Regierung um baldmöglichste Vorlage eines Preßgesetzes zu bitten. Um so enttäuschter war die Kammer, daß die Thronrede diesen allgemeinen Wunsch übergangen hatte. Schon bei der Prüfung der Steuerverwendung hatte Römer beim Abschnitt Zensurkosten es als besonders hart bezeichnet, „daß wir unsere eigene Schmach bezahlen sollen". Uhland nannte die Zensurkosten den „Rekognitionsschilling der geistigen Dienstbarkeit", in die man durch die Zensur geschlagen sei, worauf Scholl rief: „Wir werden doch nicht unsere eigenen Maulkörbe bezahlen"! Aber es blieb doch dabei. Anfangs waren die Zensurkosten den Buchdruckern aufgebürdet worden; aber auf ihren Rekurs hatte der Geh. Rat entschieden, daß sie zur Zahlung nicht verbunden seien. Als nun Schott seine Motion entwickelte, sprach er damit so vollkommen die allgemeine Meinung aus, daß die Kammer in schweigender Ergriffenheit seinen Worten lauschte und am Schluß mit Bravorufen und Händeklatschen ihn beglückwünschte; auch die Galerien klatschten Beifall. Vorgänge, die bisher ganz unerhört waren. Ein Ständchen und ein Ehrenbecher für Schott folgten. Dafür waren ihm aber auch nach dem Vortrag der Motion die Fenster eingeworfen worden.[1])

Eine ebenso treffliche Motion Friedrich Römers beantragte, gegenüber dem neuerlichen Verbot politischer Versammlungen das freie Versammlungsrecht von der Regierung zurückzufordern. Der Abgeordnete v. Schnitzer, der bekannte Maler, verlangte allgemeine Volksbewaffnung und allmähliche Aufhebung des stehenden Heeres zur Verwirklichung der §§ 23 und 100 der Verfassungsurkunde.

Doch die gespannteste Aufmerksamkeit richtete sich auf Pfizers Motion gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 (S. 40). Er wagte sich damit an einen Vorwurf, den Bundestag, den man bisher scheu gemieden hatte. Pfizer entwickelte seine Motion in der Sitzung vom 15. Februar 1833. Er erklärte darin jene Bundesbeschlüsse für eine unheimliche Gewitterwolke, die bei der geringsten Änderung der politischen Atmosphäre sich auf Württemberg entladen, seine Verfassung in der tiefsten Lebenswurzel angreifen könne. Diese Möglichkeit lag allerdings nahe. Pfizer ging aber weiter und behauptete, der Bundestag habe mit seinen Beschlüssen einen tötlichen Streich gegen die bestehenden Verfassungen beabsichtigt, und diesen Streich auch bereits geführt. Diese Beschlüsse seien indeß ungültig, weil sie nicht mit der vorgeschriebenen Stimmeneinheit gefaßt worden seien, und weil die württembergischen Stände nicht zugestimmt hätten; denn ohne sie könne nach § 85 der Verfassungsurkunde „durch Verträge mit Auswärtigen" kein Landesgesetz abgeändert werden. Pfizer ging noch weiter; mit der Julirevolution hatte sich Frankreich der Volkssouveränität zugekehrt;

[1]) Edgar Bauer a. a. O. 2, 156.

nun bestritt Pfizer auch der württembergischen Verfassung das monarchische Prinzip, das andere in § 4 der Verfassungsurkunde klar ausgesprochen fanden; er behauptete aber, es sei erst durch die Wiener Schlußakte eingeführt worden, und bestritt der Schlußakte die rechtliche Verbindlichkeit für Württemberg. Pfizer schloß mit dem Antrag: der Regierung gegenüber „darauf zu bestehen", daß sie die Beitrittserklärung ihres Gesandten zu den Bundesbeschlüssen von 1832 wo nicht förmlich zurücknehme, so doch diese sechs Artikel auf eine, unsere Verfassung sicherstellende Weise und „unter anerkennender Zustimmung des Bundstages modifiziere oder erläutere, zur landständischen Verabschiedung bringe und damit diejenigen Aufklärungen verbinde, welche wir über das in dieser Angelegenheit eingehaltene Benehmen von den Ministern zu erwarten berechtigt sind, um in Betreff ihrer Verantwortlichkeit für unser Urteil, das wir jetzt noch zurückhalten, eine sichere Grundlage zu gewinnen"; — so lange aber bis dies geschehen, „unsere in ihrem materiellen Bestand gefährdete und formell bereits verletzte Verfassung durch die verwahrende Erklärung zu sichern und wiederherzustellen", daß die Kammer die 6 Artikel als verbindliches Gesetz nicht anerkenne, sie als nicht vorhanden betrachte, gegen ihre Anwendung protestiere, insbesondere aber für ihre Verhandlungen über Angelegenheiten des Deutschen Bundes die verfassungsmäßige Unverletzbarkeit und Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder in Anspruch nehme, auch sich die Anwendung aller verfassungsmäßigen Mittel vorbehalte, um dieser Rechtsverwahrung Kraft zu geben.

Es war die denkbar schroffste Form, eine Zumutung, die die Regierung niemals erfüllen konnte und niemals konnte erfüllen wollen, zugleich die offene Drohung, die Minister vor den Staatsgerichtshof zu stellen, obwohl Pfizer selbst „gegen die Farce einer Anklage der Minister vor dem Staatsgerichtshof" war.[1]) Die Kühnheit dieser Sprache war unerhört, der Eindruck des Vortrages ungeheuer.[2]) Vergebens hatte Feuerlein, sobald er von dieser, beim Beginn des Landtags bereits vorliegenden Motion erfahren, eine geheime Sitzung verlangt und darin Pfizer gebeten, seinen Antrag zurückzuziehen oder wenigstens zurückzustellen; denn wenn auch nur die Ankündigung in das öffentliche Protokoll komme, so sei der Bestand der Kammer sehr gefährdet. Auch andere rieten, nicht gleich anfangs die Sachen auf die Spitze zu treiben, sondern Pfizers Antrag in geheimer Sitzung zu verhandeln wie bisher alle auswärtigen Verhältnisse; dies um so mehr, als man wisse, „daß der Bundestag auf unsere Verhandlungen mit Aufmerksamkeit blickt"; die Maus solle den ruhenden Löwen nicht reizen. Allein Uhland und mit ihm die Mehrheit beharrten auf der Öffentlichkeit, und Pfizer willigte nur in die Zurückstellung bis nach Vereinigung der beanstandeten Abgeordnetenwahlen. Als gleichwohl

[1]) Pfizer an Wurm 26. September 1835 im Schwäb. Merkur 1888 S. 1885.
[2]) Bacherer a. a. O. S. 57.

schon bei Beratung der Antwort auf die Thronrede jene Bundesbeschlüsse hereingezogen wurden, warnte Domdekan Jaumann ebenfalls vor der gespannten Aufmerksamkeit des Bundestages und vor den Folgen für die Kammer, wenn sie den König durch ihre Beschlüsse in Verlegenheit setze. Gewiß wäre auch die Absicht der Kammer erreicht worden, wenn sie nichts von der Regierung verlangt, sondern nach dem Antrag Keßlers nur ihren eigenen Standpunkt „feierlich und vor ganz Deutschland" dargelegt hätte, ohne sich in Untersuchungen über das monarchische Prinzip und in Kritik und Polemik gegen den Bundestag einzulassen. Allein Pfizer wollte sich zu keiner milderen Form herbeilassen, obwohl auch er darauf gefaßt war, daß die Regierung mit der Auflösung des Landtags antworten werde.[1])

Die Kammer verwies den Antrag, nachdem er mit seiner ganzen umfänglichen Begründung in öffentlicher Sitzung vorgetragen war, an die staatsrechtliche Kommission zum Bericht. Die Erstattung desselben wurde von keiner Seite betrieben. Der Zweck war durch den Vortrag Pfizers in der Kammer und dessen Verbreitung durch den Druck bereits erreicht. Ja es macht den Eindruck, als ob dieser eben darum so scharf gefaßt war, weil man auf seine Wiederkehr aus der Kommission gar nicht rechnete. Es wäre verständlich gewesen, wenn die Regierung sofort mit der Auflösung geantwortet hätte. Aber sie wurde von den Ministern zunächst nicht ins Auge gefaßt; sie wären vielmehr bereit gewesen auf die Beratung jener Beschlüsse einzugehen und weitere Aufklärung zu geben, wenn Beratung und Anträge „in anständiger Weise" geschähen. Der König verlangte darüber das Gutachten des Geheimen Rates. Dieser erst erklärte die Form der Motion für ebenso anmaßend wie verletzend und beantragte ein langes tadelndes Reskript. Es wurde vom König genehmigt und endlich, nach zwei Wochen, der Kammer zugefertigt; 1. März 1833.[2]) Es führte aus, die Behauptungen und Anträge des Vortrages seien nicht vereinbar mit des Königs Verhältnis zum Bund und seinen Rechten als Souverän; es nannte Pfizers Ausführungen erstaunlich vermessen, ja frech; der Antragsteller scheue sich nicht, die Bundesversammlung der rechtswidrigen Absicht zu beschuldigen, der Bundes- und der Schlußakte entgegenzuhandeln, und es schloß „in Rücksicht auf unsere eigene Würde sowie auf die Würde der mit uns im Bunde vereinigten Regierungen" mit der „Erwartung, daß ihr diese Motion mit verdientem Unwillen verwerfen werdet".

Die Ausführungen Pfizers waren gewiß zum Teil anfechtbar, vor allem in der Form. Aber die diktatorische Form des Reskripts war, da es den Bruch nicht wollte, ebenfalls verfehlt. Denn auch die Mitglieder, die nicht zur Opposition gehörten, sahen darin einen unerlaubten Versuch der Beschränkung der Beratungsfreiheit. So

[1]) Nach den Geheimen Protokollen der 2. Kammer.
[2]) Geh. Rats Protokolle und Staatsarchiv Stuttgart 48, 23, 2.

war die Kammer so ziemlich einig darin, daß die ihr erteilte Rüge zurückzuweisen sei. Aber die Mehrheit von 53 gegen 31 Stimmen ging noch weiter; sie beschloß, dies sofort zu tun, noch vor der Beratung der Pfizerschen Motion selbst, und nicht nur mit einer von anderen vorgeschlagenen maßvollen Verwahrung, sondern mit der von Uhland ausgehenden, ursprünglich noch schroffer klingenden Erklärung: „Nimmermehr würden wir uns bestimmt finden können, eine Motion mit Unwillen zu verwerfen, welche uns, noch unabhängig von unserem Urteil über die Hauptfrage, den Eindruck gewissenhafter Forschung von seiten ihres Verfassers zurückließ." Für eine Verwahrung waren alle gewesen; daß sie in so schroffer Form und mit so großer Mehrheit beschlossen wurde, war das Verdienst der frondierenden Katholiken (s. u.) und der Ritterbank, deren größere Hälfte sich mit der Opposition verband wie bei der Präsidentenwahl, diesmal um mit der Auflösung des Landtages auch die ihr verhaßten Ablösungsgesetze verschwinden zu lassen und der Regierung ihre Macht zu zeigen.[1])

Im Geheimen Rat aber entstand Zwiespalt zwischen den Geheimen Räten, die sofort auflösen, und den Ministern, die dazu einen günstigern Anlaß abwarten wollten. In wiederholter Beratung gewann die Ansicht der Minister die Mehrheit. Gleichwohl entschied der König für sofortige Auflösung und sprach sie am 22. März 1833 aus. Er hielt das nicht bloß für schuldig seiner Würde, sondern er zweifelte auch nicht, nach zuverlässigen Nachrichten, an dem Entschluß der Opposition, bei Beratung des Staatshaushalts durch die übertriebensten Forderungen die Regierung doch zur Auflösung zu treiben, dann aber unter Umständen, die bei Neuwahlen die Umsturzpartei sicher verstärken würden, während der König bei einer Auflösung jetzt eher ihre Schwächung für möglich hielt. Sofort ließ er auch die fremden Höfe, besonders die zu Wien und Berlin benachrichtigen mit dem Zusatz, daß er jedenfalls habe auflösen müssen im Gefühl seiner Verpflichtungen gegen den Bund und dessen Würde, daß er dagegen auch rechne auf den moralischen und nötigenfalls materiellen Beistand des Bundes.[2]) Vor dem von ihm einst „gründlich verachteten" Metternich erschien nun König Wilhelm als Hilfeflehender.

Der 1. Kammer ließ der König bei der Entlassung danken für die in ihren Beratungen neuerdings an den Tag gelegte Anhänglichkeit an die Person des Königs und ihren regen Eifer für die gute Sache. Schon in ihrer Antwort auf die Thronrede hatte sie nämlich im Hinblick auf die Bundesbeschlüsse dem König gedankt für sein Bestreben, die Einigkeit im Bunde zu erhalten und durch strenge Befolgung der Bundespflichten Deutschland die Kraft gegen alle feindseligen Unternehmungen zu verleihen, sie mögen kommen, woher sie wollen. Zugleich hatte sie, entgegen den Wünschen auf Beseitigung

[1]) Elsner S. 61/63.
[2]) Geh. Rats Protokolle; Staatsarchiv 48, 23, 2 u. a.

der Zensur und anderer Beschwerden, die Zuversicht ausgesprochen, der König werde die bisher betretene Bahn nie verlassen, und hatte sich selbst als Bollwerk der Krone gegen die Stürme der Zeit gepriesen. Bei der Beratung des Rechenschaftsberichtes des Ständischen Ausschusses, womit sie sich fast ausschließlich beschäftigt hatte, billigte sie alle, auch die vom Ausschuß selbst beanstandeten Regierungsmaßnahmen; ja in einzelnen Punkten schien ihr der doch so bedächtige und darum von der 2. Kammer stark angefochtene Ausschuß den Volkswünschen zu weit entgegengekommen zu sein! Natürlich durfte dann eine so anhängliche Standesherrenkammer auch verlangen, daß man nicht wieder durch Ablösungsgesetze ihre heiligsten Gefühle verletze.

In einer öffentlichen Ansprache vom 29. März 1833 wies der König hin auf seine Absicht, den Wohlstand weiter zu erhöhen vor allem durch Aufhebung oder Ablösung mancher von älterer Zeit herstammender Lasten mit Übernahme eines Teils der Entschädigung auf den Staat, durch Zollverträge, durch Herabsetzung des Salzpreises und der Notariatsporteln. Allein von Anfang an sei dem eine Partie in der 2. Kammer feindlich entgegengetreten, habe das Gute früherer Perioden verkannt, alle Vorteile bewährter Erfahrung verworfen, die verbindende Kraft früherer Verabschiedungen bestritten und die ständische Tätigkeit hauptsächlich nur für Angriffe auf innere und äußere Verhältnisse des Staates in Anspruch genommen, statt sie auf fruchtbare Ergebnisse zum Vorteil des Volkes zu richten. Die Hoffnung auf eine fruchtbarere Tätigkeit habe nach der Pfizerischen Motion aufgegeben werden müssen. Das darauf ergangene Reskript sei mißdeutet worden. Die entschiedene Erklärung, der Erwartung des Königs nicht zu entsprechen, habe den König überzeugt, daß mit dieser Kammer nichts Ersprießliches zustand zu bringen sei. Deshalb sie aufgelöst und eine neue Wahl angeordnet worden. — Doch die öffentliche Meinung war und blieb auf Seiten der aufgelösten Kammer und der vom König getadelten „Partie". Nur die Kabinette in Wien und Berlin, die den Verlauf des Landtags mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt, aber nicht eingegriffen hatten, spendeten der Auflösung ihren vollen Beifall und sagten für den äußersten Fall den erbetenen moralischen und materiellen Beistand des Bundes zu. Metternich gab zugleich der Erwartung Ausdruck, die Regierung werde die Neuwahlen nicht wieder den Machinationen der demagogischen Partei überlassen, sondern mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln auf den besseren Geist der Untertanen wirken. Ancillon in Berlin dagegen riet, möglichst innerhalb der Grenzen der Verfassung zu bleiben und sie äußersten Falles eher zu suspendieren als zu ändern. König Wilhelm erwiderte ihm, er denke nicht daran, anders als nach der Verfassung zu verfahren.[1])

Der Vergebliche Landtag, wie eine bald nach der Auflösung erschienene regierungsfreundliche Flugschrift ihn nannte, überstrahlte mit

[1]) Staatsarchiv Stuttgart 48, 23, 2; 47, 18, 3a u. a.

dem Glanze seiner Talente und seiner Beredsamkeit alle bisherigen Landtage. „Doch er schritt zum Angriff, wo eine schlichte Rechtsverwahrung vollauf genügte, er verbiß sich in diesem Kampf mit einem Eigensinn, der lebhaft an die Haltung der Altrechtler erinnerte; und für die Wohlfahrt des Landes leistete er nichts".[1]) Über den Angriffen auf den Bundestag, die zudem nicht am richtigen Platz, nicht gegen den richtigen Gegner gemacht wurden, über hochpolitischen Motionen wurde selbst das verständige Ablösungsgesetz fast vergessen, das die Regierung zum Schrecken der Grundherren vorgelegt hatte. Nicht eine der manchfachen wohltätigen Gesetzesvorlagen war während dieser zehn Wochen von der Kammer erledigt, nicht einmal in Angriff genommen worden. Und auch die Erfahrung bestätigte sich, daß „dem Hohen immer fremd und fremder Stoff sich anhängt". Gleichwohl führt jener Landtag den Namen des vergeblichen zu Unrecht, wenn man seine mittelbare Wirkung beachtet. Es war ein Aufrütteln aus langer Schlaffheit, ein Verbreiten politischen Sinnes, ein Schritt vorwärts auf dem Wege der konstitutionellen Erziehung.[2]) „Nicht das dürft ihr ansehen, sagte ein bekannter Abgeordneter zu seinen Wählern, was wir getan, sondern das, was wir gewollt haben; einen Samen haben wir ausgestreut, der noch nicht aufgegangen ist".[3])

In die neuen Wahlen, die sich unter dem Eindruck des Frankfurter Wachensturmes und der dadurch ausgelösten neuen Demokratenverfolgung vollzogen, griff die Regierung nachdrücklich ein und suchte sie erstmals seit 1819 nach Metternichs Rat offen nach ihren Wünschen zu lenken. Aber auch die Opposition feierte nicht. An Stelle der verbotenen Wahlvereine waren Bürgergesellschaften getreten zu verschiedenen erlaubten, meist geselligen Zwecken, die nun die Handhabe zu gemeinsamen politischen Bestrebungen gaben. Letztmals hatte die Regierung nur einem Staatsbeamten, dem Frh. v. Sternenfels, den Urlaub zum Eintritt in die Kammer verweigert, jetzt wurde er vieren abgeschlagen. Zwei, Mayer der Ältere und Pfarrer Knaus, mußten es hinnehmen; Uhland und Römer aber antworteten mit Niederlegung ihrer Ämter. Zum Verweigern war die Regierung durch das Grundgesetz § 146 ausdrücklich ermächtigt; aber sie verweigerte den Urlaub nicht wegen dienstlicher Unabkömmlichkeit, sondern stets nur wegen politischer Gesinnung. Dadurch setzte die Regierung sich selbst als parteiisch in der öffentlichen Meinung herab. Die Opposition kehrte aus dem Wahlkampf nur wenig geschwächt mit 32 Stimmen wieder, geschlossen geschart um ihre wiedergewählten Führer und verbittert durch die ihr im Wahlkampf widerfahrene Unbill. Durch diese Rückkehr war die Regierung nicht überrascht, aber verstimmt war sie durch die Wiederwahl einiger entschiedener Gegner unter der Ritterschaft.[4]) Zur Gewinnung gegen-

[1]) Treitschke 4, 292.
[2]) Rob. Mohl a. a. O. S. 115.
[3]) Elsner a. a. O.
[4]) Staatsarchiv Stuttgart 48, 23, 2.

seitigen größeren Vertrauens hatte der Geheime Rat dem König vorgeschlagen, den Präsidenten der 2. Kammer zu veranlassen, die Kammermitglieder, Minister u. a. hohe Staatsbeamte öfters zu Abendunterhaltungen einzuladen. Dies ist nicht geschehen; vielmehr schlossen sich, wie schon bisher die Opposition, so nun die Regierungspartei unter Gmelin, die Mitte unter Hufnagel in getrennten Abendgesellschaften zusammen.[1]) Das erschwerte die von der Regierung erstrebte Milderung der persönlichen Gegensätze.

Der Plan der Regierung ging dahin, bei dem jetzigen Brausen aller Elemente der Staatsgesellschaften der neuen Kammer mit Vertrauen entgegenzukommen, die begründeten Wünsche des Volkes zu berücksichtigen ohne erst Anträge der Kammer abzuwarten, auch alles zu vermeiden, was die Stellung der noch immer starken, mit Intelligenz und Beharrlichkeit ausgerüsteten Opposition stärken könnte, Übergriffen aber mit Festigkeit entgegenzutreten. Der König genehmigte dies; aber zu der vom Geheimen Rat angeratenen persönlichen Eröffnung des Landtags fühlte er sich „nach allen bisher gemachten Erfahrungen nicht in der Stimmung". Die Bestreitung des monarchischen Prinzips in der Pfizerischen Motion hatte in ihm eine noch nicht verwundene Erbitterung zurückgelassen. Die dringendste Aufgabe des am 20. Mai 1833 eröffneten neugewählten Landtages war die endliche Beratung des Staatshaushaltplanes. Daneben wurden die letztmals unerledigten und einige weitere, von der 2. Kammer gewünschte Gesetze angekündigt und eingebracht. Zurückgestellt wurden nur das Zehntumwandlungsgesetz, das den Volksabgeordneten nicht weit genug ging und doch von dem grundherrlichen Adel beider Kammern am meisten angefochten worden war. Dieser wurde beruhigt durch die ihm unter der Hand ausgesprochene Bereitwilligkeit der Regierung zu weiterem Entgegenkommen. Als die 2. Kammer gleichwohl die Regierung um baldige Vorlage jenes Zehntgesetzes bat, lehnte die 1. Kammer den Beitritt ab, nachdem der Erbgraf Konstantin v. Waldburg-Zeil (der sein volksfreundliches Herz erst i. J. 1848 entdeckte), der Kammer schön bewiesen hatte, daß die Zehntumwandlung weder gerecht, noch notwendig, noch — ein Wunsch des Volkes sei! Eine Milderung der übrigen Ablösungsgesetze zugunsten des Adels wurde zwar im Geheimen Rat abgelehnt;[2]) aber beim Landtag eingebracht wurde nur das unschuldige Gesetzlein zur Aufhebung des besonders verhaßten Neubruchzehnten; und selbst dieses, von der 2. Kammer bereits angenommen, ward von der Regierung wieder zurückgezogen, als die Standesherren mit einmütiger Ablehnung drohten. Welches die Stimmung des Adels gegenüber diesen Ablösungsgesetzen war, zeigt die höhnische Frage, die Frh. Karl v. Welden, „der Pasquino der Kammer", bei ihrer Einbringung auf dem vergeblichen Landtag

[1]) Geh. Rats Protokoll, 13. Mai 1833 und Gmelins Erinnerungen.
[2]) Geh. Rats Protokoll vom 13. Mai 1833 u. a.

an den Minister gerichtet hatte: ob nicht auch eine Vorlage zur Aufhebung der Standesunterschiede zu erwarten sei; denn gehen die eingebrachten Entwürfe durch, so seien die wohl erworbenen Rechte des Adels offenbar mit Füßen getreten und der ihm verbleibende leere Titel habe durchaus keinen Wert mehr.[1]) Daran war soviel richtig, daß mit dem Wegfall der Feudallasten auch die Grundlagen der früheren Herrenstellung gegenüber den jetzigen Mitbürgern wegfiel. Demokritos-Weber hatte darum schon i. J. 1821 in der Ablösung der Feudallasten die eigentliche konstitutionelle Freiheit und das Grab des Feudaladels erblickt.[2])

Die Opposition säumte nicht, auch ihrerseits die alten Wünsche in Motionen vorzubringen. Der Regierung vorgelegt wurde wieder die von Alb. Schott begründete Bitte um Herstellung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit durch Aufhebung der Zensur. Die 1. Kammer trat der Bitte nicht bei, da sie die Verfassung für nicht verletzt erklärte. Dasselbe antwortete auch die Regierung, aber erst nachdem sie sich über zwei Jahre auf diese Antwort besonnen hatte. Pfizers Motion gegen die Bundesbeschlüsse von 1832 kehrte in viel gemäßigterer Form wieder. Indem er den „unsinnigen" Satz verteidigte, Landesrecht geht vor Bundesrecht, beantragte er jetzt doch nur: 1. Sicherstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses zum Deutschen Bund durch eine Regierungsvorlage, wornach die vom Bund und von auswärtigen Verhältnissen handelnden §§ 3, 85, 86, 88 der Verfassungsurkunde nur ausgelegt werden können mit Zustimmung der Stände, 2. Verantwortlichkeit der Minister bei Verletzung jener Paragraphen durch den Bund, 3. Rechtsverwahrung für Vergangenheit und Zukunft. Dem Druck des Pfizerischen Antrages hatte die Regierung nicht widersprochen in der Erwägung, „daß nach ausdrücklicher Bestimmung des bestehenden Preßgesetzes von 1817 weder der Druck der ständischen Verhandlungen untersagt, noch deren Verbreitung von einer vorgängigen Zensur abhängig gemacht werden kann".[3]) Der Zweck der Opposition war aber gerade damit erreicht; der Antrag wurde von der Kammer der Kommission überwiesen und kehrte aus dieser nicht mehr zurück. Pfizers Wähler aber und ihre Frauen dankten ihm mit Ehrenpokal und gesticktem Lehnsessel. Da das angekündigte neue Strafgesetzbuch wieder nicht vorgelegt, wohl aber Unzählige als Demagogen verhaftet wurden, so nahm Römer davon Anlaß zu einem gut und geistreich begründeten Antrag auf Sicherung der in §§ 24, 26 der Verfassungsurkunde zugesagten Freiheit der Person und auf Regelung der Voraussetzungen einer Haftnahme „gegenüber der geheimen Junta, die über die unabhängigen Gerichte einen gefährdenden Einfluß ausübe." Zur Beratung in der Kammer ist auch dieser Antrag Römers nicht gekommen. Ebenso-

[1]) 2. Kammer 1833 I, Protokoll 40 S. 14.
[2]) Verm. Schriften 1, 32.
[3]) Staatsarchiv Stuttgart 48, 23, 2.

wenig Römers erneuerte Motion gegen das Verbot der Vereine zur Besprechung landständischer Angelegenheiten. Als eine Einschränkung des in § 29 der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechtes zum Besuch auswärtiger Bildungsanstalten wurde scharf angegriffen die Bekanntmachung vom 13. September 1833, daß wer in Zürich studiere, keine Anstellung im württ. Staatsdienst zu hoffen habe. Aber wie harmlos erscheint diese württembergische Warnung vor einer Schweizer Universität gegenüber dem am 20. Mai 1833 erschienenen preußischen Verbot des Besuches dreier deutscher Universitäten!

Von den mancherlei sonstigen Beratungsgegenständen dürfen die mit Preußen u. a. Staaten geschlossenen Verträge zur Gründung des deutschen Zollvereins nicht unerwähnt bleiben wegen ihrer hervorragenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung. Die Vorfrage dabei war, ob diese Staatsverträge den Ständen überhaupt noch vorgelegt werden müßten, denn der Landtag von 1830 hatte ja im voraus zugestimmt (S. 27/28). Allein wie in anderen Punkten, so bestritt die Opposition auch hier die fortdauernde Wirksamkeit der auf früheren Landtagen gefaßten Beschlüsse; sie könnten sich nicht über die Dauer einer Wahlperiode hinaus erstrecken, und da der neue Vertrag erst in der neuen Wahlperiode geschlossen worden, bedürfe er auch der Zustimmung der neuen Kammern. Auf den entgegengesetzten Standpunkt stellten sich zunächst die Regierung und die 1. Kammer und erklärten auf dem ersten Landtag von 1833, einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern könne nicht die eine einseitig zurücknehmen. Nachträglich aber wurde im Geheimen Rat anerkannt, daß die Frage nicht so einfach zu beantworten sei, und auf Herdegens und Schlayers Antrag beschlossen, die neuen Verträge greifen so tief ein, daß sie jedenfalls den Ständen unterbreitet werden sollten. Das geschah, allerdings nicht zur Zustimmung, sondern nur zur Erklärung darüber. Als gleichwohl die 2. Kammer ausdrücklich ihr Recht aus § 85 der Verfassungsurkunde wahrte und ihre förmliche Zustimmung aussprach, wurde deshalb kein Anstand erhoben, auch die daran geknüpfte Bedingung des Erfordernisses des ständischen Beitritts zu der Verlängerung der Verträge entgegenkommend beantwortet.[1]) Die Zustimmung der 2. Kammer wurde erteilt mit 64 gegen 22 Stimmen. „Es war ein vollständiger Triumph des geschäftskundigen Beamtentums über den schwärmenden Liberalismus".[2]) Denn unter den Verneinenden waren die meisten Häupter der liberalen Opposition, die mehr aus politischen und aus gemütlichen, als aus wirtschaftlichen Gründen sich versagten, einige Kaufleute und Gewerbetreibende, die den wirtschaftlichen Wettbewerb Preußens, und die Vertreter einiger Grenzbezirke, die den badischen Schmuggel fürchteten. Uhland lehnte ab, weil ihm die wirtschaftlichen Nachteile des Zollvereins gewiß, die Vorteile ungewiß schienen, vor allem

[1]) Geh. Rats Protokolle vom 13. Juni und 5. Dezember 1833.
[2]) Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert 4, 371.

aber aus politischer Abneigung gegen Preußen. „Das konstitutionelle Württemberg soll in nähere Verbindung mit einem mächtigen Staate treten, dessen Regierung deutsche Repräsentativverfassungen als das Werk einer noch lange zu beklagenden Epoche politischer Verwirrung betrachtet; die Vereinigung soll in einem Augenblicke geschehen, in welchem wir die Reaktion Preußens gegen unser Verfassungsleben bereits empfunden und demnächst weiter zu gewarten haben. Wenn mich einer ins Auge schlägt, so werde ich ihm nicht die Hand bieten". Ähnlich Römer, der nicht durch Beseitigung einiger kommerzieller Zollschranken das Recht auf Beibehaltung der geistigen Zollschranken zugestehen wollte. Pfizer stimmte namentlich deshalb mit Nein, weil das ständische Mitwirkungsrecht bei den in Aussicht genommenen Anschlußverträgen mit anderen deutschen Staaten nicht genügend gewahrt sei. Zais, weil er die wohlfeileren und schöneren Erzeugnisse der französischen, englischen und schweizerischen Industrie nicht ausschließen wollte zugunsten der preußischen! Walz, weil der vorliegende Vertrag nicht das erfülle, was seit Jahrhunderten gewünscht wird(?); Murschel, weil er „die verfassungsmäßige Freiheit vom Standpunkt des Volksabgeordneten aus für gefährdet" hielt; Menzel, weil der Vertrag von Preußen als Ultimatum vorgelegt worden sei und weil Württemberg keine Provinz von Preußen werden solle. Daran ist soviel richtig, daß der Zollvereinsvertrag als ein völkerrechtlicher Vertrag eine Beschränkung der Stände, wie übrigens auch des Königs, mit sich brachte; aber Menzels Gerede von einer Provinz Preußens war eine arge Übertreibung; zudem wurde doch Preußen durch den Vertrag ebenfalls beschränkt in seiner Bewegungsfreiheit. Umgekehrt stimmte Alb. Schott für den Vertrag, hauptsächlich weil er darin „den Anfang eines deutschen Bundes für die wahren Interessen der deutschen Volksstämme" erblickte; Deffner „im wohlverstandenen Interesse Württembergs und zur Beruhigung und Einigung Deutschlands, unseres großen Vaterlandes"! Ebenso erhoffte Wiest vom Zollverein die Wiederbelebung der deutschen Einheit. Ulett sagte zwar Nein aus Furcht für den Kolonialwarenhandel Heilbronns, erkannte aber an, daß der Zollverein uns „eine mehr deutschnationale imposante Stellung gegen außen und den Vorteil eines erweiterten Marktes" verschaffe.[1]) Der Erfolg des Zollvereins war für Württemberg in jeder Beziehung glänzend; Gewerbe und Handel blühten sichtbar auf, und für den Staat stiegen die Zollerträge von 1833 bis 1839 von rund 700 000 fl. auf rund 1 900 000 fl.

Pfizer, getreu seinem Grundsatz, daß die Stände nicht befugt seien über die Haushaltsperiode hinaus Steuern zu bewilligen, während dies durch die Zollsätze des neuen Vertrages geschah, hatte auch den Antrag gestellt, die Verfassung entsprechend zu ändern oder mindestens authentisch zu erklären. Allein die Kammer war mit Recht der An-

[1]) Geheime Protokolle vom 6. und 18. November 1833.

sicht, daß im verfassungsmäßigen Recht der Stände Handelsverträge abzuschließen auch das Recht enthalten sei das Steuerverwilligungsrecht dadurch zu modifizieren, weil ein Handelsvertrag ohne Zollsätze nicht denkbar sei, die Frage auch beim Zollvereinsvertrag mit Bayern bereits entschieden war. Mit 73 Stimmen (darunter wieder Schott) gegen 11 wurde Pfizers Antrag abgewiesen.[1])

Die dringendste Aufgabe dieses Landtags, den Staatshaushaltsplan für 1833/36 endlich zu verabschieden, gelang erst nach langen, lebhaften, ja leidenschaftlichen Erörterungen. Die 2. Kammer beanspruchte nicht bloß das Recht die Abgaben zu bewilligen, sondern auch die Ausgaben, ein Recht, das ihr ihm Grundgesetz nicht eingeräumt, aber von ihr von Anfang an ausgeübt worden war und daher auch jetzt mit Fug nicht bestritten werden konnte. Die Untersuchung ging aber diesmal weiter als je und erstreckte sich tief in Einzelheiten der Verwaltung. So wurde z. B. beschlossen, der Ständische Ausschuß solle sämtliche Fälle von Beamtenversetzungen nachprüfen und sich Auskunft verschaffen über die Gründe.[2]) Die Kammer verminderte dabei mehrere Ausgabeposten erheblich, wollte selbst die in ordentlichem Gesetz verabschiedeten Gehalte der im Amt stehenden verhaßten Minister, sowie die der Geheimeratsmitglieder und der Gesandten herabsetzen. Nicht minder war das Staatssekretariat (Zivilkabinett des Königs) scharf angegriffen nach der Zahl der Beamten wie nach der Höhe der Kosten, wie nach der Frage der Verfassungsmäßigkeit. Um so entschiedener wahrte die Regierung das ihr nach der Verfassung allein zustehende Vorschlagsrecht (Initiative) gegenüber Versuchen, Ausgabeposten (besonders Steuern s. u.) zu erhöhen oder neu einzusetzen. Am gefährlichsten gestaltete sich die Frage der Deckungsmittel. Die 2. Kammer hatte über die von der Regierung beantragten Nachlässe an verschiedenen Abgaben hinaus weitere Nachlässe beschlossen an den allerdings lästigen Wirtschaftsabgaben, an der Wein- und an der Schlachtviehakzise, zugleich aber, weil der dadurch entstehende Ausfall den zuerst vorhandenen Überschuß in einen Abmangel verwandelte, die Kapital- und die Besoldungssteuer um 50% erhöht. Das war zwar sehr populär, aber doch unbillig, wenn es geschah nur um die weniger bedürftigen Wirte und Metzger weiter zu erleichtern. Außerdem war dadurch wieder das alleinige Vorschlagsrecht der Regierung verletzt. Anerkannt wurde von dieser das im Geheimen Rat anfangs ebenfalls bestrittene Recht der Kammer, indirekte Steuern herabzusetzen trotz dem Fortbestand der sie begründenden Gesetze. So beantragte denn der Geheime Rat, bei allen Ausgabeposten entgegenzukommen außer bei der Herabsetzung der Ministergehalte, bei den Abgaben aber nicht bloß die Wirte und Metzger noch mehr zu erleichtern, wie die Kam-

[1]) Geheime Protokolle.
[2]) 2. Kammer 1833 II, 46, 81 und 87, 4; vergl. [Fischer Frdr.] Die landständischen Verirrungen 1834 S. 102.

mermehrheit wollte, sondern die ganze Bevölkerung und zwar durch Herabsetzung des Salzpreises, dagegen aber zu mindern die von der Kammer beschlossene Herabsetzung der Wirtschafts- und dergl. Abgaben, zu mindern auch die Hinaufsetzung der Kapital- und der Besoldungssteuer, letztere Hinaufsetzung überdies nur als ständische Bitte zuzulassen, nicht als Beschluß. Doch dem König tönten immer noch Pfizers Worte von der Volkssouveränität im Ohr, und er sah den Fall für entscheidend an für die Frage, ob der König regieren solle oder die Kammermehrheit. Zweimal lehnte er darum diese Anträge des Geheimen Rates ab überzeugt, daß beim verfassungsmäßigen Durchzählen der Stimmen beider Kammern gleichwohl die Annahme des Haushaltplans werde erreicht werden mit Hilfe der 1. Kammer. Aber eben das wollten die Minister und ihre Anhänger in der 2. Kammer nicht; denn dieser Regierungssieg mit Hilfe der Adelskammer wäre für die Opposition nur scheinbar eine Niederlage, in Wahrheit ein Gewinn gewesen. Zudem war es nicht einmal gewiß, ob beim Durchzählen die Regierung die Mehrheit erlange. Schlayer war vom Gegenteil überzeugt und ferner, daß dann nur Auflösung der Kammer übrig bleibe; diese aber wäre nur Wasser auf die Mühle der Opposition, die Regierung aber erst recht ohne bewilligte Steuern gewesen. So machten denn Schlayer und Herdegen dem König erneute Vorstellungen, trotzdem er bereits erkärt hatte, es sei sein letztes Wort und alle weiteren Anträge würden ohne Erfolg bleiben; und es gelang ihnen endlich, unterstützt von einigen Abgeordneten, den König umzustimmen.[1]) Damit war freie Bahn geschaffen in der 2. Kammer. Mit großer Mehrheit wurde die, das ganze Volk und vor allem den ärmeren Teil erleichternde Herabsetzung des Salzpreises angenommen neben der ermäßigten Erleichterung der Wirte und Metzger und der ermäßigten Erhöhung der Besoldungs- und Kapitalsteuer. Gegenüber den von der Regierung nachträglich beharrten Ministerbesoldungen begnügte sich die Kammer mit einer einfachen Verwahrung, und dieser trug die Regierung Rechnung durch eine — Fußnote im verkündeten Haushaltplan! Bei der Endabstimmung über den letzteren stimmten nur 19 Mitglieder der Opposition mit Nein, um der Regierung ihr Mißtrauen auszusprechen. Römer hielt ihr dabei folgendes Sündenregister vor: Zensur statt Preßfreiheit, Wahlbeschränkung statt Wahlfreiheit, die politischen Vereine und Versammlungen verboten statt bloß beaufsichtigt, Ausnahmegerichte statt der ordentlichen, formlose Verhaftungen statt Bürgschaften der persönlichen Freiheit, förmlich organisierte Inquisition der politischen Gesinnungen statt Toleranz, das ständische Steuerverwilligungsrecht verkümmert statt anerkannt, eine verwickelte und darum teuere Staatsverwaltung, ein Steuersystem ohne feste Grundsätze, reich bedachte Minister und schlecht bezahlte Schulmeister, keine politische

[1]) Geh. Rats Protokoll vom 4., 5., 19., 22., 25. Novbr. 1833 und Gmelins Erinnerungen.

Selbständigkeit und doch ein fast zwei Millionen verschlingendes Heer; „die innere Ruhe und Sicherheit Deutschlands" anerkannt als oberster staatsrechtlicher Grundsatz statt rechtmäßigen Beharrens auf der Souveränität gegen außen. Und am Schluß des Landtages schrieb Römer darüber: Fast bei allen Fragen von höherem Belang ward der Bund gleich einem Popanz vorgeschoben. Wollte die Opposition bei dem tiefen Frieden den Militärbedarf herabsetzen, so rief man ihr entgegen: „der Bund!" Suchte sie bei der diplomatischen Bedeutungslosigkeit des Königreichs die Kosten für das Auswärtige zu verringern, so tönte es wieder: „der Bund!" Eiferte sie nach der Verfassung gegen die Zensur: „der Bund!" Und machte sie gar Angriffe auf den Bund selbst: dreimal „der Bund!" [1]) Neben Römer suchte Pfizer in seiner geistreichen Schrift über die Steuerwilligung das Recht der Steuerverweigerung als Mittel zu erweisen, um auf die vollziehende Gewalt Einfluß zu gewinnen und Änderungen im Regierungssystem zu bewirken. Es war aber eine altständische, auf die überwundene privatrechtliche Anschauung zweier Prozeßparteien gegründete, mit der Staatseinheit schlechthin unvereinbare Lehre, die zudem mit § 113 und § 124 der Verfassungsurkunde schwer vereinbar war.[2]) Das Fähnlein des Verneinenden hielt sich auch fern von dem gemeinsamen Abschiedsmahl der 2. Kammer mit den Ministern. Dafür wurden sie von ihren Wählern manchfach gefeiert mit Festessen und Ehrengaben. Aber die „Verweigerung der Steuern durch eine überzeugungstreue Minderheit war und blieb eine stumpfe Waffe".[3])

Viel zum Erfolg der Regierung hatte die 1. Kammer beigetragen. Allerdings konnte sie nach der Verfassung den Haushaltplan nur im ganzen annehmen oder ablehnen. „Allein ein unüberlegter Wunsch die Geschäfte zu beschleunigen" hatte schon auf dem Landtag 1826/27 die 2. Kammer verleitet, ihre Beschlüsse stückweise der 1. Kammer mitzuteilen zu vorläufiger Kenntnisnahme und Vorbereitung. Diese bis zum Jahr 1906 beibehaltene Gewohnheit benützte nun die 1. Kammer sofort, um auch ihrerseits stückweise die Voranschläge zu beraten und der 2. Kammer ihre abweichenden Beschlüsse noch vor deren Schlußabstimmung mitzuteilen. Diese vorläufigen Beschlüsse der 1. Kammer waren zwar rechtlich ohne Einfluß, und die 2. Kammer ging daher jetzt und später grundsätzlich nicht auf ihre Beratung ein; aber tatsächlich waren sie doch von Einfluß, da sie eine Warnungstafel aufsteckten gegen Beschlüsse, die die 1. Kammer zur Verwerfung des Ganzen veranlassen könnten.

Durch die lange Dauer dieses Landtages veranlaßt hatte die 1. Kammer um einen Gesetzesentwurf gebeten, wornach die Dauer eines Landtags im voraus bestimmt werden sollte. Allein der Ge-

---

[1]) Römer bei Treitschke 4, 750.
[2]) Treitschke 4, 626. Rob. Mohl: Württ. Staatsrecht, 2. Aufl., 2, 628, 633.
[3]) Stern 5, 109.

heime Rat erklärte sich dagegen, da die Erfahrung lehre, daß die gesetzte Frist doch immer überschritten werde und verlängert werden müsse; ein geeigneteres Mittel gegen das Hinausziehen der Verhandlungen sei die Ersetzung der Taggelder der Ständemitglieder durch einen jährlichen Pauschbetrag.[1]) Doch blieb die ganze Sache damals liegen. Auch als nach der Verfassungsreform von 1906 die Entschädigungen der Ständemitglieder neu geregelt wurden, wurde nicht zu Pauschbeträgen übergegangen nach dem Vorbild des Reichstages u. a. Parlamente, sondern festgehalten an der Entschädigung nach Sitzungstagen. Es gab Leute, die das Volk nicht wissen lassen wollten, wie viel seine Vertreter beziehen.

Der Unmut des Königs über die 2. Kammer zitterte nach in der von ihm selbst verfaßten Thronrede, mit der er den Landtag am 9. Dezember 1833 nach fast siebenmonatiger Dauer vertagte. Den Standesherren, die sich bei allen dem König unerwünschten Beschlüssen der 2. Kammer auf die Seite der Regierung gestellt hatten, sprach er aufrichtigen wohlwollenden Dank aus, vermerkte dagegen übel die von der 2. Kammer bei der Untersuchung der Finanzbedürfnisse angenommene neue Richtung; er schied ihre „gutgesinnte" Mehrheit von den übrigen Mitgliedern und drohte, die Verfassung gebe ihm das beste Mittel, die in ganz Deutschland verbreitete „Faktion" unschädlich zu machen. Alle Milderungsanträge des Geheimen Rates hatte der König abgelehnt.[2]) Aber der Geheime Rat, so dankbar auch er für die diesmalige Unterstützung der 1. Kammer war, verkannte doch nicht die von ihr drohenden Gefahren und trat daher der Ansicht Mauclers bei, daß die eben damals erörterte Vermehrung ihrer standesherrlichen Mitglieder durch die Grafen v. Fugger-Kirchberg nicht im Vorteil der Regierung liege.[3]) Wirklich trat der Gegensatz zwischen monarchischem und demokratischem Prinzip allmählich zurück vor dem sehr realen Gegensatz zwischen dem demokratischen und dem aristokratischen Prinzip, der die folgenden Jahre beherrschte. Aber die Regierung trat dabei nicht an die Seite der Volkskammer, sondern an die der Adelskammer. Die Ritterschaft schloß sich nicht dem unbedingten Widerstand der Standesherren an, suchte vielmehr zu vermitteln im Bund mit dem Beamtentum in der 2. Kammer.

Außer dem Staatshaushalt für 1833/36 war von allen anderen Gesetzen bisher nichts von Erheblichkeit beraten und verabschiedet worden. Die meisten Gesetze waren wohl angekündigt, aber nicht eingebracht worden. Sie sollten während der Vertagung des Landtags durch die Kommissionen vorberaten werden. Aber als endlich im November 1835 der Landtag wieder berufen wurde, lag noch immer fast kein Beratungsstoff vor seitens der Regierung. Wohl aber hatte

[1]) Geh. Rats Protokolle vom 18. und 29. November 1833.

[2]) (Heinr. v. Weber in:) Pölitz' Jahrbüchern f. Geschichte usw. 1834, I, 419; und Geh. Rats Protokolle.

[3]) Geh. Rats Protokoll vom 20. Juli 1833.

der Deutsche Bund wieder solchen geliefert. Die von Metternich im Januar 1834 in Wien eröffneten Ministerkonferenzen, denen auch der württemb. Außenminister Graf Beroldingen anwohnte, führten im Juni zu 60 Beschlüssen zur Stärkung des monarchischen Prinzips. Fast die Hälfte befaßte sich mit den Landtagen der Verfassungsstaaten. Die wenigsten wurden öffentlich bekanntgemacht; aber was davon durchsickerte, erfüllte die Vaterlandsfreunde mit den schlimmsten Befürchtungen vor den Wiener Teufeleien. Und wie sich später zeigte, mit gutem Grund. Da war den Einzelverfassungen ein fürstliches Staatsrecht entgegengesetzt worden und Souveränitätsrechte, mit denen eine Erweiterung ständischer Befugnisse unvereinbar sei. „Der Gang der Regierungen", hieß es weiter, also wohl jede Regierungsmaßnahme, „kann durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden". „Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse beraten und beschließen". „Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs nirgends und zu keiner Zeit stattgeben." Gegen Steuerverweigerung wurde Bundeshilfe zugesichert; u. dergl. mehr. Durch den Bundestag gutgeheißen und verkündigt wurden davon am 30. Oktober 1834 nur die Beschlüsse über Errichtung eines Bundesschiedsgerichtes. Darnach hatten sich die Bundesglieder gegenseitig verpflichtet, eine Entscheidung durch Schiedsgerichte zu veranlassen, wenn in einem Bundesstaat Irrungen entstehen sollten zwischen Regierung und Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen des ständischen Mitwirkungsrechtes, namentlich wenn die Mittel zur Erfüllung der Bundes- u. a. Regierungspflichten verweigert werden sollten und andere Wege zur Beseitigung des Streites erschöpft seien. Dieser Beschluß wurde unterm 14. November auch in Württemberg verkündigt und erregte große Beunruhigung, wie anderwärts auch. Der Ständische Ausschuß wandte sich darum an den Geheimen Rat und erhielt von ihm die Auskunft, daß das Schiedsgericht nur nach Vereinbarung der Regierung und der Stände werde angegangen werden. Allein man fühlte sich dadurch nicht beruhigt. Die Heimlichkeit der Wiener Verhandlungen bereitete an sich schon Unruhe; die Beschlüsse, die bekanntgemacht worden, waren wieder ausgezeichnet durch die der Bundesgesetzgebung durchaus eigentümliche Unklarheit der Fassung. Besorgnis mußte weiter erregen die offenbare Unbilligkeit, daß nur die Regierungen berechtigt waren, den Zusammentritt des Schiedsgerichtes zu verlangen, und sodann, daß auch die Spruchmänner, welche das Schiedsgericht bilden sollten, allein von den Bundesregierungen ernannt wurden.

Den Besorgnissen gab auf dem Landtag wieder Pfizer Ausdruck in einer Motion, worin er ausführte, jener Bundesbeschluß sei ein weiterer Schritt des Bundes auf dem Wege, sich zum unumschränkten Gebieter über alle Verfassungsfragen aufzuwerfen und alle landständischen Streitigkeiten als Ankläger, Richter und Vollstrecker an sich zu ziehen. Er bezweifle nicht den guten Willen unserer Regierung, einen

Schiedsspruch den Ständen nie aufzudrängen, aber Vorgänge zeigten, daß die Regierungen zu schwach seien zu festem Widerstand gegen die Majorität der Bundesglieder. Er beantragte daher, beim Geh. Rat eine Rechtsverwahrung einzulegen gegen das ohne ständische Mitwirkung angeordnete Schiedsgericht und gegen jede verfassungswidrige Einmischung des Bundes in landständische Angelegenheiten. Nach Mehrheitsbeschluß durfte Pfizer seine Motion wieder in öffentlicher Sitzung entwickeln; aber in Übereinstimmung mit der früheren Übung wurde mit 56 gegen 29 Stimmen beschlossen, diesen, das Auswärtige berührenden Vortrag nicht wieder durch den Druck bekanntzumachen, auch ihn nur in geheimer Sitzung weiterzuberaten. Der Kommissionsbericht von Gmelin verkannte nicht, daß möglicherweise einem Bundesstaat ein solches Schiedsgericht gegen seinen Willen aufgedrungen und ein Eingriff in die inneren Verhältnisse versucht werden könnte, und daß dieser unbestimmten Besorgnis, die im bisherigen Gang der Dinge einen psychologischen Grund habe, eine Verwahrung nötig erscheinen könne. „Wie sollte ich zu einer Behörde Vertrauen hegen können, rief Oeffner aus, von der uns noch nie Gutes zugeflossen ist und an deren Dasein ich nur durch ihre Strafandrohungen erinnert werde! Nirgends hat der Bundestag die vielen gemeinnützigen Anstalten in das Leben gerufen, welche uns in der Bundesakte schon vor 20 Jahren zugesichert wurden!" Aber gegen körperliche Gewalt halfen die schönsten Verwahrungen nicht, und eine Verwahrung gegen einen bloß möglichen, bloß gedachten Mißbrauch schien der Kommission und der Kammer auf die Versicherung der Regierung hin doch unangemessen. Sie beschloß daher mit 59 gegen 24 Stimmen, dem Antrag Pfizers keine Folge zu geben; 18. Dezember 1835.[1]) Tatsächlich hat der Deutsche Bund nie versucht, durch das Schiedsgericht auf Württemberg einzuwirken. Die kurze Tagung des Landtags war mit jenem Beschluß zu Ende gegangen, ohne daß etwas Erhebliches geleistet worden war. Ein weiterer Antrag Pfizers wegen der Bundesbeschlüsse vom 13. November 1834 gegen die Universitäten, ebenfalls ein Ei, das auf den Wiener Konferenzen ausgebrütet worden, war nicht mehr zum Vortrag gekommen.

Auf dem schon im Januar 1836 eröffneten, im Juli geschlossenen, zweiten Landtag der Wahlperiode erlahmte mit der öffentlichen Teilnahme auch die Kraft der Opposition noch weiter. Die Regierung blieb unter Schlayers steigendem Einfluß ihrem System getreu, d. h. sie unterließ nicht nur selbst jede Weiterbildung der Verfassungsgrundsätze, sondern trat auch allen dahingehenden Anträgen der 2. Kammer entgegen, hierbei unwandelbar unterstützt von der 1. Kammer. Auf der anderen Seite bemühte sich die Regierung, die Verwaltung immer besser zu machen und wenigstens teilweise materielle Erleichterungen eintreten zu lassen, sei es in den Steuern, sei es in den mittelalterlichen

[1]) Geheimes Protokoll.

Grundlasten. In beidem folgte sie sowohl ihrem eigenen Geiste als dem Bedürfnis, der Aufregung einigermaßen Rechnung zu tragen.

Den ersten Beratungsgegenstand bildete das Volksschulgesetz von 1836. Schon hier gab es bedeutende Zusammenstöße der 2. mit der 1. Kammer, die die Volksschule als eine kirchliche Anstalt behandelt wissen wollte. In der Hauptsache unterlag die 1. Kammer, aber den Zwang der Konfessionsschule mußte die Zweite zugestehen. Dieses erste Staatsschulgesetz Württembergs brachte einen entschiedenen Fortschritt für die Volksbildung und zugleich für die bisher zum Teil klägliche Versorgung der Schullehrer und ihrer Witwen. Ideal war das Gesetz freilich nicht. Pfarrer Süskind, der spätere Abgeordnete, nennt es übertreibend das Machwerk platter Verständigkeit, ohne alle Ahnung von der sozialen und staatsbürgerlichen Bedeutung der Schule.[1])

Noch schwieriger gestaltete sich die Durchbringung der seit drei Jahren vorliegenden Gesetze zur Ablösung der Fronen und Beden und zur Entschädigung der leibeigenschaftlichen Leistungen, wodurch die schon in der Verfassung ausgesprochene Aufhebung der Leibeigenschaft erst zur Wahrheit werden sollte. Es mußte den adeligen Grundherren statt der vom Entwurf gebotenen Abfindung im durchschnittlich 16fachen Betrag eine solche bis zum 22½fachen Betrag bewilligt und durch solch übermäßige Entschädigung ihr Ja erkauft werden. Die Standesherren, die auf den Rückhalt am Bundestag pochten, hatten sogar den 25fachen Betrag verlangt! Der Staat, der größtenteils die Entschädigung übernahm und dank den Überschüssen seines Haushaltes übernehmen konnte, opferte für die Durchführung dieser Gesetze ungefähr 2,67 Millionen Gulden oder 4,57 Millionen Mark.[2])

Dagegen scheiterte am Widerspruch der 1. Kammer ein Gesetz über Zwangsenteignung, der zur Ausführung des § 30 der Verfassungsurkunde vorgelegt worden war im Hinblick auf den stark erörterten Bau von Eisenbahnen. Die der Enteignung abgeneigten Standesherren hatten in dem Gesetz dem Geheimen Rat größere Befugnisse einräumen wollen, als die Regierung und die 2. Kammer, mehr auch, als das Grundgesetz ihm zugestand.

Gegen den Büchernachdruck hatte Demokritos-Weber schon i. J. 1820 einen Antrag gestellt, ohne Anklang zu finden. Ein Antrag Schotts i. J. 1821 auf eine Bitte um ein württembergisches Gesetz hatte nur eine Bitte der Kammer um ein Bundesgesetz zur Folge. Gleichwohl ließ die württembergische Regierung einen Gesetzesentwurf hierüber ausarbeiten, legte ihn aber nicht vor in steter Erwartung des angekündigten Vorgehens des Bundes. Aber wann hätte der Bund etwas Positives geschaffen! Als daher Menzel i. J. 1836 seine Motion gegen den Nachdruck vom vorigen Landtag unter vollem Beifall der Kammer widerholte, brachte die Regieruug in letzter Stunde einen

[1]) [Ed. Süskind:] Württemberg i. J. 1845, S. 26.
[2]) Näheres bei Knapp in den Württ. Jahrbüchern für Statistik usw., 1907.

vorläufigen Gesetzesentwurf auf sechsjährigen Schutz ein, der, von beiden Kammern umgehend angenommen, die Zusagen des § 28 der Verfassungsurkunde wenigstens in diesem Stück einigermaßen verwirklichte. Ein ähnliches Gesetz von 1838 dehnte den Schutz auf 10 Jahre aus im Anschluß an den Bundesbeschluß vom 9. November 1837. Aber einen genügenden Schutz gegen den Nachdruck, wie ihn andere Staaten und namentlich Preußen i. J. 1837 gewährt hatten, brachte erst ein Gesetz vom 24. August 1845. Das Aufführungsrecht von dramatischen und musikalischen Werken und die Warenzeichen wurden erst durch Gesetze von 1861 und 1862 geschützt.

Die 1836 beschlossene Durchsicht der Gewerbeordnung hat bloß untergeordnete Punkte geändert. Bemerkenswert sind nur einige in der 1. Kammer dabei gefallene charakteristische Äußerungen: Gewerbefreiheit sei etwas sehr gefährliches; die Bezeichnung Gewerbegehilfen statt Gesellen sei ein Zeichen des überhand nehmenden Übermuts des demokratischen Geistes; die Buchhandlungen seien besonders zu beaufsichtigen als geistige Apotheken und Verbreiter moralischen Giftes. Bei anderem Anlaß bemerkte ein Standesherr, es werde sich die Pest der Revolution immer weiter verbreiten, wenn man den Gemeinden die Wahl ihrer — Geometer überlasse.[1])

Die Eigenmächtigkeit der Regierung aber zeigte sich darin, daß das Finanzministerium bei Beginn der neuen Haushaltperiode 1836/39 die Akzisen noch in dem bisherigen Betrag hatte forterheben lassen, wozu es durch § 114 der Verfassungsurkunde berechtigt war, daß es aber nach Herabsetzung und zum Teil Aufhebung dieser Akzisen durch das nachträglich verabschiedete Finanzgesetz den Wiedererſatz des darnach zu viel Erhobenen verweigerte. Der Ständische Ausschuß widersprach und, auch die 2. Kammer verwarf entschieden diese Ansicht, die allen Grundsätzen über Ständische Steuerbewilligung zuwiderlaufe.[2]) Aber die Regierung beharrte.

Auf dem außerordentlichen Landtag von 1838 beschäftigte sich die 2. Kammer wieder mit einer deutschen Frage, indem sie auf Antrag des regierungsfreundlichen Abgeordneten Feuerlein mit allen gegen 2 Stimmen die einseitige Aufhebung der Hannöverischen Verfassung für eine offenbare Rechtsverletzung und für eine Gefährdung des Rechtszustandes von ganz Deutschland erklärte. Die Kammer begnügte sich verständigerweise, diesen Beschluß im Protokoll niederzulegen. Die Regierung hatte selbst auf diese Behandlungsweise hingewirkt, weil sie einen nur zu Protokoll erklärten Beschluß unbeachtet lassen konnte. Der Beratung waren die Minister ferngeblieben und hatten sich damit der Absicht der Opposition entzogen, ihren Ausfällen auf die Zensur standhalten zu müssen, die in letzter Zeit und gerade in der Hannöverischen Frage nach dem eigenen Geständnis der Regierung mit

---

[1]) Köstlin, a. a. O. S. 525.
[2]) Vergl. Mohls Staatsrecht 2. Aufl. 1, 644, 647.

Strenge ausgeübt worden war.[1]) Hatte damit die Regierung dem Bund den guten Willen gezeigt, so zeigte König Wilhelm seine wahre Gesinnung dadurch, daß er mit Bayern beim Bund beantragte, Hannover zur Aufrechthaltung des Rechtszustandes aufzufordern, daß er als erster einen der entlassenen Göttinger Professoren, Ewald, an seine Universität berief, daß er das den Verfassungsbruch des hannöverischen Königs verurteilende Gutachten der Tübinger Juristenfakultät in Schutz nahm und dem Bund die Befugnis absprach, dieses im Druck verbreitete Gutachten zu unterdrücken.

Im übrigen ward auf diesem Landtag das lange umhergewälzte Strafgesetzbuch endlich beraten. Es huldigte indeß der Abschreckungstheorie und zeichnete sich darum durch große Härte aus. Die Opposition richtete ihr Bestreben darauf, die Strafen überhaupt, besonders aber die für Verfehlungen gegen Regierung und Beamte und für solche, bei denen keine niederträchtigen Beweggründe vorliegen, zu mildern und beim Strafvollzug den Verurteilten gegen willkürliche Behandlung zu sichern. Insbesondere hat Römer dieses Bestreben mit einer Beharrlichkeit durchgeführt, welche Bewunderung verdient, und oft mit Erfolg. Die Beratung gestaltete sich dadurch schleppend. Die Übereinstimmung mit der 1. Kammer zu erzielen, war noch viel schwerer. Die Regierung mußte hier manche Verstümmelung hinnehmen, und das Gesetz ließ sich nur retten, indem sie und die 2. Kammer den berüchtigten Artikel 378, der gestatten wollte, das schädigende Wild auf eigenem Boden zu erlegen, dem starren Nein der 1. Kammer opferten. Damit war der tierische Schädling mehr geschützt als der menschliche Schädling, den man in der Notwehr töten durfte!

Zum Ersatz legte die Regierung auf Bitte der 2. Kammer alsbald ein Wildschadengesetz vor. Denn die verfassungsmäßige Freiheit des Eigentumes litt noch immer schwer unter dem Wildschaden; die Ersatzpflicht des Jagdinhabers war ausdrücklich beschränkt auf den erweisbar durch seine Schuld verursachten Schaden; die Schwierigkeit dieses Beweises, die Langsamkeit und Kostbarkeit des Verfahrens vereitelten oftmals den Ersatz; die Erlegung des zu Schaden gehenden Wildes, dem einzelnen verboten, durfte zwar Kommunwildschützen übertragen werden, aber ihrer Aufstellung im Wege standen deren ebenfalls erheblich eingeengte Befugnisse, die hohen, für arme Gemeinden unerschwinglichen Kosten für Schußgelder und die Minderwertigkeit der zu dem Dienst erhältlichen, manchmal mit den Jagdberechtigten im Bund stehenden Kommunwildschützen. Der neue Entwurf wollte daher die bisherige beschränkte und schwankende Ersatzpflicht zu einer unbedingten und vollständigen machen und hierzu ein rasches Verfahren einführen, dagegen die Kommunwildschützen aufheben. Allein die Standesherren verwässerten stark den Entwurf, schränkten insbesondere die Ersatzpflicht

[1]) Staatsarchiv Stuttgart 48, 23, 2.

des Jagdherren ein, weil sie sein nutzbares Recht in eine Last ver wandeln würde; die 2. Kammer aber wollte auf die Kommunwild schützen nicht verzichten. Die Kammern konnten sich darüber nich einigen, und so fiel auch dieses Wildschadengesetz. Als weiteres Opfe fiel Feuerlein. Er hatte bei Beratung des Wildschadengesetzes eine allzu starken Schrei gegen die Jagdherren ausgestoßen; zur Straf ließen die Standesherren und die Ritter ihn durchfallen bei der Wah des Ständischen Ausschusses.

Denn seine Jagdrechte gingen diesem selbstsüchtigen Adel übe alles. Beim Zusatzgesetz von 1833 zum Bürgerrechtsgesetz, wodurc das Einbürgerungsrecht und die Verehelichungsfreiheit, entsprechen ständischen Wünschen, beschränkt wurden, hatten die Standesherre gegen die 2. Kammer und die Regierung es durchgesetzt, daß jen beiden Rechte den Wilderern als den gefährlichsten Menschen en zogen wurden. Und bei dem Gesetzlein über Unzuchtvergehen unter schied der Fürst von Hohenlohe-Kirchberg in origineller Weise zwische entschuldbaren menschlichen Vergehen, wozu er eben die Unzucht rech nete, und zwischen teuflischen Verbrechen, unter denen er obenan di Wilderei stellte, alsdann erst Staatsverbrechen, Diebstahl und Betrug.[1]

Beim Jagdartikel des Strafgesetzbuches waren alle Rechts-, all Klugheitsgründe auf seiten der 2. Kammer; und doch hatte die Regierun sie und ihren eigenen Entwurf im Stich gelassen vor dem Stirnrunzel „einer trotzigen Aristokratie". Die Empörung der 2. Kammer wa groß; 28 Stimmen, darunter die Häupter der Opposition, lehnten da Strafgesetzbuch schließlich ganz ab zum Protest gegen das Zurüc weichen vor den Drohungen der 1. Kammer, gegen die aufgestellt Pflicht zur Angeberei, gegen die Vernichtung des Rechts zu politischen Ver einen und gegen die noch immer allzu harten Strafen. Die Mehrheit vo 62 Stimmen nahm das Gesetz an; sie legte den Nachdruck auf di darin immerhin enthaltenen vielen Fortschritte gegenüber dem bisherige unerträglichen Zustand, wollte nicht das Bessere des Guten Feind wer den und den großen Aufwand von 200000 fl. verloren sein lasse

Die Schwierigkeit, große Gesetzbücher in großen Versammlunge zu beraten, hatte sich beim Strafgesetzbuch auch in Württemberg be sonders fühlbar gemacht. Und nicht nur die Beratung von Artikel z Artikel in den Kammern selbst kostet neben dem oft ungünstigen Einflu auf die Gestalt der Gesetze einen großen Kraft-, Zeit- und Geldauf wand, sondern auch schon die Vorberatung in den Kommissionen Viele Gesetzesentwürfe sind darum in Württemberg schon in den Kom missionen stecken geblieben. Der königliche Verfassungsentwurf vo 1817 (§ 44) hatte deshalb ein besonderes Gesetzgebungskollegium vor gesehen. Aber gerade dieses Kollegium hatte zur Verwerfung jene Verfassungsentwurfes wesentlich beigetragen; und dies um so mehr als die glaubhafte Sage ging, Wangenheim sei zum Vorstand diese

[1]) 1. Kammer 1836, S. 339, 341, 344. — Köstlin: König Wilhelm 1839, S. 528

Kollegiums ausersehen, von Wangenheims lebhaftem Geist aber der unheilvollste Einfluß auf die Gesetzgebung befürchtet wurde.[1]) Statt dessen hatte die Verfassungsurkunde von 1819 die Vorberatung von Gesetzentwürfen dem Ständischen Ausschuß zugewiesen. Die Regierung hat auch darnach i. J. 1824 gehandelt, und der Ausschuß hat über die ihm vorgelegten Entwürfe eingehende Berichte erstattet. Aber das Mißtrauen und die Eifersucht gegen den Ausschuß aus den Zeiten der altwirtembergischen Landschaft war wieder erwacht; die 2. Kammer schob die Berichte des Ausschusses unbeachtet auf die Seite und ließ sich von ihren eigenen Kommissionen neue Berichte erstatten. Die Wirkung war, daß die Regierung künftig dem Ständischen Ausschuß keine Gesetzesentwürfe mehr zur Vorberatung vorlegte. Man half dann bis in die neueste Zeit damit, daß man die Kommissionen der Kammern außerhalb der Tagungen des Landtags zur Gesetzesberatung zusammentreten ließ. Den Mißständen, die mit der artikelweisen Beratung in den Kammern selbst verbunden sind, suchte ein Gesetzesentwurf von 1854 dadurch abzuhelfen, daß die Rechte der Stände bei der Gesetzgebung in der Hauptsache auf eine gemeinsame Kommission beider Kammern übertragen wurden, die Kammern regelmäßig nur über das Gesetz im ganzen, über einzelne Artikel nur ausnahmsweise sollten beraten und entscheiden können. Dieses Verfahren hatte ein bayerisches Gesetz von 1848 eingeführt, aber nicht allgemein, sondern nur vorübergehend für einige genau bestimmte Gesetze. In Württemberg stieß diese, als dauernd vorgeschlagene Beschränkung des Gesetzgebungsrechtes der Kammern schon in der Zweiten mit Recht auf so große Bedenken, daß die Regierung den Gesetzesentwurf zurückzog. Das Richtige wird wohl sein, daß der Landtag sich selbst beschränkt, zwar über die Haupt- und Grundsätze eines Gesetzesentwurfes selbst berät, die einzelnen Artikel aber nach den Beschlüssen seiner Ausschüsse, für die Regel ohne Einzelberatung, annimmt. So ist die 2. Kammer schon i. J. 1849 bei dem Schwurgerichtsgesetz verfahren und i. J. 1855 bei einer Zivilprozeßnovelle; ebenso haben beide Kammern i. J. 1868 die großen Prozeßgesetze ohne jede Einzelberatung im Block angenommen, nachdem sich die Kommission der 2. Kammer über die Einzelbestimmungen mit der Regierung geeinigt hatte. Im Jahr 1838 dagegen, bei dem stark umstrittenen Strafgesetzbuch konnten die Kammern die artikelweise Beratung nicht umgehen mit dem Erfolg, daß zu den 438 Artikeln rund 700 Änderungen beschlossen wurden und die Erledigung 6 Monate fast ausschließlich in Anspruch nahm.

Beim Rückblick auf die Jahre seit 1830 sehen wir zwar im Beginn eine demokratische Opposition gegen das monarchische Prinzip kräftig hervortreten, aber der Gegensatz verliert bald an Schärfe im Landtag und vor allem außerhalb desselben. Der Vorwurf des Mangels an freisinnigem und an nationalem Geist kann der Regierung nicht

[1]) F. L. Gmelins handschriftliche Erinnerungen.

erspart werden. Als i. J. 1840 von Frankreich der Krieg drohte, zeigte es sich, daß in Württemberg das deutsche Nationalgefühl nicht gepflegt war, daß einmütige Gesinnung und Begeisterung fehlten. Sie würden wohl treulich für das Vaterland kämpfen, schrieb Uhland in diesen Tagen, „aber ein Rüstzeug ist ihnen versagt, der Stolz des freien Bürgers".[1]) Gepflegt wurde dagegen von der Regierung das wirtschaftliche und leibliche Wohlergehen. Die Verwaltung war human, der Staatshaushalt geordnet, die Steuern wurden wiederholt ermäßigt; wer ruhig vor sich hinlebte, wurde nicht angefochten. „Die träge Schollennatur des schwäbischen Bauern" war darum zufrieden, stumpf gegenüber allen höheren Fragen und ohne Teilnahme für den Streit um Grundsätze der hohen Politik.[2]) Die Opposition verkannte die veränderte Lage. Sie hielt am Prinzipienstreit fest, bestand zäh auf Erfüllung aller Zusagen der Verfassung und focht im Landtag gegen den Bundestag wie gegen Windmühlen, statt sich wie die Regierung der wirtschaftlichen Wohlfahrt zu widmen, die dem beschränkten Gesichtskreis des Volkes verständlich war, jede Gemeinde und jeden einzelnen unmittelbar berührte. Nun konnte die Regierung hinweisen, daß sie es war, die den wirtschaftlichen Fortschritt verteidigt und gefördert, daß die Opposition es war, die zu allen wichtigen, volksfreundlichen Gesetzen, selbst zu den Ablösungsgesetzen, Nein gesagt hatte. So verlor die Opposition allmählich allen Rückhalt, ja alle Teilnahme im Volk. Von Festessen und Ehrengaben für sie war schon am Schluß des Landtages von 1836 nicht mehr die Rede gewesen.

---

4. Im alten Fahrwasser.

1839—1848.

Die Häupter der Opposition, Schott, Römer, Pfizer, Uhland, traten mit dem Ende des Landtages i. J. 1838 vom Schauplatz ab. Sie hatten wohl Samen ausgestreut, aber aufgegangen war er nicht. In Betracht aller Vergeblichkeit ihres Bestrebens, die grundgesetzlichen Rechte der Württemberger zu verwirklichen, verzichteten sie in einer Ansprache an die Wähler auf eine Wiederwahl. Der geringe Eindruck dieser Ansprache offenbarte erst recht die Teilnahmlosigkeit des Volkes. Der Verzicht auf eine Neuwahl — von bekannteren Mitgliedern der Opposition kehrten nur Cammerer, Deffner, Dörtenbach, Duvernoy wieder — war verständlich, aber doch ein Fehler. Schon das Vorhandensein einer Gegenpartei ist an sich dadurch von Nutzen, daß manches unterbleibt, was man ihrer Lupe nicht aussetzen will;

[1]) Reinöhl: Uhland als Politiker 1911, 169.
[2]) Süskind a. a. O.

überdies ist es einer, wenn auch im großen ohnmächtigen Partei doch möglich, im kleinen zu nützen und ihren Grundsätzen wenigstens in einzelnen Punkten zum Durchbruch zu verhelfen. Um so verkehrter war bei dem freiwilligen Verzicht der Oppositionsführer die ebenso unnötige als unwürdige Wahlbeeinflußung der Regierung, ihre Begünstigung von landkundig unfähigen, ja von mißachteten, aber ihr ergebenen Bewerbern.[1]) Die Wahlen von 1838 lieferten überwiegend Beamte, vornehmlich Gemeindebeamte aus dem Schreiberstand d. h. Geschäftsmänner aus beschränkteren Verhältnissen. Die neue Kammer zeigte wohl viel guten Willen in den inneren Angelegenheiten, aber Gleichgültigkeit in höheren politischen Fragen, fast gänzlichen Mangel an Charakter.[2]) „Figuren aus Pappelholz" höhnte sie der Beobachter; „Amtsversammlung" spottete der Volkswitz. Gefördert wurden die Geschäfte besser als auf den letzten Landtagen, dank der Geschäftskenntnis der Kammermitglieder und der festen Leitung des neuen Präsidenten, des Universitätskanzlers Wächter. Aber „auch die Monarchisch-Konstitutionellen beklagten, den für die gesetzliche Freiheit wie für die dauernde Befestigung des Rechtes und der Gesellschaft so unerläßlichen Ausbau der Verfassung lediglich nirgends gefördert zu sehen, und sie konnten daraus nur Unglück und verspätete Reue in einer unbestimmten Zeit erblicken." [3]) Wer aber zunächst nur nach wirtschaftlicher Förderung verlangte, für den geschah auch nicht genug. Denn sogar die bereits verabschiedeten Ablösungsgesetze stießen in ihrer Ausführung auf standesherrlichen Widerstand, so daß die Entscheidung des Bundestages abgewartet werden mußte. Die Ablösung der Hauptlasten, der grundherrlichen, vorzuschlagen, wagte die Regierung gar nicht aus Rücksicht auf ihre lieben Standesherren, ihre Schutztruppe gegen jeden freiheitlichen Drang der Volkskammer. Auch hier ward ein Samen ausgestreut, und er ließ nach einem Jahrzehnt Sturm aufgehen.

Vom Landtag 1839 ist das Strafpolizeigesetz von 1839 nur darum zu erwähnen, weil es dabei den Standesherren gelang, selbst in Polizeisachen einen befreiten Gerichtsstand von der Schwäche der Regierung und der 2. Kammer sich zu ertrotzen, ein Vorrecht, das ebenso gegen die Verfassung verstieß, als gegen eine zweckmäßige Verwaltung.

Auch von dem im Oktober 1841 eröffneten, im April 1843 entlassenen zweiten Landtag dieser Wahlperiode ist wenig zu bemerken im Unterschied von der Rührigkeit der badischen Nachbarn in der Kammer und nach deren Auflösung im Wahlkampf. Das vom Landtag erledigte Hauptgesetz war eine Strafprozeßordnung. Aber sie war wohl das mißglückteste Erzeugnis der ganzen konstitutionellen Gesetz-

---

[1]) R. Mohl a. a. O. S. 125 f.
[2]) So urteilte selbst der regierungsfreundliche Gmelin.
[3]) Mohl a. a. O.

gebung Württembergs. Sie brachte weder Schwurgerichte, die von der Regierung verweigert wurden, noch volle Öffentlichkeit und Mündlichkeit, die der 1. Kammer nicht abzuringen waren. Und das, obwohl die Regierung schon bei der Justiznovelle von 1822 der 2. Kammer versprochen hatte, auf Öffentlichkeit der Zivil- und Strafrechtspflege, sowie auf Verweisung der Preßvergehen an Schwurgerichte Bedacht zu nehmen. Nur darin gaben die Standesherren der 2. Kammer nach, daß der Staatsrekurs und das standrechtliche Verfahren gestrichen und die Gültigkeit des Gesetzes nach badischem Vorbild auf sechs Jahre beschränkt wurde. Ein Hohn aber war es, daß bei der Ausführung des Gesetzes auch die allein zugestandene Öffentlichkeit des Schlußverfahrens dadurch vereitelt wurde, daß selbst der für Stuttgart zuständige Gerichtshof in Eßlingen es in einem „schmählich engen Zimmer" abhielt.[1]) Übrigens hat dieses Gesetz auch eine kleine Änderung des Grundgesetzes gebracht, indem es die Vorschrift des § 97 der Verfassungsurkunde beseitigte, daß in schwereren Fällen die Akten vor der Urteilsverkündung dem König vorzulegen seien.

Schweren Zusammenstoß gab es i. J. 1842 in der 2. Kammer mit den Vertretern der katholischen Kirche. Das Grundgesetz wies die Leitung der inneren kirchlichen Angelegenheiten dem Landesbischof und dem Domkapitel zu, die auf Grund päpstlicher Bullen von 1821 und 1827 auch eingesetzt wurden; es machte aber die Verkündung kirchlicher Verordnungen abhängig von der Erlaubnis (Plazet) des Königs und übertrug dem katholischen Kirchenrat, die Rechte des Staates zu wahren. Der Versuch Württembergs und anderer deutscher Staaten, zu einer Vereinbarung mit der Kurie zu gelangen über die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, waren daran gescheitert, daß die Regierungen der zu gründenden deutschen Kirche eine große Unabhängigkeit vom päpstlichen Stuhle zu verschaffen suchten gemäß den erzbischöflichen Rechten der älteren Kirche, während die Kurie dieses Episkopalsystem entschieden verwarf und den römischen Primat anerkannt verlangte. So war bei der völligen Unordnung seit dem Zerfall der früheren Einrichtungen die Staatsgewalt zu einseitiger Vorsorge genötigt und in Württemberg auch berechtigt, da i. J. 1819 zwar beantragt, aber abgelehnt worden war, im Grundgesetz eine Vereinbarung mit der Kurie hierüber vorzuschreiben. Nur die größte Ungerechtigkeit kann verkennen, daß die Regierung fortdauernd mit unverdrossenem Wohlwollen gegen die Katholiken handelte und daß ihr Unduldsamkeit ganz fern lag. Nicht selten beschwerten sich sogar die Evangelischen über unbillige Vorliebe für die Katholiken. Ja die Katholiken waren so wohl zufrieden, daß gerade sie in den Kammern eine Hauptstütze der Regierung bildeten.

Eine gemeinsam mit den übrigen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz erlassene Kgl. Verordnung vom 30. Januar 1830 über

[1]) Süskind a. a. O. S. 23.

die Ausübung des Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates gegenüber der katholischen Kirche führte zum Umschwung. Der streitbare Frh. v. Hornstein brachte als Abgeordneter Anträge dagegen bei den Ständen ein. Sie fanden zwar von keiner Seite Unterstützung, selbst nicht vom Bischof; und der von beiden Kammern mit einem Gutachten über die Motion Hornstein beauftragte Ständische Ausschuß wies Hornsteins Anstände von Punkt zu Punkt als unbegründet nach. Aber Hornstein und einige Gesinnungsgenossen setzten den Streit in Flugschriften fort. Neuer Zwist entstand i. J. 1836 beim Volksschulgesetz (s. S. 65) und i. J. 1839, wie anderwärts, durch die Weigerung katholischer Geistlicher, gemischte Ehen einzusegnen. Doch auch jetzt noch stand der Bischof anfangs auf Seite der Regierung, deren ergebenster Anhänger er bisher gewesen. Aber i. J. 1842 stellte Bischof Keller als Mitglied der 2. Kammer zum allgemeinen Erstaunen einen Antrag auf Wiederherstellung des Kirchenfriedens und beschuldigte dabei heftig die Regierung vielfachen Unrechtes gegen die Kirche. Wahr ist, daß die ganze Ordnung der katholischen Kirche in josefinischem Geiste geschehen war, und daß die Regierung die Kirche streng überwachte; aber das geschah nicht aus konfessioneller Unduldsamkeit, sondern nach dem Geist der Zeit aus dem System des Staatskirchentumes. Auch wurde die evangelische Kirche noch weit strenger und ganz unmittelbar vom Staate regiert.[1]) Dieses System ist freilich inzwischen als unrichtig erkannt. Aber damals war kein Grund zur Bitterkeit, da in der Tat guter Glaube und guter Wille auf Seiten des Staates waren. Diese kirchlichen Händel endeten zwar mit einer Niederlage des Bischofs; denn die 2. Kammer sprach sich für die Regierung aus, mit Zustimmung selbst der meisten katholischen Mitglieder. Sie waren aber doch von großer Bedeutung und für die Regierung ein entschiedener, bleibender Nachteil, weil die Stellung der Parteien dadurch allmählich sich änderte. Die so laut und zuversichtlich vorgebrachten bischöflichen Beschwerden, schon von den überwiegend katholischen Standesherren entgegenkommender behandelt, fraßen tiefer und tiefer ein bei der Masse der Katholiken, und die Unzufriedenheit im Kirchlichen übertrug sich auf das Staatliche. Die bisher regierungsfreundlichen Katholiken verbündeten sich in der Kammer mit der Widerspruchspartei. Mancher, der gegen die bischöfliche Motion gestimmt, mußte schon bei der nächsten Landtagswahl über die Klinge springen, wie z. B. der Ravensburger v. Zwergern, einst Freiwilliger in den Befreiungskriegen, ein durchaus liberaler Mann in Gemeinde und Parlament.

Übrigens herrschte Unzufriedenheit auch auf evangelischer Seite über die pietistische Reaktion des Konsistoriums.[2]) Im Landtag kam sie freilich nicht zum Ausdruck; denn der liberalen Opposition fehlte damals wie später das volle Verständnis für religiöse und kirchliche

[1]) Vergl. R. Mohl und R. Köstlin a. a. O. S. 128.
[2]) Süskind a. a. O. S. 77 u. a.

Fragen, für den auch in der evangelischen Kirche erwachten Drang nach Fortschritt und Freiheit und zugleich für die Hilfe, die dem politischen Fortschritt zugute kommen mußte aus Reformen in Kirche und Schule, in der geistlichen und sittlichen Bildung. So stieß auch die Eingabe einiger Diözesen um gesetzliche Einführung der Winterabendschulen auf stumpfe Gleichgültigkeit in der 2. Kammer. Dagegen beschloß sie i. J. 1845 einmütig, einen durch Eingaben der meisten Diözesen unterstützten Antrag um Einführung einer gewählten Vertretung der evangelischen Kirche der Regierung empfehlend vorzulegen; freilich ohne Erfolg.

Eine Änderung des Grundgesetzes oder vielmehr seiner Auslegung herbeizuführen versuchte am 31. März 1842 Gutbrod, der Stadtschultheiß und Abgeordnete der Stadt Stuttgart, indem er in der 2. Kammer den Antrag stellte, das Recht der Stadt Stuttgart auf zwei Abgeordnete anzuerkennen in ihrer doppelten Eigenschaft als sog. guter Stadt und als Oberamtsbezirk. Die Kammer konnte nicht mehr Stellung dazu nehmen, weil erst unmittelbar vor Landtagsschluß der Kommissionsbericht erstattet worden war. Letzterer indeß läugnete, daß nach der Verfassung ein Rechtsanspruch Stuttgarts bestehe; er erkannte zwar an, daß Billigkeitsgründe vorlägen, hielt diese aber nicht für erheblich genug, um eine Verfassungsänderung zu rechtfertigen, zumal bei einer solchen „die Mitgliederzahl eher zu mindern, als zu mehren sei". Auch Robert Mohl fand die Mitgliederzahl allzu groß; die Stände würden dadurch der Gefahr ausgesetzt sich in Kleinigkeiten zu verlieren und damit nicht bloß die Verwaltung zu hemmen, sondern selbst einzubüßen an Teilnahme und Achtung.[1]) Treitschke aber meint, daß bei der gewaltigen Zahl von 93 Mitgliedern die große Mehrheit notwendig aus harmlosen Naturen bestehen mußte.[2]) So haben denn auch die drei Landesversammlungen nur aus 64 Mitgliedern bestanden ohne daran Schaden zu nehmen. Heute aber gibt es Leute, denen selbst 120 Mitglieder noch zu wenig sein wollen.

In diese Wahlperiode fielen auch zwei 25jährige Jubiläen, das der Regierung König Wilhelms i. J. 1841 und das der Verfassung selbst i. J. 1844. Das Regierungsjubiläum wurde aufs festlichste gefeiert unter der herzlichen Teilnahme der großen Masse des Volkes. Denn der König war überall beliebt; seine persönliche Einfachheit, sein Zurücktreten mit allen persönlichen und Familienansprüchen hinter den Staat, die Nichtbevorzugung des Adels, seine Fürsorge für das Volkswohl, besonders für die damals weit überwiegende Landwirtschaft, aber auch für Gewerbe und Handel, die ruhige, wohlwollende und soweit der Bund es zuließ, liberale Verwaltung fanden Beifall und Anerkennung. Hatte doch selbst Albert Schott i. J. 1838 offen erklärt, daß die Regierung König Wilhelms die beste sei, die

[1]) Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1850, 69.
[2]) Deutsche Geschichte 2, 548.

Württemberg seit Eberhard im Bart gehabt habe. Als Jubiläumsgabe stifteten die Stände die Jubiläumssäule auf dem Stuttgarter Schloßplatz.

Viel einfacher war die Feier der Verfassung. Sie bestand im wesentlichen in einer Dank- und Huldigungsadresse, die der Ständische Ausschuß dem König überreichte. In seiner Antwort ließ dieser „dem guten Geiste, den unsere Landstände in diesen 25 Jahren in Handhabung dieser Verfassung an den Tag gelegt, volle Gerechtigkeit widerfahren". Als sein eigenes Bestreben bezeichnete er dabei, „in dem ganzen Gang der Regierung Wahrheit, Ordnung und Recht fest zu begründen". Von Freiheit war dabei freilich nicht die Rede; aber der König huldigte ihr durch die Tat, indem er Scherrs hämische Flugschrift „Württemberg i. J. 1844" freigab, nachdem der Zensor sie hatte unterdrücken wollen. Am gemeinsamen Festmahl des Ständischen Ausschusses beteiligte sich auch der Kronprinz Karl. Außerdem zeitigte das Verfassungsjubiläum eine kleine Denkschrift des Staatsrates F. C. Gmelin, des einzigen Abgeordneten der seit 1815 ununterbrochen dem Landtag angehört hatte. Außerhalb Stuttgarts wurde das Verfassungsjubiläum meist mit dem, zwei Tage später fallenden königlichen Geburtstag zusammengefeiert, nicht so nachdrücklich, wie ein Jahr zuvor das in Baden, aber auch nicht im Streit wie in Baden mit der Regierung.

Inzwischen hatte sich doch im Land allmählich ein freierer Geist entwickelt; zunächst in Wissenschaft und Literatur (1835 Strauß' Leben Jesu, 1841 Lists Nationales System, die Tübinger Theologische Schule, 1844 Vischers berühmte Antrittsrede). Auch auf dem Gebiet des Staatslebens mehrten sich die Zeichen erwachenden Lebens. So stand denn auch die im Jahr 1844 gewählte Kammer auf einer höheren Stufe als ihre Vorgängerin. Die Opposition hatte ihren i. J. 1838 gemachten Fehler eingesehen; sie war wieder in den Wahlkampf eingetreten und hatte trotz mancher Wahlbeeinflussung durch Beamte mehrere ihrer Anhänger durchgebracht, vor allem Römer, dann wieder Oeffner, Dörtenbach, Duvernoy und unter den Neuen Goppelt von Heilbronn, Federer von Stuttgart, Schweickhardt von Tübingen. Unter der katholischen Opposition glänzte Andreas Al. Wiest. So herrschte denn auch auf dem Landtag von 1845 ein ganz anderer regsamer Geist, und im Volk zeigte sich wieder Teilnahme für seine Verhandlungen.

Ein wirtschaftliches Riesenwerk, das auf dem Landtag von 1842 endlich angegriffen, auf dem von 1845 beschlossen wurde, war der Bau von Eisenbahnen als Staatsbahnen. In schwäbischer Bedächtigkeit beging man dabei den Fehler, die freilich schwere Entscheidung zu spät zu treffen, lange nach Bayern und Baden, und damit die Gelegenheit zu billigen Baugeldern zu versäumen. Wegen der durch Anlehen zu bestreitenden Kosten war der Beschluß auch von erheblichem Einfluß auf die Verfassung. Diese hatte den Ständen als Ersatz für

die altlandschaftliche Steuer- und Schuldenkasse die Verwaltung der Staatsschuld eingeräumt. Es war dies aber als etwas vorübergehendes angesehen, als äußerster Endtermin der Tilgung der gesamten Staatsschuld das Jahr 1870 berechnet worden. Mit dem Beginn des Eisenbahnbaues begann nun die bisher fallende Staatsschuld zu steigen von 35,6 Millionen Mark i. J. 1845 auf über 700 Millionen im Jahr 1918. Damit hat die Ständische Staatsschuldenverwaltung eine Dauer und Größe erreicht, die bei Gründung der Verfassung niemand geahnt und gewollt hatte.

Neben den Finanzfragen, die den Landtag von 1845 überwiegend beschäftigten, fehlte es doch auch nicht an Wünschen und Anträgen zu Fortschritten in Verfassung und Verwaltung. Aber sie blieben ohne Erfolg; die Herrn Minister gaben wohl Zusagen, aber das Halten blieb aus. Die Wünsche und Angriffe richteten sich hauptsächlich gegen Graf Beroldingen als Minister des Auswärtigen wegen der unnützen Gesandtschaften, der geheimen Fonds, der Zensur; gegen den Kriegsminister Graf Sontheim wegen der Kosten und der Unzweckmäßigkeit des (vom Bund vorgeschriebenen) Militärsystems; gegen den gestrengen Justizminister Prieser, der sich die Sporen in der Mainzer Zentraluntersuchungskommission verdient hatte, wegen der unerhörten Langsamkeit des Verfahrens und wegen des von Römer als wahre Landeskalamität bezeichneten Strafgesetzbuches mit seiner Härte gegen politische Vergehen. Weniger angegriffen wurde die Verwaltung Schlayers, der überhaupt vergleichsweise das meiste Vertrauen im Volke genoß. Nur die katholische Opposition hat ihm wiederholt den Fehdehandschuh hingeworfen; aber Schlayer blieb Sieger.

Auch eine deutsche Frage kam auf den Landtag von 1845 wieder einmal zur Sprache, Schleswig-Holstein. Noch vor dem offenen Brief des dänischen Königs bat auf Antrag Duvernoys die 2. Kammer vorsorglich die Regierung, den Rechtszustand von Holstein und Lauenburg als Bestandteilen des Deutschen Bundes zu wahren, wenn dieser durch Dänemark gefährdet werden sollte; 6. August 1845. Die Regierung gab keine Antwort.

Die Zensur war seit 1833 scharf gehandhabt worden, zumal da die vor der Julirevolution so häufigen, dem König so verdrießlichen Beschwerden Metternichs und andere Bundesregierungen sich wieder eingestellt hatten. Manche Zeitschriften wurden ganz unterdrückt; über Wahlsachen zu drucken, und wäre es nur die Empfehlung eines Landtagskandidaten, war durchaus verboten, und manche fast belustigende Zensurstriche waren vorgekommen, darunter die Beanstandung von Artikeln, die der König selbst dem Schwäbischen Merkur zugestellt hatte.[1]) Doch allmählich war die Zensur milder geworden, und am 23. Mai 1839 hatte Minister Beroldingen der 2. Kammer

[1]) R. Köstlin S. 319 und Eug. Schneiders Gesch. der württ. Zensur im Schwäb. Merkur vom 28. Februar und 4. März 1914.

versprochen, daß in Wahlangelegenheiten die Zensur alles werde passieren lassen, was in gemäßigtem Ton geschrieben sei. Aber bald darnach bei der Beratung der Motion Duvernoys auf Wiederherstellung der Preßfreiheit glänzte die Regierung durch Abwesenheit; der von der 2. Kammer beschlossenen Bitte um Verwirklichung des § 28 der Verfassungsurkunde trat die 1. Kammer natürlich wieder nicht bei; die Regierung gab wieder keine Antwort und mißhandelte bei den Neuwahlen von 1844 die Presse wie zuvor. Jetzt bestritt die 2. Kammer in einer einstimmig angenommenen Adresse aufs neue die Verfassungsmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Zensur, und Römer drohte dabei, bei fernerer Erfolglosigkeit den Minister vor den Staatsgerichtshof zu stellen. Doch wieder blieb der Erfolg aus. Denn König Wilhelm, der fortwährend regen Anteil an den Staatsgeschäften nahm, hatte sich allmählich mit einem großen Selbstgefühl durchdrungen; er hielt seine Jugendpläne für erfüllt; und soweit sie nicht erfüllt waren, läugnete er jetzt ihre Zweckmäßigkeit. Nicht nur von öffentlicher Rechtspflege wollte er nichts mehr wissen, auch sein liberales Preßgesetz von 1817 verlängerte er jetzt, ja Preßfreiheit war ihm ein Greuel, seitdem er sich schändlich angegriffen sah durch Brandschriften aus der Schweiz über sein zerrüttetes Familienleben. In den heftigsten Worten äußerte er sich jetzt gegen den preußischen Gesandten über die Presse, diese feile Dirne; nie und nimmer könne man auf die Zensur verzichten, am wenigsten in den konstitutionellen Staaten; nur den Behörden, die den Zusammenhang kennen, stehe ein Urteil zu; dem beschränkten Untertanenverstand sprach er es ab.[1]) Über einzelne Gegenstände mußte nun Schlayer jede Veröffentlichung verbieten,[2]) und gerade über einheimische Zustände durften die Zeitungen überhaupt kein freies Wort mehr wagen, was doch durch das württ. Preßgesetz von 1817 erlaubt, durch die Karlsbader Beschlüsse nicht verboten war.

Gleichwohl muß anerkannt werden, daß unter der dreißigjährigen Regierung König Wilhelms und der 28jährigen Herrschaft der Verfassung viel Gutes geschaffen worden war, daß im allgemeinen ein humaner Sinn und Ton herrschte, daß ein leidlicher Grad von bürgerlicher und staatsbürgerlicher Freiheit bestand, kein Günstlings- und Adelsregiment drückte, daß der Staatshaushalt immer geordnet, die Steuerlast mäßig war, daß Untreue und Bestechlichkeit von Beamten zu den seltensten Ausnahmen gehörten und von oben herunter die strengste Aufsicht geführt wurde. Allein die Regierung war doch allmählich in einen Schlendrian verfallen. Ein „inhaltloser, alles überragender Formendienst“,[3]) herrschte und ein unerträgliches Zuvielregieren und Bevormunden des Volkes. Geklagt wurde über Verarmung

[1]) Treitschke 5, 673.
[2]) Histor. Taschenbuch 1888, 23.
[3]) Frh. Varnbüler d. J. in der Sitzung vom 5. August 1845 und R. Mohl a. a. O.

mancher Volksklassen und über die den Adel bevorzugende Verteilung der Grundsteuer. Mancher Unfug bestand in den standesherrlichen Gebieten, namentlich im Jagdwesen. Die 1. Kammer war ultrakonservativ und bei der Ablösung der Feudallasten unerlaubt selbstsüchtig, die 2. Kammer in der Mehrheit doch gar zu zahm. Mit einem Wort, es war kein frisches Leben im ganzen; der Zustand war nicht eben schlecht, aber eng und klein. So gab es unter der Oberfläche manche Unzufriedenheit, und nicht nur mit den allgemeinen deutschen Zuständen und dem freiheitsfeindlichen Einwirken des Bundestages, sondern auch mit den inneren Verhältnissen.[1]) Nun kamen dazu zwei Mißjahre, 1845 und 1846. Sie und das Stocken des wirtschaftlichen Lebens drückten weiter auf die Stimmung im Lande.

Gleichwohl sah sich die Regierung im Januar 1847 zur Berufung eines Landtages gedrängt durch das Bedürfnis Geld zu schaffen zum Eisenbahnbau. Die Frage beschäftigte schon seit Monaten alle Gemüter und war der Gegenstand des Gespräches im Salon des Ministers wie auf der Bierbank. Doch ward kein Rat gefunden. Denn Überschüsse waren nicht da, Papiergeld schien nicht ratsam, Steuererhöhung unmöglich. Anlehen aber waren nur zu schweren Bedingungen aufzubringen, denn einmal war Deutschland und Württemberg noch kapitalarm, sodann wurde der Kapitalmarkt von allen Seiten zumal für den Eisenbahnbau angegangen, und endlich hatte sich Württemberg den inneren Geldmarkt verdorben durch die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld von 4 auf $3^1/_2$ % in den Jahren 1842/44. Verabschiedet wurde endlich im Februar 1847, ein Anlehen zu $4^1/_2$ % aufzunehmen; und es gelang zu leidlichen Bedingungen. Daneben beschäftigte sich aber die 2. Kammer auf diesem „Teurungslandtag" auch mit der herrschenden Not und Teurung; sie billigte die von der Regierung teils im Wege der Notverordnung getroffenen Maßregeln, schlug der Regierung noch weitere vor und erbot sich, zur Abhilfe noch weitere $2^1/_2$ Millionen Gulden zu opfern. Die 1. Kammer trat dem bei.

Neben der materiellen Not wurde bei dem neu erwachten freiheitlicheren Geist auch der geistige Druck immer schwerer empfunden. Der neue Geist zeigte sich auch darin, daß die Gemeindebörden anfingen ihre Sitzungen öffentlich zu halten. Aber die Nachricht davon wurde von der Zensur gestrichen, und die Regierung verbot die im Gesetz nicht ausdrücklich gewährte, aber auch nicht verbotene Öffentlichkeit, bis ein Gesetz sie einführe. Um ein solches Gesetz bat nun die 2. Kammer. Ebenso bat sie um Einführung der längst zugesicherten Öffentlichkeit im bürgerlichen Verfahren, um Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte, um Fortsetzung der Grundentlastung. Besonders eingehend aber beschäftigte sich die 2. Kammer auf dem Landtag 1847 wieder mit der Zensur. Anlaß waren

[1]) R. Mohl: Lebenserinnerungen 2, 15.

die Eingaben vieler Gemeindekollegien und einzelner um gesetzliches Wirken dahin, daß die verfassungswidrige Ausübung der Zensur beseitigt und jedenfalls keiner, die inneren Verhältnisse Württembergs betreffenden Gedankenäußerung die Druckerlaubnis verweigert werde. Sie wurden vom Volk jubelnd begrüßt. Der König aber verbot den Zensoren, einen Artikel über Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen zuzulassen, und ließ den Gemeindekollegien Stuttgarts wegen ihrer Eingabe an die Stände seine schmerzliche Überraschung, sein ganzes Mißfallen und seine höchste Unzufriedenheit ausdrücken, daß die Residenzstadt unbefugt und unziemlich das Beispiel einer politischen Demonstration gegen den Bund und gegen die Regierung gegeben und ohne allen Anlaß und Beruf (!) Schritte getan, die keinen anderen Zweck haben können, als das gute Einvernehmen von Regierung und Ständen zu stören. Die Stuttgarter nahmen aber diese Rüge nicht stillschweigend hin. Auch die 2. Kammer erklärte der Regierung das Petitionsrecht der Gemeinden für verfassungsmäßig, die Zensur für verfassungswidrig und sprach die Hoffnung aus auf ihre endliche Aufhebung; 20. Januar 1847. Diesmal reifte ein Erfolg. Der württembergische Gesandte beim Bundestag wurde beauftragt, auf Abänderung der Bundesbeschlüsse zu dringen.

Berichterstatter der Kammer über die Zensur war Robert Mohl gewesen, der durch Nachwahl als Abgeordneter von Tuttlingen eingetreten war. Er hatte während der Wahlbewegung einen Brief geschrieben voll maßloser Angriffe auf Regierung und Verwaltung.[1]) Die Regierung hatte ihn deshalb zwar nicht in Kriminaluntersuchung gezogen, wie i. J. 1820 Friedrich List, aber von der Tübinger Professur zur Ulmer Kreisregierung versetzt. Mohl antwortete mit dem Austritt aus dem Staatsdienste. Auch dem Oberjustizrat Wilh. Wiest, „dem geistreichen Verteidiger der katholischen Frage", wurde wie schon 1844 so 1847 der Urlaub zum Eintritt in die 2. Kammer verweigert. Harte Vorwürfe mußte darüber die Regierung in der 2. Kammer hinnehmen; aber den Buchstaben der Verfassung hatte sie für sich. Präsident Wächter hatte bei Beginn des Landtags von 1847 ausgesprochen, daß die 2. Kammer den Weg des entschiedensten Fortschritts und Freimuts gehen, damit aber Loyalität verbinden müsse; am Schlusse des kurzen Landtags konnte er feststellen, daß die Kammer diesen Weg gegangen sei.

Aus der 1. Kammer ist von diesem Landtag nur zu berichten, daß der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg der Regierung seinen Tadel aussprach über die allzumilde Zensur (!) gegenüber den die Notlage nur verschlimmernden Zeitungsartikeln (während in Wahrheit die Zensur nur Berichte in den gemäßigtesten Ausdrücken zugelassen hatte), und gegenüber den in der 2. Kammer geäußerten „ungehörigen", aber

[1]) Dies das Urteil von D. F. Strauß in Schweglers Jahrb. der Gegenwart 1847, 712.

von der Zensur im Beobachter nicht gestrichenen Wunsch des Künzelsauer Abg. Müller: Gott möge die Herzen der Standesherren und das Herz des Königs, des ersten Volksfreundes, lenken, daß die von der 2. Kammer am 9. Februar einmütig beschlossenen Bitten in Erfüllung gehen wegen Grundlastenablösung, Wildschadenersatz u. a. Er tadelte auch, daß der Präsident der 2. Kammer diesen Abgeordneten nicht darüber zur Ordnung gerufen habe, und tadelte ferner, daß die Beamten-Abgeordneten in der 2. Kammer den Antrag des Ministers auf eine geheime Sitzung nicht unterstützt hatten.[1]) Da dieser Tadel nur in der Sitzung ausgesprochen wurde, und diese ja nicht öffentlich war, blieb die Sache ohne Folge. Als dagegen auf dem Landtag i. J. 1845 die Standesherren weiter herausgelangt und dem Volkshaus selbst ihr „Befremden" darüber ausgedrückt hatten, daß es ihnen seine Beschlüsse so spät mitgeteilt habe, da hatte die 2. Kammer ein solches zudem unbegründetes „sehr auffallendes Urteil" über ihre Tätigkeit umgehend zurückgewiesen.[2]) Der Bitte der 2. Kammer um Ablösung der Feudallasten, wozu die Erste noch 1845 den Beitritt rundweg abgelehnt hatte, trat diese i. J. 1847 zwar wieder nicht bei, versprach aber wenigstens, bei Beratung einer etwaigen Regierungsvorlage den Zeitumständen Rechnung zu tragen. Auch gegenüber der Bitte der 2. Kammer um Beseitigung der Wildschadensbeschwerden durch Ablösung der Jagdrechte und durch ein Gesetz über Wildschadenersatz, die die Standesherren noch 1845 ganz verworfen hatten, erklärten sie sich jetzt wenigstens geneigt zu einem Gesetz, durch das ein Schadenersatz nach Recht und Billigkeit zugesagt, die Selbsthilfe aber ganz aufgehoben würde. Nur von Ablösung der Jagdrechte wollten sie gar nichts wissen.

Auch nach dem Landtag von 1847 stieg die Not, und unter dem verschuldeten Kleingrundbesitz herrschte entsetzliches Elend. Im Mai kam es in Ulm und in Stuttgart zu Hungerkrawallen. In Stuttgart ritt der König allein dazu hin, wie einst bei seinem Regierungsjubiläum; durch sein Erscheinen dachte er die Tobenden zu beschwichtigen. Statt dessen ward er mit Schimpfworten und Steinwürfen empfangen. Der Ständische Ausschuß sprach dem König, der keine Anstrengung und kein persönliches Opfer scheue zur Beförderung des Volkswohles, sein tiefes Bedauern aus „über die unseligen Verirrungen der dabei Beteiligten." In seiner Antwort erklärte sich zwar der König überzeugt, daß die Bürger Stuttgarts jenen betrübenden Vorfällen durchaus fremd geblieben; aber er glaubte fest, daß Römer, Murschel u. a. Liberale einen großen Aufstand beabsichtigt hätten, und bedauerte nur, die Verräter nicht überführen zu können.[3]) Noch in der Kammersitzung vom 29. Januar und 8. Februar 1848 glaubte

[1]) 1. Kammer 1847 Prot. S. 219.
[2]) 2. Kammer 1843 Beil. S. 2182.
[3]) Treitschke, Deutsche Geschichte 5, 675.

Römer sich gegen diesen Verdacht verteidigen zu müssen. Als er aber noch weiter ging und über die angebliche Ausschreitungen des Militärs bei jenem Raubkrawall Beschwerde führte, konnten auch seine Freunde ihm nicht mehr folgen. Wenige Wochen später sah König Wilhelm sich genötigt, Römer zur Regierung zu berufen.

---

5. Umsturz und Neubau.

1848—1849.

Am 22. Januar 1848 wurde der ordentliche Landtag zur Beratung des Staatshaushaltes eröffnet, vielerorts vorbereitet durch Wählerversammlungen, die den Abgeordneten die Volkswünsche aussprachen. Dank einer reichlichen Ernte war die größte Not beseitigt; auch der Staatshaushalt war im Gleichgewicht trotz den unvorhergesehenen Ausgaben zur Linderung jener Not. Die Thronrede versprach weitere Ablösungsgesetze, ferner das oft erbetene Wahlgesetz, zeitgemäße Reformen im Justizwesen; ja sie konnte mitteilen, daß Württemberg beim Bundestag Antrag gestellt habe auf ein allgemeines deutsches Gesetz über Preßfreiheit, da nach des Königs Überzeugung der gegenwärtige Zustand den gerechten Erwartungen der Regierungen und den Bedürfnissen der Nation nicht mehr entspreche. Eine Stuttgarter Wählerversammlung vom 17. Januar hatte stürmisch auch Preßfreiheit gefordert. Die Regierungen witterten Morgenluft. Kanzler Wächter versicherte im Ständischen Ausschuß, daß es dem König Ernst damit sei und daß er schon entscheidende Schritte getan habe. König Wilhelm war nämlich neuerdings immer mißtrauischer geworden gegen Metternich und Österreich. Vollends entrüstet war er darüber, daß dieses im vorigen Hungerjahr die Getreideausfuhr verhindert hatte. Nun war er entschlossen, an der Seite Preußens sich von der österreichischen Bevormundung loszumachen.[1]) Bayern war vorausgegangen und hatte am 17. Dezember 1847 die Zensur beschränkt auf Zeitungsartikel über auswärtige Angelegenheiten. So hat denn auch die Antwortadresse der württemb. 2. Kammer, die Presse schon jetzt freier zu behandeln bei Besprechung der inneren Angelegenheiten. Aber noch bis zum 27. Februar wurde der Beobachter unbarmherzig zusammengestrichen. Der Landtag wurde schon am 12. Februar vertagt, um die Regierungsvorlagen durch die Kommissionen vorberaten zu lassen. Nur zwei Wochen, und am 24. Februar brach in Paris die Revolution aus; Frankreich wurde Republik. Die Rückwirkung auf Deutschland war ungeheuer. Das bürokratische, das Metternichische System, der Polizeistaat fielen.

---

[1]) Eug. Schneider: Württemb. Geschichte 1896 S. 510.

Auch Württemberg ward mächtig ergriffen. Am 29. Februar 1848, zwei Tage nach Bekanntwerden der Pariser Vorgänge, machte sich der Ständische Ausschuß auf Antrag des Präsidenten, Kanzlers Wächter, zum Sprachrohr der jetzt allgemein erhobenen dringenden Volkswünsche, indem er dem König als solche vortrug: Einrichtungen des Deutschen Bundes zur Erweckung des von den bisherigen Einrichtungen nicht erweckten Bewußtseins der Einigkeit, Kraft und Sicherheit, ferner Preßfreiheit, Ablösung der Grundlasten, Hebung der Gewerbe durch Handreichung im Innern und Schutz nach außen, Versammlungsfreiheit, Wehrhaftmachung der Bürger (aber nicht allgemeine Volksbewaffnung) und Regelung des verfassungsmäßigen Rechtes Waffen zu tragen. Nur der Vorsitzende Fürst Konstantin Zeil unterschrieb nicht; er war mit den ersten Punkten zwar einverstanden, aber nicht mit Versammlungsfreiheit und Bürgerwehr. Die Frage, ob nicht um sofortige Einberufung des Landtags zu bitten sei, hatte der Ausschuß verneint, weil der Beratungsstoff für diesen noch nicht genügend vorbereitet war. Der Ständische Ausschuß hoffte durch seine, in ehrerbietigstem Ton gefaßte Eingabe andere Eingaben hintanzuhalten. Gleichwohl wurde am 2. März von einer Bürgerversammlung in Stuttgart ebenfalls eine, von Römer verfaßte Adresse an den König beschlossen, worin verlangt war: Berufung eines deutschen Parlamentes, Schwurgerichte, volle Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit, Gleichheit der religiösen Bekenntnisse, gleiche Besteuerung, Bodenbefreiung, Entwicklung der handelspolitischen Macht Deutschlands, Wehrhaftmachung des Volkes. Gleichartige Adressen an den Ständischen Ausschuß folgten aus anderen Städten; am berühmtesten ist die von Uhland verfaßte packende Tübinger Adresse von dem Sturm, der in die Zeit gefahren. Sie ist auch die einzige, die die Umwandlung der 2. Kammer in eine reine Volkskammer forderte; den Bestand und die Zusammensetzung der 1. Kammer aber ließ auch sie unangefochten.

Dem Wunsch nach Preßfreiheit war der König zuvorgekommen. Unterm 1. März hatte er, ohne länger auf den Bund zu warten, die Zensur aufgehoben, das Preßgesetz von 1817 wieder in volle Wirksamkeit gesetzt und eine Vorlage über abgekürztes öffentliches und mündliches Verfahren in Pressesachen angekündigt. „Die in ganz Deutschland sprichwörtlich gewordene Strenge der württembergischen Zensur" war mit einem Schlage gefallen, und nicht auszudrücken ist die Freude, die überall darüber herrschte. Zugleich erging ein, wie es hieß, vom König selbst verfaßter Aufruf an die Württemberger, nach ihrem echt deutschen Charakter Treue zu halten gegen die Regierung und gegen die Verfassung, sowie Ruhe, Ordnung und Gehorsam vor dem Gesetz. „Reichen wir unseren deutschen Brüdern die Hand; wo unserem Vaterland Gefahr droht, werdet ihr mich an eurer Spitze sehen." Der Aufruf hatte den von Frankreich drohenden Einfall im Auge; aber er wurde als nichtssagend abfällig beurteilt, ja mit Hohn aufgenommen, da man darin die Antwort auf die Volkswünsche

sah.[1]) Allein die Antwort des Königs auf die Adresse des Ständischen Ausschusses erging erst am 2. März. Auch in ihr war im Hinblick auf Frankreich vor allem gesagt: Angesichts der Gefährdung des Vaterlandes durch die Weltereignisse sei der König nur von einer Empfindung belebt, sich des deutschen Namens würdig zu zeigen; alle Maßregeln zum Wohle, zur Einigkeit und Kräftigung Deutschlands werden an ihm den wärmsten Verteidiger finden; auch das Volk möge nicht fremden Staaten das Schauspiel von Zerwürfnissen zwischen Fürsten und Völkern, von innerer Unruhe und Aufregung geben. Dann aber wurde fortgefahren: der Wunsch nach Preßfreiheit sei bereits erfüllt; ein schon zuvor zur Vorlage bestimmtes Gesetz über das verfassungsmäßige Recht Waffen zu tragen werde den Ständen bei ihrer bevorstehenden Wiederberufung vorgelegt werden; die Errichtung von Bürgerwehren solle ungesäumt erwogen und ein Gesetz vorgelegt werden; inzwischen könne die nach den Maikrawallen von 1847 erlassene Verordnung, welche den Gemeinderäten gestattete, aus den Einwohnern Sicherheitswachen zu errichten, auch fernerhin angewandt werden; um das gedrückte Gewerbe zu heben und nach außen zu schützen, sei der König zu jedem brauchbaren Mittel bereit; Gesetzesentwürfe über Ablösung der Grundlasten und der Bannrechte seien bereits zugesagt; über politische Versammlungen stehe eine ständische Beratung bereits in Aussicht (aus Anlaß einer Eingabe Andr. Al. Wiests); deren Ergebnis warte er ab. In der Antwort an Stuttgart wurden diese königlichen Zusagen bestätigt, Gesetzesvorlagen über Versammlungsrecht und Bürgerwachen (Bürgerwehr) baldigst zugesagt, Schwurgerichte versprochen. Auch diese Antwort, vertröstend, vorsichtig, bedingt, war nicht geeignet der herrschenden Stimmung zu genügen.[2]) Dazu kam ein neuer unglaublicher Mißgriff. Am 6. März war in Stuttgart alles in größter Aufregung; gegen Mittag wurde bekannt, der König habe das Ministerium Schlayer entlassen und dafür ein Ministerium Linden-Varnbüler berufen. Wie konnte der König auf den Einfall kommen, jetzt an der Schwelle der neuen Zeit Schlayer, den Sohn des Volkes, „der nur mit Unterdrückung seiner innersten Regungen zur Stütze des reaktionären Systems sich herbeiließ“,[3]) zu ersetzen durch den Adeligen, den Vorstand des kath. Kirchenrats, den Vorkämpfer der blauen Bank! Auch die miternannten neuen Minister waren mehr oder weniger unbeliebte, mindestens unbekannte Leute. Es war eine völlige Verkennung der politischen Lage und der Stimmung des Volkes. So begaben sich nach Tisch die Präsidenten beider Kammern zum König und klärten ihn auf; zugleich bat die gesamte Oberregierung (darunter Schoder, Pfeifer, Seeger, Geßler) eventuell um ihre Entlassung. Noch am gleichen Tage war das „Zweistundenministerium“ wieder in der Versenkung verschwunden,

[1]) Fallati in Württ. Vierteljahrsheften 1885, 4.
[2]) Fallati S. 5/6.
[3]) Beobachter vom 8. März 1848, 28. Juli und 21. August 1849, wo Schlayern noch weiteres Lob gespendet ist.

und das alte Ministerium amtete weiter. Da legte der Ständische Ausschuß unterm 8. März dem König die weiter bei ihm zahlreich eingelaufenen Adressen vor, dankte für die gewährte Preßfreiheit und die Wiederberufung des Landtages schon auf 13. März, bat aber zugleich, die vom König beabsichtigten, ohne ständische Zustimmung möglichen Änderungen noch vor Zusammentritt der Stände auszuführen und von den an die Stände zu machenden Vorlagen Kunde zu geben; der Vorgang aller benachbarter Regierungen und die dadurch gesteigerte Stimmung in allen Teilen des Landes verlange dies. Denn an Stelle der ehemaligen Teilnahmlosigkeit der Massen war nun allenthalben und mit einem Schlag die höchste Leidenschaft getreten.

Doch schon am 7. März hatte sich der König auf Schlayers Rat entschlossen, ein Ministerium aus der bisherigen Opposition zu bilden. Duvernoy übernahm das Innere, Paul Pfizer das Kirchen- und Schulwesen, Römer die Justizverwaltung und Goppelt die Finanzen. Nur Graf Beroldingen für das Auswärtige und Graf Sontheim für das Kriegswesen wurden zunächst beibehalten. Das tatsächliche Haupt des neuen Ministeriums war Römer, der bedeutendste und vor allem der tatkräftigste dieser „Märzminister". Es war das erste parlamentarische Ministerium Württembergs. Pfizer freilich hatte zuletzt dem Landtag nicht angehört; und Duvernoy glaubte, seine Abgeordnetenstelle nach dem Eintritt ins Ministerium niederlegen zu sollen; auch zum nächsten Landtag nahm keiner der Minister eine Wahl an. Mit der getroffenen Verteilung der Verwaltungen löste sich auch die bisherige Gemeinsamkeit des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Sie hatte freilich die Liberalen, deren oberster Grundsatz Sparsamkeit war, wenig geirrt; aber es lag in der Natur der Sache, daß der Minister die Sorge für die innere Verwaltung sich in erster Linie angelegen sein ließ, die Kirche und die Schule nur als Anhängsel behandelte, daß darunter die sittliche und geistige Bildung litt; ohne diese aber war ein Sieg über die starre bürokratische Verwaltung unmöglich.[1]) Übrigens ist der kränkliche Pfizer schon im August 1848 zurückgetreten.

Das Märzministerium wurde von den Konservativen, besonders auch von den Standesherren mit gutem Willen, ja „mit Vertrauen" empfangen; die Partei des Stuttgarter Bürgermuseums, die sog. Bürgerstube d. h. die bisherige Opposition, jubelte, denn ihre Leute waren im Besitz der Gewalt; die urteilslosen Schreier jauchzten, denn die verhaßte Regierung war gestürzt; aber auch die radikalen Revolutionäre frohlockten, weil sie von Römer den völligen Umsturz erwarteten. Rasch war nämlich eine radikale, wohlgegliederte Partei entstanden. Dagegen fehlte den Gemäßigten, die nur Verbesserung, nicht Umsturz wünschten, eine Organisation und auch ein bedeutender Anhang. So blieben die Umstürzler allein auf dem Plane. Sie machten sich sofort durch Brandbriefe in Stuttgart, durch Brandlegung u. a. Ausschrei-

[1]) Süskind S. 102/03.

tungen gegen die Standesherrschaften, vor allem im Hohenlohischen, bemerklich.

Die neue Regierung versprach nächst der bereits gewährten Preßfreiheit die unverweilte Beeidigung des Heeres auf die Verfassung und Gesetzesvorlagen über Versammlungsfreiheit und Volksbewaffnung. Nach neuen Ständewahlen sollten Öffentlichkeit und Mündlichkeit durch Schwurgerichte in das Gerichtsverfahren eingeführt, Strafgesetzbuch und Strafprozeß verbessert, das Grundeigentum entlastet, das Gewerbe und die Arbeit geschützt und gehoben, Haushalt und Verwaltung des Staats vereinfacht, die Gemeinden verselbständigt, die Verfassung weiterentwickelt werden. Das Militär wurde wirklich auf die Verfassung beeidigt; zugleich wurden dem Fahneneid die Worte eingefügt: „die Verfassung gewissenhaft zu wahren und dem Gesetz gehorsam zu sein." Doch hatte schon der Beobachter vom 25. April 1833 bemerkt, daß diese Sache in Württemberg ziemlich belanglos war; denn da schon seit 1823 die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten als erste Soldatenpflicht an der Spitze der Kriegsdienstordnung stand, so wurden durch die Beeidigung darauf keine neuen Rechte oder Pflichten erzeugt, sondern nur religiöse Beweggründe beigefügt zur Erfüllung bereits vorhandener Pflichten. Die Beeidigung wurde freilich in so nüchterner Weise vollzogen, daß auch diese Wirkung kaum erreicht wurde. Wichtiger war die am 19. Juli 1848 verfügte Aufhebung der Geheimen Kriegskanzlei, und damit die Beseitigung der Gefahr einer Umgehung des verantwortlichen Kriegsministers durch den obersten Kriegsherrn.[1])

Der vertagte Landtag trat am 14. März 1848 nochmals zusammen, um die dringendsten Vorlagen zu erledigen. Mit Macht brach hier vor allem das deutsche Gefühl hervor, das seit 30 Jahren in der Brust verschlossen gehalten werden mußte. Als dabei in der 2. Kammer der Abg. Eisenlohr an Friedr. List erinnerte, „der auf diesen Bänken saß und Ideen ausstreute, deren Früchte wir heute ernten", erhoben sich alle Mitglieder zu Ehren des Toten. Die Gesetze über Volksbewaffnung (Waffenrecht und Bürgerwehr) und Versammlungsfreiheit (allein mit Anzeigepflicht) wurden unverändert von beiden Kammern angenommen. Auf Bitten der 2. Kammer und auf Betreiben des Abg. Andreas Al. Wiest wurde auch noch ein Gesetz über Ablösung der bäuerlichen Lasten und der Zehnten rasch entworfen, mit den Standesherren und Rittern besprochen, nach ihrer Zustimmung den Kammern vorgelegt und von beiden im Sturm angenommen. Jetzt wurde der Neubruchzehnte u. a. aufgehoben ohne alle Entschädigung, und die Entschädigung auch da, wo sie gewährt wurde, nur auf das 12—16fache des Jahresertrages festgesetzt, viel weniger als Regierung und 2. Kammer früher bereit gewesen zu gewähren. Der Bitte der 2. Kammer um gründliche Beseitigung des Wildschadens entsprach der König sofort, soviel an ihm lag, indem er alle Hof-

[1]) Schwäb. Merkur vom 28./29. März 1848. Prot. der 2. Kammer 1865 S. 3169.

und Hofkammerjagden außerhalb der königlichen Parke den Gemeinden unentgeltlich überließ. So war in 14 Tagen mehr erreicht als zuvor in 14 Jahren. Nach diesen „Märzerrungenschaften" wurde der Landtag am 28. März aufgelöst, nachdem noch Kanzler Wächter den Entwurf der Heidelberger Siebenerkommission für eine deutsche Bundesverfassung vorgetragen und die 2. Kammer seinen Wunsch nach einem freien kräftigen Deutschland mit einem freien Parlament einmütig beigetreten war.

Im April 1848 waren die Wahlen zu der vom Bundestag beschlossenen deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. Seine eigene Tätigkeit erklärte der Bundestag am 12. Juli für beendet. Zur Nationalversammlung wurde direkt und geheim gewählt. Wahlberechtigt und wählbar war jeder 25jährige unbescholtene Staatsbürger ohne Rücksicht auf Steuerleistung, Religion, Stand, Gemeindebürgerrecht und dergl. Ausdrücklich erklärten dabei die württembergischen Märzminister im Hinblick auf den Streit von 1833 (S. 45) auch die durch einen Gnadenakt Amnestierten für wahlfähig. Mit dem beginnenden Wahlgeschäft stieg die Aufregung. Es bildeten sich vaterländische Vereine zur Verbreitung politischer Bildung, welche in einem Ausschuß in Stuttgart ihren Mittelpunkt erhalten sollten. Die Wahl dieses Ausschusses führte zur Abstimmung über Monarchie und Republik, für die Fabrikant G. Rau von Gaildorf offen agitierte. Doch die Konstitutionell-Monarchischen siegten über den Republikanismus und Kommunismus eines Teiles der Arbeiter. Es gab dabei tumultuarische Auftritte in Stuttgart, gegenüber denen die Märzminister der Schwäche bezichtigt wurden. Nur die entschiedene Haltung der erbitterten, mit Hellebarden bewaffneten Weingärtner, die die Krakehler „dupften", und der Stuttgarter Bürgerwehr verhüteten den von einer „Rotte unruhigen Gesindels" für die Nacht vom 11. auf 12. April angedrohten Straßenkampf.[1]) „Welche leeren, hohlen, zum Teil elenden Subjekte drängen sich hier an die Spitze der Volksbewegung, welche erbärmliche Reden werden beklascht", schreibt Friedrich Vischer am 12. April seinem Freunde Guido Schnitzer.[2]) Vom konstitutionell-monarchischen Vaterländischen Verein trennten sich im Juli 1848 die Volksvereine mit einem Landesausschuß an der Spitze. Sie verteidigten die Volkssouveränität mit Hinneigung zur Republik. Ihr Blatt war der Beobachter, der fortan die „Vaterländler" und bald auch die Märzminister scharf bekämpfte.[3]) Der demokratische Kreisverein in Stuttgart, der den Staat in kommunistischem Sinn umgestalten wollte und zur Auflehnung gegen die Nationalversammlung aufforderte, wurde durch Notverordnung vom 12. Juli 1848 aufgelöst. Albert Schott sah darin

[1]) Vergl. dazu Schöttlen a. a. O., Beobachter vom 15. Juli 1876. O. Elben im Schwäb. Merkur 1898, 453. Die Weingärtner galten damals als besonders reaktionär; vergl. Wilh. Blos: Denkwürdigkeiten 2, 75. 1919.

[2]) Beobachter vom 5. März 1919.

[3]) Steiff-Mehring: Geschichtl. Lieder und Sprüche Württembergs 1912 S. 975.

einen Mißgriff Duvernoys; denn „dieser demokratische Verein wäre von selbst des natürlichen Todes der Verachtung gestorben", und „das Wohl des Vaterlandes war gewiß durch Pfau und Konsorten nicht gefährdet".[1])

Kaum waren die Wahlen zum Reichsparlament vorüber, so wurden die Wahlen zum Landtag ausgeschrieben. Sie vollzogen sich nach dem bisherigen württembergischen Recht. Nach diesem war das aktive Wahlrecht beschränkter als in manchen anderen deutschen Staaten. Die Zahl der Wähler verhielt sich zur Zahl sämtlicher männlicher, volljähriger, d. h. 25 Jahre alter Bürger, wie 1 zu 7, so daß also auf 140 Bürger oder ungefähr 700 Einwohner nur 20 Wahlmänner kamen. Zwei Drittel der Wahlmänner bestanden aus denjenigen Bürgern, die im letzten Rechnungsjahr die höchste ordentliche direkte Staatssteuer entrichtet hatten — insoweit war also direkte Wahl; das letzte Drittel der Wahlmänner wurde gewählt von den übrigen steuerzahlenden Gemeindebürgern. Unbillig war, daß die i. J. 1821 eingeführten sog. Ergänzungssteuern (Besoldungs-, Kapital- und Gefällsteuer) bei Berechnung der Staatssteuerzahlung nicht mitrechneten. Es war dies auch nicht klug, da die Intelligenz der Wahlkollegien durch diese Steuerzahler sicher gewonnen hätte; aber ein i. J. 1833 darauf gerichteter Antrag der Zweiten Kammer war von der Ersten und von der Regierung abgelehnt worden. Die Wahl der Wahlmänner wie der Abgeordneten war öffentlich. Dagegen war die Wählbarkeit nicht abhängig von einem bestimmten Vermögen oder einer bestimmten Steuerleistung, verständiger Weise auch nicht vom Wohnsitz im Wahlbezirk wie in Bayern und Sachsen. Verlangt wurde nur Staatsbürgerrecht, 30. Lebensjahr und evangelisches, katholisches oder reformiertes Bekenntnis; ob auch Wohnsitz im Land, war bestritten (s. S. 45). Ausschließungsgründe waren schwere Kriminalstrafen oder Kriminaluntersuchung, Konkurs, Vormundschaft, Staats- oder Kirchenamt innerhalb des Wahlbezirks, seltsamer Weise auch Privatdienst und Sohnesverhältnis zu einem anderen Ständemitglied. Über die Gültigkeit einer Wahl entschied die 2. Kammer selbst; aber die erforderlichen Erhebungen lagen ganz in der Hand der Regierung und geschahen so schleppend, daß z. B. der i. J. 1845 gewählte Abgeordnete von Ehingen fast zwei Jahre Abgeordneter war, bis sein Mandat für ungültig erklärt wurde. Bei den Wahlen zum Landtag im Mai 1848 war gegenüber der Aufregung bei den Wahlen zur Nationalversammlung eine gewisse Ermattung nicht zu verkennen. Gleichwohl unterlagen die unbedingten Anhänger der alten Regierung alle, soweit sie sich überhaupt beworben hatten. An ihrer Statt waren alte Freiheitskämpfer wieder hervorgezogen worden, und eine nahmhafte Zahl junger Kräfte schloß sich an. Ein Verstoß gegen die Verfassung aber war es, daß die 2. Kammer Johs. Scherr als Abgeordneten zuließ, obwohl

[1]) Schott an Notter 22. Juli 1848: abgdr. Schwäb. Merkur (Kronik) 1897, 1949.

er als Deutschkatholik keinem der drei allein zugelassenen Glaubensbekenntnisse angehörte.

Berufen wurde indeß der Landtag erst auf den 20. September 1848. Nicht bloß ließen sich verfehlter Weise zwei der Märzminister, Römer und Pfizer, und mehrere Landtagsabgeordnete als Mitglieder der Nationalversammlung in Frankfurt festhalten, sondern es wollte auch die Regierung die Beschlüsse der Nationalversammlung abwarten, die für die Landesverfassung, für das Verhältnis von Kirche und Staat, für Wehrverfassung und Schulwesen erhebliche Änderungen in Aussicht stellten. Der günstige Zeitpunkt wurde damit versäumt. Auf der einen Seite war die Volksbewegung in immer radikalere Bahnen geraten und in Frankfurt am 18. September ausgeartet in die Ermordung von Auerswald und Lichnowsky; auf der anderen Seite waren die reaktionären Strömungen wieder zu Macht und Einfluß gekommen bei den Fürsten und Höfen, vor allem in Österreich und Preußen. Zudem sollten die genannten erheblichen Änderungen erst wieder von einem neuen, nach einem neuen Wahlgesetz zu berufenden Landtag beschlossen werden. Der jetzige Landtag sollte daher nur kurz dauern, nur die dringendsten Dinge erledigen, vor allem den Staatshaushaltplan verabschieden, der nur für ein Jahr, für 1. Juli 1848/49, vorgelegt wurde. Die Beratungen darüber führten oft zu scharfen Erörterungen und lebhaftem Ansturm auf das Bestehende; denn es war ein Abmangel zu beseitigen trotz dem freien Verzicht des Königs auf einen Teil der Zivilliste, und in allen lebte der Drang der Zeit, die Ausgaben zu beschränken, alles wirklich oder vermeintlich Überflüssige wegzuschneiden. Beim Abschluß nach sechsmonatiger Beratung (3. April 1849) blieben $4^1/_2$ Millionen ungedeckt. Die Regierung verzichtete aber jetzt auf das zuerst vorgeschlagene Zwangsanlehen und die Erhöhung der alten direkten Steuern angesichts der schlimmen Lage des Gewerbestandes und des Unwertes der Erzeugnisse von Feld und Wald und, dürfen wir hinzusetzen, angesichts der aufgeregten Stimmung des Volkes. Denn schon im Mai 1848 hatte der Beobachter (S. 265) richtig bemerkt, der Bauer und der Gewerbsmann wollen vom Umschwung der Dinge zunächst an sich selbst den Vorteil verspüren. Wie hätte man ihnen da jetzt mit Steuererhöhung kommen dürfen! Nur die ebenfalls beantragte Erhöhung der Kapitaliensteuer um 150% und der Besoldungs- und Pensionensteuer um mehr als 100% blieben bestehen. Von indirekten Steuern war jetzt, wo bereits drei Vierteile des Rechnungsjahres verflossen waren, überhaupt nichts Erkleckliches zu erwarten. So mußten 3 Millionen als Anlehen aufgenommen werden, und weitere 3 Millionen, die die Regierung in Banknoten durch eine erst zu errichtende Landesbank hatte ausgeben lassen wollen, sollten nach dem Beschluß der 2. Kammer durch Ausgabe von Papiergeld beschafft werden. Endlich am 30. Juli 1849, als das Rechnungsjahr 1848/49 schon seit einem Monat abgelaufen war, konnte das Finanzgesetz verkündet werden.

An ordentlichen Gesetzen war daneben eine große Reihe beraten und verabschiedet worden. Sie hoben u. a. die Konzessionspflicht der Zeitungen ganz auf und ersetzten die besondere Abgabe von politischen Zeitungen durch eine Einkommensteuer aus Zeitschriften und anderem Schriftsteller-Erwerb. Sie beseitigten ferner die körperliche Züchtigung auch als militärische Strafe, beseitigten die Stellvertretung im Heer und die Freiheit der standesherrlichen Familie von der Kriegsdienstpflicht; sie führten auch die allgemeine deutsche Wechselordnung ein, das erste Gesetz auf dem Wege zur deutschen Rechtseinheit. Wohltätig war auch das Gesetz vom 8. Juli 1849 über Ablösung der Bannrechte und der dinglichen Gewerbeberechtigungen mit Ausschließungsbefugnis.

Von größtem Einfluß indes auf die württembergische Verfassung waren die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848. Die Nationalversammlung hatte ihre Beratung schon am 4. Juli begonnen, aber viel zu spät beendet. In Württemberg wurden die Grundrechte alsbald verkündigt und traten am 17. Januar 1849 in Kraft. Sie brachten ein Reichsbürgerrecht mit dem Recht zum Aufenthalt, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb u. dergl. an jedem Orte des Reichsgebietes und Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz. Mit der weiter ausgesprochenen Aufhebung des Adels hörten auf alle öffentlichen und privaten Vorrechte, welche bisher den adeligen Personen und Gütern eingeräumt waren, also namentlich die Befreiung von Einquartierung und Steuerbeiträgen, das Recht der Einsprache gegen Bürgerannahmen, Vorzugsrechte im Konkurs, Freiheit von der Militärpflicht, eigene Justiz- und Polizeiverwaltung, privilegierter Gerichtsstand, Landstandschaft. Die persönliche Freiheit erhielt stärkeren Schutz gegen Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme. Gewährt wurden freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift, Versammlungs- und Vereinsrecht, Glaubensfreiheit, Freiheit der Wissenschaft und der Lehre, Unverletzlichkeit des Eigentums, Unabhängigkeit der Gerichte, Zivilehe. Aufgehoben wurden alle Unterschiede aus dem religiösen Bekenntnis, die körperliche Züchtigung, die Todesstrafe, die kirchliche Aufsicht über die Schule, die Familienfideikommisse, der Lehenverband, die Jagd auf fremdem Grund und Boden, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Strafgerichtsbarkeit der Polizei, die Verwaltungsrechtspflege und alle Ausnahmegerichte. Für ablösbar erklärt wurden die Zehnten u. a. auf dem Boden haftende Leistungen. Vorgeschrieben wurde die allgemeine Wehrpflicht, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Anklageverfahren und Schwurgerichte. Einige Bestimmungen dieser Grundrechte erlangten unmittelbare Rechtswirkung, einige andere waren durch württembergische Landesgesetze bereits eingeführt. Bei noch anderen bedurfte es zur Verwirklichung noch einführender Landesgesetze. Die Grundrechte bestimmten dazu selbst, daß Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch Abschaffung der

Standesvorrechte notwendig werden, innerhalb sechs Monaten herbeizuführen seien und daß sie beschlossen werden können in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung, also ohne Zweidrittelmehrheit, und unter Vereinigung der beiden Kammern in einer Versammlung. Die Regierung dagegen hatte sich schon in der Thronrede für den anderen, von den Grundrechten zugelassenen Weg entschieden, die Einberufung einer neu zu wählenden Landesversammlung. Die 2. Kammer war damit einverstanden. Die 1. Kammer aber lehnte am 26. Mai 1849 das hiezu vorgelegte Gesetz ab und sprach sich für den ersten von den Grundrechten vorgeschlagenen Weg aus.

Die Standesherren hatten bisher den ihre Rechte teils beschränkenden, teils aufhebenden Gesetzen zugestimmt und konnten dabei nicht ohne Grund sich rühmen, daß sie weniger in Worten als in Handlungen ihre Gesinnungen zum Wohl des Volkes und des Vaterlandes betätigt hätten, im Unterschied von „manchen sog. Patrioten, deren Opfer und edle Uneigennützigkeit auf dem Altar des Vaterlandes in reichem Wortklang und hohlen Phrasen bestand". Aber bei allem Entgegenkommen wollte die 1. Kammer doch am Grundsatz der konstitutionellen Monarchie festhalten, den sie in § 4 der Verfassung festgelegt sah. Die 2. Kammer dagegen hatte schon in ihrer Antwort auf die Thronrede verlangt, daß nach dem demokratischen Prinzip das Recht und die Macht der Regierung in dem vernünftigen Volkswillen ihre Quelle haben, d. h. nach der bei der Beratung unter Zustimmung der Märzminister gegebenen Erläuterung, daß die Regierung nur in Übereinstimmung mit der Parlamentsmehrheit geführt werden solle. Verstimmt über den Gang der Ereignisse, überzeugt, „daß sie gegen die Gewalt der jetzigen Stürme nicht mehr werden ankämpfen können", wohl auch in Sorge um die eigene Sicherheit — andern Tags war die revolutionäre Reutlinger Pfingstversammlung — gingen die Standesherren am 26. Mai 1849 dauernd auseinander, nachdem der Präsident noch das den Standesherren und ihren Häusern staats- und völkerrechtlich gewährleistetete Recht verwahrt hatte.[1]) Diese Schlußverwahrung läßt zweifeln an der Aufrichtigkeit der Opfer, deren sie sich kurz zuvor berühmt hatten. Die Tatsache jedenfalls bleibt, daß die 1. Kammer im Augenblick der Gefahr „schwächlich auseinander gelaufen" ist und die Aufgabe nicht erfüllt hat, in bewegter Zeit ein Bollwerk zu bilden gegen übereilte Beschlüsse der 2. Kammer. Die Märzminister unterließen um so mehr, auf Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit der 1. Kammer hinzuwirken, als bei der Mehrzahl ihrer Mitglieder „die Eigenschaft als Standesherren wesentlich die Bedeutung hat, ihre eigenen Rechte zu vertreten, weshalb ein Verzicht auf dieses Mittel der Geltendmachung ihrer Sonderinteressen dem Volke mehr vorteilhaft als nachteilig" sei.[2]) Später urteilte die Regierung anders über

[1]) 1. K. Prot. S. 454/5. Beil. S. 247/8; 2. K. Prot. S. 56/7.
[2]) Geheime Rats-Akten C. 37, II.

die 1. Kammer. Der Abgeordnete Ruoff von Balingen aber prägte das Wortspiel, statt furchtlos und treu werde die Arbeit des Landtags durch die 1. Kammer fruchtlos und teuer.

Längst war der Frühling ins Land gekommen, und noch war kein Ende des Landtags abzusehen. Nicht bloß die weit ausgesponnene Beratung des Staatshaushaltplans und die große Zahl wichtiger Gesetze verursachte seine lange Dauer, auch die Beschäftigung mit der Politik war daran schuld, mit der württembergischen Politik und fast noch mehr mit der gesamtdeutschen. Fast täglich drang sie in Gestalt von Eingaben, Anfragen, Anträgen in den Halbmondsaal ein und gab Anlaß zu breiter Aussprache und oft schweren Stürmen. Sichtlich herrschte bei einem Teil der Mitglieder die Neigung, nicht bloß an der Gesetzgebung teilzunehmen, sondern auch mitzuregieren. Der liberale Murschel, von anerkannter Unparteilichkeit und Liebenswürdigkeit, war seinem schweren Amt als Präsident nicht gewachsen, und der Beobachter höhnte ihn als den Herrn „Wenn Sie's erlauben". Den Höhepunkt der Erregung bildete im April 1849 die vom Ministerium, von der Kammer, ja vom ganzen Land geforderte Anerkennung der Reichsverfassung; sie wurde dem König erst nach schweren Kämpfen abgerungen, nachdem die von ihm gemachte Voraussetzung, daß auch alle übrigen deutschen Fürsten sie anerkennen, von Römer als selbstverständlich und daher entbehrlich bezeichnet worden war. Erst nachträglich, am 2. Mai 1849 erwähnte Römer diese Voraussetzung in der Kammer, ohne Widerspruch zu finden. Des Königs schließliches Nachgeben rettete Württemberg vor dem Aufstand, wie er in Baden und anderwärts unter dem Losungswort der Reichsverfassung losbrach. Die stürmische Reutlinger Pfingstversammlung faßte Beschlüsse, die die Ausdehnung der Revolution auf Württemberg vorbereiteten; 64 Abgesandte erschienen vor dem Ständesaal und begehrten Einlaß, um die Reutlinger Beschlüsse vorzutragen. Aber die Mehrheit der Kammer blieb fest und wies sie ab nach der Vorschrift der Verfassungsurkunde. Wenige Tage darauf verlegte der Rest der Frankfurter Nationalversammlung seinen Sitz nach Stuttgart. Er tagte zuerst im Halbmondsaal. Da die Beschlüsse dieses nur noch aus einer kleinen Minderheit bestehenden „Rumpfparlamentes" offensichtlich zur Revolution trieben, verhinderte Minister Römer weitere Sitzungen mit Waffengewalt; 18. Juni 1849. Wegen dieser Sprengung des Rumpfparlamentes wurde die radikalere Linke aus ehemaligen Freunden und Stützen des Märzministeriums vollends dessen grimmige Gegnerin. Schon am 19. September 1848, am Tage vor dem Zusammentritt des neu gewählten Landtags, hatte der Beobachter geklagt, daß „der Drache der Reaktion sich wieder bäumt und hochaufgerichtet nach allen Weltgegenden hinzüngelt und Qualm und Rauch spuckt". Jetzt erscholl dieser Ruf immer häufiger. Der Abg. Schoder, Regierungsrat im Ministerium des Innern und Vizepräsident des Rumpfparlamentes, stellte in der Kammer den Antrag, das Gesamtministerium vor den

Staatsgerichtshof zu stellen wegen eines Angriffes auf die Souveränität der deutschen Nation durch Sprengung der Nationalversammlung. Der Antrag wurde abgelehnt mit allen gegen 17 Stimmen. Auch auf die deshalb vom Büro des Rumpfparlamentes erhobene Anklage sprach der Gerichtshof in Eßlingen die württembergischen Minister frei.

Mit dem tragischen Ende der Nationalversammlung waren auch im Landtag die heftigsten Stürme vorüber. Ohne die 1. Kammer und ganz nach den ersten Beschlüssen der 2. Kammer, wurde nun vor allem verabschiedet das Gesetz vom 1. Juli 1849 wegen Einberufung einer verfassungberatenden Landesversammlung. Im Entwurf war die Zahl der Mitglieder der Landesversammlung, die nur aus einer Kammer bestand, auf 96 bestimmt worden, also 3 mehr, als die Mitgliederzahl der bisherigen 2. Kammer allein. Davon sollten je 3 durch 2 Oberämter gewählt werden. Die Kammer setzte die Zahl noch weiter herab auf 64, je 1 aus jedem Oberamt mit durchschnittlich 27 000 Einwohnern; 96 völlig taugliche Männer aufzufinden, war ihr und ihrer Kommission zu schwer erschienen (vergl. S. 74). Die Wahlen waren direkt und geheim; wahlberechtigt waren alle 25jährigen, unbescholtenen und im Land wohnhaften Staatsbürger, die irgend eine, wenn auch noch so kleine, direkte Staatssteuer bezahlt haben. Von der Kammer wurde dieses „Rekognitionsgeld der bürgerlichen Selbständigkeit" gutgeheißen. Für die Wählbarkeit wurde am 30. Lebensjahr und am württ. Staatsbürgerrecht festgehalten. Die Stimmgabe wurde erleichtert durch Zerlegung jedes Oberamtes in mehrere, regelmäßig 4 Abstimmungsbezirke. Nach der Verfassungsurkunde von 1819 hatte jeder Wähler zur Abstimmung in die Oberamtsstadt gehen und damit oft einen vollen Tag versäumen müssen. Die Versammlung durfte ihre Präsidenten nicht bloß vorschlagen, wie nach der Verfassungsurkunde, sondern selbst wählen. An Stelle der Beratung durch noch eine Kammer wurden zwei Lesungen vorgeschrieben. Den Verkehr mit dem König sollte nicht der Geheime Rat vermitteln, sondern das „Gesamtministerium". Dieses Gesamtministerium, die Vereinigung der Vorstände der Verwaltungszweige, wurde damit in das württ. Staatsrecht eingeführt. Übrigens dauerte daneben der Geheime Rat mit seinen übrigen Aufgaben weiter.

Durch seine dauernde Wirkung noch wichtiger als das Gesetz vom 1. Juli 1849 war das Gesetz vom 17. Juni 1849 zur Ausführung der schon vom letzten Landtag beschlossenen Ablösung aller noch übrigen Zehnten, sowie ein weiteres Gesetz vom 24. August 1849, das gemäß den Grundrechten die noch bestehenden Jagddienste und andere Überreste veralteter Leistungen aufhob. Für Ablösungen aus den Gesetzen von 1848 und 1849 wurden insgesamt über 68 Millionen Gulden (über 116 Millionen Mark) bezahlt, davon dem Staat gegen 30 Millionen, der Ritterschaft über 4, den Standesherrn über 9 Millionen. Aber noch größer war, was die Berechtigten verloren. Die Standesherren mußten es nun schwer büßen, daß sie in ruhigen Zeiten die

Hand hartnäckig verweigert hatten zu einer für sie günstigeren Regelung. Mit ihnen in gleicher Verdammnis waren jetzt die Ritter, die mehr Entgegenkommen gezeigt hatten, aber auch die an der Verzögerung ganz unschuldigen Kirchen, Schulen, Stiftungen u. a. Berechtigte. Vor allem groß, wenn auch bewußt und gewollt, war die Einbuße des Staates, und sie machte sich im Staatshaushalt recht unliebsam spürbar. Das Ganze war eine ungeheure Umwälzung der Besitzverhältnisse. Aber es war noch mehr. Zusammen mit der durch ein weiteres Gesetz geregelten Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung war es eine völlige soziale Umwälzung in gesetzlichen friedlichen Formen. Zu Ende war es mit der Herrenstellung des Adels gegenüber dem Bauern; jetzt erst wurde der Bauer ein unmittelbarer Staatsbürger, frei der Mann und frei sein Boden!

Weiter verabschiedet wurde das Gesetz vom 18. Juni 1849 über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämtliche Teile des Staatsgebietes, auch Neusteuerbarkeitsgesetz genannt, weil durch diese Einverleibung der Grundbesitz des Staates, der Hofdomänenkammer und des Adels d. h. ein Sechstel des Landes zur Mittragung der Steuern u. a. Lasten (z. B. Quartierlast) des Amts- und Gemeindeverbandes beigezogen, und dadurch einem seit 30 Jahren geäußerten Wunsch der Gemeinden entsprochen wurde.

Ein dem Landtag schon beim Zusammentritt vorgelegter Entwurf wollte alles Jagdrecht auf fremdem Grund unentgeltlich aufheben und die Hegung des Wildes nur in eingefriedeten Grundstücken erlauben, die Strafen auf Wilderei herabsetzen. Die 2. Kammer ging indeß über die Vorschläge der Regierung noch hinaus; die 1. Kammer dagegen verlangte wenigstens die durch lästigen Vertrag erworbenen Jagdrechte gegen Entgelt abgelöst. Da die 2. Kammer schroff auf ihren Beschlüssen beharrte, scheiterte der Entwurf. Erst nachdem die Standesherren auseinandergegangen, wurde ein neues Gesetz vorgelegt und verabschiedet (7. August 1849). Es bewilligte eine Entschädigung für die durch lästigen Vertrag erworbenen Jagdrechte, weil auch die Grundrechte dies verlangten; aber sie betrug nur 4 Kreuzer für den Morgen!

Andere Gesetze brachten das lang begehrte Schwurgericht, das als „die sureränste Stütze der bürgerlichen Freiheit und des Rechts" betrachtet wurde[1]), beseitigten die Todesstrafe nach den Grundrechten ganz, milderten andere allzuharte Strafen, hoben die befreiten Gerichtsstände auf und beschränkten die Militärgerichtsbarkeit erheblich. Der Bitte der 2. Kammer um Verwandlung des bisherigen Militärsystems in eine wahre Volkswehr konnte die württemb. Regierung für sich allein nicht entsprechen, zumal sie es für unmöglich hielt, ohne eine

[1]) 2. K. 1848/49, Prot. 3, 4399.

militärische Berufserziehung ein den übrigen europäischen Armeen gewachsenes Heer aufzustellen, und jedenfalls die Zeit, „in welcher die Kriegsfurie von allen Seiten loszubrechen droht", zu Experimenten mit dem Heerwesen nicht geeignet schien. Dagegen wurde ein Gesetz zur weiteren Ausbildung der Bürgerwehr vorgelegt und verabschiedet. Das war dringend nötig; denn die Begeisterung für die Bürgerwehr hatte sich bedeutend abgekühlt. Schon im Mai 1848 beginnen im Beobachter die Klagen, daß der Eifer der Bürger erkalte, es fehle an Waffen und an Übungsplätzen, die Kosten der Ausrüstung drücken zu schwer den Wehrmann und die Gemeinde; so erkalte der gute Wille und die Sache werde zum Gespött[1]); und im September 1849 meinte Frdr. Th. Vischer, daß der Jammer nicht länger zum Ansehen sei. Damit zusammen hing das schon länger erbetene und in der jüngsten Zeit dringend gewordene Aufruhrgesetz vom 28. August 1849; es regelte das Verfahren gegen Aufruhr und die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für den entstandenen Schaden. Die Ausführung des neuen Bürgerwehrgesetzes blieb indeß mangelhaft bei der allgemein herrschenden Unlust; denn mindestens 5 Millionen hätte der Aufwand der Gemeinden dafür betragen, soviel wie der ordentliche Gemeindeschaden.[2])

Schon bei Beratung der Verfassung i. J. 1819 war der Antrag gestellt worden, die bisherige Lebenslänglichkeit der Gemeinderäte und der Ortsvorsteher durch die Verfassung zu verbieten; er war aber abgelehnt worden, weil die Mehrheit wenigstens die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher beibehalten und die ganze Frage der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten wünschte.[3]) Jetzt wurde auf Begehr der 2. Kammer noch ein Gesetzentwurf vorgelegt und auch verabschiedet, der wenigstens die dringendsten Änderungen in der Gemeindeverfassung brachte. Beseitigt wurden dadurch die Beschränkungen im Wahlrecht und in der Wählbarkeit, sowie die Lebenslänglichkeit der Mitglieder des Gemeinderates, dagegen eingeführt seine geheime Wahl und die Öffentlichkeit seiner Verhandlungen, sowie die Beitragspflicht der Kapitalien und Besoldungen zu den Gemeindelasten. Das Gemeindewahlrecht wurde ausgedehnt nicht bloß auf diejenigen württembergischen Einwohner, die seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen, sondern bei Gegenseitigkeit auch auf deutsche Einwohner, die nicht Württemberger waren.

Am 11. August 1849 konnte endlich der Landtag aufgelöst werden nach fast elfmonatiger Dauer. Aus dem geplanten kurzen, war „der lange Landtag" geworden. Aber er hatte mit einer Reihe einschneidender Gesetze viel Abgestorbenes weggeschnitten und die Bahn freigemacht zu neuem frischem Wachstum.

---

[1]) S. 263, 269.
[2]) Prot. vom 22. Dezember 1849 S. 225.
[3]) Verhandlungen i. J. 1819 H. 42 S. 52/61.

6. Drei Landesversammlungen und sechs Verfassungsentwürfe.

1849—1850.

Die Wahlen zur Landesversammlung nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 hatten schon am 1. August 1849 stattgefunden. Sie ergaben mehr als 40 „Wühler" d. h. Mitglieder der Volkspartei und Anhänger der Volkssouveränität, und kaum 20 „Heuler" d. h. Konstitutionelle und Anhänger des Märzministeriums. Die Gründe dieses Wahlausfalles wurden in verschiedenem gesucht; wesentlich mitgewirkt jedenfalls hatte das Eingreifen der bisher nicht wahlberechtigten unteren Schichten, die sich zusammengeschlossen hatten in Arbeitervereinen mit einem Zentralausschuß an der Spitze und nun vor allem ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern suchten, dies aber durch die Opposition eher zu erreichen hofften, als durch die Regierung. Das Märzministerium bot darauf dem König seine Entlassung an getreu dem von ihm vertretenen Grundsatz der parlamentarischen Regierung. König Wilhelm wollte jedoch die Verfassungsreform durch einen Ministerwechsel nicht gestört wissen.

Darauf legten Duvernoy und die übrigen Minister (ohne den gerade abwesenden Römer) dem König am 12. Oktober 1849 einen umfassenden Entwurf einer neuen Landesverfassung vor.[1]) Es schien ihnen dies möglich, obwohl „eine Verfassung des Deutschen Bundes z. Z. nicht besteht", da das Verhältnis zur Zentralgewalt durch die Bundes- und nicht durch die Landesverfassung bestimmt werde; für die Grundrechte der Württemberger seien die in Württemberg anerkannten Grundrechte des deutschen Volkes maßgebend. Der 1. Abschnitt des Entwurfs: vom Königreich, König, Thronfolger und Reichsverweser, wiederholte im wesentlichen die zwei ersten Kapitel der alten Verfassung; als Regierungsform bezeichnete er ausdrücklich die konstitutionell-monarchische. — Der 2. Abschnitt handelte von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger gemäß den Grundrechten des Deutschen Volkes; doch wurden einige Bestimmungen weggelassen als entbehrlich oder zu kleinlich (Verbot von Titeln und Orden) oder zu speziell (Verbot der Stellvertretung beim Militär). — Der 3. Abschnitt wollte die Gemeinden und Oberämter selbständiger stellen, an die Stelle der Kreisregierungen aber sollten zur Hebung der Tatkraft und der Verantwortlichkeit Einzelbeamte, Kreishauptleute, treten mit einem von der Kreisversammlung (s. u.) gewählten Kreisrat an der Seite. — Im 4. Abschnitt sollte vollkommene Bekenntnisfreiheit gewährt, die Religionsgesellschaften von einem besonderen Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates befreit werden, doch sollten vertragsmäßige Verhältnisse

[1]) Geh. Rats Akten C. 26, III. — Über diesen Entwurf ist bisher in der Öffentlichkeit nichts bekannt geworden.

zwischen Staat und Kirche auch künftig zugelassen sein. Die Erziehungsreligion des Kindes zu bestimmen war dem Vater zuerkannt, bei dessen Fehlen dem nächsten zur Erziehung Berechtigten, Verträge darüber waren ausgeschlossen. Für den Aufwand der Kirchen mit Korporationsrechten sollte in letzter Linie der Staat mit einem Zuschuß eintreten; der evangelischen Landeskirche wurde dabei ihr Recht auf Ausscheidung des Kirchengutes vorbehalten; die wirkliche Ausscheidung sei freilich ganz unwahrscheinlich, abgesehen von allem anderen auch deshalb, „weil der Staat anerkanntermaßen die Überschüsse des Kirchengutes ansprechen darf und deshalb auch die Verwaltung sehr genau beaufsichtigen müßte". Der Unterricht in den Volksschulen und niederen Gewerbeschulen sollte unentgeltlich sein, die Schulgemeinden bei Anstellung der Lehrer mitwirken, die öffentlichen Lehrer Staatsdienerrechte erhalten. — Der 5. Abschnitt handelte vom Landtag. Die Beseitigung der Adelsvorrechte war durch die Grundrechte entschieden, aber auch eine berufsständische Gliederung wurde abgewiesen, weil für die Gliederung nach Berufen ein fester Maßstab fehle und weil zudem die Volksvertreter nicht Standesinteressen, sondern das Gesamtinteresse wahrzunehmen hätten. Vorgeschlagen wurden 2 Kammern, und dies eingehend begründet. Der Senat (1. Kammer) hatte außer dem mutmaßlichen Thronfolger 48 Mitglieder; sie waren ausgezeichnet durch höheres, 40jähriges Alter, längere achtjährige Amtsdauer mit hälftiger Erneuerung und Wahl durch die Kreisversammlungen; letztere aber wurden gewählt durch die Amtsversammlungen und die Obmänner der Bürgerausschüsse. Diese Wahlart verbürge die Wahl von Notabeln der Bezirke und verdiene den Vorzug vor einer rein aus der Geldaristokratie hervorgegangenen Kammer. Die 2. Kammer sollte nur aus je einem Abgeordneten der 64 Oberamtsbezirke bestehen. Mittelbare Wahlen wurden für sie, als aussichtslos, nicht vorgeschlagen, dagegen das Wahlrecht auf die bürgerlich selbständigen Staatsbürger beschränkt und als Kennzeichen der Selbständigkeit die Zahlung von 2 Gulden direkter Staatssteuer gefordert; im übrigen sollte das als gut erprobte Verfahren des Gesetzes vom 1. Juli 1849 beibehalten, nur die Abstimmungsbezirke vermehrt werden. Die Wählbarkeit zur Abgeordnetenkammer sollte mit dem 30. Lebensjahr beginnen wie bisher, die Wahl nur auf 4 Jahre geschehen mit hälftiger Erneuerung. Die Wählbarkeit war für beide Kammern nicht an Vermögen und Steuerleistung gebunden, auch nicht an ein Wohnen im Bezirk oder im Lande. Jeder Kammer eingeräumt war das Recht des Gesetzesvorschlages außer bei Abgabengesetzen, ebenso das Recht der Ermittlung (Enquête) und die Wahl ihrer Präsidenten. Der Ständische Ausschuß sollte wegfallen als eine feudalständische Einrichtung; der den beiden Kammern gemeinschaftliche Archivar sollte die Geschäfte zwischen den Landtagen allein besorgen. — Der 6. Abschnitt, von der Staatsregierung, beseitigte den Geheimen Rat und stellte das aus sämtlichen Departementsvorständen bestehende Staatsministerium als oberste beratende

und verwaltende Behörde auf, ein rein beratender Staatsrat war dem Staatsministerium nicht über-, sondern untergeordnet; dies entspreche dem Wesen der konstitutionellen Regierung und bringe zudem eine erhebliche Ersparnis. Die zivilrechtliche Ersatzverbindlichkeit der Staatsdiener wurde ausgesprochen, aber auf grobe Verschuldung beschränkt. Zugesagt wurden Öffentlichkeit und Mündlichkeit im gerichtlichen Verfahren, Anklageverfahren, Aufhebung der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit und der Verwaltungsjustiz, sowie ein Gerichtshof für Kompetenzkonflikte. — Im 7. Abschnitt, Finanzwesen, wurde das Recht der Steuerverweigerung durch Ablehnung des „Staatswirtschaftsplanes" anerkannt; den mit der Ablehnung verbundenen Gefahren könne der König begegnen durch Auflösung der Kammer oder durch Änderung des Ministeriums, vorübergehend durch das genauer als bisher umgrenzte Notverordnungsrecht; auch die Bundesbehörde könne unter Umständen dazwischentreten. Ausgaben, zu denen eine rechtliche Verbindlichkeit vorliege, dürfen nicht verweigert werden. Der Staatswirtschaftsplan sollte auf zwei, statt bisher regelmäßig auf drei Jahre verabschiedet werden, da einjährige Pläne zu beschwerlich wären „bei der großen Weitläufigkeit, mit welcher bei uns die Etatsberatungen behandelt werden." Vorgesehen war ein völlig unabhängiger oberster Rechnungshof. Die Staatsschuldenverwaltung sollte von den Ständen an das Finanzministerium übergehen, ein Landtagskommissar die gesamte Steuer- und Schuldenverwaltung kontrollieren, und ohne seine Zustimmung keine Verfügung über Einnahmen und Ausgaben der Staatsschuldenkasse vollziehbar sein. — Der 8. Abschnitt endlich regelte in verbesserter Form die Bestimmungen über den Staatsgerichtshof als politisches Tribunal. Außer den Ministern sollten auch andere Beamte des Staats, der politischen und kirchlichen Korporationen, sowie Mitglieder des Landtags der Anklage unterliegen, letztere natürlich nur wegen verfassungswidriger Handlungen, nicht wegen Reden und Beschlüssen. Die Mitglieder sollten vom König ernannt werden aus den Vorschlagslisten der einzelnen Kammern.

Der Geheime Rat, vom König zur Begutachtung eines Entwurfes aufgefordert, der ihn selbst dem Tode weihte, „verneinte entschieden" die ihm vom König vor allem vorgelegte Frage, ob es bei der Ungeklärtheit der deutschen Verhältnisse angemessen sei, jetzt die Verfassung durchgreifend zu ändern; schon der Grundgedanke, die Aufnahme der Grundrechte, sei verfehlt, denn man würde etwas in die Verfassung aufnehmen, „was vielleicht kein anderer Staat anerkennen würde". Es sei daher die Vorlage auf die dringendsten Punkte zu beschränken, wozu vor allem die Bildung der Stände gehöre. Damit war der Verfassungsentwurf des Märzministeriums gescheitert, noch ehe er an die Landesversammlung gelangt war. Daß der Staatshaushaltplan nach dem Vorschlag Goppelts wieder nur für ein Jahr statt für drei vorgelegt werden sollte, war auch nicht nach dem Sinn des Königs; es widerspreche der Verfassung, gefährde die Ordnung im

Staatshaushalt und bringe die Regierung in eine verfassungswidrige Abhängigkeit von den Ständen; auch müsse der Plan künftig wieder vor dem Anfang und nicht erst im Laufe oder gar am Ende der Wirtschaftsperiode festgestellt werden. Auch hierin trat der Geheime Rat dem König durchaus bei; denn als er sein Gutachten erstattete, waren bereits neue Männer an die Stelle der Märzminister getreten und führten im Geheimen Rat die erste Stimme.

Die deutsche Frage, d. h. die Frage nach der künftigen Gestalt Deutschlands an Stelle des Deutschen Bundes, die schon in die Verhandlungen des langen Landtags so stark hereingespielt hatte, griff in die späteren noch viel störender ein und führte zum Rücktritt der Märzminister. Nachdem die Frankfurter Reichsverfassung gescheitert war an der Ablehnung der Kaiserkrone durch den König von Preußen, hatte dieser schon am 26. Mai 1849 mit Hannover und Sachsen das sog. Dreikönigsbündnis geschlossen, das eine „Union" Deutschlands auf Grundlage der Frankfurter Reichsverfassung mit einem Volkshaus und einem Fürstenkollegium vorsah unter preußischer Spitze. Sollte Württemberg beitreten? Die Minister waren uneins. Duvernoy und Goppelt waren für Beitritt. Römer hoffte noch immer auf ein ganzes Deutschland und war darum nicht für ein preußisches; nur wenn Österreich zu einer deutschen Volksvertretung sich nicht verstehen wolle, wohl aber Preußen, und wenn Preußen von der drohenden Verkümmerung der Volksrechte ablasse, so wäre Römer für eine Verbindung mit Preußen und dem übrigen Deutschland gewesen, nach dem Grundsatz, etwas ist besser, als gar nichts.[1]) Römer hätte daher gerne zugewartet. Aber auf Verlangen König Wilhelms, bei dem die Abneigung gegen die preußische Spitze wieder Oberwasser bekommen, mußte Römer das Dreikönigsbündnis ablehnen; 26. September 1849.[2]) Duvernoy und Goppelt konnten sich damit nicht abfinden und baten, während Römer in Frankfurt weilte, den König um ihre Entlassung. Nach vergeblichen Ersatzversuchen sah sich Römer zum gleichen Schritt veranlaßt, und am 28. Oktober hatten die Extreme ihr Ziel erreicht: das der Hofpartei wie der Demokratie gleichermaßen verhaßte Märzministerium war entlassen. Nachfolger wurde aber nicht ein parlamentarisches und radikales Ministerium, sondern ein bürokratisches und reaktionäres, nämlich die früheren Minister Schlayer und Herdegen und neu Frh. v. Wächter-Spittler für Kultus und für Auswärtiges. Tatsächlich hatte der König das Auswärtige sich selbst vorbehalten.[3]) Robert Mohl hielt diese Rückkehr zu einem bürokratischen Ministerium nur für einen vorübergehenden Zwischenfall; denn die einmal durchgebrochene parlamentarische Auffassung der konstitutionellen Regierung

---

[1]) Römer im Schwäb. Merkur (Kronik) 1849 S. 1843.
[2]) Schneider: Württ. Geschichte 1896 S. 529.
[3]) A. L. Reyschers Erinnerungen 1884 S. 179.

könne auch in Württemberg nicht mehr auf die Dauer verdrängt werden.[1]) In Wahrheit blieb sie fast 70 Jahre verdrängt.

Hatte schon Römer die Pflicht der Märzminister geläugnet, die Reichsverfassung zur Geltung zu bringen auch ohne und gegen die übrigen deutschen Staaten, so ließ vollends das neue Ministerium die Reichsverfassung nicht gelten als Grundlage der neuen württembergischen Verfassung. In seiner öffentlichen Ansprache beim Amtsantritt war die Reichsverfassung gar nicht erwähnt, nur die Absicht ausgesprochen, zur Herstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands mitzuwirken und die Landesverfassung im Sinne der Grundrechte weiter zu entwickeln; und aus dem im Gesetz vom 1. Juli 1849 festgelegten Eid der Abgeordneten zur Landesversammlung wurde durch Kgl. Notverordnung (Verfassungsurkunde § 89) die Bezugnahme auf die deutsche Reichsverfassung gestrichen und nur die auf die Grundrechte belassen. Der Streit über diesen Eid war schon früher in den Zeitungen geführt worden und entbrannte jetzt erst recht. Schon hier machte sich der Fehler geltend, daß das Gesetz vom 1. Juli 1849 für Fälle nicht gesorgt hatte, die mit der Zeit eintraten. Die von ihm gemeinte Reichsverfassung von 1849 war nicht in Wirksamkeit getreten; daß es künftig geschehen werde, war ausgeschlossen; eine künftige noch ganz unbekannte Verfassung als Richtschnur seines Handelns zu beschwören, konnte niemanden zugemutet werden. Andererseits war die einseitige Änderung des Gesetzes durch bloße Notverordnung sehr anfechtbar, und besonders bedenklich schien auch dem Ständischen Ausschuß die aus ihr deutlich hervorleuchtende Absicht des neuen Ministeriums, die Frankfurter Reichsverfassung nicht anzuerkennen und zum Abschluß einer solchen eine Vereinbarung mit den Regierungen zu fordern. Auf seine Vorstellung erhielt aber der Ausschuß eine ausweichende Antwort.

Dies war die Lage, als die Landesversammlung endlich am 1. Dezember 1849 zusammentrat. Die Abgeordneten schwuren zwar den neuen Eid, aber erst nachdem sie, sowohl die Konstitutionellen als die Demokraten, die Notverordnung für ungerechtfertigt und sich selbst nach wie vor für gebunden an die Reichsverfassung erklärt hatten, soweit deren Bestimmungen im einzelnen Staate zur Ausführung kommen und Gegenstand einer Verfassungsbestimmung sein könnten. Alles war davon überzeugt, daß die Landesversammlung nicht lange dauern, nicht im Frieden enden werde. Doch war die Volkspartei entschlossen, ihrerseits den Bruch zu vermeiden; denn das Volk war des Wählens müde, und außerdem „lauerten die großstaatlichen Waffen begierig an der Grenze".[2])

Die ersten Sitzungen boten indeß zunächst das Schauspiel eines Kampfes zwischen den Vierzig der Linken und den Zwanzig der Rechten unter Führung Römers. Unvermutet einigte die Regierung beide;

[1]) Zeitschrift f. ges. Staatswissenschaft 1850 S. 44.
[2]) Beobachter S. 1191.

zunächst durch den in der 4. Sitzung vorgelegten Entwurf einer neuen Verfassung. Denn er entsprach nicht den Erwartungen. Vor allem beschränkte er sich, abweichend von dem Gesetz vom 1. Juli 1849, auf den 9. Abschnitt der Verfassungsurkunde, von den Landständen, und schloß damit die Aufnahme der Grundrechte in die Verfassung aus. Sodann brachte er wieder zwei Kammern. Davon abzugehen, wurde in der Begründung gesagt, liege kein Grund vor, „zumal solange keine Organe für eine allgemeine deutsche Gesetzgebung vorhanden" seien; die doppelte Prüfung in zwei getrennten Kammern befördere die Umsicht und Reife der Beratung, wie keine andere Vorkehr; das rasche Beschließen sei bei größeren Gesetzgebungskörpern durchaus kein Vorteil, die Reibung zweier Kammern dem öffentlichen Wohl nur förderlich; zugleich könne den Kräften der Bewegung und der kampflustigen Kritik das erhaltende Prinzip und die leitende und schaffende Kraft eines erfahrenen Senates beigesellt werden. Trotz alledem räumte Schlayer nachher selbst ein, daß für kleinere Staaten, z. B. Kurhessen, eine Kammer genüge und zwei lächerlich gewesen wären;[1]) auch die neue mecklenburgische Verfassung brachte nur eine Kammer bestehend aus lauter direkt und geheim Gewählten. Des näheren sollten nach Schlayers Entwurf in der 1. Kammer sitzen alle volljährigen Prinzen und 45 Abgeordnete, mindestens 40 Jahre alt und auf 9 Jahre mit Drittelserneuerung gewählt und zwar 16 von den Höchstbesteuerten, 16 von den Amtsversammlungen, 4 von den evangelischen Prälaten und Dekanen, 2 vom kath. Bischof, Domkapitel und Dekanen, 1 vom Senat der Universität, je 3 von den Zentralstellen für Landschaft und für Handel und Gewerbe. Der 2. Kammer zugedacht waren 64 Abgeordnete der Oberamtsbezirke, mindestens 30 Jahre alt, gewählt in geheimer Wahl auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung; vorgesehen war die direkte Wahl nur noch für die Hälfte (nach der Verfassungsurkunde von 1819 für zwei Drittel) der Wahlmänner, gebildet von den Höchstbesteuerten, für die Wähler das 25. Lebensjahr und die Pflicht zur Zahlung einer Gemeindesteuer. Die Wahl ihrer Präsidenten wurde beiden Kammern eingeräumt, ferner das Recht des Gesetzvorschlages, mit Ausnahme von Abgabegesetzen.

Das den Besitz bedeutend bevorzugende Wahlrecht dieses Entwurfes, die indirekten Wahlen, das Zweikammersystem, die Hereinnahme des „bereits abgestorbenen Instituts" der Amtsversammlungen machten die Rechte stutzen. Den Demokraten erschien die Vorlage unannehmbar. Der Fortschritt, der in Beseitigung der Adelsvorrechte in beiden Kammern bestand, wurde als durch die Grundrechte gewährt zu wenig gewürdigt, eine Vereinbarung auf dieser Grundlage sofort vom Abg. Nägele beim Banket des Volksvereins für aussichtslos erklärt.[2])

---

[1]) 2. Landesversammlung Beil. 1, 278.
[2]) Beobachter Nr. 309 Beil. S. 3.

Der Streit brach indeß los nicht über diesem Verfassungsentwurf, sondern über einer beiläufigen Bemerkung, die Wächter-Spittler am 12. Dezember 1849 machte über die 1. Kammer, „deren Mitglied ich bin." Er betrachtete also diese als noch bestehend. Auf den einmütigen Widerspruch beider Seiten des Hauses erhob sich Schlayer: Wir können auch protestieren! rief er und erklärte, daß die Verfassung von 1819 durch das Gesetz vom 1. Juli 1849 nicht aufgehoben sei bezüglich der Form der Beratung der Stände und der Standesvorrechte darin, und daß die Regierung sie werde zu wahren wissen. Es half ihm nichts, daß er nachher erklärte, die Regierung beabsichtige keineswegs, die Kammer der Standesherren in ihrem früheren Bestande jemals wieder einzuberufen, und daß Wächter-Spittler und Herdegen ihm ausdrücklich beitraten. Aber die Regierung ging noch weiter; sie läugnete nun bestimmt jede Verbindlichkeit der Reichsverfassung für Württemberg, da die übrigen Fürsten ihr nicht zugestimmt hätten. Sie erklärte außerdem, da Reichsversammlung und Reichsverweser aufgehört hätten, das Dreikönigsbündnis erfolglos geblieben sei und doch eine deutsche Zentralgewalt vorhanden sein müsse, habe sich Württemberg am 10. November 1849 dem österreichisch-preußischen Interim vom 30. September angeschlossen, das eine solche einstweilige, nur von Österreich und Preußen gebildete Zentralgewalt schuf unter Beschränkung des bisherigen „wenngleich häufig nur nominellen" Anteils der übrigen Bundesstaaten. Das Erfordernis der Zustimmung der württ. Stände wurde von der Regierung verneint nach § 3 der Verfassungsurkunde wie nach dem Vorgang bei Berufung der Nationalversammlung.[1]) Die Berufung auf § 3 der Verfassungsurkunde bedeutete, daß die Regierung den dort genannten Deutschen Bund als noch bestehend behandelte. Übrigens bekam Württemberg die Macht jener Zentralgewalt, der sog. Bundeskommission, bald unliebsam zu kosten. Da die, sechs Monate dauernden Versuche Württembergs, den Lehenverband im Postwesen durch freie Übereinkunft zu lösen, an den übermäßigen Ansprüchen des Hauses Thurn und Taxis gescheitert waren, so hatte ein vorsorglich zum Vollzug der Grundrechte im Juli 1849 verabschiedetes, aber erst unterm 17. Dezember verkündetes Gesetz den Lehenverband aufgehoben. Nun kam die Bundeskommission und sprach gegen die verfügte Übernahme der Post durch den Staat die Sperre (Inhibitorium) aus, so daß jenes württemb. Gesetz unvollzogen blieb, bis endlich ein Vertrag mit Thurn und Taxis am 22. März 1851 zustande kam.

Nun hatte man vier Streitpunkte, die Gültigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849, die Eidesfrage, die Reichsverfassung und die heimische Verfassung. Beim ersten Punkt widersprachen Demokraten und Konstitutionelle einmütig und entschieden der Gültigkeit des 9. Abschnittes der Verfassung von 1819 über die Landstände, da er durch das Ge-

[1]) 1. Landesversammlung Beil. S. 87.

setz vom 1. Juli 1849 für immer aufgehoben sei. — Beim zweiten Punkt, dem Eid, erklärte die demokratische Mehrheit, daß die Regierung durch einseitige Änderung der im Gesetz vom 1. Juli 1849 verabschiedeten Eidesform die Verfassung gebrochen habe. Die konstitutionelle Minderheit hielt die Anwendung der Notverordnung zwar auch für unzulässig, weil der Zweck auch hätte erreicht werden können durch eine vorangehende Erklärung der Regierung über den von ihr dem Eid beigelegten Sinn, es jedem Abgeordneten überlassend, welchen Sinn er dem Eid beilege, und weil überdies einige wenige Bestimmungen der Reichsverfassung auch für die Landesverfassung benützt werden könnten; sie billigte aber der Regierung den guten Glauben zu. — Beim dritten Punkt, der Reichsverfassung, beharrte die Mehrheit auf ihrer fortdauernden Gültigkeit für Württemberg und auf der Pflicht der Regierung, sie durchzuführen, auch sich keinem Bund anzuschließen, der nicht durch einen nach dem Reichswahlgesetz gewählten Reichstag endgültig beschlossen sei. Die Minderheit wollte der Regierung nicht zumuten, festzuhalten an einer Reichsverfassung ohne Oberhaupt und ohne Reich, aber sie wollte ebenfalls, daß ein Bund geschaffen werde unter Mitwirkung des Volkes selbst auf einem neuen Reichstag, nicht durch die Fürsten allein, auch nicht durch einfache Rückkehr zum alten Bunde. An der fortdauernden Geltung der Grundrechte schien die Regierung wie in ihrer Ansprache beim Amtsantritt noch festzuhalten; beide Parteien waren einig, daß das Gegenteil ein Verfassungsbruch wäre. — Beim vierten Punkt, der Landesverfassung, verlangte die Mehrheit unbedingt eine durchgreifende Änderung im ganzen und lehnte das Eingehen auf die Regierungsvorlage ab. Die Minderheit gab zu, daß eine Reform der ganzen Verfassung den Zusagen der Regierung in der Thronrede vom September 1848 wie den Wünschen des Volkes besser entsprochen hätte, wäre aber bereit gewesen, zunächst das von der Regierung Vorgelegte zu beraten und seine Verbesserung zu versuchen, obwohl das Benehmen der Minister sie nur zu sehr an vormärzliche Zeiten erinnerte.

In allen Punkten drang natürlich der Standpunkt der Mehrheit durch und wurde der Regierung zum Teil in bitteren und verletzenden Wendungen vorgetragen. Aber die Adresse ward vom König nicht entgegengenommen. Die von der Regierung auf 6 Monate bewilligt verlangte Forterhebung der Steuern wurde von der Mehrheit nur auf 2 Monate bewilligt, um damit „den Vertretern des alten verknöcherten Systems“ ihr Mißtrauen auszusprechen; auch die Minderheit hatte nur auf 3 Monate bewilligen wollen. Als notwendig anerkannt und darum ungeschmälert bewilligt wurde nur die verlangte Rekrutenzahl. Am gleichen Tage, an dem sie bewilligt ward, wurde die Landesversammlung aufgelöst, ehe die Verfassungsfrage ernstlich in Angriff genommen worden; 22. Dezember 1849. Alles war mit der Auflösung einverstanden. Aus dem Hause selbst war das Ministerium aufgefordert worden, zurückzutreten oder das Haus aufzulösen, in dem es nicht einen

Anhänger habe. Außerhalb Landes aber sah man mit Verwunderung auf die starre Anhänglichkeit Württembergs an eine Reichsverfassung, die nirgends Geltung hatte; man verglich die Landesversammlung mit einem Schiff, dessen trunkene Mannschaft Luftspiegelungen nachjage.[1])

Neben dem kleinen Entwurf der Regierung war der 1. Landesversammlung auch ein vollständiger umfassender Verfassungsentwurf von dem unermüdlichen Abgeordneten Moriz Mohl vorgelegt worden. Er schlug darin nur eine einzige Kammer vor, bestehend aus 64, mindestens 25jährigen Abgeordneten der 64 Bezirke, gewählt in geheimer, unmittelbarer, gleicher Wahl von allen 25jährigen, Staatssteuer zahlenden Staatsbürgern. Der Geheime Rat wurde beseitigt, die Ernennung und Entlassung der Minister aber der freien Entschließung des Königs vorbehalten, d. h. die parlamentarische Regierung abgelehnt. Der Entwurf Mohls ist so wenig zur Beratung gekommen als der der Regierung.

Neue Wahlen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 wurden Ende Januar 1850 ausgeschrieben. Das Ergebnis war noch ungünstiger für die Regierung: 48 ausgesprochene Gegner und von den übrigen 16 kaum einer ein wirklicher Anhänger der Regierung. Römers Württemb. Zeitung riet, ein Ministerium aus der demokratischen Mehrheit zu bilden; es werde binnen drei Monaten den Beweis erbringen, daß es beim besten Willen nicht imstande sei, die Lage des württembergischen Volkes im Sinne der Unzufriedenen zu verbessern, und damit würden die jetzigen Agitatoren ihren Einfluß verlieren. Der Beobachter dagegen träumte davon, daß Württemberg durch Gründung einer volkstümlichen Verfassung vermögend wäre, in der allgemeinen Verwirrung „als selbständiger neutraler Staat gleich Belgien" unter dem Schutze des Völkerrechts sich zu erhalten.[2]) Immer wieder wurde verkannt, daß die im Verkehr der Staaten auftauchenden Fragen nicht bloß Fragen des Rechts, sondern auch der Macht sind, und daß die Macht nicht bei Württemberg ruhte.[3]) König Wilhelm zog vor, das alte Ministerium beizubehalten. Es sollte mit der am 16. März 1850 vom König selbst unter ungewöhnlichem Pomp und großem Zudrang Einheimischer und Fremder eröffneten Zweiten Landesversammlung nochmals eine Vereinbarung versuchen, obwohl Schlayer am 28. Februar dem König eine Verständigung als im höchsten Grad unwahrscheinlich erklärt hatte.[4]) Für möglich hielt er sie immerhin.

Aber wieder wurde die deutsche Frage zum Stein des Anstoßes. König Wilhelm war inzwischen ganz übergetreten von der wankelmütigen Politik Preußens zu der zielsicheren Österreichs. Der Hauptgrund seines Wechsels war freilich die Vereitelung seiner Hoffnungen

[1]) Schneiders Württ. Geschichte 1896 S. 532.
[2]) Beobachter 1850 S. 189, 265.
[3]) Prot. S. 423.
[4]) Geh. Rats Akten C. 26 III.

auf Hohenzollern durch dessen Übergang an Preußen um die Jahreswende 1849/50: „Soll ich mich denn nicht ärgern, rief er aus, daß mir die verfluchten Pickelhauben auf mein Hohenzollern sitzen".[1]) Entgegen dem Rate Schlayers und des Geheimen Rates, die Thronrede auf den Ausdruck der Bereitwilligkeit zu einer Verfassungsreform und der Notwendigkeit der Verabschiedung des Staatshaushaltplanes zu beschränken, bezeichnete der König in seiner durch ihren groben Ton gegen Preußen berüchtigten Thronrede den in der von ihm doch anerkannten, Frankfurter Reichsverfassung vorgesehenen deutschen Einheitsstaat als das gefährlichste aller Traumbilder und verdammte das preußische Dreikönigsbündnis vom 26. Mai 1849 als einen künstlichen Sonderbundversuch (ganz im Sinn der demokratischen Partei) und als undurchführbar ohne offenen Bruch des „Bundes", (der damit als fortbestehend anerkannt wurde, ganz gegen den Sinn der demokratischen wie der konstitutionellen Partei). Dem gegenüber verkündete der König den Abschluß des Münchener Vertrages vom 27. Februar 1850, des sog. Vierkönigsbündnisses, unter dem Segen Österreichs. Der Nation solle ihr Anrecht auf Vertretung der Gesamtheit gewahrt, aber das alte Recht nicht zerissen, sondern der Bund zeitgemäß umgestaltet werden. In den inneren Fragen berief sich der König auf seine dreißigjährige konstitutionelle Regierung und seine jederzeit gezeigte Bereitwilligkeit den Zeiten Rechnung zu tragen und neue Wege einzuschlagen. „Allein, fuhr er fort, fordern Sie von mir keine Unmöglichkeiten, wie man solche seit zwei Jahren nur zu oft den Regierungen zum höchsten Nachteil des Volkes abverlangt hat; es gibt noch etwas Höheres, als das geschriebene konstitutionelle Gesetz, es ist das moralische Band der Gesellschaft." War damit der Staatsstreich angedroht?

Trotz diesem verstimmenden Anfang hielt auch die Demokratie die Verständigung nicht für aussichtlos. Denn überzeugt, daß diese Zweite Landesversammlung die letzte sein werde, hatte sie den ernsten Willen, freilich nicht den festen Glauben, etwas zu stande zu bringen. Der Glaube war stark erschüttert worden durch fleißige Zeitungsbeschlagnahmen und durch einen Briefwechsel, der unmittelbar vor Zusammentritt der Landesversammlung zwischen dem Kultminister und dem Universitätsprofessor Reyscher, als konstitutionellem Abgeordneten Gegner der Regierung wie der Volkspartei, geführt worden war und wobei der König „aus höchsteigener Bewegung" Reyschern erwidern ließ, er habe mit der höchsten Indignation von seinen „unverschämten" Äußerungen Kenntnis genommen. Reyscher hatte nämlich die Antwort abgelehnt auf die Frage nach der Urheberschaft eines, tatsächlich nicht von ihm stammenden, Zeitungsartikels.

Einen Verfassungsentwurf legte die Regierung diesmal zunächst nicht vor; sie wollte vielmehr erst eine Verständigung versuchen in vertraulichen Vorverhandlungen. Die Landesversammlung ging dar-

[1]) König Wilhelm an Wolfg. Menzel (Schwäb. Merkur 1898 S. 1997).

auf ein und wurde über die Zeit dieser Vorverhandlungen vom 27. März bis 25. April vertagt. Zuvor hatte die Regierung die Ermächtigung verlangt zur Forterhebung der Steuern bis 30. Juni 1850. Aber die Mehrheit wurde hier ihrem Grundsatz der Mäßigung untreu und bewilligte sie nur bis 30. April d. h. für anderthalb Monate, eine so kurze Spanne Zeit, daß innerhalb ihrer, zumal bei einer Vertagung, ein neuer Haushaltplan doch gar nicht verabschiedet werden konnte. So mußte denn abermals verlängert werden. Aber wieder bewilligte die Volkspartei nur auf zwei Monate; denn sie wollte „das Heft in der Hand behalten". Mit Grund sah die Regierung darin einen Mißtrauensbeweis und die Drohung mit Steuerverweigerung.

In den Verfassungskonferenzen wünschte man ständischerseits einen Überblick über den gesamten Plan der Regierung, allein die Regierung lehnte ab, und so blieben jene ziemlich ziel- und aussichtslos. Die erbetene Aufnahme der Grundrechte, wenn auch nur als Grundsätze, in die Verfassung wurde von den Ministern abgelehnt; denn „damit sei gar nichts gewonnen", ihre Gültigkeit als Landesgesetz sei bereits ausgesprochen. Die nicht mehr zu vermeidende 1. Kammer wollte der Konstitutionelle Reyscher zu einer Vertretung der Berufsstände gestalten; er sah darin die altdeutsche, nur vom Feudalismus gereinigte Vertretung. Schon auf dem langen Landtag hatte Prälat Mehring „Die allgemein gegliederte Volksvertretung" [1]) vorgeschlagen, gegliedert nach den 6 Klassen: 1. Ackerbau, 2. Gewerbe, 3. Handel, diese 3 je wieder gegliedert in Großbetrieb und in Kleinbetrieb einschließlich der Arbeiter, 4. Tätigkeit in Kunst und Wissenschaft, gegliedert in höhere Gelehrsamkeit und Volksunterricht, 5. Die Kirchen, gegliedert nach Konfessionen, 6. (event.) die Beamten. Mehring hatte aber damit keinen Anklang gefunden. Auch jetzt wurde Reyschers Vorschlag von den Vertretern der Volkspartei (Rödinger, Moriz Mohl, Adolf Seeger, Pfeifer) einmütig abgelehnt als eine Rückkehr zum Kastenwesen. Sie schlugen vor, die 2. Kammer durch allgemeine direkte, die Erste durch indirekte Wahlen zu wählen, die Erste zugleich mit höherem Lebensalter, längerer Wahlperiode und Teilerneuerung. Von den Ministern indeß wurden direkte und allgemeine Wahlen verworfen. Zudem behaupteten sie wieder die fortdauernde Gültigkeit des 9. Abschnitts der Verfassungsurkunde trotz dem Gesetz vom 1. Juli 1849; ebenso entschieden widersprachen dem die ständischen Kommissäre.[2]) Die Luft hatte sich nur erweitert.

Der darauf von der Regierung der Landesversammlung am 1. Mai 1850 vorgelegte Entwurf beschränkte sich wieder auf die Bildung der Landstände. Er hielt an zwei Kammern fest. Die 1. Kammer sollte wieder bestehen aus den königl. Prinzen und aus

[1]) Eigener Druck; nicht in den Ständischen Verhandlungen. Vergl. 2. Kammer 1848/49 Prot. 1, 38. 2, 1035/6.

[2]) Beil. Bd. S. 267 ff.; bes. 280, 299/303.

43, mindestens 40 Jahre alten Abgeordneten, gewählt wieder auf 9 Jahre mit Drittelserneuerung, aber alle gewählt von den Höchstbesteuerten und von den Amtsversammlungen; auch die Gewählten selbst sollten zur Hälfte Höchstbesteuerte sein mit mindestens 100 Gulden direkter Staatssteuer. In der 2. Kammer sollten gemäß den Grundrechten die 13 Ritter der alten Verfassung wegfallen ohne Ersatz, und wahlberechtigt sollten sein alle 25jährigen Staatsbürger, die eine direkte Staatssteuer zahlen; sonst sollte in der 2. Kammer alles bleiben wie vor 1849, also auch die Vertreter der Kirchen und der Universität, die Klassenwahl, indirekte und öffentliche Wahl. Nur das Recht der Präsidentenwahl und des Gesetzesvorschlages, ausgenommen Finanzgesetze, wurde beiden Kammern eingeräumt. Zur Begründung führte Schlayer aus, daß in der 1. Kammer der Grundsatz vernünftiger Erhaltung seinen Ausdruck finde; das stärkste Interesse an der Erhaltung der Staatseinrichtungen und der Grundlagen der Gesellschaftsordnung finde sich bei denjenigen Staatsbürgern, die durch bedeutenden Grund- und Kapitalbesitz oder durch umfassenden industriellen Wirkungskreis einen bedeutenden Teil der produktiven Kraft des Landes darstellen und das Bestehen einer großen Zahl von Familien gewährleisten.

Der Entwurf wurde erst mit Staunen, dann mit Gelächter aufgenommen, und die Landesversammlung beschloß am 25. Mai 1850, auf seine Beratung gar nicht einzugehen als unvereinbar mit dem Wohl und mit den Rechten des Volkes. Dagegen wurden als Forderungen aufgestellt: in erster Linie das Einkammersystem (47 gegen 11 Stimmen); in zweiter Linie das Zweikammersystem unter folgenden Bedingungen: Revision der Verfassung nach den Grundrechten und dem Gesetz vom 1. Juli 1849, freisinnige Wahlart für beide Kammern, die 1. Kammer bestehe nur aus Gewählten ohne Vorzug von Geburt, Stand oder Beruf, die Wählbarkeit für die 1. Kammer nur an ein höheres Alter geknüpft als die für die 2. Kammer, mittelbare Wahl für die 1. Kammer, unmittelbare für die 2. nach dem Gesetz von 1849. Auch der für 3 Jahre vorgelegte Haushaltsplan wurde nicht beraten, die Steuern nur bis Ende Juni fortzuerheben bewilligt. Über der deutschen und der württembergischen Verfassung kam es zu heftigen Zusammenstößen, und der Ton wurde beiderseits immer gereizter. Pfeifer, als Regierungsrat Untergebener Schlayers, warf den anwesenden Ministern verbrecherische Absichten und revolutionäre Regierung vor, und Schlayer sprach dagegen von einem Abgeordneten, der sich nicht „entblödet" habe, „erbärmliche" Beschuldigungen gegen Minister auszusprechen. Wegen Pfeifers „skandalösen" Verhaltens dachte der König bereits an Auflösung; aber Schlayer sah dazu noch keinen zureichenden Grund. In der Kammer riet Römer vergebens, alles zu tun, um die Grundrechte nicht bloß als Landesgesetz, sondern als Verfassungsgesetz zu sichern. Wie schlimm es um diese trotz allen Zusagen der Minister stand, zeigte das Geständnis Wächter-Spittlers am 22. Mai: die Minister hätten sich bemüht, die Grundrechte bei den an der Münchener

Übereinkunft beteiligten Staaten zur Anerkennung zu bringen, es sei ihnen aber nicht gelungen; — natürlich: denn Österreich, Bayern und Sachsen waren ja die abgesagten Feinde der Grundrechte! — sie hätten indeß in der Ratifikationsurkunde die „Voraussetzung" ausgesprochen, es würden diese Grundrechte in die deutsche Verfassungsurkunde aufgenommen werden, und auch das nur „mit den notwendigen Modifikationen".

Inzwischen war das preußisch-österreichische Interim am 1. Mai 1850 zu Ende gegangen. Zu der darauf von Österreich allein auf 10. Mai berufenen Bundesversammlung, dem sog. Frankfurter Kongreß, schickte auch Württemberg seinen Gesandten; denn nur die Bundesorgane seien abgeschafft, behauptete jetzt offen Frh. v. Wächter-Spittler, der Deutsche Bund aber habe nie aufgehört lebendig zu sein, weil er — als ein ewiger Bund geschlossen worden sei! Nach dieser Beweisführung würde der Deutsche Bund heute noch leben. Wie überdies ein Bund lebendig sein soll ohne Organe, ist ein Rätsel. In Wahrheit war der alte Bund tot; was von den Regierungen und den Völkern erstrebt wurde, war eine neue Staatsform. Daran ändert der Umstand nichts, daß das, was schließlich herauskam, die unveränderte Wiederherstellung des alten Bundes war. Die Antwort auf diese Streitfrage war aber entscheidend für die weitere nun zu beantwortende Frage, wer zur Erneuerung des Bundes zuständig sei. Der lange Landtag und die Erste Landesversammlung, die den alten Deutschen Bund als erloschen betrachteten, hatten zuerst eine deutsche Nationalversammlung für zuständig erklärt; als die Aussicht auf eine solche ganz geschwunden war, stellte sich die Zweite Landesversammlung auf den Standpunkt, daß die übrigen deutschen Staaten auswärtige Staaten seien, daß daher zu Verträgen mit ihnen über ein Bundesverhältnis die ständische Zustimmung nach § 85 der Verfassungsurkunde gerade so erforderlich sei, wie zu Zoll- und Handelsverträgen; ein Standpunkt, der bei Gründung des Deutschen Reiches i. J. 1870 von allen Seiten geteilt wurde. Die Regierung aber, die den alten Bund als nicht erloschen betrachtete, berief sich auf § 3 der Verfassungsurkunde, wornach die (nur von den Vertretern der Regierungen gefaßten) Beschlüsse des Bundes, also auch die über seine Erneuerung, für Württemberg verbindlich sind, ohne daß es der Zustimmung der Landstände bedürfte.

Hatte die Münchener Übereinkunft, das sog. Vierkönigsbündnis, noch eine von den Einzellandtagen gewählte Nationalvertretung vorgesehen, so war es seit Wiederherstellung der Bundesversammlung auch damit vorbei. Die Grundrechte aber waren bereits in der österreichischen Note an Württemberg vom 15. März 1850 für unvereinbar mit dem öffentlichen Wohl erklärt worden. Schon auch hatten sich die Standesherren geregt und unter Berufung auf Art. 14 der Bundesakte gegen weiteres Vorgehen in der Verfassungssache sich verwahrt mit Androhung des Rekurses an den Bund — nach Römers Ausspruch eine Kriegserklärung gegen das ganze württembergische

Volk. Auch Schlayer erklärte, daß das Ministerium in dieser Sache mit beiden Parteien im Hause einig sei; die Standesherren, „die im Mai 1849 ihren Posten verlassen haben", könnten jetzt nicht da fortmachen, wo sie vor einem Jahre aufgehört; und Wächter-Spittler fügte bei, daß die Grundrechte geltendes Recht und mehrere von den Vorrechten des Art. 14 der Bundesakte durch Landesgesetze aufgehoben worden seien mit Zustimmung der Kammer der Standesherren.

Diese Worte lauteten sehr schön, aber sie stimmten nicht zu den Taten der Minister in der Deutschen Frage. Letztere führten in der Landesversammlung am 3. Juni 1850 zu dem Antrag, den Minister des Auswärtigen, Frh. v. Wächter-Spittler, vor den Staatsgerichtshof zu stellen. Noch am gleichen Tage wurde sie auf drei Wochen vertagt, angeblich zur Vorberatung des Finanzgesetzes durch ihre Kommission, in Wahrheit um die Frage der Auflösung zu prüfen. Alsbald nämlich, am 5. Juni, forderte der König das Gesamtministerium zur Äußerung darüber auf, ob mit einer Landesversammlung weiter verhandelt werden könne, die ausgesprochen habe, daß ein Deutscher Bund nicht mehr existiere, und daß die Regierung zum Beitritt zur Münchener Übereinkunft, sowie zur Beteiligung am Frankfurter Kongreß nicht befugt gewesen sei, mit einer Versammlung, deren Absicht nach allem dahin gerichtet sei, die Regierung gegenüber dem übrigen Deutschland ganz zu isolieren. Die Minister glaubten, daß eine Auflösung in diesem Augenblick kein besseres Wahlergebnis verspräche, auch nach Ankündigung der Anklage gegen die Minister mit deren Ehre nicht vereinbar wäre. Sie beantragten daher das Urteil des Staatsgerichtshofes abzuwarten, dann aber sofort aufzulösen; falle dieses Urteil, wie doch zu hoffen, zugunsten der Regierung aus, und verurteile es damit zugleich das Verhalten der Landesversammlung, so gewinne die Regierung die öffentliche Meinung ganz Deutschlands. Dann werde kein Urteilsfähiger bestreiten, fügte Schlayer bei, daß für die Regierung der Stand der Notwehr eingetreten sei, und sich nicht wundern, wenn diese alsdann nicht mehr nach dem „leidigen" Gesetz vom 1. Juli 1849, sondern nach der Verfassung von 1819, „jedoch mit Ausscheidung der standesherrlichen und ritterschaftlichen Elemente" eine neue Landesversammlung einberufe, einstweilen aber die Forterhebung der Steuern durch Notverordnung anordne. Der Geheime Rat trat dem bei. Der König gab nach, verlangte aber, daß nach Erhebung der Anklage die Minister ihren Verkehr mit der Landesversammlung auf das Allernotwendigste beschränkten.[1])

Diese Anklage vor dem Staatsgerichtshof wurde von der Landesversammlung bei ihrem Wiederzusammentritt am 27. Juni 1850 sofort beschlossen mit 50 gegen 11 Stimmen. Sie stützte sich darauf, daß der Deutsche Bund erloschen, gleichwohl das Interim mit Preußen vom 30. September 1849 und die Münchener Übereinkunft vom 27. Fe-

[1]) Geh. Rats Akten C. 26 III.

bruar 1850 von Minister Wächter-Spittler unterschrieben worden sei ohne die erforderliche Zustimmung der Landesvertretung. Allein diese Anklage war von Anfang an aussichtslos; denn selbst wenn man mit der Landesversammlung die Rechtsfrage bejahte, ob der alte Bund erloschen sei, ob zum Abschluß eines neuen die Stände mitzuwirken haben, so war doch bei der Zweifelhaftigkeit dieser Fragen ausgeschlossen, daß einem dagegen handelnden Minister eine böse Absicht oder auch nur eine zurechenbare Fahrlässigkeit hätte bewiesen werden können. In der Tat hat am 4. September 1850 die Mehrheit des Staatsgerichtshofes das Erfordernis der ständischen Zustimmung zu jenen Verträgen verneint und den angeklagten Minister freigesprochen. Es war die erste und letzte Ministeranklage in Württemberg.

König Wilhelm hat indeß das Urteil des Staatsgerichtshofes nicht abgewartet. Die Hofpartei drängte zum Bruch. Schon im Staatsanzeiger vom 17. Juni war die Regierung an ihre Pflicht erinnert worden, auch ohne Landesversammlung vorwärts zu gehen, und beigefügt, daß Notwehr kein Verfassungsbruch sei. Das Ministerium hatte nach wirklicher Beschließung der Ministeranklage vorgeschlagen, die Landesversammlung abermals auf vier Wochen zu vertagen bis zur Erledigung dieser Anklage und Vollendung der Kommissionsarbeiten für das Finanzgesetz. Der König war damit nicht einverstanden. Er bestritt jetzt, daß unter einer Auflösung vor der Entscheidung des Staatsgerichtshofes die Ehre des Ministeriums leide, da das gerichtliche Verfahren ja fortgehe; leiden würde sie vielmehr unter der Nichtauflösung, nachdem der Finanzminister am 28. Juni eine Steuerverwilligung auf nur zwei Monate für eine Steuerverweigerung erklärt und trotzdem diese so beschlossen worden sei; nachdem die Landesversammlung weiter am 27. Juni (mit allen gegen vier bezw. fünf Stimmen) die Münchener Konvention für Württemberg als nicht rechtsbeständig, die Teilnahme Württembergs an den Frankfurter Verhandlungen für unverbindlich erklärt habe, sei es vielmehr sein „fester Wille" die Landesversammlung sogleich aufzulösen; 29. Juni. Doch das Ministerium Schlayer sah darin einen Fehler und zog vor zurückzutreten.[1])

Das neue, am 2. Juli 1850 gebildete Ministerium sprach die vom König verlangte Auflösung alsbald aus, griff aber nicht zur Verfassung von 1819 zurück, sondern kündigte die Wahl einer Dritten Landesversammlung nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 an. Die scheidenden Demokraten und der Präsident Schoder, ein wahrhaft glänzender Redner, wurden mit Bankett und Ständchen von ihren Anhängern gefeiert. Josef Frh. v. Linden, im März 1848 das Haupt des Zweistundenministeriums, gab auch dem neuen Ministerium den Namen. Aber diesmal dauerte seine Herrschaft 14 Jahre. Linden war ein makelloser Charakter, persönlich liebenswürdig und wohlwollend, tat-

[1]) Geh. Rats Akten C. 26 III und Histor. Zeitschrift 1887, 36.

kräftig, im besten Alter von erst 46 Jahren. Seine pathetische Rede und seine parlamentarische Ironie boten selbst seinen Gegnern einen gewissen Genuß.[1]) Linden glaubte auf Schlayer als einen Reaktionär herabsehen zu dürfen; aber er selbst stand schon als Adeliger viel tiefer im Mißtrauen des Volkes als der kleinbürgerliche Schlayer, „der Parvenü" wie er noch 1850 verächtlich von der Hofpartei gescholten wurde.[2]) Linden erstrebte nach außen „Wiedereinführung Württembergs in eine geordnete Staatengemeinschaft" d. h. die Wiederherstellung des Deutschen Bundes, nach innen Ausgleich der durch das Jahr 1848 hervorgerufenen Störungen, Widerstand gegen Übergriffe, aber Freiheit, soweit sie mit den Bundespflichten, den Rechten der Krone und der Regierung vereinbar sei. Über die Grenzen dieser Vereinbarkeit gingen freilich die Ansichten Lindens und die der Volksvertreter weit auseinander.

Bei den Wahlen war die Teilnahme ganz flau, nur 30% der Wähler stimmten ab, gegen 60% bei der Ersten und 66% bei der Zweiten Landesversammlung. Das Ergebnis war für die Regierung ebenso ungünstig als letztmals. Die am 4. Oktober 1850 eröffnete Dritte Landesversammlung erhielt zwei vollständige Verfassungsentwürfe vorgelegt, einen vom Ausschuß der Landesversammlung und einen von der Regierung, die damit einem von Schlayer versagten Wunsch entgegenkam.

Der Ständische Entwurf bequemte sich jetzt ebenfalls zu zwei Kammern. Die Mitglieder beider wären darnach von den 64 Oberamtsbezirken in allgemeiner und geheimer Wahl gewählt worden. Wahlberechtigt sollten sein alle 25 Jahre alten, direkte Staatssteuer zahlenden Staatsbürger im Lande, wählbar jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Steuerleistung. Der Unterschied bestand nur darin, daß die Wahlen für die 2. Kammer direkt, für die 1. indirekt gedacht waren, daß die Gewählten in der 2. Kammer 25 Jahre, in der 1. Kammer 40 Jahre alt sein, daß die 2. Kammer aus 64 Abgeordneten, die 1. nur aus 32 bestehen und daß alle 3 Jahre die 2. Kammer ganz, die 1. nur zur Hälfte neu gewählt werden sollte. Berufen mußte der Landtag jährlich werden; auch der Ständische Ausschuß konnte ihn ausnahmsweise berufen. Das Recht der Präsidentenwahl und des Gesetzesvorschlages stand jeder Kammer zu. An die Stelle des Geheimen Rates als oberster beratender Behörde sollte das Gesamtministerium treten; die Ernennung und Entlassung seiner Mitglieder war wieder der freien Entschließung des Königs vorbehalten.

Der Entwurf der Regierung setzte ebenfalls beide Kammern nur aus Gewählten zusammen; also gar keine Mitglieder kraft der Ge-

---

[1]) Ludwig Pfau: Politisches und Polemisches (1896) S. 126.

[2]) [Wilh. Schöttlen:] Württemberg in den Jahren 1848 und 1849. Stuttg. 1851 S. 190.

burt, des Amtes oder Ernennung! Es sollte vielmehr bestehen die 1. Kammer aus 43 Abgeordneten, gewählt je 2 von 3 Oberamtsbezirken, die 2. Kammer aus 64 Abgeordneten, gewählt je 1 in jedem Oberamt. Wahlberechtigt waren alle 25jährigen, direkte Staatssteuer bezahlenden Staatsbürger im Lande. Die Wahlen zu beiden Kammern geschahen durch dieselben Wahlmänner indirekt und nach Klassen; ob geheim, war dem Wahlgesetz vorbehalten. Wählbar in die 2. Kammer war jeder 30jährige Staatsbürger ohne Rücksicht auf Steuerleistung und Wohnsitz, in die 1. Kammer jeder 40jährige Staatsbürger, der wenigstens 100 Gulden direkte Staatssteuer entrichte. Die 2. Kammer war alle 4 Jahre, die Erste alle 8 Jahre zu erneuern. Berufen mußte der Landtag alle 2 Jahre werden. Das Recht der Präsidentenwahl und des Gesetzesvorschlages war jeder Kammer eingeräumt. Der Ständische Ausschuß wurde abgeschafft. An die Stelle des Geheimen Rates trat das Staatsministerium. Der Entwurf Lindens war auch sonst über Erwarten liberal und entsprach den Grundrechten weitgehend mit der Gleichstellung der Bekenntnisse, Preß-, Vereins-, Versammlungsfreiheit, Schwurgerichten bei Preßvergehen, Zivilehe. Zumal seine Vorschriften über die Landstände wichen vom Ständischen Entwurf so wenig ab, daß eine Verständigung hierüber leicht möglich schien. Auch versicherte Linden seinen ehrlichen Willen zur Verständigung.

Aber wieder drängte sich die deutsche Frage störend ein. König Wilhelm hatte sich von Österreich immer weiter drängen lassen und schließlich nicht bloß den Fortbestand des Deutschen Bundes anerkannt, sondern war auch den Verträgen zur Wiederherstellung einer Zentralgewalt beigetreten. Da Wächter-Spittler selbst eingeräumt hatte, daß nur der Bund fortlebe, nicht auch dessen Organe, war zu deren Wiederherstellung die Zustimmung der Landstände nach Verfassungsurkund. § 85 allerdings erforderlich. Auf diesem Anspruch beharrte daher der Ausschuß der Zweiten Landesversammlung und ebenso die Dritte Landesversammlung. Allein der Anspruch wurde schroff abgewiesen, weil jene Zustimmung nur erforderlich sei bei Verträgen mit auswärtigen Staaten, die im Deutschen Bund begriffenen Staaten aber jetzt wieder in anmutigem Wechselspiel für keine auswärtigen Staaten erklärt wurden. In den ersten 5 Sitzungen beschäftigte sich die Landesversammlung mit Schleswig-Holstein, dessen Freiheit von Österreich und seinem Anhang an die Dänen, mit Kurhessen, dessen Verfassung von Österreich dem Minister Hassenpflug, „der Hessen Haß und Fluch", ausgeliefert wurde und mit der Forterhebung der Steuern, die sie wieder nur „tropfenweise" d. h. bis Ende Dezember bewilligte. Dann wurde die Versammlung auf drei Wochen vertagt für die Vorberatungen der Finanz- und der Verfassungskommission. Gleichzeitig war der König mit Linden nach Bregenz gereist, wo in einer Zusammenkunft mit dem Kaiser von Österreich und dem König von Bayern die Wiederherstellung des Bundes und bei Weigerung Preußens

die Anwendung der Waffen beschlossen wurde. Der österreichische Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg warnte dabei Linden vor seinem Verfassungsentwurf, und König Wilhelm bemerkte ihm: mit der Landesversammlung werden wir nicht gehen können.[1])

Entsprechend dem Bregenzer Abkommen verlangte die Regierung von der wieder zusammengetretenen Landesversammlung 300000 Gulden bewilligt für Kriegsrüstungen. Über den Zweck befragt erklärte Linden offen, daß die Regierung auf der bundesfreundlichen Seite stehe und für Bundeszwecke rüste. Indeß war bekannt geworden, daß Kurhessen von „Strafbayern" militärisch besetzt, die preußische Union mit Gewalt gesprengt, der Bundestag ganz wiederhergestellt werden solle, wenn auch letzteres als Ausgangspunkt für Reformen. Diesen Reformen mißtraute mit Recht die Landesversammlung und widersprach dem Plan aufs heftigste. Nach heißer Redeschlacht lehnte sie das geforderte Geld ab mit 52 gegen 5 Stimmen, unter letzteren Lindens eigene Stimme; 6. November 1850. Alsbald verlas Linden eine königliche Verordnung, welche unter Berufung auf das Notverordnungsrecht erklärte, das Benehmen der Landesversammlung sei mit der verfassungsmäßigen Stellung des Königs im Deutschen Bunde durchaus unvereinbar, jede Hoffnung sei verschwunden, mit ihr eine Verfassungsreform zu vereinbaren; deshalb werde sie aufgelöst für immer und der frühere, am 10. August 1849 vom langen Landtag nach der Verfassung von 1819 gewählte Ständische Ausschuß trete wieder in Tätigkeit. Wegen Wiederaufnahme der Revision der Verfassung werde Verfügung ergehen, sobald die Umstände es irgend erlauben; im übrigen werde der König durch Notverordnung das Erforderliche zum Wohle des Landes vorkehren. Trotz dem Verbot wählte die Landesversammlung nach Verfassungsurkunde § 192 noch einen Ständischen Ausschuß. Aber er wurde mit Gewalt an Ausübung seines Amtes verhindert, seine gegen das verfassungsbrüchige Ministerium gerichtete Adresse nicht angenommen. Allein mein Vater und die meisten übrigen Mitglieder des Ausschusses vom 10. August 1849 weigerten sich in einen Ausschuß einzutreten, der rechtlich nicht mehr bestand. Darauf berief der König durch Notverordnung eine Kommission aus früheren Stände- und Ausschußmitgliedern, um an Stelle des Ausschusses die Staatsschuldenverwaltung zu führen. Auch die Forterhebung der nicht verabschiedeten Steuern über den Dezember hinaus wurde durch Notverordnung ausgeschrieben. Eine Notverordnung vom 25. Dezember 1850 endlich brachte als Christgeschenk allerhand vorbeugende Beschränkungen der Presse, vor allem die Pflicht zur Abgabe des ersten Stückes jeder Zeitung an die Polizei. Vor dem Mißbrauch der Presse zu warnen, hatte schon das Märzministerium sich veranlaßt gesehen; jetzt häuften sich die Beschlagnahmen oppositioneller Blätter, reaktionäre aber blieben unverfolgt; und kam es auf Privatklage einmal zu einer Verurteilung,

[1]) Histor. Zeitschrift 1887, 42/45.

so wurde vom König begnadigt.[1]) Reyscher (s. S. 104) wurde strafweise von der Universität zu einer Kreisregierung versetzt. Als ihm auch noch der Urlaub zum Eintritt in den nächsten Landtag verweigert wurde, sagte Reyscher den Staatsdienst auf. Das Gleiche taten die Regierungsräte Seeger und Schoder, sowie die Oberjustizassessoren Probst und Österlen, i. J. 1853 Jul. Hölder. Seeger, Schoder und Gustav Zeller waren schon von den Märzministern aus den Ministerien und von der Stadtdirektion Stuttgart entfernt und in Kollegialbehörden abgeschoben worden. Mack und Pfahler, denen i. J. 1851 ebenfalls der Urlaub als Abgeordneten verweigert wurde, mußten sich fügen. Schlicht entlassen wurde der Abgeordnete Regierungsrat Pfeifer und wegen Teilnahme am Rumpfparlament Prof. Wilhelm Zimmermann; Pfarrer Süskind wurde strafversetzt, Rektor Schnitzer erst quiesziert, 1852 entlassen.

Stärkere Gewaltmaßregeln, welche einzelne Mitglieder der Regierung verlangten, lehnte Linden ab. Er glaubte, den gesetzlichen Weg nicht verlassen zu haben.[2]) Eine Ansprache des Königs an das Volk wiederholte die Gründe der Auflösung; und da das Gesetz vom 1. Juli 1849 „welches überhaupt nur einen transitorischen (vorübergehenden) Charakter haben konnte, offenbar nicht mehr angewendet werden kann, nachdem die Teilnahmlosigkeit an den nach diesem Gesetz vorzunehmenden Wahlen in einem steigenden Maße sich herausgestellt hatte", so bleibe kein anderer Weg übrig, als das Werk der Verfassungsrevision in denjenigen Stand zurückzuversetzen, in dem es sich befunden vor Erlassung jenes Gesetzes. Schlüssig war diese Begründung freilich nicht. Immerhin wurde „die bestimmte Zusage" erteilt, daß keineswegs von einer definitiven Rückkehr zu dem früher Bestandenen die Rede sei, sondern daß nur die Revision auf einem Wege vereinbart werden solle, der ursprünglich als der nächste sich darbot und „besser niemals verlassen worden wäre".

Die Behauptung, daß jede Aussicht auf Zustandekommen einer Verfassungsrevision verschwunden gewesen, war mindestens voreilig. Nicht einmal Kommissionsberichte lagen vor über alle Teile des Entwurfes, namentlich der über die künftige Gestalt der Volksvertretung stand noch aus, und in der Landesversammlung war seit ihrem Wiederzusammentritt kein Wort über den Entwurf gesprochen worden. Die Verfassungsreform war nur Vorwand für das Vorgehen Lindens; der Grund lag in den deutschen Verhältnissen, dem siegreichen Fortschreiten der reaktionären österreichischen Politik und dem Anschlusse des Königs an Österreich. Nach Österreichs Willen sollte der alte Deutsche Bund mit der Bundesakte und den Adelsvorrechten des Art. 14 wieder ins Leben treten, die Grundrechte aber Todes sterben (S. 107). Damit vertrug sich der auf den Grundrechten aufgebaute

[1]) 2. Kammer 1851/53. Prot. I, 455.
[2]) Histor. Zeitschrift 1887, 47.

Verfassungsentwurf Lindens nicht mehr. Schon von Anfang an war Linden in dem, wohl unbegründeten Verdacht gestanden, daß es ihm gar nicht Ernst mit seinem Entwurf gewesen. Um diesen jetzt los zu werden, löste er die Landesversammlung auf.

Prüft man die Schritte der Regierung vom Standpunkt des Rechtes, so war durch das Notverordnungsrecht nicht gerechtfertigt das Ausschreiben nicht verwilligter Steuern und das Verbot der Wahl eines Ständischen Ausschusses. Nicht restlos zu lösen ist dagegen die Streitfrage, ob das Gesetz vom 1. Juli 1849 den 9. Abschnitt der Verfassung von 1819 dauernd aufgehoben oder nur auf Zeit außer Kraft gesetzt hatte. Fest steht, daß nach dem von den Märzministern vorgelegten Entwurf des Gesetzes vom 1. Juli 1849 die Landesversammlung nur die Verfassung revidieren, andere Aufgaben der Landstände nicht an sie übergehen, Abschnitt 9 der Verfassung von 1819 noch nicht beseitigt sein sollte. Allein der Entwurf wurde gerade hierin in mündlichen Besprechungen der Kommission mit den Ministern (worüber aber Aufschriebe fehlen) abgeändert dahin, daß die Landesversammlung „an die Stelle" der bisherigen Ständeversammlung berufen werde, daß sie in das Rechtsverhältnis der bisherigen Ständeversammlung eintrete und daß zwar ihre erste Aufgabe die Vornahme der durch die Reichsverfassung notwendigen Änderungen der Landesverfassung sei, weiter aber grundsätzlich auch alle anderen, zum Wirkungskreis der Ständeversammlung gehörigen Staatsgeschäfte. Wohl wurde die Möglichkeit nicht übersehen, daß eine Vereinbarung über die neue Verfassung nicht zustande komme. Darüber äußerte sich der Kommissionsbericht dahin: die alte Landesvertretung könnte jedenfalls nicht wiederberufen werden ohne Verletzung der Grundrechte, (welche die Adelsvorrechte abgeschafft hatten); die Regierung hätte daher nur die Wahl, eine Verfassung zu oktroyieren, oder mit einem Schatten eines Scheines von Volksvertretung fortzuregieren, nämlich mit einem von der Regierung vorgeschlagenen Ständischen Ausschuß.[1]) Beides wurde abgewiesen — woraus notwendig folgt, daß nach Ansicht der Kommission die Versuche mit einer Landesversammlung zu wiederholen seien bis zum endlichen Gelingen. Das wurde aber im Kommissionsbericht nicht ausdrücklich ausgesprochen, auch für das Gesetz nur die Bestimmung vorgeschlagen, daß bei Auflösung der Landesversammlung eine Neuwahl nach dem gleichen Gesetz binnen 3 Monaten vorzunehmen sei. Die Kammer beschloß nach dem Antrag der Kommission. Ob Auflösung und Neuwahl wiederholt werden müssen, ob Abschnitt 9 der Verfassungsurkunde für alle Zeiten aufgehoben sei oder nicht, wurde in der Kammerberatung wiederholt gestreift, aber unentschieden gelassen. Das war der erste Fehler. Der Geheime Rat, in seinem Anbringen vom 12. Juni 1849 an den König über das von der 2. Kammer beschlossene Gesetz, sprach sich unter Mitwirkung Duver-

[1]) LT. 1848/49 Beil. I. 2. 659.

noys umgekehrt dahin aus, daß nicht die neue Landesversammlung fortbestehen solle solange, als nicht eine neue Form vereinbart sei, daß vielmehr beim Nichtzustandekommen einer Vereinbarung die alte Form fortzubestehen habe, nur „mit Ausscheidung ihrer auf Standesvorrechten beruhenden Elemente". Dies widersprach offenbar den Ausführungen des Kommissionsberichtes. Gleichwohl erklärte der Geheime Rat eine deutliche Bestimmung „bei redlicher Auslegung" für überflüssig. Das war der zweite Fehler. Es ist anzunehmen, daß der König bei Sanktion des Gesetzes die Ansicht seiner obersten Ratgeber geteilt hat. Und der „gewissenhafte" Duvernoy bestärkte ihn darin, als er mit seinen Kollegen am 12. Oktober 1849 bei Vorlegung ihres Verfassungsentwurfes (s. S. 95) dem König abermals als ihren Standpunkt erklärte: sei ein Vertrag darüber mit der Landesversammlung nicht zu erzielen, „so bleibt von Rechts wegen das Bisherige bestehen". Dann fehlte aber eine Vorschrift darüber, wie oft der Versuch einer Vereinbarung zu wiederholen sei. Zudem widersprach Römer dieser Auffassung; er habe als Märzminister weder am 12. Juni noch am 12. Oktober mitgewirkt, und er selbst sei stets davon ausgegangen, daß das Gesetz vom 1. Juli 1849 solange gehandhabt werden müsse, bis eine Verfassungsrevision vereinbart sei. Ganz dasselbe erklärten Adolf Seeger und Reyscher, die Berichterstatter über jenes Gesetz, als Ansicht der damaligen Kommission und der ganzen Kammer.[1]) In der Tat war es offensichtlich der Wille der 2. Kammer gewesen, daß die alte Zusammensetzung der Landstände dauernd beseitigt, die Verfassung von 1819 insoweit aufgehoben sei; eben darum hatte sie den Regierungsentwurf in diesem Punkt geändert und in den Art. 2 gesetzt, daß die Verfassung von 1819 nur insoweit in Kraft bleibe, als sie nicht abgeändert sei „durch das gegenwärtige Gesetz" und durch die als Landesgesetz geltenden Grundrechte. Auf diesen von ihr absichtlich so geänderten Wortlaut konnte sie sich mit Recht berufen. Fand der Geheime Rat Anstände bei den ständischen Beschlüssen, so hätte er darüber die in der Verfassung § 126 vorgeschriebene Rücksprache mit den Landständen nehmen sollen. Bedenken, die er wohl dem König, aber nicht den Landständen kundgab, waren unerheblich, sobald der König seine Sanktion erteilt hatte. Auch Kanzler Wächter, der große Jurist und langjährige Kammerpräsident, erklärte sich dahin, daß das Gesetz vom 1. Juli 1849 „an die Stelle der betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde getreten", also auch bei wiederholter Auflösung nach dem neuen Gesetz zu wählen sei.[2]) Auch Robert Mohl behandelte es schon nach Rücktritt der Märzminister im Oktober 1849 als ausgemacht, daß „die Verfassung von 1819 nach wie vor beseitigt" sei.[3]) Aber verständlich ist, daß die Regierung und

[1]) Prot. vom 13. Dezember 1849 S. 93/94, 96, 104.
[2]) Beobachter 1850, 207 u. a.
[3]) a. a. O. S. 44.

der König die vom Geheimen Rat ausgesprochene Ansicht zu der ihrigen machten. Zudem konnten sie sich darauf stützen, daß die Gesetzmäßigkeit ihres Vorgehens nachträglich vom Kriminalsenat des Gerichtshofes für den Neckarkreis bejaht wurde; auch das Obertribunal sprach sich im gleichen Sinn aus. Die Mitglieder des von der Dritten Landesversammlung gewählten, von der Regierung nicht anerkannten Ausschusses wurden nämlich „wegen Verabredung des Ungehorsams" in Untersuchung gezogen und dabei vom Gericht das Vorgehen der Staatsgewalt für gesetzlich erklärt, die Beschuldigten übrigens außer Verfolgung gesetzt, weil es an dem zu einer strafbaren Verabredung erforderlichen Vorsatz gefehlt habe. Jedenfalls war das Vorgehen der württembergischen Regierung noch lange nicht das schlimmste, wenn man damit die damaligen Verfassungsbrüche in Kurhessen, Sachsen, Hannover u. a. deutschen Staaten vergleicht; nicht zu reden von dem, was spätere Zeiten gesehen haben.

---

7. Reaktion.

1851—1864.

Im März 1851 wurden Wahlen zur 2. Kammer nach dem alten Wahlverfahren von 1819 ausgeschrieben, also die öffentliche, indirekte und Klassenwahl mit allen ihren Beschränkungen wiederhergestellt, selbst die Bezahler von Steuer allein aus Berufs- und Kapitaleinkommen als Wähler wieder ausgeschlossen. Aber nicht nur das; auch in der alten Zusammensetzung von 1819 wurde der Landtag auf 6. Mai 1851 berufen, also in zwei Kammern und in beiden Kammern mit allen Bevorrechteten der Geburt und des Standes. Doch Universitätskanzler Wächter trat in den Landtag nicht ein; er wollte nicht als Privilegierter in der Kammer sitzen und legte lieber das Kanzleramt nieder. Von den übrigen Mitgliedern der 2. Kammer traten 41, darunter 4 Prälaten, nur ein unter Verwahrung gegen die Wiederherstellung aufgehobener Standesvorrechte; die 18 demokratischen Abgeordneten, darunter Moriz Mohl, Rudolf Probst und Adolf Schoder, erklärten ausdrücklich das Gesetz vom 1. Juli 1849 als noch rechtsgültig und traten nur ein, weil tatsächlich dies der einzige Weg sei, die Rechte des Volkes zu vertreten.

Die demokratische Partei stieg durch Nachwahlen von 18 auf 20 Mitglieder. Von den erstgenannten 41 Verwahrern gehörten nur 35 der Römer- oder Mittelpartei an, auch Altliberale, früher Konstitutionelle genannt. Als ministerielle Partei konnten nur die 15 übrigen Bezirksabgeordneten und die meisten der 23 sog. Privilegierten, Ritterschaft, Geistlichkeit und Universitätskanzler, bezeichnet werden. Linden hatte also keine feste Mehrheit. Da aber die Mittelpartei nicht grund-

sätzlich opponierte, so fand sich doch meist eine Mehrheit für die Regierung zusammen. Den in Württemberg als Landesgesetz noch geltenden Grundrechten wie dem Gutachten des Geheimen Rates vom 12. Juni 1849 (s. S. 115) widersprach es, daß auch die „auf Standesvorrechten beruhenden Elemente" des Landtags wieder berufen worden waren. Bis aber diese Frage endlich am 26. Februar 1852 in der 2. Kammer zur Entscheidung kam, waren die Grundrechte vom Bundestage beseitigt, und es erteilte eine Mehrheit von 48 gegen 38 Stimmen dem Ministerium einen Freispruch sowohl wegen Verhinderung der Dritten Landesversammlung an der Ausschußwahl als wegen Wiederherstellung beider Kammern in der alten Zusammensetzung, indem sie über alle Anträge zur Tagesordnung überging. Sofort schritt die Regierung zum Angriff, indem der Justizminister Plessen die Kammer darauf hinwies, daß die von 18 bezw. 19 Abgeordneten beim Eintritt abgegebene Erklärung (s. oben) mit ihrer Teilnahme an den Verhandlungen im Widerspruch stehe. Darauf faßte in der Tat die 2. Kammer einen gleichlautenden Beschluß. Aber jene 19 ließen sich dadurch nicht ausweisen, und die Sache verlief im Sand.

Die Thronrede hatte es beklagt, daß sie nicht vermöge „die sehnlichst gewünschten" Eröffnungen über den Abschluß des deutschen Verfassungswerkes zu machen, weil insolange auch die Schwierigkeiten nicht gehoben seien, die aus der Lage der deutschen Angelegenheiten für die Revision unseres Grundgesetzes hervorgehen; gleichwohl sei die Regierung bereit, die Reformverhandlungen ohne Verzug wieder aufzunehmen. Da die große Mehrheit der 2. Kammer dies wünschte, so legte die Regierung schon am 13. Juni 1851 einen neuen, wieder die ganze Verfassung erneuernden Entwurf vor. Es war der siebente. Die deutsche Frage hatte sich inzwischen geklärt, freilich in unerfreulichster Weise. Preußen, das sich im November 1850 zu Olmütz unter Österreich gedemütigt und auf die Union verzichtet hatte, war in den alten Bundestag wieder eingetreten, die Dresdener Konferenzen zur Beratung der deutschen Verfassungsfrage waren ergebnislos geblieben, der Bund war ganz in der vormärzlichen Weise wieder eingerichtet. Noch am 18. August 1850 hatte der neugegründete württembergische Staatsanzeiger die Wiederherstellung des alten Bundestages als den sichersten Weg zu neuer Revolution bezeichnet. Aber vergebens hatte König Wilhelm am 18. Januar 1851 an Schwarzenberg geschrieben: „Wenn wir der Nation den ihr gebührenden Selbstanteil an den obersten Angelegenheiten ihres staatlichen Gesamtlebens vorenthalten, so dürfen wir nicht hoffen, sie mit der Bundesverfassung auszusöhnen, und ebensowenig, die Revolution in Deutschland zum Stillstand zu bringen." König Wilhelm erstrebte damit kein Reichsparlament wie das Frankfurter, sondern nur eine durch die Einzellandtage gewählte Vertretung. Aber Schwarzenberg würdigte ihn nicht einmal einer Antwort. Dazu drohte jetzt die Revision der Landesverfassungen durch eine Bundeszentralkommission. Letzterer wollte Linden mit seinem Entwurf zuvorkommen.

Der neue Verfassungsentwurf beruhte im wesentlichen auf dem der letzten Landesversammlung vorgelegten. Doch war die dort vorgesehene allgemeine Zivilehe ersetzt durch die Notzivilehe, im Abschnitt über die Kirchen deren Wünschen mehr entgegengekommen, Grundrechte im Gerichtsverfahren weggelassen und der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten. Die größten Änderungen brachte der Abschnitt von den Landständen. War der frühere liberale Entwurf der demokratischen Partei nicht weit genug gegangen, so mußte der neue Rücksicht nehmen auf die wieder erweckte Kammer der Standesherren. Da aber im Juni 1851 die Grundrechte noch galten, die Adelsvorrechte also abgeschafft blieben, so setzte der Entwurf in die 1. Kammer als geborene Mitglieder nur die königl. Prinzen und auch diese nur, sofern sie im Lande wohnen, außerdem die 10 Höchstbesteuerten aus gebundenem Grundbesitz (d. h. Standesherren) als Virilstimmführer, 10 Abgeordnete direkt gewählt von den übrigen Besitzern gebundenen Grundbesitzes mit mindestens 100 Gulden direkter Grundsteuer (d. h. Standesherren und Ritter), 16 Ageordnete gewählt von den übrigen Höchstbesteuerten, 2 Vertreter der evangelischen Kirche, den Bischof, 1 Abgeordneten der Universität, 10 vom König nicht mehr lebenslänglich, sondern nur für eine Wahlperiode Ernannte, zusammen etwa 50 Mitglieder. Für die 2. Kammer waren nur 64 Abgeordnete der Bezirke vorgesehen wie im Gesetz von 1849, aber indirekt gewählt in 3 Klassen. Für beide Kammern begann die Wahlberechtigung mit dem 25. Lebensjahr, die Wählbarkeit mit dem 30. Die Wahlperiode wurde herabgesetzt von 6 auf 4 Jahre, die Staatshaushaltsperiode von 3 auf 2 Jahre. Das Recht der Präsidentenwahl und des Gesetzesvorschlages war jeder Kammer eingeräumt. Der Ständische Ausschuß und die ständische Staatsschuldenverwaltung sollten aufhören, die Geschäfte außerhalb Landtags vom Ständischen Archivar als Kanzleivorstand beider Kammern geführt werden.

Doch schon forderte Graf Wilhelm von Württemberg, „das Haupt der Hochtories", das Ministerium auf, die Grundrechte durch Verordnung aufzuheben und den Rechtsboden der Verfassung zu reinigen von dem Unkraut, das im Jahr 1848 so üppig darauf aufgeschossen; „solange die Revolution nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet ist, ist auch kein Heil zu erwarten".[1]) Und die Kammer der Standesherren ließ es auf Antrag des Prinzen Karl v. Öttingen-Wallerstein eines ihrer ersten Geschäfte sein, der Regierung und der 2. Kammer zu erklären, daß das Gesetz vom 1. Juli 1849 nicht verfassungsmäßig zustande gekommen sei (!) und daß die Grundrechte weder die Kraft eines Reichs- noch die eines Landesgesetzes besäßen; 23. Juni 1851. Die Ungültigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849 folgerte die 1. Kammer aus § 161 und § 183 der Verfassungsurkunde; aber selbst die Regie-

[1]) Politische Skizzen über Deutschland und Württemberg aus der Mappe eines Conservativen 1 (1852) S. 47. 49.

rung hat diese Auslegung des § 161 ausdrücklich verworfen,[1]) und auch auf § 185 hat sie sich mit Recht niemals berufen in dem langen Streit über die fortdauernde Gültigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849. Daß die Standesherren auch ihre Vorrechte aus Art. 14 der Bundesakte wieder in Anspruch nahmen, ist bereits erwähnt. Sie hießen das „die Gegenwart mit der Vergangenheit in aufrichtiger Sühnung ausgleichen" und für die Zukunft die Grundlage schaffen, daß das staatliche Leben „in Ruhe und Ordnung kräftig sich entfalte und erstarke."[2]) Sigm. Schott dagegen prophezeite, daß die Zeit von 1848 wiederkehren und ihr vulkanischer Ausbruch alles ergreifen werde, was dem Volksbewußtsein direkt und schroff entgegentrete.[3]) Auch Dahlmann hatte in den Tagen von Olmütz prophezeit: kein Damm werde die wilden Gewässer mehr hemmen, „und der Wanderer wird die Reste der alten deutschen Monarchie in den Grabgewölben ihrer Dynastien aufsuchen müssen."

In ihrem Bericht über den ganzen Verfassungsentwurf beantragte die Kommission der 2. Kammer nach der Vorschrift des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten, die durch Abschaffung der Standesvorrechte erforderlich gewordenen Änderungen im Zusammentritt beider Kammern und durch einfache Stimmenmehrheit zu beschließen. Allein bis dieser Bericht am 12. September 1851 im Druck erschien, hatte ein Bundesbeschluß vom 23. August die „sogenannten" Grundrechte des deutschen Volkes für nicht rechtsgültig erklärt und für aufgehoben, soweit sie nur auf Grund des (Reichs-)Einführungsgesetzes oder als Teil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt seien. In Württemberg waren die Grundrechte durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 nicht bloß als Reichsgesetz, sondern als Landesgesetz ausdrücklich anerkannt, und auch das Oktoberministerium Schlayer hatte wiederholt die Grundrechte als Landesgesetz bezeichnet (S. 105).[4]) Gleichwohl erklärte jetzt eine einfache Verordnung vom 5. Oktober 1851 die Grundrechte für aufgehoben, da sich das Ministerium Linden, entgegen allen Zusagen der früheren Regierung, auf den Standpunkt stellte, daß den Grundrechten in ihrer Gesamtheit die Eigenschaft eines Landesgesetzes nie zugekommen sei! Die 1. Kammer war von Herzen damit einverstanden. Die 2. Kammer aber erklärte, daß die Grundrechte als Landesgesetz nur durch Gesetz aufgehoben werden können. Die Regierung gab nach, um die Streitfrage aus der Welt zu schaffen, und legte ein solches Gesetz vor. Darauf stimmte auch die Mehrheit der 2. Kammer der Aufhebung zu, weil die Grundrechte allerdings manches ohne die Reichsverfassung gar nicht Anwendbare, auch manches Bedenkliche enthalten, ferner im Ver-

[1]) 2. Kammer 1851/53 Prot. 1, 524.
[2]) 1. Kammer 1851/55 Beil. Bd. 1, 96.
[3]) 2. Kammer 1854/55 Prot. 2, 1495.
[4]) Näheres in 2. Kammer 1851/53 Beil. I, 1, 178/185, insbes. 183. Prot. 1, 516/549.

trauen auf die Zusage der Regierung, das wirklich Gute und Ausführbare der Grundrechte in die Gesetzgebung aufzunehmen, endlich um den sonst drohenden Bruch mit der Regierung zu vermeiden; 15. März 1852. Mit der Preisgabe der Grundrechte war aber vollends jede Aussicht geschwunden den vorgelegten Verfassungsentwurf durchzusetzen; denn die 1. Kammer hätte ihm niemals zugestimmt. Die Regierung zog daher ihren Entwurf am 17. April 1852 zurück. So war der Deutsche Bund ganz in der Form von 1815, die württembergische Verfassung ganz in der Form von 1819 wiederhergestellt, alle vom König und seinen Ministern für beide versprochenen Verbesserungen zu Wasser geworden.

Der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 hatte zugleich die Regierungen verpflichtet zu sofortigen Einleitungen, um die durch besondere Gesetze ins Leben gerufenen Bestimmungen der Grundrechte ebenfalls außer Wirksamkeit zu setzen, soferne sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken im Widerspruche stehen. Im übrigen hielt sich der Bund zurück nach dem Grundsatze Bismarcks, des preußischen Bundestagsgesandten, die Regierungen der kleineren Staaten zu nötigen, den Bruch mit der Revolution auf eigene Rechnung zu vollziehen. In der Tat beeilte sich Linden dienstfertig, auch diesem Bundesbeschluß im weitesten Umfang zu entsprechen. Durch eine Reihe von Gesetzen wurde die Bestrafung der Verbrechen gegen den Deutschen Bund als Hoch- und Landesverrat wieder hergestellt, die Stellvertretung im Kriegsdienst wieder eingeführt, die Standesherren von der Kriegsdienstpflicht wieder befreit. Wieder eingeführt wurde, nach dem Wunsch vieler Eingaben, die Todes- und die Prügelstrafe. Die Heiratsbefugnis und die Freizügigkeit wurden stark eingeschränkt wegen mangelnden Nahrungsstandes und mangelhaften Leumundes, allerdings auf einen Notschrei der Gemeinden wegen Überbürdung mit Armenlasten, aber zum Nachteil der ärmeren Klassen; die Zahl der Eheschließungen fiel jährlich um mehrere tausend, die Zahl der unehelichen Geburten stieg von 1853 an rasch von 12 auf 20% aller Geburten, und statt ehelicher Kinder bekamen die Gemeinden nun um so mehr uneheliche zu verhalten. Die dringenden Bitten der 2. Kammer um neue Gerichtsgesetze mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens wurden nicht erfüllt, vielmehr die elende, provisorische Strafprozeßordnung von 1843 ins Unbestimmte verlängert. Nur die Märzerrungenschaft der Schwurgerichte blieb unangetastet. Auch wollte ein Regierungsentwurf wenigstens in Zivilprozessen vor den höheren Gerichten die Öffentlichkeit und Mündlichkeit einführen; die 2. Kammer stimmte zu, aber die 1. Kammer ließ die Vorlage unerledigt liegen, und die Regierung machte keinen Versuch mehr ihre Zusage einzulösen. Die Verwaltungsrechtspflege blieb vollends unverbessert. Die völlige Freigabe der Jagd i. J. 1849 hatte auch nach Ansicht Sigmund Schotts zu allerhand Unfug geführt. Dem trat zunächst eine bloße Verfügung entgegen. Sie wurde durch das Jagdgesetz vom 27. Oktober 1855

bestätigt; es hielt zwar an der i. J. 1849 errungenen Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum fest, übertrug aber bei kleinerem Grundbesitz, d. h. bei dem unter 50 Morgen, die Ausübung der Jagd den Gemeinden. Auch das Recht, Waffen zu tragen, wurde eingeschränkt; 1. Juni 1853. Es hatte anerkanntermaßen zu Mißbräuchen geführt. Daß dieses Recht seine Kehrseite habe und des Schutzes gegen Mißbrauch bedürfe, hat die 2. Kammer auch in neuerer Zeit anerkannt, indem sie i. J. 1905 und wieder im Februar 1914 die Regierung um eine größere Sicherung gegen den Mißbrauch von Schießwaffen bat. Auch der Redner der Sozialdemokratie erkannte dabei das Bedürfnis an und bezweifelte nur, ob ein Gesetz den erwarteten Schutz gewähren werde. Auch das Waffentragen des Militärs außer Dienst wurde von der 2. Kammer im Jahr 1865 beseitigt gewünscht mit 69 (auch ritterschaftlichen) Stimmen gegen 11. Hier aber entsprach die Regierung nicht, da sie ein gemeinsames Vorgehen aller deutschen Staaten für notwendig hielt. Eine gleiche Anregung von sozialdemokratischer Seite am 10. Februar 1914 blieb darum ebenfalls ohne Folge. Beseitigt wurde auf Wunsch beider Kammern durch das Gesetz vom 1. Juni 1853 zugleich die Bürgerwehr als Pflichteinrichtung und ersetzt durch das freie Recht der Gemeinden, Bürgerwachen aus Freiwilligen zu errichten. Den befreiten Gerichtsstand des königlichen Hauses, der Standesherren und Ritter, der Staatskasse und der Hofdomänen, der doch mit der verfassungsmäßigen Gleichheit vor dem Gesetz im Widerspruch stand, wollten Regierung und 1. Kammer ebenfalls wiederherstellen. Allein so weit wie die 1. Kammer wollte die Zweite darin doch nicht gehen, und da die Standesherren beharrten und alles haben wollten, scheiterte der Entwurf, und sie bekamen nichts; ein neuer Entwurf auf dem Landtag 1856/61 wurde von der 2. Kammer nicht in Beratung genommen, nachdem ihre Kommission gegen die vorgeschlagene Bevorrechtung auch des ritterschaftlichen Adels sich ausgesprochen. Statt der in den Grundrechten allgemein vorgeschriebenen Zivilehe wurde nur die Notzivilehe eingeführt d. h. die Möglichkeit bürgerlichen Eheschlusses bei versagter kirchlicher Trauung. Ganz abgelehnt, wenn auch nur mit 1 Stimme Mehrheit, wurde ein Gesetzentwurf, der das Gemeindewahlrecht und die Selbständigkeit der Gemeinden wesentlich einschränken sollte. Zugleich fiel der damit zusammengekoppelte, an sich nicht unbillige Vorschlag, dem Staat, dem Adel u. a. Großgrundbesitzern, die durch das Neusteuerbarkeitsgesetz von 1849 dem Gemeindeverband einverleibt worden waren, einen Einfluß auf den Gemeindehaushalt zu sichern; 21. Februar 1855. Um so mehr suchte die Regierung auf dem Verwaltungsweg die Bürger und die Gemeinden zu bevormunden, freisinnige Beamte aber mit Hilfe des dehnbaren § 47 der Verfassungsurkunde als moralisch unbrauchbar zu entfernen und dadurch das Beamtentum niederzuhalten. Unter dem Oktoberministerium Schlayer waren tausende von Teilnehmern an der revolutionären Bewegung außer Verfolgung, nur die Führer in Anklage-

stand gesetzt worden; jetzt kamen alle die politischen Prozesse vor die Schwurgerichte und endeten mit schweren Freiheitsstrafen.[1])

Die Notverordnung vom 25. Dezember 1850 über die Presse (s. S. 112) hatte ihre Ersetzung durch ein Preßgesetz für den nächsten Landtag zugesagt. Die Zusage wurde nicht eingelöst, dagegen die Verbreitung der Zeitungen weiter erschwert durch Erhöhung der Zeitungspostgebühr von 20 auf 50% des Nettopreises! Wiederholte Vorstellungen der 2. Kammer gegen beides waren vergeblich. Die Regierung wollte die preßpolizeiliche Regelung durch den Bundestag abwarten. Diese kam am 6. Juli 1854 und fiel so reaktionär aus, wie man es von Bundesbeschlüssen gewohnt war; es wurde zwar nicht die Zensur wieder eingeführt, aber alle sonst denkbaren Beschränkungen. Hochkonservative Zeitungen, wie die Kreuzzeitung, waren ebenso überzeugt von deren Unzweckmäßigkeit, wie die radikalen. Durch bloße Kgl. Verordnung vom 7. Januar 1856 wurde dieser Bundesbeschluß in Württemberg eingeführt und dazu noch mit verschärfenden Zusätzen versehen. Insbesondere die Pflicht zur Ablieferung des ersten Zeitungsabzuges und die häufig darauf folgenden Beschlagnahmen vor Ausgabe der Zeitung standen kaum hinter der Zensur zurück. Ein sodann im Mai 1856 vorgelegter Gesetzesentwurf bedrohte die Preßvergehen mit drakonischen Strafen; doch die 2. Kammer nahm ihn gar nicht in Beratung. War schon der Ständische Ausschuß trotz seiner damals stark ministeriellen Zusammensetzung (s. S. 32) gegen die Preßverordnung vom Januar 1856 nicht ohne Bedenken gewesen, so wies in der 2. Kammer insbesondere der jetzt als Abgeordneter der Stadt Tübingen ganz liberale Schlayer schlagend nach, daß schon der Bundesbeschluß von 1854 ohne Verabschiedung keine Gesetzeskraft habe und daß vollends die darauf gebaute Kgl. Verordnung der Verabschiedung bedurft hätte, zumal sie in mehrere bestehende Gesetze eingriff; im Widerspruch mit dem klaren Buchstaben der Verfassung, im Widerspruch auch mit allen größeren und mittleren Bundesstaaten habe das „gewissenhafte" Ministerium Linden hier gehandelt. Die 2. Kammer forderte darum die Regierung auf, den Bundesbeschluß von 1854 zur Verabschiedung vorzulegen; 10. August 1858. Aber das geschah nicht. Auch die „oktroyierte Presseordonnanz" vom Januar 1856 wurde nicht zurückgenommen, nur einige ihrer drückendsten Bestimmungen gemildert, aber erst durch Kgl. Verordnung vom 20. Februar 1861. Wieder bat die Kammer um Regelung durch Gesetz; wieder vergeblich. Linden hatte den Bundesbeschluß von 1854 für bindendes Recht erklärt, und eine Ministerverantwortlichkeit könne nicht Platz greifen in Sachen, wo der Bund zuständig sei. Wieweit aber der Bund zuständig, das wurde von den Regierungen selbst einseitig am Bundestag ausgemacht. Es war eine reizende Zwickmühle! Gleichwohl

[1]) E. v. Schneider: Württ. Geschichte 1896 S. 538.

verkündigte Linden, daß die Regierung eine freie bewegte Presse liebe und selbst eine übersprudelnde Feder gar wohl leiden könne.[1]) Linden griff sogar in das in § 167 der Verfassungsurkunde gewährleistete Recht der Veröffentlichung der Ständischen Verhandlungen ein, indem er i. J. 1857 der mit ihrem Druck beauftragten Druckerei den Verkauf von Regierungsvorlagen an das Publikum allgemein verbot. Erst auf Einspruch der 2. Kammer wurde das Verbot wieder beschränkt auf die selbstverständlichen Ausnahmefälle, in welchen die Regierung bei der Übergabe einer Vorlage die Nichtveröffentlichung ausdrücklich vorbehalte.

Auch in einem anderen Punkt, der Geschäftsordnung, griff Linden die 2. Kammer unmittelbar an. Er beanspruchte für die Regierung wieder das Recht der Genehmigung der Geschäftsordnung, die sich die 2. Kammer am 26. Mai 1851 gab. Die Kammer indeß teilte sie wohl der Regierung mit, setzte sie aber sofort in Kraft. Darin war auch bestimmt, daß den Kommissionen das Recht zustehen solle, von Dritten Eingaben anzunehmen, sowie Zeugen und Sachverständige zur Äußerung zu veranlassen. Drei Jahre lang schwieg die Regierung, ließ insbesondere auch die letztere Bestimmung unangefochten, wie denn auch schon die Geschäftsordnung der 1. Kammer vom Jahre 1841 deren Kommissionen ermächtigt hatte, Sachverständige zur Äußerung zu veranlassen. Erst am 3. Juni 1854 wahrte die Regierung ihr Zustimmungsrecht zur Geschäftsordnung und bestritt zugleich den Kommissionen das Recht, Äußerungen von Zeugen und Sachverständigen selbst einzuziehen. Die Kammer begrub aber die Sache in der Geschäftsordnungskommission, und die Regierung hielt es für geraten, ihren Einspruch nicht weiter zu verfolgen.

Der Verfassungseid des Heeres war schon i. J. 1851 durch bloße Verordnung wieder abgeschafft, ferner die Burschenschaft in Tübingen aufgelöst worden wegen Mißbrauchs zu politischen Zwecken. Die noch bestehenden politischen Vereine wurden durch Verordnung vom 1. Februar 1852 aufgelöst. Am 25. Januar 1855 wurde weiter der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 über Vereine mit eigenen Zusätzen verkündigt, ebenfalls durch bloße Verordnung auf Grund des § 3 der Verfassungsurkunde, und dadurch die Bildung und Versammlung von Vereinen der strengsten Überwachung unterworfen, jede Verbindung mehrerer Vereine verboten.

Schlechtem vormärzlichem Beispiel (S. 60) folgte das Ministerium Linden auch darin, das es die von der 2. Kammer, ja teilweise auch von der Ersten, abgelehnte Erhöhung der Gehalte der Minister u. a. höchster Beamten gleichwohl auszahlen ließ. Die 2. Kammer erklärte zwar am 14. Juli 1858 mit 57 gegen 27 Stimmen dieses dem Finanzgesetz

---

[1]) 2. Kammer 1856/61. Prot. III, 1732/1808, IV, 2732, 2744 f., Beil. I, 1, 411/12, I, 4, 2423/29. Beobachter 1862 S. 89.

widersprechende Vorgehen für ungerechtfertigt, begnügte sich aber mit einer Verwahrung ohne die Frage weiter zu verfolgen. Aber der peinliche Eindruck im ganzen Lande blieb. Und da die Regierung beim Haushaltplan 1858/61 ihr Vorgehen wiederholte, wiederholte auch die 2. Kammer ihre Verwahrung.

Daß unter solchen Umständen schwere Zusammenstöße mit Linden nicht ausblieben, ist nicht zu verwundern. Besonders schwer gestaltete sich der am 23. November 1854, wo die 2. Kammer die Bitte an die Regierung beschloß, die vorgelegten vielen Gesetzgebungsarbeiten, die die Kammer als rückschrittlich, ja als „empörend" empfand, im Hinblick auf die große, auch von Linden anerkannte materielle Not des Landes und auf die allgemeine politische Lage (Krimkrieg) auf einen geeigneteren Zeitpunkt zu verschieben. Die Regierung schlug aber nicht nur diese Bitte schroff ab, sondern sprach zugleich die „zuversichtliche Erwartung" aus, daß die bei der Beratung in der Kammer gefallenen befremdlichen Äußerungen sich nicht wiederholen werden. Moriz Mohl wies diese ungehörige Kritik der Regierung zurück; die Kammer legte das Reskript unbeantwortet zu den Akten.

Besonders widerwärtig war der 2. Kammer der Versuch der Regierung die Ablösungsgesetze von 1848/49 zwar nicht rückgängig zu machen, aber den Berechtigten eine größere Entschädigung zu verschaffen. Daß jene Gesetze die Entschädigung sehr nieder festgesetzt hatten, ist schon bemerkt. Für Kirchen- und Schulstellen mußte der Staat, bei wohltätigen Stiftungen die Gemeinde in die Lücke treten, und die „Entschädigungen für Einkommensverluste infolge der Ablösungen" bildeten von jetzt an eine ständige Etatsrubrik. Dem Adel aber wollte Linden auf Wunsch des Königs helfen durch einen Gesetzentwurf, der dem Adel eine Nachentschädigung durch den Staat von über 5 Millionen Gulden gebracht hätte; 31. Oktober 1854. Dagegen erhob sich lauter Widerspruch. Der Staat und der Mehrteil des Volkes hatten von jenen Ablösungsgesetzen keinen Vorteil gehabt. Der Adel selbst war es gewesen, der i. J. 1848 mit anerkennenswerter Hingabe die Ablösung gefordert, den vorgelegten Grundzügen zugestimmt, den Gesetzesentwurf einstimmig angenommen hatte (S. 85); von Vergewaltigung und Raub konnte also beim Ablösungsgesetz von 1848 jedenfalls keine Rede sein. Zudem war der Adel nur allzu lang im ungestörten Genuß überlebter Nutzungen geblieben, hatte auch in den Gesetzen von 1836 eine mehr als reichliche Entschädigung ertrotzt, so daß nur eingetroffen war, was i. J. 1836 der Abgeordnete Wiest vorausgesagt hatte: „wenn wir nun auch etwas zuviel geben, so kann doch eine Zeit kommen, wo wir sagen können, wir wollen es wieder in Abrechnung bringen". Die Kommission der 2. Kammer war daher mit allen gegen 1 Stimme gegen den Entwurf. Auch die Regierung erklärte dem Bundestag, daß die Standesherren in Württemberg durch die Ablösung nicht stärker benachteiligt worden seien als in anderen deutschen Staaten. Denn die Standesherren hatten sich zu

allem hin mit dem Angebot der Regierung nicht zufrieden gegeben und den Bundestag angerufen. Auf dies hin verlangte Linden die Beratung in der Kammer verschoben, da ein Bescheid des Bundestages bevorstehe. Die 2. Kammer verschob gerne, verwahrte sich aber gegen die Einmischung des Bundes. Nach neuen zähen Verhandlungen mit Standesherren und Ritterschaft, wobei Linden nach Ansicht der Liberalen dem Adel viel zu weit entgegenkam, legte die Regierung i. J. 1857 neue Entwürfe vor mit Entschädigungen für den hohen und niederen Adel im Betrag von mindestens 7½ Millionen.[1]) Gezahlt werden sollten sie nach dem neuen Entwurf nicht vom Staat, sondern von den Besitzern der frei gewordenen Güter. Das erregte mit Recht noch viel größere Unruhe und Widerspruch im Land. Die Regierung war dem Adel soweit entgegengekommen aus Furcht vor dem Bundestag. Gerade diese Rücksicht aber war für die 2. Kammer der gewichtigste Grund gegen den Vorschlag; sie wollte dem verhaßten Bundestag auch nicht den Schein eines Einflusses auf die württembergische Gesetzgebung gestatten. Überdies steigerten die Standesherren ihre Ansprüche abermals. Darüber kam der Krieg von 1859; der Bund wurde lahmgelegt und verlor die Fähigkeit in Württemberg einzugreifen. Da beschloß die 2. Kammer reinen Tisch zu machen. Nach dem eingehenden Bericht des Abgeordneten Hölder wurde am 3. Dezember 1861 abgestimmt und die Vorlage mit 61 gegen 24 Stimmen verworfen. „Wir büßen für die Sünden unserer Väter", lautete das zutreffende Urteil eines Standesherren.[2]) Die freigewordenen Bauern aber überreichten Höldern, dem Bannerträger ihrer Entfesselung, einen silbernen Pokal. Standesherren und Ritter gaben sich gleichwohl noch immer nicht zufrieden und setzten ihre Hoffnung nach wie vor auf den Bund. Aber die 2. Kammer hatte noch einen Trumpf in der Hand, die Ablösung der Komplexlasten, d. h. der Leistungen, die auf adeligen Gutskomplexen für Kirche, Schule und Arme ruhten. Ihre schon 1849 geplante, 1852 vorgeschlagene Ablösung stellte dem Adel einen Kapitalgewinn von 1,33 Millionen Gulden in Aussicht. Die 2. Kammer lehnte aber zehn Jahre lang dahin gehende Vorlagen ab und stimmte erst 1865 zu, nachdem König Wilhelm am 1. Juni 1864, kurz vor seinem Tode, die Zuständigkeit des Bundes für Ablösungsentschädigungen feierlich verworfen und die Kammer der Standesherren die Rechtskraft der bisherigen Ablösungsgesetze anerkannt hatte. Es war zugleich ein Sieg über den Bundestag. Zehn Jahre früher hätte dieser wohl nicht gezögert das württembergische Höflein derb zurechtzuweisen; jetzt rührte er sich nicht. Noch einen zweiten Trumpf hatte die 2. Kammer in der Hand: Ganz im Sinne der Zeit, aber zum Vorteil des Adels wollte die Regierung den Lehenverband auf-

[1]) Moriz Mohl berechnete übertreibend sogar 43 Millionen Gulden! Prot. der 2. Kammer vom 2. Juni 1882, S. 1733.

[2]) Knapp a. a. O. und (Kiecke in): Reyschers Einnerungen S. 216.

heben auch für die Ritterlehen. Die Kammer der Standesherren hatte diesem Entwurf schon i. J. 1855 zugestimmt, aber nur unter Verwahrung ihrer Rechte aus der Bundesakte und vorbehältlich ihrer Rekurse an den Bundestag. Da zog die 2. Kammer vor, auch hier zuzuwarten bis nach Vereinigung der Ablösungsentschädigung. Erst i. J. 1874 kam auch dieses Gesetz zustande.

Auf Grund der mit den Standesherren am 22. März 1856 getroffenen Übereinkunft hatte das Ministerium im September 1857 auch eine nachträgliche Entschädigung beantragt für alle i. J. 1849 aufgehobenen adeligen Jagdrechte auf fremdem Boden, nicht bloß für die durch lästigen Vertrag erworbenen Jagdrechte und nicht bloß 4 Kreuzer für den Morgen, sondern 8 Kreuzer bei Feldjagd und 10 bei Waldjagd; (s. S. 93). Die Regierung begründete dies mit dem Bundesbeschluß gegen die Grundrechte. Allein Andr. Al. Wiest, der alte Vorkämpfer der Ablösung, bewies als Berichterstatter schlagend, daß jener Bundesbeschluß auf diesen Fall gar nicht zutreffe, daß, wie ein früherer Gesetzentwurf selbst anerkenne, das Jagdrecht mehr einen Neigungs- als einen Geldwert besitze, daß im Jahre 1848 die 1. Kammer selbst nur Entschädigung für Jagdrechte aus privatrechtlichem Titel und deren Festsetzung eventuell im Rechtsweg verlangt hatte. Nach dem Kommissionsantrag trat daher die Kammer in die Beratung des Entwurfes nicht ein, und er war damit endgültig beseitigt.

Die Deutsche Verfassungsfrage zu erörtern, war anfangs nicht ratsam. So begnügte sich die 2. Kammer am 18. Juni 1851 auf Antrag Notters, mit großer Mehrheit ihr Mitgefühl für die in ihren verfassungsmäßigen Rechten tiefverletzten Schleswig-Holsteiner und Kurhessen auszusprechen und zugleich ihre Entrüstung über die Erniedrigung der deutschen Ehre (nämlich durch Österreich und noch mehr durch den König von Preußen, der beide zuerst ermutigt, nachher im Stich gelassen hätte). Wieder tauchte die Deutsche Frage im Landtag auf, als wegen des Krimkrieges 3 Millionen Gulden zu Rüstungen angesonnen wurden. Als dabei Linden das große Wort aussprach: die leitende Idee der württembergischen Regierung sei gewesen die Erhaltung der deutschen Einheit, konnte ihm der Abgeordnete, spätere Präsident Weber erwidern: nicht die Erhaltung der deutschen Einheit, sondern der Einigkeit der beiden Großmächte. Damals war es auch, wo König Wilhelm Bismarck erklärte: Geben Sie uns Straßburg! solange Straßburg ein Ausfalltor ist für eine stets bewaffnete Macht, muß ich befürchten, daß mein Land überschwemmt wird, bevor mir der Deutsche Bund zu Hilfe kommen kann, und meine Untertanen werden von Kontributionen erdrückt werden. Die 2. Kammer aber raffte sich jetzt wieder auf mit allen gegen 15 Stimmen (darunter 14 Privilegierte) zu der Bitte an die Regierung, fortwährend und mit allen Mitteln hinzuwirken auf die Neugestaltung Deutschlands im Sinne der Einheit und der aktiven Teilnahme des deutschen Volkes an seinen gemeinsamen Angelegenheiten; 20. August 1855. Wie das

der württembergischen Regierung jetzt möglich wäre, konnte freilich nicht gesagt werden.

Die von Österreich vergeblich zu durchkreuzen versuchte Erneuerung des Zollvereins i. J. 1853 gab den Kammern Anlaß zu der Bitte, unverweilt die Vereinbarung eines gemeinsamen Handelsgesetzbuches einzuleiten. Dies geschah; das i. J. 1861 vereinbarte allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch wurde i. J. 1865 auch in Württemberg eingeführt und brachte nicht nur dem Handel endlich ein unzweifelhaftes und modernes Recht, sondern schlang auch ein neues nationales Band um die deutschen Staaten, wie i. J. 1849 die allgemeine Wechselordnung.

Die anfangs gefügige 2. Kammer war allmählich widerstandsfähiger geworden. Sie setzte die verlangte Präsenzziffer des Heeres herab; sie verlangte die Postverträge mit auswärtigen Staaten nach Verfassungsurkunde § 85 zur Zustimmung vorgelegt, was die Regierung ablehnte, obwohl selbst die 1. Kammer das Erfordernis der ständischen Zustimmung anerkannt hatte; sie wahrte das in Verfassungsurkunde § 124 begründete, von Linden bestrittene Recht der Gemeinderäte, Eingaben an die Stände zu richten (s. S. 79). Noch weiter zog sie sich sein Mißfallen zu durch Nichterledigung der Ablösungsentschädigung. Er ließ daher den Landtag, der entgegen der Verfassung nach 3 Jahren nicht geschlossen worden war, unverhofft nach $4^1/_2$ Jahren nicht schließen, sondern auflösen, weil nach dem Gang der Verhandlungen in der 2. Kammer keine Ergebnisse zu erwarten seien, „wie Wir sie im wohlverstandenen Interesse des Landes wünschen müssen"; 20. August 1855.

Die Neuwahlen im Dezember 1855 gingen im Unterschied von 1851 unter außerordentlicher Teilnahme vor sich; 96% sollen abgestimmt haben. Sie brachten viel neue Männer, aber dem Ministerium keine gefügigere Kammer trotz Zeitungsbeschlagnahmen u. a. Beeinflussungen und trotz Urlaubsverweigerung an nichtministerielle Beamte. Für das versumpfte politische Leben, schrieb die Kölner Zeitung, ist die Wahlbewegung eine erfrischende Arznei gewesen. Eine der Regierung unerwünschte Folge war die Annäherung der seit 1849 getrennten Volkspartei und der Mittelpartei Römers zum gemeinsamen Kampf gegen die Reaktion.

Dem neuen, sechsjährigen, statt dreijährigen Landtag 1856/61 wurde die bei Auflösung der Dritten Landesversammlung bestimmt in Aussicht gestellte durchgreifende Verfassungsreform nicht mehr vorgelegt. Ihre Annahme wäre noch immer aussichtslos gewesen. Nur eine ganz bescheidene Änderung wurde vorgeschlagen durch einen mit den Standesherren bei den Ablösungsverhandlungen vereinbarten Entwurf vom 31. August 1858. Er wollte die Beschränkung der Zahl der erblichen Mitglieder der 1. Kammer ganz aufheben, die Schranke für die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder erweitern, die Stimmübertragung einschränken, die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl herab-

setzen, endlich und hauptsächlich die Ernennung auch anderer als standesherrlicher und ritterschaftlicher Fideikommißbesitzer zu erblichen Mitgliedern ermöglichen. Letztere Bestimmung war von der Regierung gedacht als „Sicherungsmittel gegen Mißbrauch ihrer Sonderstellung" durch die Standesherren; alle Vorschläge indeß liefen auf eine Stärkung wenn nicht der Standesherren, so doch der 1. Kammer hinaus. Die 2. Kammer nahm daher den Entwurf gar nicht in Beratung. Andererseits blieb auch ohne Erfolg eine auf Antrag Sigmund Schotts am 18. September 1861 beschlossene Bitte der 2. Kammer um Verbesserung der Wahlvorschriften, insbesondere um Einführung der geheimen Stimmgabe bei den Abgeordnetenwahlen. Sie hatte nur durch Stichentscheid des Präsidenten Römer die Mehrheit erhalten; von 17 anwesenden Privilegierten hatten nur Graf Degenfeld und Frh. Edmund v. Ow dafür gestimmt. Die Frage war freilich stark umstritten; selbst Uhland hatte in der Nationalversammlung für öffentliche Wahl gestimmt.

Hauptgegenstand der Beratung dieses Landtages war nächst der schon erwähnten Ablösungsentschädigung die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche. Das alte Staatskirchentum ließ sich nicht mehr aufrecht erhalten; das königliche Plazet wurde trotz Verfassungsurkunde nicht mehr ausgeübt; die Ansprüche der katholischen Kirche, auf die Grundrechte gestützt, hatten sich gesteigert; sie wollte unabhängig sein nicht bloß in den geistlichen, sondern auch in den sog. gemischten Sachen, namentlich Ehesachen. Eine gegenüber der vom 30. Januar 1830 entgegenkommende Kgl. Verordnung vom 1. März 1853 hatte die klerikale Partei nicht befriedigt. Eine Übereinkunft mit dem Landesbischof i. J. 1854 war vom päpstlichen Stuhl verworfen worden, da dieser zugleich seine Macht über die Bischöfe erweitern wollte. Endlich führten Verhandlungen mit Rom zu der Konvention vom 8. April 1857, dem sog. Konkordat, einer Nachbildung des berüchtigten österreichischen Konkordates von 1855, wenn auch mit Milderungen. Da die Konvention auch die Landesgesetzgebung und die Verfassung berührte, gleichwohl verkündigt und auszuführen begonnen wurde, so entstand Mißtrauen und Argwohn im Lande, und der Ständische Ausschuß erbat sich nähere Auskunft von der Regierung. Die Antwort kam erst nach drei Monaten und lautete unbestimmt; im Vollzug der Konvention aber wurde fortgefahren auch in Punkten, wo ausdrücklich Gesetze des Staates entgegenstanden. Zuerst sollte das neue kirchenrechtliche System zur Tatsache erhoben werden; was half es dann, daß die Regierung die nachträgliche gesetzliche Änderung vorbehielt! Es war eine klare Verletzung des § 85 der Verfassungsurkunde, und die Aufregung im Lande wuchs. Die Verwerfung einer ähnlichen Konvention durch die 2. Kammer Badens wirkte mächtig ein; eine Eßlinger Volksversammlung am 3. Februar 1861, die dem Ministerium Linden ihr Mißtrauen aussprach (s. u.), begründete dies auch mit seinem Vorgehen bei dieser

Konvention, und zahlreiche Eingaben gegen die Konvention folgten aus dem Land. Die längst mit der Berichterstattung beauftragte Kommission der 2. Kammer änderte nun ihren ersten milderen Antrag dahin ab, die ganze Vereinbarung für unverbindlich zu erklären und die Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Weg der Landesgesetzgebung zu fordern. Nach fünftägigem Redekampf nahm die 2. Kammer am 16. März 1861 mit 63 gegen 27 Stimmen diesen Antrag an. Aber nicht aus konfessionellen Gründen hatte sie die Konvention verworfen, sondern aus staatsrechtlichen. Als daher die Regierung den von der Kammer geforderten Weg beschritt und im November 1861 einen zuvor mit dem Bischof vereinbarten Gesetzentwurf vorlegte, stimmte die Kammer zu, obwohl die Einräumungen an die Kirche manchem zu weit gingen und jedenfalls nicht sehr zurückblieben hinter dem, was die Konvention eingeräumt hatte. Der Hauptgewinn des am 30. Januar 1862 verkündeten Gesetzes bestand eben darin, daß die Bindung durch Staatsvertrag förmlich beseitigt und die alleinige Zuständigkeit des Staates und der Landesgesetzgebung gegenüber der Kirche wieder hergestellt wurde.[1]) In der 1. Kammer hatten die katholischen Standesherren gegen das Gesetz gestimmt unter feierlichster Verwahrung aller Rechte der Katholischen Kirche. In der Verfassung kam die Ausdehnung der Rechte der Kirche zum Ausdruck durch eine neue, das Aufsichtsrecht des Staates einschränkende Fassung des § 72. Jedoch ganz beseitigt war dieses Aufsichtsrecht nicht. Gleichwohl wurden die Vatikanischen Dekrete von 1870, das sog. Unfehlbarkeitsdogma, vom Landesbischof verkündet, ohne vorher die in Art. 1 des Gesetzes von 1862 vorgeschriebene Genehmigung der Staatsgewalt eingeholt zu haben. Die Regierung begnügte sich mit einer verwahrenden Erklärung dagegen im Staatsanzeiger.

Nach Beratung des Gesetzes über das Verhältnis zur katholischen Kirche waren auch zur Sprache gekommen Wünsche und Eingaben der evangelischen Kirche auf endliche Verwirklichung der ihr in der Verfassung § 71 zugesagten Autonomie. Schon unter dem Märzministerium war eine Synodalordnung entworfen worden; aber nach Eintritt der Reaktion wurde der Gedanke einer Landessynode auf demokratischer Grundlage und zur Vertretung der Kirchengenossen gegenüber dem Kirchenregiment von König Wilhelm rein abgelehnt; nur Pfarrgemeinderäte wurden i. J. 1851 und Diözesansynoden i. J. 1854 durch Kgl. Verordnung eingeführt. Versuche des Konsistoriums, eine auch die Staatsbürgerrechte bedrohende Kirchenzucht und kirchliche Strafgewalt einzuführen, wurden bei dem sich erhebenden lebhaften Widerspruch wieder aufgegeben. Die nach Abschluß des sog. Konkordats wieder aufgenommenen Pläne der Regierung gingen mehr dahin, das Konsistorium vom Kultminister unabhängig zu machen, als diesem

[1]) Vergl. G. Rümelin: Reden und Aufsätze 1881, 2, 205 ff. Reyscher: Erinnerungen 1884, 228/43. Pflugk-Harttung im Histor. Taschenbuch 1888, 12/23.

eine Kirchenvertretung gegenüberzustellen; sie fanden daher wenig Anklang im Land. Bei den Liberalen in der Kammer aber fehlte noch das Verständnis wie im Vormärz. Immerhin erreichte Reyscher, daß die Mehrheit die eingekommenen Eingaben der Regierung zur Erwägung mitteilte. Erst am 20. Dezember 1867 wurde die Landessynode durch König Karl als Landesbischof eingeführt. Ob diese Landessynode zweckmäßig, ob ihr Entstehen durch bloße Kgl. Verordnung verfassungsmäßig war, war eine wohl aufzuwerfende Frage; denn die Verfassungsurkunde § 75 verlangt die Verwaltung des Kirchenregiments nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden „verfassungsmäßigen" Gesetzen. Allein die 2. Kammer ließ die staatsrechtlichen Anstände am 11. Juni 1874 fallen, da unter jenen Gesetzen Kirchen- und nicht Staatsgesetze zu verstehen seien. Damit war § 75 der Verfassungsurkunde weiter entwickelt. Nur die Ausscheidung des Kirchengutes ruhte noch immer.

Die Deutsche Frage, deren Lösung immer dringender wurde, spielte fortwährend in das Verfassungsleben der Einzelstaaten herein, weil alle Liberalen überzeugt waren, daß solange die deutschen Zustände nicht besser würden, auch die des engeren Vaterlandes sich nicht bessern könnten. So hielt sich die 2. Kammer am 4. August 1858 verpflichtet, die Regierung an Erfüllung der Zusagen zu erinnern, die sie vor 7 Jahren bei Wiederherstellung des alten Bundes wegen einer deutschen Volksvertretung gemacht hatte. Auch für die Rechte von Holstein und Lauenburg trat die Kammer wieder ein. Sie war sich freilich dabei bewußt, daß alle Worte in den Wind geredet seien, wie Präsident Römer, der einstige Märzminister, dabei bemerkte. Als daher Hölder am 2. Mai 1859 bei Verwilligung der Kriegskredite wegen des italienischen Krieges beantragte, die Regierung abermals an Bundesreform und Nationalvertretung zu mahnen, wurde dies zwar von allen Seiten als begründet anerkannt, von der Mehrheit aber als unzeitgemäß abgelehnt. Dagegen benützte die 2. Kammer i. J. 1861 wieder einen Anlaß, auf Verbesserung der Bundeskriegsverfassung und Regelung des Oberbefehls zu dringen. Gefördert hat dieser Beschluß die deutsche Frage so wenig als der von Württemberg u. a. nach dem Krieg von 1859 beim Bund gestellte Antrag auf Bundesreform mit Volksvertretung und als der Frankfurter Fürstentag im August 1863.

Der ganz unbefriedigende, immer unleidlicher werdende Zustand der Deutschen Frage wie der inneren Verhältnisse Württembergs gaben Anlaß zu einer Zusammenkunft von Vaterlandsfreunden am 3. Februar 1861 in Eßlingen, wobei dem Ministerium Linden sein ganzes Sündenregister vorgehalten wurde, vor allem Linden selbst, der wohl immer entgegenkommende Worte gebe, seit zehn Jahren Verfassungsreform im Bund und in Württemberg versprochen habe, aber den Worten nie die Taten folgen lasse. Einmütig wurde ihm das Mißtrauen der Versammelten ausgesprochen. Die Landesversammlung der Fortschrittspartei am 14. Dezember 1862 forderte wieder die Lösung der deutschen Verfassungsfrage durch eine Nationalversammlung nach

der Reichsverfassung vom 28. März 1849 und die Reform der württembergischen Verfassung durch eine Landesversammlung nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849. Zugleich war die Sammlung der Fortschrittspartei um bestimmte Zielpunkte, ein Programm, geplant. Aber statt Sammlung entwickelte sich die Trennung. Schon mit der Gründung des Nationalvereines i. J. 1859 war unter den Demokraten und den Konstitutionellen, die im Kampf gegen das Ministerium zur Linken oder Fortschrittspartei zusammengewachsen waren, wieder ein Riß eingetreten zwischen Kleindeutschen mit der preußischen und Großdeutschen mit der österreichischen Spitze. Er wurde zu verkleistern gesucht, doch ohne dauernden Erfolg. Der Beobachter lehnte die Kleindeutschen ab als preußischen Schwindel, die Großdeutschen als Reaktionäre. Nach der Rückkehr der von König Wilhelm Amnestierten Ludwig Pfau, Karl Mayer und Julius Haußmann aus dem Exil und aus dem Gefängnis i. J. 1863 sammelten sich in der Volkspartei „die ganzen Männer" für die „Sache des Volkes und der Freiheit". Die Scheidung der Geister vollzog sich bei der Schleswig-Holsteinischen Frage, die durch den söhnelosen Tod des Königs von Dänemark brennend geworden war und die vom November 1863 bis Februar 1864 nicht weniger als fünfmal die 2. Kammer beschäftigte. Daneben brachte die Abgeordnetenwahl der Stadt Stuttgart neuen Streit. Kandidat der Konstitutionellen war Stadtschultheiß Sick. Er wurde erfolgreich bekämpft vom Beobachter mit dem von Ludwig Pfau geprägten geflügelten Wort: „Der Schultheiß bleibe auf dem Rathaus", ein Wort, das erst verstummte, als auch demokratische Ortsvorsteher sich zur Wahl stellten und in den Halbmondsaal einzogen. Aber damals und noch lange nachher „hingen sämtliche Schultheißen an dem stinkenden Schweif des Ministers", wie i. J. 1861 Rechtsanwalt Schmid, „der Löwe von Munderkingen", in einer Wahlrede augenrollend verkündet hatte;[1]) 25 Jahre später selbst Minister geworden, nannte er die Ortsvorsteher die Grundsäulen des Staates.

Wegen Schleswig-Holsteins bewilligte der Landtag die zur Kriegsbereitschaft angesonnenen 1½ Millionen Gulden; doch über das Ziel und die Wege zum Ziel gingen die Ansichten in der 2. Kammer auseinander. Einig war man nur darin, den Schleswig-Holsteinern das Recht der Selbstbestimmung zu wahren, Preußens Vorgehen zu verdammen und ein deutsches Parlament zu fordern. Die i. J. 1864 förmlich gegründete neue Volkspartei knüpfte daran auch die alte heimische Forderung der Verfassungsreform nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 und eine neue Mißtrauenserklärung gegen das Ministerium Linden. Doch Linden blieb der Vertrauensmann König Wilhelms, bis dieser im 83. Lebensjahr am 25. Juni 1864 starb. Wie weit Linden bei seinen Maßnahmen nach eigener Einsicht gehandelt, wie weit er nur den Forderungen des greisen, durch die Erfahrungen

[1]) Beobachter 1882 Nr. 278.

des Lebens verbitterten Königs nachgegeben hat, läßt sich nicht feststellen.

Übrigens war die Regierungspraxis in den letzten Jahren König Wilhelms eine mildere geworden seit Österreichs Demütigung in Villafranca und der neuen Ära in Preußen. So brachte z. B. das Gesetz vom 31. Dezember 1861 einen unzweifelhaften Fortschritt. Der § 27 der Verfassungsurkunde gewährleistete zwar ungestörte Gewissensfreiheit, aber den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nur den Evangelisch-Lutherischen, den Katholiken und den Reformierten, schloß also alle Sektierer und Dissidenten, sowie die Juden aus. Dies galt insbesondere für das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zum Landtag. Nach mancherlei vergeblichen Bitten der Israeliten seit 1830 an die 1. und 2. Kammer brachte das Gesetz vom 1. Juli 1849 die Unabhängigkeit des Wahl- und Wählbarkeitsrechtes vom Glaubensbekenntnis. Aber seine Beseitigung im Jahr 1850 warf die Gesetzgebung auf den alten Stand zurück. Nun brachten die Beratungen über das sog. Konkordat auch diese Frage in Fluß; es wollte der Austritt aus der katholischen Kirche erleichtert werden durch Wegräumung der damit bisher verbundenen staatsbürgerlichen Nachteile. Dafür sprachen auch allgemeine Gründe. Das Gesetz vom 31. Dezember 1861 änderte darum den § 27 der Verfassungsurkunde in Abs. 2 dahin: „Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis", und hob in § 135 der Verfassungsurkunde die Zugehörigkeit zu einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse als Erfordernis des Wahlrechts und der Wählbarkeit zum Landtag auf. Die letzten Ungleichheiten in der bürgerlichen Stellung der Israeliten Württembergs wurden durch Gesetz vom 13. August 1864 beseitigt. — Was übrigens die wenigen Reformierten im Lande betrifft, so hatten sie sich schon auf Grund einer reformierten Synode i. J. 1823 in den meisten gemischten Gemeinden mit den Lutheranern vereinigt; doch ist eine förmliche Union beider Kirchen unterblieben.

Einen weiteren Fortschritt bedeutete die Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862. Während die von 1828 und 1836 noch am Zunftzwang, an dem Erfordernis der Meisterprüfung und des Ortsbürgerrechtes für die meisten Gewerbe festgehalten hatte, brachte die neue die längst ersehnte Gewerbefreiheit. Den Gewerbebetrieb wenigstens vom Erfordernis des Bürgerrechtes loszulösen, hatte schon ein Entwurf von 1853 vorgeschlagen; die 2. Kammer hatte auch zugestimmt, die 1. Kammer aber das Zustandekommen durch Liegenlassen damals vereitelt.

8. Neues Leben.

1864—1870.

Sofort nach der Thronbesteigung am 25. Juni 1864 übergab König Karl nach der Vorschrift der Verfassung § 10 dem Ständischen Ausschuß die feierliche Urkunde, worin er die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zusicherte. Im Amte war noch die im Januar 1862 neu gewählte Kammer. Die Neuwahlen hatten einen kleinen Zuwachs an Staatsbeamten ergeben, dagegen war die bisher ausschlaggebende Mitte der Gemeindebeamten von 34 auf 22 zurückgegangen. Das Stimmverhältnis im ganzen hatte sich wenig geändert, aber an Geist hatte die 2. Kammer jedenfalls gewonnen. Schleswig-Holstein hatte den Verhandlungen des Landtags in der deutschen Frage neuen Schwung gegeben, und mit dem Thronwechsel wurden auch die Hoffnungen auf Fortschritte im Innern nach vielen Rückschritten und endlichem Stillstand neu belebt.

Die Thronrede des neuen Königs am 12. Juli 1864 beschränkte sich in der ganz ungeklärten deutschen Frage auf die Hoffnung einer Lösung durch die Großmächte, die dem Sinn und dem Recht der Nation entspreche. Im Inneren kündigte sie wohl einige längst erbetene Gesetzesvorlagen an, aber von Fortbildung der Verfassung schwieg sie. Die Antwort der 1. Kammer umschrieb lediglich die Thronrede. Die der 2. Kammer verlangte Fortschritte; sie erklärte, daß das Wohl der Völker und die Sicherung der Regierungen nicht weniger auf einer rechtzeitigen Befriedigung der in natürlicher Entwicklung des Staatslebens begründeten Ansprüche beruhen, als auf gerechter Handhabung der bestehenden Gesetze. Als Forderungen wurden dabei aufgestellt die Umgestaltung der Bundesverfassung durch Schaffung einer über den Einzelregierungen stehenden Zentralgewalt und einer Gesamtvertretung der Nation zur Sicherung der durch Bundesbeschlüsse vielfach verletzten Volksrechte und zur Wahrung der nationalen Ehre; dann die Beseitigung der Verordnungen über Presse und Vereine, die auf Grund unzuständiger Bundesbeschlüsse und ohne ständische Zustimmung ergangen seien, Vereinfachung des öffentlichen Dienstes, die Förderung der vielfach zurückgebliebenen Gesetzgebung, insbesondere das öffentliche mündliche Gerichtsverfahren. Die Zustände im Strafverfahren wurden dabei vom Abg. Mittnacht, dem späteren Minister, als geradezu unhaltbar bezeichnet. Weitere Wünsche der Adresse waren: eine sichernde Feststellung der Rechte der Einzelnen und die Weiterentwicklung der Selbstverwaltung der Gemeinden. Vor allem aber wurde gebeten um die allgemein gewünschte und auch längst dem Land zu-

gesagte Umgestaltung der Verfassung, namentlich durch Änderung der Zusammensetzung des Landtages, bei welcher längst verschwundenen Verhältnissen ein unerträglicher Einfluß eingeräumt sei, und durch Änderung des Wahlverfahrens. Vielfache Klagen und Wahlanfechtungen wegen amtlicher Wahlbeeinflussung bei den Landtagswahlen von 1862 ließen letztere Bitte besonders dringlich erscheinen. Bei der Beratung wurden als weitere Mißstände bezeichnet die rückständigen Landeskulturgesetze, die unverantwortliche Stellung des Geheimen Rates und von Becher die mangelhafte Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ihr Zustand erschien ganz unleidlich, seitdem sowohl die Gerichte als die Verwaltungsbehörden sich für unzuständig erklärt hatten für die Klage einiger Orte wegen des ihnen vom Finanzminister i. J. 1853 entzogenen sog. Klosteralmosens. Der neue Abgeordnete Robert Römer, der Sohn des verstorbenen Märzministers, erklärte nicht bloß eine Durchsicht der Verfassung für nötig, sondern einen Wechsel des Regierungssystems; dabei bekannte er sich offen als Anhänger des parlamentarischen Regiments in vollstem Umfang, freilich nicht ohne Widerspruch zu finden. — Abgelehnt wurde mit allen gegen 10 Stimmen der Antrag Österlens auf Wiederherstellung des Gesetzes vom 1. Juli 1849. Probst hatte schon im Oktober 1861 bemerkt, der Zustand sei inzwischen aus einem bloß tatsächlichen zu einem rechtlichen geworden; der ehemalige Märzminister Goppelt stellte bei allen rechtlichen Blößen, die die Zurücknahme des Gesetzes von 1849 darbiete, doch als Tatsache fest, daß man bei Einbringung und Beratung jenes Gesetzes nur an eine vorübergehende Wirksamkeit desselben gedacht habe. Andere wollten die alte Streitfrage wenigstens jetzt nicht erörtert wissen, wenn sie auch die Ansicht Hölders teilten, daß das Gesetz von 1849 nicht in rechtmäßiger Weise beseitigt worden sei. Dagegen wurde am Schluß der Adresse angefügt, daß die Krone zu den Reformen Ratgeber bedürfe, die von wahrhaft konstitutionellem Geist erfüllt, der Reform aus innerster Überzeugung zugetan und vom Vertrauen des Volkes getragen seien. Eine Folgerung auf die bisherigen Ratgeber zu ziehen, war der Krone überlassen; aber die Ansicht der Kammer lag nahe genug, auch nachdem Österlens Antrag, den dermaligen Ministern das Mißtrauen zu erklären, von der 2. Kammer abgelehnt worden war.

König Karl, an Geistesgaben zwar seinem Vater nicht ebenbürtig, aber guten Willens, beantwortete die Adresse auf die Thronrede entgegenkommend, entließ auch im September die meist angefochtenen Minister, vor allem Linden, und setzte am 24. Dezember 1864 die verhaßten Ordonnanzen zur Beschränkung des Vereinswesens und der Presse ganz außer Kraft, damit auch die Bundesbeschlüsse von 1854. Der Hader der Großmächte und die Schwäche des Bundestages erlaubten ihm das. Allgemeiner Jubel herrschte über dieses Weihnachtsgeschenk; zu Ende waren polizeiliche Willkür und Bevormundung; das humane Preßgesetz von 1817 trat wieder in Kraft.

Die Zivilliste, deren Höhe nach der Verfassungsurkunde § 104

auf die Regierungszeit des neuen Königs neu festzusetzen war, wurde von ihm nicht erhöht verlangt und darum in dem bisherigen Betrag festgesetzt, obwohl schon unter König Wilhelm die Zivilliste für ihre Zwecke häufig nicht zugereicht und erhebliche Zuschüsse des Hofdomänenkammergutes erfordert hatte. Nachträglich mußte darum i. J. 1874 die Zivilliste von 850000 fl. = 1,457 Millionen Mark erhöht werden auf 1,6 Millionen Mark wegen des ihr obliegenden, fortgesetzt steigenden Aufwandes, besonders für das Hoftheater.

In der Verfassungsfrage waren schon vor dem Thronwechsel von Sigm. Schott und Hölder Anträge gestellt worden auf geheime Stimmabgabe bei den Abgeordnetenwahlen, auf Verleihung des Wahlrechtes auch an diejenigen Staatsbürger, die nur aus Kapital- und Berufseinkommen direkte Steuer zahlen, auf Wegfall des Erfordernisses des Gemeindebürgerrechtes am Wahlort, endlich auf Beseitigung aller Vorrechte der Geburt und des Standes mindestens in der 2. Kammer. Die Kammer machte am 4. Juli 1865 diese Anträge zu den ihrigen, die über geheime Wahlen mit 75 gegen 5 Stimmen (darunter 4 Privilegierte), die anderen einstimmig, nachdem sich auch der neue Minister des Innern, Ernst Geßler, dafür ausgesprochen und eine Vorlage für den nächsten Landtag in Aussicht gestellt hatte. Am 28. März 1865 hatte Hölder und 40 weitere Abgeordnete d. h. die Mehrzahl der Volksabgeordneten einen weiteren Antrag eingebracht, worin sie diejenigen Punkte bezeichneten, die sie bei der Verfassungsdurchsicht als besonders dringend berücksichtigt wünschten. Es waren dies außer den vier oben genannten weiter die folgenden: Umfassendere Sicherung der Rechte der Staatsbürger, besonders des Rechtes auf freien Aufenthalt, des Schutzes gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung, der Preßfreiheit, des Vereinsrechts und der allgemeinen Wehrpflicht; Ersetzung des Geheimen Rates, dessen verfehlte Stellung am 29. Januar 1865 wieder einmal zu lebhafter Aussprache geführt hatte, durch ein Gesamtministerium, Verweisung der Verwaltungsrechtspflege an Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit; Einführung des gleichen Wahlrechtes bei den Abgeordnetenwahlen, ob auch der direkten Wahl, war offen gelassen; Recht des Gesetzesvorschlages und der Tatsachenerhebung (Enquete) für jede Kammer, ein Recht das namentlich bei Wahlbeanstandungen vermißt wurde; ferner genauere Vorschrift für das Recht der Abgabenbewilligung und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister wegen nicht verwilligter Ausgaben (im Hinblick auf die einseitig erhöhten Gehalte s. S. 123), Wahl der Mitglieder des Ständischen Ausschusses aus jeder Kammer durch die betreffende Kammer selbst statt in gemeinschaftlicher Sitzung, (aus den S. 32 genannten Gründen); völlige Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder wegen ihrer Anträge, Reden und Abstimmungen. Die Frage wegen Übergangs zum Einkammersystem wurde offen gelassen und nur ausgesprochen, daß bei Fortbestehen einer 1. Kammer auch in ihr die Privilegien der Geburt „unter allen Umständen" zu beseitigen seien nach dem verfassungsmäßigen

Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit.§ Hölder bestritt dabei, daß der durch die Grundrechte abgeschaffte Art. 14 der Bundesakte mit seinen Privilegien der Standesherren jemals wieder aufgelebt sei; zudem sei das Recht des Bundes in unseren Tagen (in der schleswig-holsteinischen Frage) gründlich zu Schanden gegangen; und er legte nochmals förmliche Verwahrung ein gegen die Beseitigung des Gesetzes vom 1. Juli 1849 durch königliches Dekret; 3. April 1865. Die Kammer, der der Kommissionsbericht über den Antrag erst unmittelbar vor dem Schluß des Landtags zuging, beschloß am 18. August 1865 ohne eingehende Beratung mit allen gegen 5 Stimmen (4 Ritter und 1 Prälaten), den Antrag der Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben. Merkwürdiger Weise wurde weder jetzt noch später unter den zu ändernden Verfassungspunkten das Notverordnungsrecht aufgeführt, das dem König in § 89 der Verfassungsurkunde ganz allgemein und ohne die Schranken eingeräumt war, die die neueren Verfassungen von Preußen, Österreich, Sachsen u. a. Staaten gezogen haben. Dies ist um so auffallender, als Württemberg i. J. 1850 auf Grund jenes Notverordnungsrechtes den völligen Umsturz seiner Volksvertretung hatte erleben müssen.

Weiter als dieser Kammerbeschluß ging der Beobachter und die Volkspartei; sie forderten die reine Volkskammer als einzige Kammer. Dagegegen beschränkte sich die im Februar 1866 von Hölder und Probst gegründete Fortschrittspartei darauf, wenigstens für die 2. Kammer die reine Volkskammer zu fordern unter Verweisung ihrer bisherigen Privilegierten in die 1. Kammer. Die gleiche Forderung stellte die von Hölder am 7. August 1866 gegründete Deutsche (Nationalliberale) Partei. Verzichtet wurde also auf die noch i. J. 1865 von Hölder und von der Kammer geforderte Beseitigung der Geburtsprivilegien auch in der 1. Kammer, weil aussichtslos. Aber selbst dazu war wenig Aussicht, die Privilegierten auch nur aus der 2. Kammer zu entfernen, obwohl selbst der ministerielle Abg. Mittnacht bei der Adreßberatung zugegeben hatte, daß bei der Zusammensetzung der 2. Kammer die Bevorzugung der Geburt als solcher sich wohl nicht lange mehr werde aufrecht erhalten lassen. Um so weniger war die Kammer geneigt, der Regierung das von ihr kurz vor König Wilhelms Tod geübte Recht zuzugestehen, bürgerliche Güter zu ritterschaftlichen zu erheben und dadurch die ritterschaftlichen Familien zu vermehren.

Das Mitwirkungsrecht bei Verträgen mit Auswärtigen nach Verfassungsurkunde § 85 wurde von den Ständen erneut in Anspruch genommen, auch von der Regierung anerkannt aus Anlaß des preußisch-französischen Handelsvertrages von 1862, der vom Schutzzoll zum Freihandel überging. Die württembergische Regierung hatte den Beitritt zu dem ihr nachteilig scheinenden Handelsvertrag abgelehnt. Allein Preußen machte vom Beitritt dazu das Verbleiben im Zollverein abhängig; der Versuch Württembergs u. a. deutscher Staaten, mit Österreich zu einer Zolleinigung zu kommen, mißlang; ein Mitglied

des Zollvereins um das andere verstand sich zu dessen Fortsetzung, so daß schließlich nur Bayern und Württemberg ausstanden. Da die Frist zur Erklärung mit dem 1. Oktober 1864 ablief, so trat im September neben Bayern auch die württembergische Regierung der neuen Zollvereinigung samt dem Handelsvertrag bei, obwohl die Kammern in dieser stark umstrittenen, das ganze deutsche Volk tief erregenden Frage noch nicht Stellung genommen hatten. Sie ratifizierte aber den Vertrag nur unter der „als selbstverständlich sich ergebenden Bedingung, daß dem Vertrage nachträglich noch die landständische Zustimmung werde erteilt werden". Dies ist denn auch im März 1865 geschehen trotz schweren volkswirtschaftlichen, glücklicherweise nicht eingetroffenen Befürchtungen, aber im Bewußtsein der Unmöglichkeit, das auf volkswirtschaftlichem Gebiet geknüpfte nationale Band zu zerschneiden und die alten Zollschranken wieder aufzurichten.

Daneben beschäftigte sich der Rest des Landtages 1862/65 hauptsächlich mit dem Haushaltplan 1864/67, mit Fortbildung des Volksschulgesetzes von 1836, wobei zwar die wirtschaftliche Lage der Lehrer wesentlich verbessert, der Antrag von Schall und Ammermüller aber auf Trennung der Schule von der Kirche mit 69 gegen 13 Stimmen abgelehnt wurde; ferner mit Abschluß der Ablösungsgesetze (s. S. 124) und mit der großzügigen, wohl zur großzügigen, aber vom ganzen Land ersehnten Ausdehnung des Eisenbahnnetzes durch den neuen Auswärtigen-Minister Frh. Varnbüler. Das Eisenbahnwesen war nämlich i. J. 1844 vom Ministerium des Innern weg und an das der Finanzen, im Oktober 1864 aber an das des Auswärtigen übertragen worden. Unmittelbar auf die Zusammensetzung des Landtages wirkte ein die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 25. auf das 23. Lebensjahr durch Gesetz vom 30. Juni 1865, weil die Verfassung mit der Volljährigkeit den Eintritt in die 1. Kammer und das aktive Wahlrecht für die 2. Kammer verknüpft hatte. Doch ist letzteres durch das Verfassungsgesetz von 1868 (s. u.) wieder mit dem 25. Lebensjahr verbunden worden.

Der Kampf der beiden Großmächte zur Befreiung der Elbherzogtümer i. J. 1864 erreichte wohl dieses Ziel, brachte aber nicht die zugleich erhoffte dauernde Einigung Österreichs und Preußens, führte vielmehr zum Krieg von 1866. Er machte im Juni einen kurzen Landtag erforderlich zur Bewilligung der Kriegserfordernisse. Sie wurden bewilligt, von der 2. Kammer mit allen gegen 8 Stimmen (der „wilde" nun der „alte" Tafel, Hopf und die 6 „Preußen"), nachdem schon die Thronrede und auf Verlangen der 2. Kammer auch Minister Varnbüler die Zusicherung gegeben hatten, alles aufzubieten zur Einigung des ganzen deutschen Volkes und zu dessen Beteiligung an den gemeinsamen Angelegenheiten in einem frei gewählten Parlamente. Zugleich wurden Bitten an die Regierung beschlossen auf Regelung des Verhältnisses des Militärs zu Gesetz und Verfassung, Umgestaltung des Militärsystems in eine allgemeine Volkswehr und auf endliche Vor-

lage einer Verfassungsreform beim nächsten Landtag unter tunlichster Wiederherstellung der Grundrechte. Die letztere Bitte ward aber unwirsch aufgenommen. Der Beobachter vom 21. September 1866 drohte daher mit Steuerverweigerung, wenn mit der Verfassungsreform nicht Ernst gemacht werde.

Das Ergebnis des Krieges von 1866, in dem Württemberg an der Seite Österreichs gegen Preußen gefochten, war die Auflösung des Deutschen Bundes. Unhaltbares war zusammengebrochen. Weggefallen war damit § 3 der Verfassungsurkunde, der vom Verhältnis zu diesem Bunde handelt. Württemberg war souverän. Bundestag und Bundesakte waren kein Hindernis mehr für die innere Gestaltung Württembergs und für die Entwicklung seiner Verfassung; aber sie boten auch keinen Schutz mehr gegen außen. Die kurze Thronrede bei Eröffnung des Landtags am 25. September 1866 versprach eine umfassende Reform der Rechtspflege, dann der Verwaltung und auf Grund beider auch der Verfassung. Die 2. Kammer war von dem mageren Inhalt dieser Thronrede nicht befriedigt. In ihrer Antwortadresse bat sie um dringende Beförderung der versprochenen Vorlagen, vor allem der Verfassungsvorlage, die nicht erst am Schluß kommen dürfe, ferner um Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die aber mit den Anforderungen des bürgerlichen Lebens und der Steuerkraft in das richtige Verhältnis zu setzen sei. In der deutschen Frage, über die die Thronrede ganz geschwiegen, sprach die 2. Kammer die Hoffnung aus, ein Angriff auf deutsches Gebiet werde die zertrennte deutsche Nation dennoch zur einmütigen Abwehr bereit finden. Aber den Anschluß an den Norddeutschen Bund lehnte sie ab, ebenso mit 64 gegen 19 Stimmen den Antrag, die Einigung Deutschlands unter Preußens Führung als Ziel aufzustellen. Die Mehrheit wollte vor einem Anschluß an Norddeutschland erst Garantien sehen nach dem Grundsatz Mittnachts: „Ohne Garantien kein Anschluß, ohne Werke kein Glaube." Dagegen sprach sie sich für eine engere Verbindung der süddeutschen Staaten aus. Aber es war niemand da, mit dem dieser Südbund hätte geschlossen werden können; Bayern und Baden waren nicht dafür zu haben. Dem mit Preußen abgeschlossenen Waffenstillstands- und dem Friedensvertrag gaben beide Kammern nachträglich ihre Zustimmung, obwohl sie in diesen Verträgen nicht vorbehalten, ja ein Artikel des Friedensvertrages schon vollzogen war. Sie wahrten dabei ihr Zustimmungsrecht aus § 85 der Verfassungsurkunde, wie dies zuvor schon der Ständische Ausschuß getan hatte.

Im Sommer 1867 ließ der streitbare Rob. Römer eine Schrift ausgehen [1]), worin er den Eintritt in den Norddeutschen Bund empfahl und ausführte, über Beschränkung der Selbständigkeit der Einzelstaaten im Norddeutschen Bund dürften am wenigsten die klagen, die i. J. 1849

[1]) Die Verfassung des Nordd. Bundes und die süddeutsche, insbesondere die württ. Freiheit.

die Anerkennung der Reichsverfassung mit ihren viel weiter gehenden Beschränkungen verlangt und geradezu erzwungen hätten. Auch hätten die Württemberger keinen Anlaß auf die Norddeutschen herabzusehen, da die Württemberger in Wahrheit viel geringere Freiheiten hätten: in Württemberg 2 Kammern, im Nordd. Bund nur eine; die württ. Kammern ganz reaktionär zusammengesetzt, im Nordd. Bund ein reines Volkshaus; in Württemberg indirekte und öffentliche Wahl mit starker Bevorzugung der Höchstbesteuerten, im Nordd. Bund direkte, geheime, gleiche Wahl; in Württemberg Urlaubserfordernis für gewählte Beamte, im Nordd. Bunde nicht; in Württemberg kaum halbe Unverletzlichkeit der Ständemitglieder, im Nordd. Bund ganze; in Württemberg der Landtag ohne Gesetzesvorschlagsrecht, im Nordd. Bund der Reichstag mit solchem; in Württemberg dreijährige Haushaltpläne, im Nordd. Bund einjährige; in Württemberg halbes Budgetrecht, im Nordd. Bund volles. Letzteres ist richtig insofern, als in Württemberg die Überschüsse nicht auf den neuen Haushaltplan gebracht wurden wie im Reich, sondern allein der Regierung das Vorschlagrecht wegen ihrer Verwendung zustand; nicht richtig insofern, als in Württemberg, im Unterschied vom Reich, die Verwilligung der Steuern immer nur auf eine Haushaltperiode sich erstreckt, daher auch die in besonderen Steuergesetzen verabschiedeten direkten wie indirekten Steuern für jeden Haushaltplan neu bewilligt werden müssen. Auch die Rechte der Staatsbürger, fuhr Römer fort, Schutz der Person und ihrer Wohnung, Freizügigkeit, Verehelichungsbefugnis, Preßrecht u. a. seien in Württemberg teils gar nicht, teils viel beschränkter gewährt als im Nordd. Bund; dazu in Württemberg eine Administrativjustiz und eine Strafgerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden in einer ungemessenen Ausdehnung wie nicht einmal in Frankreich, die Verantwortlichkeit der Minister durchkreuzt durch den unverantwortlichen Geheimen Rat und ein unbeschränktes Notverordnungsrecht. Aber so eindringlich Römer die Vorteile des Beitritts zum Nordd. Bund für Württemberg, so notwendig er sie zum Schutz Deutschlands gegen Frankreichs Kriegsdrohungen in flammenden Worten schilderte, so war doch selbst die Deutsche Partei jetzt nicht für den einfachen Eintritt, sondern „nur unter Garantien" d. h. unter Feststellung der wünschenswerten Modifikationen der Norddeutschen Verfassung durch Staatsverträge.[1]) Und vollends die Regierung und der Landtag beharrten auf ihrer Abneigung jetzt weiter zu gehen, als das Schutz- und Trutzbündnis es erforderte.

Während man nämlich im Volk und in der Volksvertretung noch lange stritt über Maß und Form und Zeitpunkt eines Anschlusses an Norddeutschland hatte Varnbüler rasch gehandelt und zum Schutz gegen den äußeren Feind bereits am 13. August 1866 ein geheimes Schutz- und Trutzbündnis mit Preußen geschlossen, das den Gebiets-

[1]) Hölder in der Sitzung am 13. Oktober 1866. Mittnacht: Rückschau 4. Aufl. 1909 S. 16 Note und S. 71/72.

umfang beider Staaten gegenseitig verbürgte und für den Kriegsfall die württembergischen Truppen der Verfügung und dem Oberbefehl des Königs von Preußen unterstellte. Aber dieser Vertrag wurde erst im März 1867 nach dem Auftauchen der Luxemburger Frage bekanntgegeben und erst im September den Ständen vorgelegt. Die 2. Kammer machte kräftig ihr verfassungsmäßiges Zustimmungsrecht geltend. Ja es wurde behauptet, Württemberg gebe mit diesem Bündnis seine durch Auflösung des Deutschen Bundes erlangte Selbständigkeit auf, es liege also eine Verfassungsänderung vor und deshalb erfordere das Bündnis die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit. Dies wurde jedoch von beiden Kammern verneint und dem Schutz- und Trutzbündnis zugestimmt; von der 2. Kammer nur mit 58 gegen 32 Stimmen, also nicht mit Zweidrittelmehrheit, was die Linke noch lange als Verfassungsbruch bezeichnete; von der 1. Kammer mit 21 gegen 6 Stimmen, nachdem auch ihr Mitglied Linden, der frühere Minister, die bisher unterlassene Vorlegung des Bündnisses als eine „Unregelmäßigkeit" gerügt hatte, die freilich durch unabweisliche Rücksichten entschuldigt erscheine. Unter den Gegnern der Verträge mit Preußen stand in der 1. Kammer Frh. v. Neurath in vorderster Linie, der deshalb im April 1867 aus seiner Stelle als Geheimratspräsident und Justizminister geschieden war; mit dem als Zensor einst ihr so verhaßten Neurath kämpfte nun die Volkspartei vereint gegen den Anschluß an Preußen.

Auch dem neuen Zollvereinsvertrag stimmte der Landtag zu, die 2. Kammer am 31. Oktober 1867 mit 76 gegen 12 Stimmen, die 1. Kammer einstimmig. Das Vorliegen einer Verfassungsänderung und das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit war hier anerkannt, aber auch erfüllt worden. Damit traten an die Stelle internationaler Verträge der Vereinsregierungen Mehrheitsbeschlüsse des von diesen Regierungen beschickten Zollbundesrates, und das verfassungsmäßig zwar anerkannte, aber tatsächlich gegenüber abgeschlossenen Staatsverträgen nicht ausübbare Mitwirkungsrecht des Volkes wurde aus dem bisherigen Scheinleben zur Wirklichkeit erhoben durch seine Übertragung von den Einzellandtagen auf das gemeinsame Zollparlament. Ein solches Zollparlament war vom Abg. Gustav Binder schon vor dem Sturm des Jahres 1848 beantragt worden.[1]) Wenn gleichwohl eine Minderheit der Volksvertretung gegen diese Verträge stimmte, so geschah es, teils weil ihr noch der Glaube fehlte an die Beständigkeit der in Norddeutschland geschaffenen Verhältnisse und an den guten Willen der norddeutschen Vormacht, teils weil sie die vom Zollverein neuerdings betretene Bahn des Freihandels der Entwicklung der heimischen Industrie für nachteilig hielt.

So war durch entschlossenes Zugreifen der Regierung binnen Jahresfrist durch zwei Verträge ein militärisches und ein wirtschaft-

[1]) 2. Kammer. Prot. vom 7. Febr. 1848 S. 99.

liches Band um Nord und Süd geschlungen. Aber die weitere Anregung Hölders, Deutschland ganz zu einigen durch Weiterentwicklung des Zollparlamentes zum Vollparlament, fand keinen Anklang beim Regierungstisch und vollends nicht bei der Mehrheit der Kammer. Hölder selbst erkannte an, daß die von der Regierung Württembergs seit einigen Jahren geübte Praxis freisinniger sei als die im Norddeutschen Bund bisher gehandhabte; 30. Oktober 1867.

Wie bei den soeben genannten Verträgen ergaben sich schroffe Gegensätze bei Beratung des Gesetzes vom 12. März 1868 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst; denn viele Stimmen in der 2. Kammer hatten eine Volkswehr mit nur dreimonatiger Dienstzeit gefordert, und die Volkspartei bekämpfte aufs heftigste das vorgelegte „Fluchgesetz". Das Gesetz, eine Folge des Schutz- und Trutzbündnisses, steigerte zur Erhöhung der Wehrkraft die Militärpflicht und die Militärkosten nach dem Vorbild Preußens, hob zwar die Stellvertretung auf, beließ aber die Freiheit der Standesherren von der Militärpflicht. Die Regierung hatte dieses i. J. 1853 wieder eingeführte Vorrecht beseitigen wollen, aber die Standesherren hielten es selbstsüchtig fest, und die 2. Kammer konnte das Gesetz daran nicht scheitern lassen. Als Ergänzung wurde eine Wehrsteuer von den nicht eingereihten Wehrpflichtigen erhoben; sie ist aber schon 1871 wieder weggefallen. Sie hatte in 2½ Jahren 376 248 fl. (rund 645 000 Mark) ertragen. Auch die Beratung des Haushaltplanes 1867/70 war von Kämpfen um die Militärausgaben erfüllt, zumal eine Steuererhöhung nicht zu umgehen war.

Einig dagegen waren Volkspartei und Deutsche Partei in der immer wieder erhobenen Forderung der Verfassungsreform mit reiner Volkskammer. Die vorbildliche Zusammensetzung des Norddeutschen Reichstages gab diesen Wünschen einen mächtigen Antrieb. Auch in Baden schon seit 1818, in Bayern seit 1848, in Oldenburg, Preußen, ja selbst in Österreich saßen im Abgeordnetenhaus keine Privilegierten. Aber „die Privilegierten werden sich nicht selbst beerdigen", hatte Römer schon i. J. 1849 bemerkt. Die Gedanken der Reformfreunde kehrten daher immer wieder zum Gesetz vom 1. Juli 1849 zurück. Zwar ging die 2. Kammer über einen darauf gerichteten Antrag Hopfs im September 1866 für jetzt hinweg. Aber Volkspartei und Deutsche Partei sprachen sich wiederholt dafür aus, einen Widerstand der 1. Kammer durch Rückgriff auf jenes nur tatsächlich beseitigte Gesetz zu überwinden.[1]) Beide Parteien hatten die Frage durch Fachmänner untersuchen lassen, und beide, Kielmeyer und Leipheimer, waren zu dem Ergebnis gelangt, daß jenes Gesetz fortdauernd zu Recht bestehe. Darauf fußend stellte eine i. J. 1867 von der Volkspartei ausgehende,

[1]) Wahlprogramm der Deutschen Partei vom September 1866. Beschlüsse des Landeskomitees der Volkspartei vom 25. November 1866 und der Versammlung des Stuttgarter Volksvereins vom 3. Dezember 1866.

mit 43 000 Unterschriften bedeckte Adresse die Bitte an den König, wieder eine Landesversammlung nach dem Gesetz von 1849 zu berufen zur Vereinbarung eines neuen Verfassungsvertrages; und in der 2. Kammer erinnerte Hölder daran, daß es sich um Einlösung einer königlichen Zusage handle, die schon i. J. 1849 erteilt, bei Sprengung der Landesversammlung i. J. 1850 erneuert worden sei.

Karl Pfeifer, der frühere Demokrat, jetzige Nationalliberale, hatte selbst einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet als Neujahrsgruß für 1867. Er schlug darin eine einzige Kammer vor, bestehend aus 75 Abgeordneten, davon 10 gewählt mit relativer Mehrheit von den 200 Höchstbesteuerten des Landes, von den übrigen 65 je 4—5 Abgeordnete gewählt von 3—4 Oberämtern. Wahlrecht und Wählbarkeit knüpfte er an das 25. Lebensjahr; gewählt wurde unmittelbar, geheim und auf 3 Jahre. Der Landtag hatte das Recht der Präsidentenwahl, des Gesetzesvorschlages, der Tatsachenermittlung. Auflösen konnte der König den Landtag nur auf Antrag des Gesamtministeriums, das an Stelle des Geheimen Rates treten sollte. Die Minister konnte der König nach eigener freier Entschließung ernennen und entlassen; der Grundsatz parlamentarischer Regierung kam nur darin zum Ausdruck, daß nach einer Auflösung der neugewählte Landtag die Entlassung derjenigen Minister sollte verlangen können, die für die Auflösung des Landtags gestimmt hatten. Der Staathaushaltplan war einjährig.

Doch die Regierung blieb stumm, die Adresse der 43000 ohne Antwort. Statt der Verfassungsreform legte die Regierung jetzt die ebenfalls längst erwarteten umfangreichen Entwürfe einer neuen Gerichtsverfassung, Strafprozeß- und Zivilprozeßordnung vor. Sie wurden im Jahr 1868 wirklich verabschiedet und trugen dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit volle Rechnung, erfüllten damit alte schon bei Gründung der Verfassung erhobene und seitdem oft wiederholte Wünsche: Schwurgerichte urteilten in besonders schweren Fällen; bei den Bezirksgerichten und den Strafkammern, ebenso bei den Handelsgerichten schöpften Schöffen neben den gelehrten Richtern das Recht; die persönliche Freiheit ward besser gesichert als bisher; die Strafgerichtsbarkeit der Polizei wurde erheblich eingeschränkt, ebenso die des Geheimen Rates, indem Streitigkeiten mit den Verwaltungs- und Militärgerichten über die Zuständigkeit in Strafsachen jetzt dem Kassationshof zugewiesen wurden. Die i. J. 1853 zurückgeholte Strafe der körperlichen Züchtigung wurde wieder abgeschafft. Damit waren verschiedene Punkte der Verfassung neu und besser geordnet, verschiedene Forderungen der deutschen Grundrechte verwirklicht. Doch war die von der 2. Kammer beschlossene Verweisung auch der Preßvergehen gegen fremde Regenten und Regierungen vor die Schwurgerichte am Widerspruch der 1. Kammer gescheitert.

Auch in der inneren Verwaltung wollte Minister Ernst Geßler den Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit wie der Teilnahme des Volkes durchführen und damit alte, neuerdings in und außerhalb

der 2. Kammer immer dringender erhobene Wünsche erfüllen. Die Grundlinien des Entwurfes waren nach Gutheißung durch das Gesamtministerium noch im Herbst 1866 der Beratung von Verwaltungsbeamten und Landtagsabgeordneten unterstellt, der ganze Entwurf am 9. Januar 1867 dem König vorgelegt worden. Er sollte die Selbstverwaltung ausdehnen, den Gemeinderat und den Bürgerausschuß in wichtigeren Fällen zu einem Kollegium vereinigen, die Amtsversammlung ersetzen durch eine aus unmittelbarer Wahl hervorgehende Bezirksversammlung und einen von dieser gewählten Bezirksrat; die Kreisregierungen sollten nicht ganz aufgehoben werden (wofür sich die 2. Kammer auf Fetzers Antrag mit 76 gegen 5 Stimmen wieder einmal ausgesprochen hatte), sondern ersetzt werden durch 8 Kreishauptleute mit gewählter Kreisversammlung und Kreisrat, wie im Entwurf vom 12. Oktober 1849; auch für das Ministerium des Innern war die Zuziehung von Kreisabgeordneten mit beratender Stimme vorgesehen. Die Verwaltungsrechtspflege sollte mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet werden und ein Verwaltungsgerichtshof an die Stelle des Geheimen Rates treten. Allein die geplante Kreisverfassung entsprach nicht der gewünschten Vereinfachung; die Verwaltungsrechtspflege wurde ganz an die bürgerlichen Gerichte überwiesen gewünscht als grundsätzlich richtiger, einfacher und billiger; verworfen wurde die vom Entwurf beibehaltene Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher, die schon i. J. 1849 und wieder von der Landesversammlung der Volkspartei am 27. Dezember 1864 abgeschafft verlangt worden war. Den Hauptanstand aber bildete, daß im Geheimen Rat die Beratung des Entwurfes wegen der gleichzeitigen Landtagsverhandlungen sich so verzögert hatte, daß er erst am 22. Dezember 1867, nur zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode, hatte eingebracht werden können. Schon die 2. Kammer konnte daher den Entwurf im einzelnen nicht mehr beraten. Wohl bat sie um eine neue Vorlage beim nächsten Landtag, aber ihre Bitte blieb unerfüllt.

Die Verfassungsreform wurde von der Regierung ebenfalls erst an Weihnachten 1867 vorgelegt. Der Entwurf beschränkte sich auf die Zusammensetzung des Landtages. Eine Landesversammlung nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 zur Verfassungsänderung einzuberufen, erklärte die Regierung für unmöglich; rechtlich unmöglich nach der von der Regierung seit 1849 festgehaltenen Ansicht, tatsächlich unmöglich, weil der von den Mitgliedern einer Landesversammlung auf die Reichsverfassung von 1849 abzulegende Eid nicht mehr geleistet werden könne. Die damit gegebene Notwendigkeit, die Zweidrittelmehrheit auch der Standesherrenkammer für den neuen Entwurf zu gewinnen, war auf dessen Gestaltung von großem Einfluß. Der Entwurf hielt darum vor allem an zwei Kammern fest. In die 2. Kammer setzte er neben 64 Bezirksabgeordnete, die von allen 25jährigen Staatsbürgern ohne Rücksicht auf Steuerleistung und auf Bürgerrecht am Wahlort in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl

zu wählen waren, noch 24 Kreisabgeordnete, davon 16 gewählt von denjenigen, die wenigstens 100 Gulden Staatssteuer aus Grundeigentum, die übrigen 8 gewählt von denen, die wenigstens 100 fl. an anderen direkten Staatssteuern bezahlt haben, außerdem 4 Abgeordnete der evangelischen und 2 der katholischen Kirche als Vertreter des Kirchengutes, dessen gerechte Ausscheidung unmöglich sei. In die 1. Kammer setzte der Entwurf die Kgl. Prinzen und die Standesherren wie bisher, aber mit Beschränkung des Rechtes der Stimmübertragung auf den nächsten Agnaten, sodann 8 Abgeordnete aus der Mitte der erst zu bildenden Kreisversammlungen (s. o.), je 1 von den Gemeindevertretungen gewählten Abgeordneten der Städte mit über 10 000 Einwohnern, 2 vom König ernannte Vertreter der evangelischen Kirche, den kathol. Landesbischof, den Universitätskanzler, endlich 10 vom König auf eine Wahlperiode ernannte Mitglieder. Der Ritterschaft waren keine besonderen Vertreter zugebilligt. Dieser Verzicht wurde dem Minister Varnbüler, der selbst zur Ritterschaft gehörte, hoch angerechnet. Varnbüler hatte es schon bei der Adreßdebatte i. J. 1864 für eine notwendige Folge der veränderten Zeitverhältnisse erklärt, daß der an den adeligen Besitz geknüpfte Sitz allgemein an den größeren Grundbesitz geknüpft werde. Nach dem neuen Entwurf sollte daher die Ritterschaft unter den Kreisabgeordneten der größeren Grundbesitzer ihren Sitz finden. Außerdem brachte der Entwurf die volle Unverletzlichkeit der Ständemitglieder und das Recht des Gesetzesvorschlages; das Budgetvorrecht der 2. Kammer behielt er bei.

Hölder als Berichterstatter der Kommission erklärte es bei der Stellung der Regierung zum Gesetz vom 1. Juli 1849 zwar für unzweckmäßig, auf die von ihm selbst allerdings festgehaltene entgegengesetzte Ansicht zurückzukommen, zumal sie rechtlich nicht über jede Anfechtung erhaben sei; aber auch der Inhalt der Vorlage befriedigte nicht. Viele hegten den alten, am 24. Juli 1819 auch von den Standesherren feierlich erklärten Wunsch einer einzigen Kammer. Gerade jetzt wies der angesehene Rechtslehrer Franz v. Holtzendorff wieder hin auf die geringfügigen Leistungen selbst des englischen Oberhauses und auf den unberechenbaren Schaden, den in Deutschland das Zweikammersystem gestiftet habe durch Aufreibung wertvollster Geisteskräfte in einem lähmenden Gegensatze der Vertretungskörper; der Anspruch auf politische Gleichberechtigung zweier Kammern, die aus gesellschaftlich verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt seien, müsse schon jetzt unhaltbar genannt werden.[1]) Indem die Vorlage gleichwohl an zwei Kammern festhielt, mutete sie den Anhängern einer einzigen Kammer bereits ein großes Opfer zu. Aber sie verstieß weiter gegen den „theoretisch und praktisch wohl begründeten" Kardinalpunkt der Grund-

[1]) Holtzendorffs Vorrede zu W. Bagehot: Englische Verfassungszustände. Berlin 1868.

rechte, die Beseitigung der Adelsvorrechte in beiden Kammern. Ganz unannehmbar deuchte die vorgeschlagene Vertretung der Kirchen in beiden Kammern und die Vertretung der Höchstbesteuerten, d. h. des Großgrundbesitzes und der Großindustrie, in der 2. Kammer, die vielmehr eine reine Volkskammer sein solle. Ebenso unannehmbar schien das für sie vorgeschlagene Stimmverhältnis, 30 Privilegierte zu 64 Volksabgeordneten gegenüber bisher 23 zu 70, d. h. 44 gegen bisher 33 % Privilegierte. Die Vertreter der Höchstbesteuerten schienen höchstens erträglich in der 1. Kammer, die ja ohnehin zur besonderen Vertretung der großen Interessen bestimmt sei. Dafür wären die Kreis- und Städtevertreter aus der 1. in die 2. Kammer zu versetzen. Auch mit anderen Punkten des Entwurfes war die Kommission der 2. Kammer keineswegs einverstanden. Bei diesen grundsätzlichen Bedenken erschien eine Verständigung binnen der noch verfügbaren wenigen Wochen aussichtslos. Die Kommission schälte daher aus dem Regierungsentwurf sein freisinniges Wahlsystem heraus, das auf der eigensten Initiative König Karls beruhte[1]) und das noch hinausging über das Gesetz vom 1. Juli 1849 durch den Verzicht auf jede Steuerleistung und über den Antrag der 41 von 1865 durch die Unmittelbarkeit der Wahlen, hinaus auch über das Wahlrecht zum Norddeutschen Reichstag insoferne, als die Reichstagsabgeordneten (damals) keine Taggelder bezogen. Für die übrigen Teile des Entwurfes beantragte die Kommission eine neue Vorlage für den nächsten Landtag zu erbitten. Die 2. Kammer trat dem Vorschlag bei. Auch die 1. Kammer verzichtete auf größere Änderungen, strich aber noch, unter Beitritt der 2. Kammer, die bisherige Wahlunfähigkeit der unter Privatdienstherrschaft Stehenden (und darunter der standesherrlichen Beamten). Auch die Regierung stimmte zu unter Wahrung ihres alleinigen Gesetzesvorschlagrechtes, und der König unterzeichnete am 21. März 1868 das Verfassungs- und das Wahlgesetz, die mit dem allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrecht die erste wesentliche Änderung der inneren Verfassung brachten. Neu war dabei auch die Einführung der Wahlpflicht: wenn nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hatten, mußten die Säumigen gegen Ganggebühr zum Ergänzungswahltermin geladen werden. Dies wurde bald als verbitternde Strafe empfunden und durch das Verfassungsgesetz von 1882 wieder beseitigt.

Die Reform von 1868 wurde zunächst als großer Fortschritt begrüßt. Sie war es auch in der Tat. Mit der Zeit erwies sie sich aber als kein glücklicher Griff insofern, als sie das Wahlrecht von der mit ihr innig verwachsenen Zusammensetzung des Landtags trennte, das eine änderte ohne Rücksicht auf das andere. Bei der bisherigen beschränkten, den Besitz ungemein bevorzugenden Wahlart der Städte- und Bezirksabgeordneten hatte kein Mensch ein Gegengewicht gegen

[1]) Nach mündlicher Mitteilung des Frh. Varnbüler an den Verfasser i. J. 1883.

sie für nötig gehalten; erst seit der Reform von 1868 erhielten die 23 Privilegierten, die Vertreter der Ritterschaft, Geistlichkeit und Universität, die Eigenschaft eines Gegengewichtes gegen das fortgeschrittenste aller Wahlrechte; und nun wurde die Reform von 1868 zum Hemmnis für die weiter gewünschte Reform in der Zusammensetzung des Landtages.

Der zweite Landtag der Wahlperiode war am 20. Februar 1868 geschlossen worden. Die im Juli nach dem neuen Wahlrecht vorgenommenen Wahlen brachten heftigen Kampf und für die 2. Kammer erheblichen Wechsel.[1]) Am stärksten war nun die Linke mit über 40 Stimmen; sie schied sich in Volkspartei und großdeutschen Klub, bei letzterem auch die Katholiken; beide Fraktionen ging meist einig. 7 Beamte und der Oberbürgermeister Sick von Stuttgart sammelten sich als konservative Gruppe um die Minister; zu diesen neigten auch weitere 9 Liberalkonservative. Die Genannten alle waren gegen weitere Annäherung an den Norddeutschen Bund. Für sie waren nur die auf 14 angewachsenen Nationalliberalen. Die Privilegierten gehörten etwa hälftig zu den Nationalliberalen und zu den Ministeriellen. Bei den Zollparlamentswahlen im März war die Regierung mit den Demokraten und den Großdeutschen gegen die Nationalliberalen zusammengegangen. Aber diese Bundesgenossen von damals waren ihr im Landtag unerwünscht; Südbund, Volksmiliz, Aufhebung der Verträge mit Preußen, Abschaffung der 1. Kammer waren Forderungen der Volkspartei, denen die Regierung widerstrebte. Sie berief daher den neuen Landtag erst auf den 4. Dezember 1868 ein.

Bei dem Ausfall der Neuwahlen hielt das Gesamtministerium es nicht für rätlich, eine Verfassungsvorlage in die erste Linie der Beratungsgegenstände zu bringen.[2]) Die Thronrede kündigte daher wohl einige längst gewünschte Gesetzesvorlagen an, äußerte aber über Änderungen der Verfassung nur, die Regierung werde bemüht sein, die Mittel und Wege einer zeitgemäßen Lösung aufzufinden; in der deutschen Frage versprach sie die Selbständigkeit Württembergs zu wahren, die nationalen Interessen zu pflegen und die Pflichten gegen das weitere Vaterland treu und patriotischen Sinnes zu erfüllen. Die 2. Kammer war mit dieser Thronrede nicht zufrieden und beschloß, sie zu beantworten. Einig war sie in dem Verlangen nach Verfassungsreform, noch auf diesem Landtag, durch angemessene Zusammensetzung des Landtages, Gewährung wesentlicher, ihm noch fehlender Befugnisse und durch Sicherung der Freiheitsrechte in der Verfassung selbst; ebenso einig verlangte sie eine Verwaltungsreform. Der Ton war freilich ungewohnt, den Karl Mayer,

[1]) Näheres über den Wahlkampf und die jetzt organisierten Parteien bei Adf. Rapp: Die Württemberger und die nationale Frage 1910, 303 ff. Vgl. auch: Wilh. Lang: Die Deutsche Partei in Württ. Stuttgart 1891; Frdr. Payer: Vor 50 Jahren. Stuttg. 1914.

[2]) Geheime Rats Akten.

der neugewählte Führer der Volkspartei, bei seiner Forderung einer reinen Volkskammer als einziger Kammer anschlug; er nannte es einen besonderen Akt der Verträglichkeit, daß die Volkspartei in dieser Kammer überhaupt mit Privilegierten zusammensitze, die Kirche nannte er eine Verknöcherung der Religion und ihre Vertreter in der Kammer vorsintflutliche Gegenstände, bei deren Abschied sich kein Auge feuchten werde. In der deutschen Frage gingen die Ansichten ganz aus einander: die Linke verlangte den Südbund; die Deutsche Partei beantragte die Entwicklung der nationalen Verbindung mit dem Norden, mit dem Hintergedanken der vollen Einigung; die Ministeriellen waren zwar für Ausdehnung der Gemeinsamkeit mit dem Norden, verwarfen aber den Beitritt zum Norddeutschen Bunde. Der Entwurf der Linken wurde der Beratung zugrunde gelegt; aber auf Antrag Sicks wurde beigefügt: man wolle die nationalen Interessen pflegen „in Übereinstimmung mit den Zollvereins- und Allianzverträgen". Durch Beitritt einiger Großdeutscher erhielt dieser Antrag die Mehrheit, und der Entwurf der Linken war damit fast in sein Gegenteil verkehrt! Schmerzlich klagte der Beobachter, ein Wahlkampf sondergleichen, die Anstrengung von hundert fleißigen Agitatoren, die Festigkeit tausender rechtstreuer Bürger sei preisgegeben in einer Minute; eine große, mühsam angewachsene, ihres Zieles gewisse Bewegung sei mißleitet und rückläufig geworden vom Amendement Sick ab. Das Ende der dreitägigen Beratungen war, daß die einzelnen Punkte mit wechselnden Mehrheiten entschieden wurden, die Adresse im ganzen aber keine Mehrheit erlangte. Das Ministerium Varnbüler, befehdet von zwei entgegengesetzten Seiten, der zurückdrängenden Linken und den vorwärtsdrängenden Nationalliberalen, war einer Mißtrauenserklärung nur mit knapper Not entgangen. Zwei Tage darauf, am 23. Dezember 1868, wurde der Landtag vertagt zur Vorberatung der Vorlagen in den Kommissionen. Die wichtigste Vorlage betraf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Es sollten die ursprünglichen Mängel des Gesetzes von 1821 beseitigt, die seitdem eingetretenen Änderungen berücksichtigt und damit die bisher überlastete Landwirtschaft erleichtert, die Steuer gerechter verteilt werden. Allein die Vorlage fand Widerspruch wegen der großen Kosten der neuen Kataster und wegen befürchteter Vermehrung der Bürokratie. Zudem hatte die Volkspartei auf ihrer Landesversammlung vom 18. April 1869 (neben der Abschaffung der 1. Kammer und aller Privilegierten der 2. Kammer, sowie der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher) grundsätzlich die Ablehnung des Entwurfes gefordert und die Ersetzung aller direkten und indirekten Steuern durch eine allgemeine Einkommen- und Vermögensteuer. Die Arbeit der Kommission aber rückte nicht vorwärts, und so mußte die Berufung des Landtags unterbleiben. Der Regierung fiel das nicht allzu schwer, da bereits auch Stimmen verlauteten, daß die Linke den Haushaltplan gewiß nicht bewilligen werde.

Der Wiederzusammentritt des Landtags war für Ende September 1869 geplant gewesen, weil auf den 25. d. Mts. die fünfzigste Wiederkehr des Verfassungsvertrages fiel. Der Gedenktag wurde mit gemischten Gefühlen begrüßt. Hölder äußerte, man werde ihn nicht freudigen Mutes feiern können, solange nicht wenigstens die 2. Kammer von denjenigen Bestandteilen gereinigt sei, die i. J. 1819 nur unter dem Druck der Karlsbader Beschlüsse angenommen worden. Von den vor zwei Jahren von Rob. Römer gerügten Rückständigkeiten waren im wesentlichen nur die Prozeßgesetze und das Wahlrecht verbessert worden, das übrige fehlte noch immer. Die Schwäbische Volkszeitung, das Blatt der Preußenfreunde, erinnerte, daß die Königswürde ein Gnadengeschenk Napoleons sei, und knüpfte daran den Wunsch, daß dies die letzte Verfassungsfeier sein, d. h., daß Württemberg ganz in einem Deutschen Reich aufgehen möge. Auch der Beobachter begrüßte das bevorstehende Verfassungsfest mit der Bemerkung, daß das Bedürfnis einer umfassenden Revision seit zwanzig Jahren von der Regierung offen zugestanden, aber nicht befriedigt worden sei, die erhebendste Feier wäre es gewesen, wenn Fürst und Volk jetzt bei der goldenen Hochzeit die Hände auf einen neuen Vertrag ineinander hätten legen können; „so aber sollen wir erst noch mit viel Zeremonien und unter grapitätischem Weihegepräng den Stein besprengen und bekränzen, den wir uns morgen aus dem Weg zu wälzen gedenken, um an seiner Stelle eine Säule der Freiheit zu errichten"; auch die Minderung der württembergischen Souveränität durch das Schutz- und Trutzbündnis stimme trübe, zumal die ständische Zustimmung nur mit einfacher Mehrheit erteilt und damit die Verfassung gebrochen worden sei; die Feier widerspreche daher dem öffentlichen Gewissen. Gerechter urteilte die Frankfurter Zeitung, daß die württ. Verfassung trotz allen Gebrechen bei näherem Besehen und im Vergleich mit anderen jenseits und diesseits des Maines wesentlich gewinne und Württemberg immerhin noch ein ziemlich behagliches Nest sei. Und der Frankfurter Beobachter fügte bei: nirgends in Deutschland herrsche auch nur annähernd eine solche Preß- und Redefreiheit, wie seit Jahren in dem schönen Schwabenlande. Zudem „träufelte einigen Balsam in des Volkes Ungeduld" der Staatsanzeiger mit der Nachricht, daß die Verfassungsreform demnächst zur Vorlage an die Stände gereift sei. Der Gedenktag wurde gefeiert durch eine von den Ständemitgliedern Professor Karl Fricker und dem Kanzler und Präsidenten Theodor Geßler im Auftrag des Ständischen Ausschusses verfaßte Geschichte der Verfassung Württembergs, im übrigen in Stuttgart und im Lande durch Kirchgang, Festessen, Parade, Beleuchtung, besonders aber durch ein Festmahl, das der König den Ständemitgliedern gab. Aber neben dem Balsam des Staatsanzeigers wurde ein Wermuttropfen in die ohnedies mäßige Festesfreude geträufelt dadurch, daß die erwartete Amnestie ausblieb und dem Abgeordneten Karl Mayer, der als Leiter des Beobachters eine Strafe wegen Beleidigung Bismarcks und des preußischen Ministeriums

verbüßte, taktloser Weise nur ein — Urlaub zum Festmahl angeboten, aber seine von großdeutschen Abgeordneten und selbst von Frh. v. Neurath erbetene Begnadigung abgeschlagen wurde, weil bei Beleidigungen die Gnade nicht ohne Einwilligung des Beleidigten einzutreten pflege. Als ob diese nicht hätte eingeholt werden können! 26 Mitglieder der Linken lehnten darum die Einladung des Königs ab. Ungewiß ist, ob der König Mayers Begnadigung wirklich nur in preußischer Vasallenschaft abgelehnt hat, wie der Beobachter schrieb, d. h. aus Besorgnis vor preußischer Empfindlichkeit, oder ob nicht aus eigener Empfindlichkeit darüber, daß Mayer im Beobachter und in der letzten Kammertagung seine Regierung rücksichtslos angegriffen und das Königtum für eine Sache erklärt hatte, die einst auf dem Wege friedlicher Entschädigung werde abgelöst werden wie die Feudallasten.[1]) Gleichviel, ein Kapitalbock war geschossen, ein großer Teil der Abgeordneten und des Volkes vor den Kopf gestoßen.

Der Landtag wurde erst auf 8. März 1870 wieder berufen. Da der allzu gründliche Berichterstatter der Steuerkommission, Moriz Mohl, wieder mit seinem Bericht nicht fertig geworden war, trotz 14 Monaten Pause, so lag wenig Beratungsstoff vor. Die 2. Kammer erledigte daher nur einige kleinere Vorlagen, die 1. Kammer gar nichts. Die hauptsächlichste und wichtigste Vorlage war der Entwurf des Staatshaushaltplanes für 1870/73. Er bot ein betrübtes Bild. Die Kosten des Krieges von 1866, die aus Anlehen erbauten Eisenbahnlinien und der dadurch vermehrte Bedarf für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, die gesteigerten Ausgaben für Unterrichts- und allerhand gemeinnützige Zwecke, nicht zuletzt der erhöhte Bedarf für das Kriegswesen, ergaben eine Unzulänglichkeit, zu deren Deckung ein Zuschlag zu den Steuern von 20 bis beinahe 42% von der Regierung beantragt war, eine damals ganz unerträglich dünkende Zumutung.

Als Karl Mayer am 12. März 1870 dem Ministerium wieder einmal sein Mißtrauen erklärte, riet Mittnacht zur Sparsamkeit mit solchen Erklärungen, die Opposition müsse bereit sein an die Stelle des Ministeriums zu treten; er selbst erklärte sich bereit zum Abgang, wenn eine Partei imstande sei, ein lebenskräftiges, Dauer verheißendes Ministerium zu bilden. Von der Linken wurde diese konstitutionelle Denkweise begrüßt und angedeutet, daß die Gelegenheit zur Probe vielleicht bald kommen werde. Die durch Nachwahlen auf 45 Mitglieder angewachsene Linke hatte nämlich den Antrag gestellt, im Militärwesen Änderungen, insbes. Herabsetzung der Präsenz zu fordern, um dessen große volkswirtschaftliche und finanzielle Nachteile erheblich zu mildern, da man die militärischen Ausgaben in der bisherigen Höhe nicht zu bewilligen vermöchte. Während hier in der Kammer nur eine Milderung des bisherigen Systems verlangt wurde,

[1]) Prot. vom 19. Dezbr. 1868 S. 162. 164. — Vergl. auch Mittnachts Rückschau S. 27 A. 2.

hatte die Volkspartei im ganzen Land einen Sturm von Petitionen gegen den „Militärteufel" hervorgerufen, wobei eine völlige Änderung des Militärsystems d. h. der Übergang zum Milizsystem verlangt wurde. Statt der preußischen dreijährigen Sklaverei der Kaserne sollten die Jünglinge an ihrem Wohnort und in etlichen Monaten ausexerziert werden.[1]) Eingaben in diesem Sinne mit 141 000 Unterschriften, d. h. annähernd drei Vierteln der Wählerzahl, waren am 22. März 1870 bei der 2. Kammer eingekommen. Am gleichen Tage kam ein weiterer, der Regierung peinlicher Zwischenfall: Bei der Beratung des Schutz- und Trutzbündnisses hatte Varnbüler am 30. Oktober 1867 erklärt, daß im Kriegsfall Württemberg selbst zu entscheiden habe, ob der Bündnisfall vorliege; hinterher aber hatte in Berlin die halbamtliche Norddeutsche Allg. Zeitung vom 10. Februar 1870 Varnbülers Behauptung für unzutreffend erklärt. Darüber in der 2. Kammer zur Rede gestellt wies Varnbüler nach, daß er sich nach den s. Z. von Preußen erhaltenen Auskünften zu seiner Behauptung berechtigt halten durfte. Aber der Zwiespalt zwischen preußischer und württembergischer Auslegung des Bündnisses war damit nicht gehoben; und die 2. Kammer, die s. Z. das Bündnis nach Varnbülers Auslegung angenommen, behielt sich die Frage vor, ob der Vertrag auch nach der preußischen Auslegung gelten solle. Zu einer Minderung der Heereskosten im Haushaltplan waren die Minister geneigt; nur Kriegsminister Frh. Wagner nicht, lieber bat er um seine Entlassung; 18. März. Nun wechselte der König teilweise die Minister. Er entließ aber nicht Varnbüler, sondern außer dem Minister des Kriegs nur den des Innern, Ernst Geßler, und den des Kultus, Golther. Er ernannte auch nicht, wie erwartet, Parlamentarier zu Ministern, auch zum Kriegsminister nicht Hardegg, der als früherer Kriegsminister einen Milizentwurf bereits ausgearbeitet hatte, sondern den Feuerkopf Suckow, den entschiedensten Anhänger des preußischen Heerwesens; 23. März. Zugleich vertagte der König den Landtag, um den kaum vorgelegten Haushaltplan für 1870/73 nachprüfen zu lassen auf möglichste Ersparnisse, namentlich in der Militärverwaltung. Eine Regierungserklärung im Staatsanzeiger vom 29. März begründete und rechtfertigte diesen Schritt; sie versprach wohl Erleichterungen beim Heerwesen, verwarf aber das Milizsystem und das Rütteln an den Verträgen mit Preußen.[2]) Suckow bedeutete ein Unterpfand für Preußen, daß an dem bisherigen militärischen Verhältnis festgehalten werde; Geßler, der der Milizagitation der Volkspartei untätig zugesehen hatte, wurde durch den energischen Scheuerlen ersetzt, der großdeutsche Golther aber durch den Kanzler Theodor Geßler, weil Suckow Golthers Entlassung zur Bedingung seines Eintritts gemacht hatte. Die Großdeutschen empfanden dieses Vorgehen wie einen Schlag ins Gesicht, und die Volkspartei

[1]) Beiblatt des Beobachters vom 26. Jan. 1870.
[2]) Vergl. dazu Mittnachts Rückschau S. 26/44.

war ebenso entschlossen zum schärfsten Kampf gegen das neue „Ministerium der Energie", wie dieses zum Kampf gegen die Volkspartei. Aber wenn die Regierung die preußenfeindliche Linke bekämpfte, so näherte sie sich doch auch nicht Preußen. Varnbüler war wohl seit Nikolsburg bereit, von der württembergischen Volksstimmung sich ins preußische Lager treiben zu lassen,[1]) aber diese Volksstimmung wollte nicht sich einstellen. Dieses Lavieren zwischen beiden Parteien erschien selbst dem Beobachter auf die Dauer unmöglich, und es war nicht abzusehen, wie die Regierung auf dem Landtag im Herbst bestehen sollte.

Am 29. Juni 1870 wurde Suckows Ersparnisetat dem Ständischen Ausschuß übergeben. Beraten wurde er nie. Denn unerwartet früh und nur auf zwei Tage flackerte der Landtag am 21. Juli 1870 wieder auf, um die Kredite zu bewilligen zum Krieg gegen Frankreich! Sie wurden bewilligt mit allen Stimmen gegen die eine des Eigenbrödlers Hopf. Karl Mayer, der noch Tags zuvor im Beobachter für bayrisch-württembergische Neutralität „in dem Kriege der Cäsaren" geschrieben hatte, erklärte jetzt als Abgeordneter: „Wir haben nichts mehr zu beachten als die Waffenbrüderschaft, wir haben nichts mehr zu wünschen als den Sieg für die deutschen Fahnen, welche in diesem Augenblick die preußischen sind." Die nationale Gefahr hatte das deutsche Gefühl zur lodernden Flamme entfacht, die allen inneren Hader verzehrte. Süd und Nord waren einig!

Nach einem weiteren Vierteljahr sollte die Frucht der Siege eingeheimst werden; die Verhandlungen zur Gründung des Deutschen Reiches hatten begonnen. Ob ihr Ergebnis von der dermaligen 2. Kammer gebilligt worden wäre, konnte bezweifelt werden; jedenfalls war es gerechtfertigt, die Entscheidung des Volkes selbst darüber anzurufen. Der Landtag wurde nur zur Bewilligung eines weiteren Kriegskredites auf 3 Tage berufen und am 22. Oktober 1870 aufgelöst. Die Auflösung war nach Anhörung der Präsidenten beider Kammern und der Häupter der Parteien beschlossen worden.[2])

Die Regierung hatte noch mehrere große Vorlagen fertiggestellt, so über die Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege, Ersetzung des Geheimen Rates durch ein Staatsministerium und vor allem über die Reform des Landtages. Der letztgenannte Entwurf Ernst Geßlers[3]) war nach eingehender Beratung im Gesamtministerium am 28. November 1869 dem König vorgelegt und von diesem dem Geheimen Rat zum Gutachten überwiesen worden. Der Entwurf hielt an zwei Kammern fest und ebenso am Sitz der Standesherrn in der 1. Kammer, weil andernfalls jede Aussicht auf seine Annahme durch die 1. Kammer

---

[1]) Jul. Fröbel: Ein Lebenslauf 2, 438. 1891.
[2]) Näheres bei Rapp a. a. O. S. 408 ff.; Mitnachts Rückschau S. 79/165.
[3]) Nach den Geh. Rats Akten. Auch der Inhalt dieses Entwurfs war bisher nicht bekannt; vergl. Prot. der 2. Kammer vom 17. Januar 1872 S. 1063 u. a.

in Frage gestellt wäre; an sich hätte die Regierung keinen Anlaß auf die Mitwirkung der 24 Standesherren bei der Gesetzgebung Wert zu legen, zumal 15 davon durch ihre beständige Abwesenheit ihre mangelnde Teilnahme genügend bekundeten. Auch die Prinzen sollten ihren Sitz in der 1. Kammer behalten, Prinzen und Standesherren aber dadurch tatsächlich auf wenige Stimmen beschränkt werden, daß die Stimmübertragung an andere Mitglieder abgeschafft und nur an einen Agnaten als besonderen Vertreter zugelassen werden sollte; denn zu letzteren würden sich wohl die wenigsten Standesherren entschließen. Die vom König zu ernennenden Mitglieder sollten auf Lebenszeit ernannt werden, nachdem die letztmals vorgeschlagene Ernennung auf eine Wahlperiode in der 2. Kammer keinen Beifall gefunden hatte. Die Vertreter der Kirche wurden jetzt alle, aber in der bisherigen Anzahl, aus der 2. in die 1. Kammer versetzt; der Vertreter der Universität wurde ausgemerzt, da Kultminister Golther dies der geplanten Wahl durch den akademischen Senat vorzog und der Kanzler ja als lebenslängliches Mitglied berufen werden könne. Auch die letztmals vorgesehenen, aber angefochtenen 8 Abgeordneten der Kreise und 7 der Gemeindevertretungen in der 1. Kammer wurden fallen gelassen, da der damit verfolgte Zweck, ein belebendes Element in die 1. Kammer zu bringen, auch anders zu erreichen sei. Die Ritter nämlich, die der Entwurf von 1867 hatte verschwinden lassen, wollte der neue Entwurf in die 1. Kammer versetzen. Besprechungen der Regierung mit der Ritterschaft hatten diesen Vorschlag gezeitigt, nachdem die Ritter zur Einsicht gekommen, daß ihre Stellung in der 2. Kammer „im Geiste der jetzigen Zeit eine nicht mehr haltbare geworden". Die Ritterschaft hatte aber auf 13 Sitzen auch in der 1. Kammer beharrt, weil ihr Steuerbetreff den der Standesherren überstieg, also 13 Ritter gegenüber 24 Standesherren gewiß nicht zuviel seien. Doch fürchteten die Minister hier einen Widerspruch — der Standesherren. Im Durchschnitt betrug freilich die Steuersumme eines Standesherren das Zehnfache der eines der weit zahlreicheren Ritter. Im einzelnen waren große Unterschiede. Während die 14 größten Standesherrschaften zwischen 1000 und 5000 fl., Thurn und Taxis sogar über 12 000 fl. Staatssteuer bezahlten, sank der Steuerbetreff bei anderen bis auf 157 fl., ja Öttingen-Spielberg zahlte gar nur 1 fl. 18 kr., d. h. weniger als manches Bäuerlein, durfte sich aber gleichwohl als geborener Gesetzgeber in der 1. Kammer breit machen! Dem weiteren Wunsch der Ritter, auch gewählte Vertreter der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels in die 1. Kammer zu setzen, glaubte die Regierung zur Zeit nicht entsprechen zu können, weil es diesen Ständen an Männern genügender Bildung fehle; entgegen dem Wunsche des Königs, Angehörige der genannten Stände zu lebenslänglichen Mitgliedern zu ernennen, sei es trotz allen Nachforschungen bisher nicht gelungen, geeignete Personen dem König vorzuschlagen. Fänden sich aber solche, so könnten sie bei den lebenslänglichen Mitgliedern berück-

sichtigt werden, deren Zahl gegen bisher vermehrt werden sollte, nämlich auf ein Drittel der Prinzen, Standesherren (einschließlich Rechberg und Neipperg) und der Ritter. Die 2. Kammer war sehr volkstümlich geplant; alle bisherigen Privilegierten wurden beseitigt. Selbst die reine Volkskammer war von den Ministern erwogen, aber nur für möglich erklärt worden bei gleichem Budgetrecht beider Kammern, und dies vorzuschlagen trugen sie doch Bedenken. Auch das freisinnige Wahlrecht von 1868 machte die Minister gegen die reine Volkskammer bedenklich. In der 2. Kammer sollten darum zunächst sitzen 64 Abgeordnete der Oberämter und der Stadt Stuttgart; außerdem sollte jeder Bezirk, der die Durchschnittszahl von 27 000 Einwohnern überschritt, für je weitere 27 000 Einwohner einen weiteren Abgeordneten wählen dürfen; damit wollte für Stuttgart gesorgt werden, das bei damals 90 000 Einwohnern 3 Abgeordnete bekommen hätte; die besonderen Abgeordneten der übrigen 6 guten Städte sollten wegfallen, da sie mit ihren Bezirken damals alle unter zweimal 27 000 Einwohner blieben. Den daneben als notwendig erachteten mäßigenden Bestandteil der 2. Kammer fanden die Minister nicht in Höchstbesteuerten, aber in 24 Abgeordneten der Bezirksversammlungen, die nach der ebenfalls geplanten Verwaltungsreform zur Hälfte aus Ortsvorstehern bestehen sollten. Die 2. Kammer hätte darnach 90 Mitglieder gezählt. Das Eintrittsalter wurde auf das 25. Lebensjahr für die Abgeordneten herab-, für die Prinzen und Standesherren hinaufgesetzt. Das Recht der Präsidentenwahl sollte beiden Kammern freigegeben werden. Auch andere Fortschritte waren geplant, die erst das Jahr 1874 gebracht hat.

Allein der Ausbruch des Krieges hatte zur Zurückstellung aller dieser Entwürfe geführt, und die Ergebnisse des einst von der Linken mit den größten Erwartungen begrüßten Landtages, „des ersten Schubes des allgemeinen Stimmrechtes" nach Karl Mayers Ausdruck, waren höchst dürftig. Nur einige kleine, wenig bedeutende Gesetze waren verabschiedet worden. Einige weitere, von der 2. Kammer beratene Gesetze (betr. Freigabe der Bildung von Dissidentenvereinen und Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes) mißlangen, weil die 1. Kammer nicht den Rank fand, sie ebenfalls zu beraten; selbst die bei ihr zuerst eingebrachte neue Bauordnung hatte sie unerledigt gelassen. Auch die anderen angekündigten und eingebrachten Gesetze: Steuerreform, Ablösung der Weide- und Streurechte, Beseitigung der polizeilichen Ehehindernisse, Beseitigung der Vorrechte des Fiskus waren unerledigt geblieben. Besonders bedauert wurde der Mißerfolg beim Ehehindernisgesetz, zumal da ein Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1868 bereits jede polizeiliche Beschränkung beseitigt hatte. Denn die i. J. 1852 eingeführte Erschwerung des Heiratens hatte nach dem Geständnis der Regierung nur eine bedeutende Zunahme der unehelichen Geburten und der Auswanderungen, sowie der Armenlasten hervorgerufen. Eingaben von Arbeitervereinen um Beseitigung dieser Ehehindernisse waren daher im Juli 1865 von der 2. Kammer befürwortet

worden. Ein Gesetzesentwurf vom Oktober 1867 wollte die „inhumanen" Heiratsbeschränkungen wegen schlechten Leumundes und schlechten Nahrungsstandes ganz aufheben. Aber weder auf dem Landtag von 1866/68 noch auf dem von 1868/70 kam die 2. Kammer dazu, ihn zu beraten.

Die Verfassung Württembergs war bis 1866 mannigfach bestimmt gewesen durch die Gesetze des Deutschen Bundes. Soweit sie davon unabhängig war, kann ihr das Zeugnis nicht versagt werden, daß sie die verschiedenen Bestandteile des Königreichs erfolgreich zu einem Staat und einem gemeinsamen Staatsbewußtsein verbunden, daß sie Württemberg aus einem mittelalterlichen Ständeterritorium zu einem modernen konstitutionellen Staat umgebildet und viele gute Früchte getragen, daß sie besonders auch die geistige und politische Bildung des Volkes mächtig gefördert hat. Auch die deutschen Grundrechte von 1848 (S. 89) waren in allen wesentlichen Punkten verwirklicht; rückständig waren hauptsächlich noch die Adelsvorrechte bei der Zusammensetzung des Landtages.

9. Ins Deutsche Reich!

1871—1894.

Die Wahlen vom Dezember 1870, bei denen erstmals Regierung und Nationalliberale zusammen gingen, brachten 150000 Stimmen für die Einigung Deutschlands auf Grund der Versailler Verträge und nur noch 60000 Stimmen dagegen. Die meisten Führer der bisherigen Gegnerschaft waren auf der Wahlstatt geblieben; nur 17 Anhänger der alten großdeutsch-demokratisch-katholischen Linken zogen in den Halbmondsaal ein. Die Thronrede, mit der der neue Landtag am 19. Dezember eröffnet wurde, forderte die Zustimmung zu den in Versailles zur Einigung Deutschlands geschlossenen Verträgen; würde „dieses Ziel, um welches Deutschland so lange gerungen, jetzt nicht erreicht, so fehlt den weltgeschichtlichen Ereignissen dieses Jahres die höchste Weihe". Daß die Verträge eine Änderung der Verfassung enthielten, also Zweidrittelmehrheit zur Annahme verlangten, war diesmal von keiner Seite bestritten. Sie wurden von der 2. Kammer gutgeheißen mit 74 und 76 gegen 14 und 12, von der 1. Kammer mit 26 gegen 3 Stimmen (Fürst v. Öttingen-Wallerstein, Prof. Kuhn, Frh. v. Neurath). Auch die Neinsager waren im Herzen froh wie nach einer Operation; sie hatten nur nicht, mit dem Erfolg gehend, als charakterlos erscheinen wollen.[1]) Württemberg erhielt nach der Reichsverfassung im Bundesrat 4 Stimmen, d. h. soviel wie im alten Bundestag, im Reichstag

[1]) Lang „Im Neuen Reich" 1871 I, 195 f. Isolde Kurz: Herm. Kurz 1906 S. 330.

17 Stimmen; es hatte sich neben den Eisenbahnen auch die Verwaltung der Posten und Telegraphen, sowie die Besteuerung von Bier und Branntwein vorbehalten, ebenso einige Befugnisse im Militärwesen, insbesondere die Ernennung der Offiziere, die des Korpskommandanten nur unter jeweiliger Zustimmung Preußens.

Die Gründung des Deutschen Reiches war der tiefste Eingriff in das Verfassungsleben Württembergs. Die deutsche Einheit war erreicht, das Deutsche Reich gegründet und Württemberg dessen Mitglied. Damit war das Sehnen und Streben seiner besten Söhne erfüllt. Aber die Verfassung wurde zugleich in vielen und wesentlichen Stücken geändert. Ein großer Teil der Gesetzgebung ging vom Einzelstaat und seinem Landtag auf das Reich und den Reichstag über, und es wurden damit die Vorschriften der §§ 88 bis 90 der Verfassungsurkunde über die Gesetzgebung erheblich eingeschränkt; eine Reihe anderer Verfassungsvorschriften, namentlich die über die Grundrechte, erhielt jetzt ihre Ausführung nicht mehr durch die Gesetzgebung des Landes, sondern durch die des Reiches. Schon mit dem 1. Januar 1871 traten 28 Gesetze des Norddeutschen Bundes auf einmal als Reichsgesetze in Kraft, darunter die Gesetze über die Freizügigkeit, die Verpflichtung zum Kriegsdienste, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, womit Wünsche endlich durch das Reich erfüllt wurden, die in Württemberg bisher unerfüllt geblieben; ferner die Gesetze über die Gleichberechtigung der Konfessionen, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Urheberrecht. Weitere 37 Reichsgesetze folgten im Laufe des Jahres. Mit dem 1. Januar 1872 trat eine Reihe weiterer Gesetze des Norddeutschen Bundes in Kraft, wodurch weitere freiheitliche Fortschritte erzielt, insbesondere das Strafgesetzbuch von 1839 mit seinen harten Strafen und seinen Beschränkungen des Vereinsrechtes endlich beseitigt und die Polizeistrafgewalt eingeschränkt wurde. Daß auch das Reichspreßgesetz von 1874 und das württ. Ausführungsgesetz dazu einen Fortschritt gegenüber dem Gesetz von 1817 gebracht haben, wurde von der Linken bestritten.

Die Aufgabe des am 19. Dezember 1870 eröffneten und bis 20. Juni 1874 währenden Landtages bestand vor allem darin, den vielen neuen Reichsgesetzen die eigenen Verhältnisse und Gesetze anzupassen. Daneben waren zwei Haushaltpläne unter großen Schwierigkeiten zu verabschieden. Der für 1867/70 war der letzte dreijährige gewesen; für das Kriegsjahr 1870/71 war gar keiner zu stande gekommen; für 1871/75 wurden erstmals zweijährige verabschiedet. Aus politischen wie finanziellen Gründen hatten dabei die Nationalliberalen versucht, die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes weiter einzuschränken. Aber beim Widerspruch der Regierung verwilligten sie in der Folge das dafür Geforderte. Hölder begründete dies damit: einem Ministerium, das in wichtigen Reichsangelegenheiten sich ausgesprochen habe in Übereinstimmung mit der Deutschen (Nationalliberalen) Partei,

dürfe man nicht in untergeordneten Dingen Schwierigkeiten bereiten, die ihm aus einer Niederlage in der Kammer bei Hofe drohen könnten. Dieser staatsmännische Standpunkt wurde freilich von denen stark angegriffen, die noch der Ansicht waren, daß ein wahrhaft freiheitlich gesinnter Mann immer in Opposition zur Regierung stehen müsse. Eine andere Frage ist freilich, ob die Nationalliberalen nicht zu lang der Regierung Gefolgschaft geleistet und damit ihre Wahlniederlage i. J. 1895 mitverschuldet haben. Weiter gelangen auf dem Landtag 1870/74 noch viele andere Gesetze über Eisenbahnbauten, Aufhebung des Verbotes ausländischer Trauung, Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit vom 25. auf das 21. Lebensjahr, Verbesserungen im Volksschulwesen, Aufhebung der Vorrechte des Fiskus, das Gesetz vom 28. April 1873 zur Reform der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, die Ablösung der Weiderechte, beides zur Erleichterung der Landwirtschaft, die neue Bauordnung von 1872 an Stelle der alten zweihundertjährigen und die Beseitigung des Bergregals durch ein neues Berggesetz, endlich und hauptsächlich wieder ein Stück Verfassungsreform.

Die Thronrede hatte nur ganz unbestimmt es als Aufgabe bezeichnet, die den neuen Verhältnissen entsprechenden Einrichtungen in Verfassung und Verwaltung durchzuführen. Als anderthalb Jahre lang weiter nichts zu sehen und zu hören gewesen, hatte Hölder am 12. Juli 1871 eine Anfrage darüber an die Regierung gerichtet. Minister Scheurlen erkannte in seiner Antwort die Notwendigkeit weiterer Reformen an, wollte aber doch noch Erfahrungen sammeln über die Wirkungen des neuen Verhältnisses zwischen Land und Reich. Aufs neue bat die 2. Kammer am 4. Januar 1873 aus Anlaß der Erneuerung ihrer Geschäftsordnung um Beseitigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Grundgesetz und um das Recht des Gesetzevorschlages. Endlich am 7. November 1873 legte die Regierung einen Entwurf vor. Er verzichtete, durch die bisherigen Erfahrungen gewitzigt, auf eine umfassende Reform und beschränkte sich auf einige wenige dringende Punkte, die wirklich verabschiedet und am 23. Juni 1874 verkündet wurden. Beseitigt wurde dadurch nach dem Vorgang beim Reichstag das Erfordernis des Urlaubes für Beamte als Abgeordnete, dagegen eingeführt der Verlust der Abgeordnetenstelle bei Eintritt und Vorrücken im Staats- oder Reichsdienst; die Amtsdauer des Präsidenten wurde von der, regelmäßig sechsjährigen Wahlperiode herabgesetzt auf die, regelmäßig dreijährige Landtagsperiode; der 2. Kammer wurde statt des bisherigen Vorschlagrechtes die eigene Wahl ihrer Präsidenten eingeräumt; der Alterspräsident brauchte nicht mehr rechtsgelehrt zu sein; die Öffentlichkeit der Sitzungen der 1. Kammer, seit 1848 geübt, wurde nun vorgeschrieben; Vorlagen der Regierung mußten nicht mehr stets an die Kommissionen verwiesen werden, sondern nur dann, wenn die Regierung es verlangte; im übrigen wurde jeder Kammer freigestellt, ihre Geschäftsordnung selbst zu regeln; das Recht

des Gesetzesvorschlages wurde jeder Kammer eingeräumt außer in Finanzsachen; die persönliche und die Redefreiheit der Ständemitglieder erhielt so umfassenden Schutz wie die der Reichstagsmitglieder. Die von der 2. Kammer erbetene Einführung einjähriger Staatshaushaltpläne hatte die Regierung für jetzt abgelehnt; aber auch spätere Anregungen und förmliche Bitten der 2. Kammer blieben ohne Erfolg. Auch das Recht der Tatsachenermittlung war nicht gewährt. Andererseits wurde von der 2. Kammer abgelehnt das von der Regierung beanspruchte Recht, auch ohne ausdrückliche Einladung den Beratungen der Kommissionen anzuwohnen. Die 2. Kammer fürchtete davon eine Bedrohung der Selbständigkeit der Kommissionsberatungen, gerade wie man i. J. 1817 in der Anwesenheit der Minister bei den Vollsitzungen eine unzulässige Beeinflußung der Beratung und Beschlußfassung der Volksvertreter gewittert hatte. Es war ein Mißtrauensvotum, das die Kammer der Selbständigkeit ihrer eigenen Mitglieder erteilte. Die bisherigen geheimen Kommissionsberatungen, bei denen die Minister wohl zur Auskunftserteilung eingeladen, dann aber vor der eigentlichen Beratung hinauskomplimentiert wurden, waren eine württembergische Eigentümlichkeit, aber eine nicht berechtigte, und widersprachen im Grund dem § 169 der Verfassung. — Gebrauch gemacht von dem endlich errungenen Recht des Gesetzesvorschlages hat in den ersten 20 Jahren die 1. Kammer nie, die 2. Kammer nur zweimal und beidemal ohne Erfolg. Das erstemal i. J. 1877 handelte es sich um den Verkehr mit Nahrungsmitteln, aber dem bereits von beiden Kammern angenommenen Gesetz kam ein Reichsgesetz zuvor; das zweitemal i. J. 1889, wo es sich um Befreiung von der Malzsteuer handelte, wurde die verfassungsmäßige Zulässigkeit bezweifelt und darum der Entwurf zurückgezogen. — Die neue Geschäftsordnung der 2. Kammer kam erst im Juni 1875 zustande, sie sollte die Erfahrungen anderer Parlamente, namentlich des Reichstags verwerten und den Schwerpunkt aus den Kommissionen in die Kammer selbst verlegen, was ihr auch einigermaßen gelungen ist. Die 1. Kammer folgte mit einer neuen Geschäftsordnung i. J. 1876 nach. Ein Genehmigungsrecht stand der Regierung jetzt nicht mehr zu; nur durften selbstverständlich die Rechte der Regierung durch die Geschäftsordnung nicht beschränkt werden.

Die 2. Kammer hatte sich mit dem Verfassungsgesetz von 1874 als Abschlagszahlung begnügt, aber daneben einstimmig die Regierung gebeten, die von ihr in Aussicht gestellte weitere Reform, insbesondere in der Zusammensetzung des Landtages, dem nächsten Landtag vorzulegen. Ein weiterer Antrag auf eine Bitte an die Regierung, das Einkammersystem zu erwägen, wurde mit 37 gegen 32 Stimmen abgelehnt. Unter den Ablehnenden waren alle Privilegierte außer Frh. Edmund v. Ow und Kanzler Rümelin, unter den Annehmenden die meisten Nationalliberalen, Großdeutschen und Demokraten. Schon das Programm der Nationalliberalen vom 24. Mai 1872 hatte ein frei-

sinniges Einkammersystem gefordert. Hölder, der in der Kammer den Antrag am 2. Januar 1874 begründete, hatte seine frühere Ansicht geändert, gerade wie in Baden Bluntschli auch.[1]) Jetzt, nach Übergang der wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung an das Deutsche Reich, forderte er statt zwei Kammern mit einer reinen Volkskammer nur noch eine einzige Kammer zur Vereinfachung und Förderung der Geschäfte. Er dachte sich diese eine Kammer freilich nicht als reine Volkskammer, sondern mäßig gemischt mit konservativen Bestandteilen aus den bisherigen beiden Kammern. Aus vertraulichen Besprechungen mit dem Fürsten v. Hohenlohe-Langenburg hatte er den Eindruck gewonnen, daß auch die Standesherren das nicht unbedingt ablehnen. Auch die Regierung erwog damals die Möglichkeit einer solchen einzigen Kammer.[2]) Aber jetzt blieb Hölder schon in der 2. Kammer in der Minderheit! Auch sein Parteigenosse Schmid, der spätere Minister, hatte dagegen gestimmt; er wollte über dem fernen Ziel der einzigen Kammer nicht das nahe scheinende Ziel der 2. Kammer als reiner Volkskammer gefährden. Selbst von der Linken hatten Probst und Österlen dagegen gestimmt; Probst als grundsätzlicher Anhänger zweier Kammern, Österlen als grundsätzlicher Anhänger der reinen Volkskammer, die er zudem wie Schmid für eher erreichbar hielt neben einer 1. Kammer als eine einzige gemischte Kammer. Nochmals forderte das nationalliberale Programm vom 27. September 1874 in erster Linie das Einkammersystem. Aber der damals günstige Zeitpunkt blieb ungenützt, und bald zeigte sich, daß der Eintritt ins Reich keineswegs die Einzelstaaten und ihre Gebilde wegschwemmte, wie die Gegner geweissagt, vielmehr eine mächtige Stütze war für Erhaltung der Einzelstaaten samt all ihrem alten Hausrat.[3])

Ein anderer Punkt der Verfassung, deren baldige Änderung wieder gewünscht wurde, war der Geheime Rat. Einstimmig bat die 2. Kammer am 5. Juni 1874 um seine Aufhebung, ferner um Überweisung des einen Teiles seiner Aufgaben an den Ministerrat und des anderen Teiles an einen unabhängigen Verwaltungsgerichtshof mit öffentlichem mündlichem Verfahren. Letztere Bitte war nicht einstimmig beschlossen; ein Teil hätte lieber den Verwaltungsgerichtshof als eine Abteilung des Obertribunals gewünscht. Auch die Bitte um ein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit wurde dringend wiederholt. Die Minister erkannten beide Bitten als begründet an und stellten Gesetzesentwürfe für den nächsten Landtag in Aussicht; denn zumal seit dem Eintritt in das Deutsche Reich erheischten die Beziehungen zu diesem eine einheitliche, bewegliche und zugleich verantwortliche Behörde, was alles der Geheime Rat nicht war. Aber nicht nur die Reform der Verwaltungsrechtspflege, sondern die Reform der ganzen inneren Verwaltung, die seit dem Regierungsantritt König Karls er-

[1]) Goldschmit S. 170. 174.
[2]) I. Kammer 1883/86 Prot. S. 928/29.
[3]) Schwäb. Merkur (Kronik) 1883, 28.

örtert wurde, kam auf diesem Landtag wieder zur Sprache. Der Ausbruch des Krieges und der Eintritt in das Deutsche Reich hatten dringendere Arbeiten vorgelegt und zugleich solche Änderungen teils gebracht, teils in Aussicht gestellt, die in ihren Wirkungen erst abgewartet werden mußten. Nun aber stellte die 2. Kammer am 4. Dezember 1873 die Bitte um endliche Einleitung der Reform durch Ausdehnung der Selbständigkeit der Gemeinden und Schaffung einer modernen Bezirksvertretung mit Bezirksrat. Hölder hatte sich auch gegen die überflüssige Instanz der Kreisregierungen ausgesprochen; aber auf die Bedenken des Ministers Sick ihre Aufhebung nicht in den Antrag aufgenommen. Selbstverständlich hatte die Volkspartei auch wieder die Beseitigung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher gefordert. Eine Vorlage unterblieb.

Der zweite, am 15. März 1875 eröffnete, am 3. November 1876 geschlossene Landtag der Wahlperiode hatte die schon in den deutschen Grundrechten verkündete, aber jetzt erst durch Reichsgesetz eingeführte und allgemein vorgeschriebene bürgerliche Eheschließung in die heimische Gesetzgebung einzugliedern. Der Staatshaushaltplan wurde wegen der in Ausführung begriffenen Steuerreform nur auf 1 Jahr statt auf 3 Jahre verabschiedet. Ferner wurde die Dienstpragmatik von 1821 ersetzt durch ein neues Beamtengesetz vom 28. Juni 1876, darin insbesondere das Disziplinarstrafverfahren in Übereinstimmung mit dem Reichsbeamtengesetz geregelt. Damit wurden die §§ 46—48 der Verfassungsurkunde für die Staatsbeamten beseitigt. Sehr verübelt aber wurde der Kammer, und nicht bloß vom Beobachter, daß sie dabei mit 2 Stimmen Mehrheit den Antrag Österlens ablehnte, diejenigen Abgeordneten, die Staatsbeamte sind, zum Ersatz der Kosten ihrer Stellvertretung zu verpflichten. Bis zum Jahr 1874 hatten solche Abgeordnete diesen Ersatz leisten müssen. Als i. J. 1874 das Erfordernis des Urlaubes für gewählte Staatsbeamte beseitigt wurde, glaubte die Regierung, von da an auch jenen Ersatz nicht mehr fordern zu dürfen. Diesem Umstand schrieb die Volkspartei ein besonderes Anschwellen der Landtagskandidaturen Staatsbeamter zu. Aber wenn das je in einzelnen Fällen zutraf, so war doch die häufigere Ursache der Wunsch eisenbahnloser Bezirke, nach bewährtem „Backnanger Rezept" (Dillenius) durch die Wahl eines hohen Staatsbeamten, besonders Verkehrsbeamten, den Bau einer Eisenbahnlinie zu erreichen. Übrigens war die Wahl von Staatsbeamten zu Abgeordneten, die jetzt von der Linken so stark angefochten wurde, schon bei Gründung der Verfassung erörtert worden. Albert Schott hatte sich aber für ihre Wahl ausgesprochen, weil „eine Ständeversammlung nie zuviel Intelligenz in sich vereinigen könne; daß aber die Masse dieser Intelligenz und der Kenntnisse aller Art durch den Eintritt der Staatsdiener vermehrt werde, scheine unzweifelhaft." Auch sei, fügten andere bei, das Volk ja nicht gezwungen, Staatsdiener zu wählen.[1])

[1]) 1819 H. 44 S. 58.

Neben dieser Einwirkung auf einzelne, mehr untergeordnete Punkte der Verfassung hatte die Thronrede vom 15. März 1875 die Verfassungsreform in der Weise fortzuführen versprochen, daß statt einer Gesamterneuerung wieder nur einzelne Punkte, die der Änderung zunächst bedürftig erscheinen, nach einander in Angriff genommen werden sollten. Unter diesem Gesichtspunkte und in Erfüllung ständischer Wünsche wollte ein am 25. Januar 1876 eingebrachter Entwurf über den Staatsgerichtshof den 10. Abschnitt der Verfassung modernisieren, insbesondere die Ministerverantwortlichkeit ausdehnen von Verfassungsverletzungen auf jede schwere Gefährdung der Sicherheit oder der Wohlfahrt des Staates, auch auf solche durch Abstimmungen im Bundesrat. Es war nämlich schon i. J. 1870 bei der Annahme der Versailler Verträge von beiden Kammern anerkannt worden, daß die Regierung bei ihrer Abstimmung im Bundesrat nicht gebunden sei an vorgängige Zustimmung der Stände. Mittnacht, seit 1870 Geheimeratspräsident, seit 1876 Ministerpräsident (s. u.) und durch drei Jahrzehnte der überlegte und überlegene Leiter der württembergischen Politik, hatte am 8. Februar 1872 weiter erklärt, daß auch die Zustimmung Württembergs zu Änderungen der Reichsverfassung und selbst zu Änderung der württembergischen Sonderrechte dem Reich gegenüber lediglich bestehe in der Zustimmung der württ. Bundesratsbevollmächtigten und daß es der Zustimmung der Stände daneben nicht bedürfe. Die 2. Kammer erkannte dies an und lehnte einen entgegengesetzten Antrag Österlens und der Linken ab. Auch die Erstattung eines allgemeinen Rechenschaftsberichtes über Württembergs Abstimmungen im Bundesrat, die von Österlen und der Linken gewünscht wurde, war von Mittnacht abgelehnt, nur eine Beantwortung für einzelne bestimmte Fälle vorbehalten worden. Andererseits war die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister für die den Bundesratsbevollmächtigten erteilten Instruktionen von beiden Kammern schon i. J. 1870 gewahrt und von der Regierung anerkannt worden. Davon hatte die 2. Kammer Anlaß genommen, um ein ausdehnendes Gesetz über die strafrechtliche Ministerverantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshof zu bitten. Allein über die Angemessenheit des nun vorgelegten Entwurfes erhoben sich schon in der 2. Kammer Bedenken; gleichwohl stimmte sie diesem verfassungändernden Gesetz mit Zweidrittelmehrheit zu. Die 1. Kammer aber lehnte den Entwurf einstimmig ab. Sie vermißte feste Merkmale für den Tatbestand der Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates, sie hielt auch die beantragte Ausdehnung zwar vereinbar mit dem parlamentarischen, aber nicht vereinbar mit dem konstitutionellen System, bei dem der König und nicht die Minister regiere. Letzteres war wohl der Hauptgrund ihres Widerspruches. Das Gesetz war gescheitert, und der Versuch ist nicht wiederholt worden. Ein Gesetz war auch insofern entbehrlich, als ja unzweifelhaft die politische Verantwortlichkeit der Minister bestand, die die Stände durch Anfragen, Eingaben, Erklärungen,

Vorstellungen, Beschwerden, Antrag auf Ministerentlassung geltend machen konnten. Auch im voraus auf die Abstimmungen im Bundesrat einzuwirken durch Beschlüsse und Eingaben, war den Ständen unbenommen, und sie haben davon nicht selten Gebrauch gemacht. So traten die Kammern, besonders die Zweite, bei Einführung der Reichsjustizgesetze und später bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches wiederholt mit der Bitte an die Regierung heran, für Erhaltung der Schwurgerichte und der, Württemberg eigentümlichen Gemeindegerichtsbarkeit insbesondere auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzutreten und dieses Landesheiligtum von immerhin bestrittenem Wert nicht dem „unersättlichen Moloch des Einheitsfanatismus" zu opfern. Die Regierung entsprach dieser Bitte. Auf dem Landtag 1882/86 bat die 2. Kammer außerdem um Eintreten für erhöhte Getreidezölle und Beseitigung der Landarmen. Überdies hatte Mittnacht schon i. J. 1872 erklärt, ein gewissenhaftes Ministerium werde gewiß nicht wichtige Landesrechte im Bundesrat aufgeben, ohne der Zustimmung des Königs und des Landes sicher zu sein. Demgemäß holte das Staatsministerium im voraus die Ansicht der Kammern ein, als es sich i. J. 1873 darum handelte, die Zuständigkeit des Reiches auf das gesamte bürgerliche Recht auszudehnen, ebenso als i. J. 1884 die Einführung von Postsparkassen und Württembergs Teilnahme daran im Bundesrat zur Beratung stand. Beidemal billigten die Stände die zustimmende Haltung der Regierung. Als aber im Frühjahr 1876 die Frage der Übernahme der Eisenbahnen durch das Reich auftauchte, waren Regierung und Volk ziemlich einmütig dagegen aus politischen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Gründen. Die Regierung erklärte dabei als ihre rechtliche Ansicht, daß eine Weggabe der Staatseisenbahnen die Zustimmung des Landtags erfordere. Die 1. Kammer lehnte indes den Gedanken einer Weggabe einstimmig ab, und in der 2. Kammer konnte ein Antrag Elben, der wenigstens bedingt die Geneigtheit dazu aussprechen wollte, nur 6 Stimmen erringen. Als es sich i. J. 1881 um Beitritt zur Branntweinsteuergemeinschaft handelte, wurde die ständische Zustimmung dazu und zu der darin liegenden Beschneidung der württ. Sonderrechte in der Form eines Gesetzes von der Regierung nachgesucht und von den Ständen erteilt.

Wenn dagegen die Regierung im Verhältnis zum Reich Maßnahmen traf, ohne vorher die Stände zu befragen, so prüften diese in Zweifelsfällen die Zuständigkeit. Als z. B. durch bloße Ministerialverfügung vom 27. Mai 1878 preußische Gesetze und Verordnungen über den Waffengebrauch des Militärs und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingeführt und dadurch insbesondere das, die Militärgewalt mehr einschränkende württ. Gesetz vom 28. August 1849 (s. S. 94) geändert wurde, machte der Ständische Ausschuß den Landtag aufmerksam, daß sich allerdings die Regierung hiezu auf die Militärkonvention von 1870 berufen könne, daß aber immerhin Bedenken beständen. Von der 1. Kammer wurde darauf die verfassungs-

mäßige Zulässigkeit nicht beanstandet, aber gewünscht, daß die Regierung im Bundesrat auf Ordnung des Gegenstandes durch Reichsgesetz hinwirke. Die 2. Kammer dagegen nahm sich auf zwei Landtagen nicht die Zeit zur endlichen Erörterung der Frage; und auf den folgenden Landtagen kam diese überhaupt nicht mehr zur Sprache.

Ein zweiter Entwurf auf dem Landtag 1875/76, der über die Bildung eines Staatsministeriums, kam im Mai 1876 zur Vorlage und schon am 1. Juli zur Verabschiedung. Ein Ministerrat hatte von den Zeiten des Märzministeriums her tatsächlich bestanden und war i. J. 1864 durch königliche Entschließung förmlich eingesetzt worden; aber es fehlte ihm die gesetzliche Grundlage. Das neue Gesetz vereinigte die Vorstände der Ministerien, deren Zahl nur durch ein Gesetz geändert werden kann, zu einem Staatsministerium mit einem Präsidenten an der Spitze. Zu seinem Geschäftskreis gehörten alle allgemeinen Angelegenheiten, alle ständischen Angelegenheiten, die Beziehungen zum Deutschen Reich, und was sonst ihm vom König besonders zur Beratung aufgetragen wird. Die Zuständigkeit des Geheimen Rates wurde wesentlich eingeschränkt; doch sollte er auch fernerhin beraten die Anträge auf Abänderung der Landes- oder Reichsverfassung, und die in Beziehung auf das Verhältnis zu den Religionsgesellschaften oder sonst besonders wichtige Angelegenheiten, namentlich was ihm vom König besonders dazu aufgetragen wird. Aber er stand jetzt nicht mehr zwischen dem König und den Ministern, sondern unter dem Staatsministerium. Der Entwurf kam einem alten Wunsch der Stände entgegen. Die Ansichten der beiden Kammern gingen indeß insofern auseinander, als die Erste im Geheimen Rat noch immer eine höchst wertvolle Bürgschaft für das konstitutionelle Staatsleben sah und ihm ein möglichst gesichertes Tätigkeitsgebiet wahren wollte, während die Zweite den Glauben daran längst verloren hatte und nicht die Erhaltung und Stärkung, sondern den Abbau des Geheimen Rates als Ziel festhielt; zunächst durch Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Drei Wochen später lag auch darüber ein Gesetzentwurf vor. Die Verfassungsurkunde hatte in § 93—95 die Unabhängigkeit der Gerichte, die Verantwortlichkeit des Fiskus in Privatrechtsstreitigkeiten und das richterliche Gehör gegen Verletzung von Privatrechten durch Akte der Staatsgewalt und in § 36 das Beschwerderecht gegen Verfügungen der Staatsbehörden gewährleistet und in § 60 dem Geheimen Rat die Entscheidung der Rekurse gegen Verfügungen der Minister zugewiesen. Im übrigen wurden die Verwaltungsrechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der inneren Verwaltung von den Oberämtern, den Kreisregierungen und dem Ministerium in drei Instanzen entschieden, Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung durch den König auf Gutachten durch den Geheimen Rat. Damit war Württemberg anderen Staaten lange Zeit voraus. Aber es fehlte die richterliche Unabhängigkeit, es fehlte (außer dürftigen Vorschriften vom 13. November

1855) ein geordnetes Verfahren, fehlte vor allem eine feste Grenze des Umfangs der Verwaltungsgerichtsbarkeit, fehlte endlich bei der Schwerfälligkeit des Verfahrens und dem Übermaß von vier Instanzen die Möglichkeit des Endurteils in angemessener Frist. Zwar hat sich der Geheime Rat unleugbare Verdienste um die Ausbildung der Verwaltungsrechtspflege erworben; aber die gerügten Mängel konnte er nicht beseitigen. Diese machten sich besonders fühlbar seit dem Eintritt in das Deutsche Reich, dessen Gesetze für verschiedene Fälle ein förmliches Verwaltungsverfahren vorschrieben. So war das am 16. Dezember 1876 verkündigte Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ein dringendes Bedürfnis und ein großer Fortschritt. Mit der Strafrechtspflege der Verwaltungsbehörden befaßte es sich nicht, da diese bald darauf durch die Reichsjustizgesetze geregelt und grundsätzlich den ordentlichen Gerichten zugewiesen worden ist, sondern nur mit den Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes. Es grenzte diese von der bürgerlichen Rechtspflege ab, bestimmte das Verfahren und bestellte statt bisher vier Instanzen zwei, die Kreisregierungen und den Verwaltungsgerichtshof. Der Geheime Rat schied ganz aus. Vergebens hatte die I. Kammer nochmals versucht, ihn an die Stelle des Verwaltungsgerichtshofes zu setzen und damit dem ganzen Werk die Seele zu nehmen; hatte doch selbst Schlayer als Minister am 23. April 1850 bemerkt, der Geheime Rat könne nicht als richterliche Behörde gelten, weil auch die Minister Mitglieder und alle seine Mitglieder entlaßbar seien. Die Ausbeinung des Geheimen Rates, wie der Abg. Retter i. J. 1876 urwüchsig sich ausdrückte, ging indeß weiter: Das Gesetz vom 25. August 1879 hat dem Geheimen Rate alle ihm noch verbliebenen Kompetenzkonflikte abgenommen und auf den neu geschaffenen Kompetenzgerichtshof übertragen. Seine Zuständigkeit bei Zwangsenteignungen ist mit dem Zwangsenteignungsgesetz vom 20. Dezember 1888 weggefallen. Seine Mitwirkung bei Strafversetzung und Dienstentlassung der öffentlichen Diener ist durch eine Reihe von Einzelgesetzen allmählich für die Kirchen- und die Staatsdiener, die Lehrer und die Körperschaftsbeamten ganz beseitigt worden, zuletzt für die evangelischen Kirchendiener i. J. 1895. An die Stelle des Geheimen Rates als obersten Kirchenregimentes im Falle der Nichtzugehörigkeit des Königs zum evangelischen Bekenntnis ist durch Gesetz vom 28. März 1898 eine besondere evangelische Kirchenregierung getreten. So waren dem Geheimen Rat neben seiner begutachtenden Tätigkeit nur einige außerordentliche Aufgaben geblieben bei Berufung einer Reichsverweſung, eines Vormundschaftsrates oder eines Familienrates für das königliche Haus. Da er in dieser Beziehung nie tätig geworden war, in seiner begutachtenden Tätigkeit aber mit dem verantwortlichen Staatsministerium in Wettbewerb trat, so war der Wegfall des unverantwortlichen Geheimen Rates nicht nur unbedenklich, sondern geradezu erwünscht und notwendig aus konstitutionellen Gründen wie zur Vereinfachung und Beförderung der Geschäfte. Er wurde daher abgeschafft, und alles was dem Geheimen Rat bisher noch verblieben,

dem Staatsministerium und den ihm beigegebenen weiteren Räten übertragen durch das Verfassungsgesetz vom 15. Juni 1911.

Die Stände selbst wurden nahe berührt durch eine Gesetzesvorlage vom 15. März 1875, welche die seit 1821 unveränderten Taggelder der Landtagsmitglieder dem gesunkenen Geldwert entsprechend erhöhen wollte. Indeß die 2. Kammer lehnte sie ab, hauptsächlich weil man der künftigen Regelung der einschlägigen Fragen nicht vorgreifen wollte d. h. der Frage der Zusammensetzung des Landtages; außerdem wollte man die württembergische Eigentümlichkeit des Taggelderbezuges durch die Standesherren nicht aufs neue gutheißen und hatte doch keine Aussicht, die 1. Kammer für ihre Beseitigung zu gewinnen. Der Regierungsentwurf von 1821 hatte die Mitglieder der 1. Kammer, die aus eigenem Recht erschienen, vom Bezug der Taggelder und Reisekosten ausgeschlossen, die 2. Kammer erst hat sie ihnen bewilligt, und der König gab in der Weise nach, daß die Standesherren Taggelder dann erhalten sollten, wenn sie solche in Anspruch nähmen. Alsbald erhoben alle diesen Anspruch und nicht bloß für die wenigen Sitzungen, die die 1. Kammer hielt, sondern für die ganze Dauer des Landtages. Als i. J. 1851 die 1. Kammer wieder hergestellt worden, verzichteten die Standesherren zehn Jahre lang auf Taggelder; aber vom Landtag 1862 an hatten sie wieder Anspruch darauf erhoben. Jetzt i. J. 1875 schloß sich die 1. Kammer gern oder ungern der Ablehnung der neuen Vorlage durch die 2. Kammer an. Weil aber der Abg. Retter, wie einst die Märzminister (S. 90), bei der Beratung bemerkt hatte, die Standesherren verträten ihre eigenen Interessen, nahm sich der Berichterstatter der 1. Kammer, der frühere Minister Frh. v. Linden heraus, den Präsidenten der 2. Kammer zu rügen, weil er nicht einen energischen Ordnungsruf erteilt habe. In der 2. Kammer wurde diese Kritik, ein Zeichen gesteigerten Selbstgefühls, als ungehörig und zudem unbegründet energisch zurückgewiesen; die Vertretung eines besonderen Interesses sei vereinbar mit dem Ständeeid. Unzähligemal haben in der Tat auch Mitglieder der 2. Kammer selbst bemerkt, daß sie die Interessen ihrer Kirche, ihres Bezirkes, ihres Standes (z. B. der Volksschullehrer) vertreten, ohne daß darin etwas Ungehöriges gefunden wurde.

Wohl keine andere Wahlperiode war für das Staatsleben Württembergs so bedeutsam und an Ergebnissen so reich als die von 1870 bis 1876. Die Zeiten, in denen die höhere Politik die Wände des Halbmondsaales erzittern ließen, waren vorüber. Ohne Zwist mit der Regierung, ohne leidenschaftliche Debatten waren die beiden Landtage in sachlicher, strenger, aber fruchtbarer Arbeit verlaufen. „Eingefügt in den starken Organismus des Deutschen Reiches sieht auch der einzelne Staat sich wieder in die Bahn regelmäßiger und gedeihlicher Arbeit gewiesen"; aus dem bösen Traum vergangener Jahre sei das Land mit dem Eintritt in das Reich zu einer glücklicheren Wirklichkeit erwacht. So jubelte der Schwäbische Merkur. Der Be-

obachter aber grollte über die hereingebrochene Verpreußung und über eine Beamtenkammer, die erst gegangen sei, als rein gar nichts mehr zu bewilligen gewesen.

Die Neuwahlen im Dezember 1876 veränderten die Zusammensetzung der 2. Kammer nicht wesentlich. Die Volkspartei war in den Wahlkampf getreten mit den Forderungen: keine Beamtenwahlen, keine Erste Kammer, keine Privilegierten in der 2. Kammer. Aber die Staatsbeamten kehrten mit über 20 Abgeordneten fast in der alten Stärke zurück, und was die Volkspartei auf der einen Seite gewann, das hatte sie auf der anderen an die neue Katholische Landespartei verloren. Nur 4 Anhänger hatte sie in der Hauptwahl durchgebracht; durch Nachwahlen kam sie schließlich auf 8. Auch in der Kammer bildete sich eine neue Gruppierung. Zwar die nach dem Vorbild des Reichstags erwogene Bildung einer Zentrumspartei unterblieb noch; weder Ministerpräsident Frh. v. Mittnacht, selbst Katholik, noch die katholischen Führer in der Kammer wünschten eine solche. Sie gründeten daher die Landespartei, die neben den Ministeriellen auch die konservativ gerichteten Katholiken aufnahm. Die demokratisch gerichteten Katholiken gingen wieder zur Linken, die außer der Volkspartei als Grundstock noch die Reste der Großdeutschen umfaßte, aber auch so noch immer die kleinste Partei war. In der Mitte stand als die stärkste die Deutsche (Nationalliberale) Partei. Die Sozialdemokratie, die sich erstmals im Wahlkampf versucht hatte, war noch weit entfernt, einen Vertreter durchzubringen.

Auch die beiden Landtage von 1877/80 und 1880/82 hielten sich der hohen Politik im allgemeinen fern. Nur eine, dabei ziemlich gereizte Aussprache entspann sich am 6. Februar 1879 über einen Antrag Karl Mayers. Nach den Brandreden im Reichstag und den Kaiserattentaten von 1878 war im Reich ein Gesetzentwurf geplant über eine verschärfte Strafgewalt des Reichstages gegen seine Mitglieder; es sollte darnach erkannt werden können auf Verweis, Abbitte, zeitlichen Ausschluß, Verlust der Wählbarkeit zum Reichstag, ja auf Überweisung an den Strafrichter. Mayers Antrag sah darin einen Eingriff in die Rechte nicht bloß des Reichstages, sondern auch des württ. Landtages und ging auf eine Bitte an die Regierung, dem Gesetz die Zustimmung im Bundesrate zu versagen. Der Antrag wurde abgelehnt gegen 22 Stimmen. Die Mehrheit verkannte nicht, daß der Gesetzentwurf sehr bedenkliche Seiten hatte, aber eine Einwirkung auf die Regierung wurde doch nicht für zweckmäßig erachtet, zumal da eine Rückwirkung auf den Landtag von der Kammer nicht anerkannt, von der Regierung ausdrücklich verneint wurde.

Im übrigen erledigten die Stände neben den jetzt durchaus zweijährigen Haushaltplänen über 40 andere Gesetze, besonders zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen durch Annäherung an das Staatsbeamtengesetz von 1876 und zur Anpassung der Landesgesetze an die vier großen Reichsjustizgesetze. Uralte Gesetze,

wie die Forstordnung von 1614, wurden dabei durch neue ersetzt und die Strafrechtspflege von Verwaltungsstellen an die Gerichte übertragen. Auch vier unerfreuliche Gesetze waren notwendig geworden, um den durch den wirtschaftlichen Rückschlag mitgetroffenen Staatshaushalt ins Gleichgewicht zu setzen ohne Erhöhung der Ertragsteuern. Es geschah durch Erhöhung der Sporteln, der Erbschafts- und der Biersteuer, Herabsetzung des Zinsfußes aller neuerdings zu $4^1/_2$ % aufgenommenen Staatsanlehen auf 4 % und leider auch durch verminderte Tilgung der Staatsschuld, aber erst nach harten Kämpfen innerhalb der 2. Kammer wie mit der 1. Kammer, die unter der Führung des Direktors v. Riecke, des späteren Finanzministers, an bewährten Grundsätzen des Haushaltes strenger festhalten wollte, als die von ihm der Weichlichkeit und Feigheit geziehene 2. Kammer. Erst i. J. 1903 rafften sich Regierung und Stände auf, für kräftigere Schuldentilgung zu sorgen; jetzt wurde gesetzlich festgelegt, daß jährlich mindestens $^3/_5$ % der Staatsschuld zu tilgen, außerdem $^2/_5$ der etwaigen Überschüsse zu außerordentlicher Tilgung oder zu Verrechnung auf neue Anlehen zu verwenden seien. Dies war um so dringender angezeigt, als fast kein Jahr verging, in dem nicht die Staatsschuld durch Anlehen für den Eisenbahnbau vermehrt wurde.

Das Gesetz vom 24. März 1881, das die Erbschaftssteuer in größerem Umfang eingeführt hat, ist aber auch darum zu erwähnen, weil darin die 2. Kammer ihr Vorrecht bei der Abgabenbewilligung leichten Herzens selbst eingeschränkt hat. Bekanntlich wurden nach Verfassungsurkunde § 109, 110 und nach der darauf sich stützenden beständigen Übung die in den Steuergesetzen vorgeschriebenen Steuersätze nur als Normalsätze betrachtet, und es wurde erst im jeweiligen Finanzgesetz verabschiedet, welche Teile dieser Normalsätze im einzelnen Jahr zu erheben seien; nach Verfassungsurkunde § 181 aber konnte die 1. Kammer das Finanzgesetz und den Haushaltplan im einzelnen nicht ändern, sondern nur im ganzen annehmen oder ablehnen so, wie die 2. Kammer sie gestaltet hat. Jetzt aber beschloß die 2. Kammer selbst auf Antrag Probsts, daß eine Erhöhung der Erbschaftssteuer über den Normalsatz im Finanzgesetz der besonderen Zustimmung der 1. Kammer bedürfe. Die 1. Kammer stimmte natürlich gerne zu.

Eine neue Bezirks- und Gemeindeordnung mit erweiterter Selbstverwaltung der Gemeinden, namentlich der größeren, war wieder von der Thronrede im Jahr 1880 in Aussicht gestellt worden, wurde aber nicht eingebracht. Nicht bloß der Minister, sondern vor allem die Bezirks- und Gemeindebeamten waren durch die Ausführung der vielen und oft tief eingreifenden Gesetze, die seit der Reichsgründung über das Land geschüttet worden, so schwer belastet, daß Bezirks- und Ortsvorsteher nur die Bitte hatten, wenigstens die Organisation der Verwaltung vorerst in Ruhe zu lassen. Es mehrten sich auch die Stimmen, daß es gerade in der inneren Verwaltung nicht so sehr auf die Gesetze ankomme als auf die Männer, die sie auszuführen haben. Dazu kam,

daß Preußen in einer Neuorganisation begriffen war und abgewartet werden wollte, wie diese ausfalle und wie sie wirke.

Die Fortführung der Verfassungsreform war in der Thronrede von 1877 wohl in Aussicht gestellt; sie wurde aber auf keinem der beiden Landtage vorgelegt. Nur eine kleine Verfassungsänderung trat ein durch das bereits S. 163 erwähnte Gesetz vom 25. August 1879 über Kompetenzkonflikte. Auch ein Antrag des Frh. v. Gültlingen, das Recht der Tatsachenermittlung wenigstens für Wahlprüfungen sich zu erbitten, wurde zwar von der Kommission befürwortet, kam aber nicht zur Beratung. Freilich hatte schon seit 1851 die Geschäftsordnung der 2. Kammer ihren Kommissionen jenes Recht allgemein eingeräumt, und diese haben davon auch Gebrauch gemacht durch Einnahme von Augenscheinen in Staatsanstalten und dergl. Aber das hing bisher vom guten Willen der Regierung ab; es fehlte die rechtliche Grundlage, namentlich entsprach nicht dem beanspruchten Recht eine Pflicht als Zeuge oder Sachverständiger sich vernehmen zu lassen.

Dagegen entsprach die Regierung einem Wunsch der 2. Kammer, das Landtagswahlgesetz von 1868 zu ändern zu möglichster Angleichung an das Reichstagswahlrecht. Das wirklich verabschiedete Gesetz vom 16. Juni 1882 erfüllte vor allem den Wunsch, daß jede Gemeinde einen eigenen Abstimmungsbezirk bilden solle, beseitigte das Erfordernis der Abstimmung der Mehrheit der Wähler, beseitigte auch die Beschränkung des Zutrittes zum Wahlraum, beschränkte die Wahlen auf einen Tag und verfügte die sofortige Stimmzählung nach beendigter Wahl. Leider beseitigte die 2. Kammer mit 47 gegen 35 Stimmen auch die i. J. 1868 eingeführten Wahlumschläge. Die Regierung hatte sie beibehalten wollen als einen bewährten Schutz des Wahlgeheimnisses; aber die Mehrheit der 2. Kammer hielt diesen Schutz für unnötig und sah darin bei der Unbeholfenheit vieler ländlicher Wähler nur eine erhebliche Verzögerung des Wahlgeschäftes, eine unnötige Ausgabe und eine unnötige Abweichung vom Reichswahlgesetz. Keine Partei stimmte dabei geschlossen; geschlossen gegen die Wahlumschläge stimmten die Gemeindebeamten in der 2. Kammer auf Grund ihrer Erfahrungen als Wahlvorsteher. Beiseite gelassen wurden alle Anträge, die tiefer in die Verfassung eingriffen, so die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters von 30 auf 25 Jahre, die Verlegung der Wahlen auf den Sonntag, die von Lenz gewünschte Vermehrung der Abgeordneten der Stadt Stuttgart, nur um das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt zu ermöglichen. Denn es war wieder erst kurz vor Landtagsschluß eingebracht worden, und bei allen tiefer greifenden Änderungen drohte der Widerspruch der 1. Kammer und damit das Scheitern des Gesetzes.

Dafür interpellierte Karl Mayer am 2. Juni 1882, ebenfalls kurz vor Schluß des Landtags und der Wahlperiode, die Regierung wegen gründlicher Erneuerung der Verfassung durch Einführung des Einkammersystems, Beseitigung aller Privilegierten, Unterlassung aller

Interessenvertretungen, Beseitigung, mindestens Beschränkung der Wahl von Beamten zu Abgeordneten, Herabsetzung des Wählbarkeitsalters, Abkürzung der Wahlperioden, Einräumung des Rechts der Tatsachenermittlung, Beauftragung des Ständischen Ausschusses mit Prüfung der Regierungstätigkeit im Bundesrat, und dies alles durch eine nach den deutschen Grundrechten zusammengesetzte verfassunggebende Landesversammlung. Er fügte bei, die Volkspartei beanspruche jetzt nicht mehr, nach einem ausdrücklichen Beschluß, ein formelles Recht auf das Gesetz vom 1. Juli 1849. Ministerpräsident Mittnacht erkannte das Reformbedürfnis an für die Zusammensetzung des Landtages; über den Weg und das Ziel erklärte er nur als seine Absicht, die Verfassung weiter zu bilden, nicht sie zu erneuern, und dies durch Vereinbarung mit der verfassungsmäßigen Landesvertretung, also ohne Landesversammlung. Aus der Kammer sprach sich außer Mayer kein Mitglied für die reine Volkskammer als einzige Kammer aus. Probst, der Wortführer der Linken, verlangte wieder zwar die reine Volkskammer, aber daneben eine 1. Kammer. Ausdrücklich abgelehnt als verderblich wurde die einzige und reine Volkskammer von dem Abg. Schmid, dem späteren Minister. Moriz Mohl, der sich seit 1848 aus einem radikalen Neuerer zu einem bedächtigen Lobredner des Alten entwickelt hatte, rühmte nun die Privilegierten der 2. Kammer, daß sie in unzähligen Fällen dem Wohle des Landes gedient hätten durch ihre Unabhängigkeit und ihre wissenschaftliche und staatsmännische Anschauungsweise. Einverstanden dagegen mit Mayer waren alle Redner darin, daß die zu Abgeordneten gewählten Staatsbeamten die Kosten ihrer Stellvertretung tragen sollen. Die übrigen Punkte wurden von der Landespartei abgelehnt, von den anderen Parteien teils gebilligt, teils wenigstens für erwägenswert erklärt. Zugleich wurde aber auch aus dem Hause wie vom Regierungstisch festgestellt, daß außer der Verfassungsreform noch andere dringendere Fragen zu lösen seien, namentlich wirtschaftliche Fragen und Steuerreform.

Die Neuwahlen vom Dezember 1882 brachten der vereinigten Linken nicht den erhofften Gewinn. Sie wahrte wohl ihren Besitzstand, ja die Zahl der Angehörigen der Volkspartei innerhalb der Linken stieg von 7 auf 12, aber gerade ihre ausgesprochensten Anhänger und Führer waren unterlegen, darunter Karl Mayer, der zuvor im Hinblick auf diese Wahlen den Gegenparteien zugerufen hatte: Bei Philippi sehen wir uns wieder. Nun waren in der Kammer die Parteien ungefähr in der alten Stärke wieder versammelt; aber die Parteigegensätze waren gemildert. Das Wahlergebnis bedeutete daher einen Vertrauensbeweis für die Regierung; während die Volkspartei ihren „Mißerfolg" selbst darauf zurückführte, daß ihre energische Bewegung für gründliche Verfassungsreform von breiten Schichten nicht verstanden worden sei. Unter den Gewählten waren 14 Staatsbeamte (davon 4 Ritter), 6 Universitäts-, Gymnasial- und Volksschullehrer, 20 Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, 3 Rechtsanwälte, 12 Handel- und

Gewerbetreibende, 13 Landwirte neben den Landwirten unter den Gemeindebeamten und der Ritterschaft.[1])

Die Thronrede vom 9. Januar 1883 eröffnete den neuen Landtag wieder mit dem allmählich etwas abgestandenen Versprechen, die Weiterführung der Verfassungsreform, besonders bei der Zusammensetzung des Landtages, werde eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung bilden. Aber versucht wurde wenig, und zustande gekommen ist im wesentlichen nichts. Der Abgeordnete Hölder hatte sich nach dem glücklichen Abschluß des Ablösungswerkes als zweite Aufgabe gestellt die Reform der Verfassung und der Verwaltung. Dem i. J. 1882 Minister gewordenen Hölder ist es nicht vergönnt gewesen, dieses Ziel zu erreichen. Mit der Befestigung des Reiches hatten sich auch die Verhältnisse der Einzelstaaten in einer Weise befestigt, daß die geschichtlich gewordenen Zustände eine starke Widerstandskraft gegen Neuerungen bewährten; der Adel, der von einer Verfassungsreform in erster Linie bedroht war, zeigte ganz und gar keine Lust mehr sich aus dem Besitz verdrängen zu lassen und nahm gegen Hölder eine schroffe Stellung ein, vielleicht noch in Erinnerung an die Ablösungsgesetze. Dazu kam, daß Hölder einen allzu methodischen Plan der Reform sich ausgedacht hatte. Er wollte von unten nach oben bauen, mit der Reform der Gemeindeverwaltung beginnen, darauf als zweites Stockwerk eine Bezirksordnung, als drittes eine Kreisverfassung setzen und dabei Organe der Selbstverwaltung schaffen, die die Mittel liefern sollten, um bei der das Ganze bekrönenden Landtagsreform die bisherigen Privilegierten durch andere Bestandteile zu ersetzen. Der Abgeordnete Göz warnte vor diesem Plan; das mit Gesetzen überfütterte Land wünsche keine umfassende Verwaltungsreform, eine Städteordnung und ein Nachtrag zum Verwaltungsedikt genüge; alles Mehr sei von Übel und verschöbe die Verfassungsreform bis ins 20. Jahrhundert. Vergebens! Hölder begann mit dem Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit vom 19. Juni 1885. Das revidierte Bürgerrechtsgesetz von 1833 war durch spätere Landes- und Reichsgesetze stark durchlöchert, vor allem war das Wahlrecht zum Landtag und zu Gemeindeämtern und das Recht auf Unterstützung nicht mehr an den Besitz des Gemeindebürgerrechtes geknüpft, von besonderen Rechten der Gemeindebürger war überhaupt fast nichts mehr übrig geblieben. Das neue Gesetz hat indeß nicht den Übergang von der alten Bürgergemeinde zur reinen Einwohnergemeinde vollzogen, sondern umgekehrt versucht, dem Gemeindebürgerrecht neues Leben einzuflößen, indem es das aktive und passive Gemeindewahlrecht zum wesentlichen Inhalt des Bürgerrechtes machte und daran weiter den Genuß der Gemeindenutzungen und Stiftungen knüpfte. Es nahm also das i. J. 1849 gewährte Wahlrecht den nicht eingebürgerten Einwohnern, gewährte diesen dagegen

[1]) Beobachter 1882 Nr. 299; Frankf. Zeitung vom 12. April 1883; Merkur 1883, 26.

einen Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechtes und erleichterte die Aufnahmebedingungen.

Schon an dem Gemeindeangehörigkeitsgesetz hatten die Kammern nicht unerheblich geändert. Schlimmer ging es einem am 4. Mai 1885 unvermutet vorgelegten und nach seinem Inhalt überraschenden Entwurf zur Änderung der Verfassung. Diese hatte unbegreiflicher Weise den Standesherren ein entscheidendes Übergewicht in der 1. Kammer für alle Zeiten gesichert durch die Vorschrift, daß die Zahl sämtlicher erblich oder lebenslänglich ernannter Mitglieder den dritten Teil der übrigen Mitglieder d. h. der Prinzen und Standesherren, nicht übersteigen dürfe. Nun war seit 1819 die Zahl der Prinzen und namentlich die der Standesherren erheblich zurückgegangen, nämlich von 40 auf 25, 6 Prinzen und 19 Standesherren, und damit auch die Zahl der erblich und lebenslänglich ernannten von 3 und 10 auf 2 und 7, die Gesamtzahl von 53 auf 34. Da zudem die Prinzen und die Standesherren großenteils nicht selbst hergingen und nur geistweise durch andere Mitglieder stimmten, so betrug die Zahl der Anwesenden schon in den sechziger Jahren meist nur 12—18 Mitglieder,[1]) später noch weniger, und der Anblick einer Sitzung der 1. Kammer bot nach dem Urteil eines ritterschaftlichen Abgeordneten von 1905 ein geradezu „klägliches Bild". Diese Zahl war zu klein, zumal die Berichte in der 1. Kammer von Prinzen nie, von Standesherren höchst selten, vielmehr fast ausschließlich von den lebenslänglichen Mitgliedern, den „Arbeitsbienen" der Kammer, erstattet wurden. Auffallender Weise glaubte jetzt die Regierung einem aus standesherrlichen Kreisen in vertraulicher Weise geäußerten Wunsche nach Vermehrung der Arbeitskräfte der 1. Kammer noch vor der allgemeinen Reform entsprechen zu sollen. Während nach der Verfassungsurkunde § 138 die Zahl der erblich und der lebenslänglich ernannten Mitglieder der 1. Kammer zusammen den dritten Teil der Prinzen und der Standesherren nicht überschreiten durfte, sollte nach der Verfassungsvorlage vom 4. Mai 1885 die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder allein den dritten Teil der Prinzen, Standesherren und erblichen Mitglieder zusammen, die Zahl der erblichen Mitglieder aber den vierten Teil der Prinzen und der Standesherren zusammen nicht übersteigen. Mit der ersteren Bestimmung wäre es möglich geworden, wenigstens zwei weitere Arbeitsbienen der 1. Kammer zu liefern; die zweite Bestimmung sollte den Standesherren ihr Übergewicht auch für künftig sichern.

Die Erste Kammer stimmte einmütig einem Gesetze zu, das die Übermacht der Standesherren so sorgfältig schonte und doch die ihnen drohende Gefahr abwandte, beschlußunfähig zu werden und die ganze Gesetzgebung an die 2. Kammer übergehen zu sehen. Gleichwohl sprachen die Standesherren von einem Opfer, das sie zu bringen

[1]) Prot. der 2. K. vom 3. April 1865 S. 3049; 1866/68 Beil. I Abt. 3 S. 1916; 1904/6 Prot. 4, 2598.

genötigt seien im Interesse des Landes! Was wollte daneben ihre Versicherung bedeuten, sie stünden einer zeitgemäßen Reform in der Zusammensetzung des Landtages grundsätzlich nicht entgegen. Die 2. Kammer war enttäuscht über diese Art von Verfassungsreform und nicht geneigt, der 1. Kammer eine solche Verstärkung in ihrer seitherigen, vielfach verurteilten Zusammensetzung und eine solche Kräftigung gegenüber der 2. Kammer zuzugestehen, wobei nur den Wünschen der Standesherren entgegengekommen wurde, in keinem Stück aber den alten Wünschen der 2. Kammer.

In der dreitägigen Beratung der 2. Kammer vom 16. bis 18. Februar 1886 wurde ein gewisser Notstand der 1. Kammer nicht ergriffen. Aber dem ließ sich abhelfen, wenn die Standesherren in Person erscheinen und nicht bloß abstimmen, sondern auch arbeiten wollten; außerdem dadurch, daß diejenigen lebenslänglichen Mitglieder, die durch ihr Alter oder ihre Berufung zu Ministern am Mitarbeiten in der 1. Kammer verhindert waren, ihre Mitgliedschaft niederlegten und für andere Platz machten. Der letztere Ausweg ist in der Folge beschritten worden. In der vorgeschlagenen Vermehrung der lebenslänglichen Mitglieder aber witterte die Linke eine Machtverschiebung zugunsten der Regierung selbst, da die Lebenslänglichen doch nur im Sinne der Regierung stimmen. Tatsächlich traf dies weder vorher noch nachher zu, und der Beobachter machte es am 11. Januar 1899 dem Minister Pischek sogar zum Vorwurf, daß er bei einer Abstimmung der 1. Kammer nicht seinen Einfluß auf die lebenslänglichen Mitglieder ausgeübt habe. Mit mehr Recht sahen andere in der Vorlage eine Machtverschiebung zugunsten der 1. Kammer. Zudem müßten gleichzeitig auch die Wünsche der 2. Kammer befriedigt werden. Dazu aber schien jetzt die Zeit den Nationalliberalen und der Linken günstig, das Ziel noch in dieser Wahlperiode erreichbar: die Stellung der Einzelstaaten zum Reich war geklärt und auf die Dauer festgelegt, das Verhältnis der 2. Kammer zu ihren Privilegierten wie das zur 1. Kammer war friedlich, teilweise freundschaftlich, die Erkenntnis der Unerreichbarkeit einer reinen und einzigen Volkskammer und die Notwendigkeit gegenseitigen Nachgebens von Grundsätzen schien bis in die äußerste Linke gedrungen. Um den seit zwölf Jahren zurückgestellten Wunsch eines grundsätzlichen Fortschrittes in der gesamten Zusammensetzung des Landtags drehten sich denn auch fast allein die Verhandlungen der 2. Kammer.

Das Einkammersystem wurde dabei von keiner Seite beantragt. Auch die Linke mit Einschluß der Volkspartei stellte sich auf den Boden des Zweikammersystems als des allein Erreichbaren; selbst der radikale Schwarz von Balingen, der die eine reine Volkskammer forderte, verkannte nicht die große Schwierigkeit, die 1. Kammer zu beseitigen, „ganz abgesehen davon, ob es überhaupt wünschenswert" sei. Ja Probst und Ebner erklärten sich bereit, in die 2. Kammer noch andere als die Erwählten des allgemeinen und gleichen Stimmrechtes aufzu-

nehmen, und der Antrag der Linken ließ den Weg dazu offen. Karl Mayer freilich erklärte im Beobachter, die Volkspartei halte an der Einen Kammer und als reiner Volkskammer fest, aber auch er mit dem Zusatz: von der jetzigen faulen Zeit erwarte sie nichts, alles aber von der nächstfolgenden Bewegungszeit, die mit allem alten Gerümpel in unserer Verfassung in ganz wenig Tagen aufräumen werde. Göz, der Sprecher der Nationalliberalen, hatte schon im Schwäbischen Merkur vom 17. November 1885 das Einkammersystem, nicht aber die reine Volkskammer, für die deutschen Mittelstaaten bei ihrer verminderten Zuständigkeit und bei der durch das Reich gewährten Stetigkeit der Entwicklung als das System der Zukunft bezeichnet, für jetzt aber als das allein Mögliche das Zweikammersystem. Die Landespartei war nicht gegen eine Reform unter Beibehaltung eines konservativen Bestandteiles in der 2. Kammer; sie läugnete nur die Dringlichkeit der Reform. Grundsätzlich gegen jede Verfassungsreform und gegen das bereits eingeführte allgemeine Wahlrecht, das einzige Übel, an dem Württemberg kranke, sprach von den Volksabgeordneten nur der 84jährige Moriz Mohl. Aber vor allem verhielten sich die Privilegierten selbst ablehnend. Es war noch nicht lange her, daß man aus dem Munde ritterschaftlicher Abgeordneter selbst das Zugeständnis vernehmen konnte, daß ihr Sitz in der 2. Kammer nicht mehr länger zu halten sei.[1]) Jetzt behauptete Schad die fortdauernde Gültigkeit des Art. 14 der Bundesakte und der darin dem Reichsadel gegebenen Rechte, während doch die Bundesakte rein völkerrechtlicher Natur war, nur die Vertragschließer verpflichtete, nicht auch den Adel berechtigte. Er bestritt überhaupt das Bedürfnis einer anderen Zusammensetzung und verneinte die Geneigheit der Privilegierten sich aus der 2. in die 1. Kammer versetzen zu lassen, solange nicht ein Besseres als Ersatz gefunden sei, und dies Bessere sei bisher nicht gefunden. Auch Prälat Georgii machte den Lobredner des Bestehenden und verlangte wieder für die evangelischen Prälaten als Hüter des Kirchengutes den Sitz in der 2. Kammer; eine grundsätzliche Ablehnung sprach er nicht aus. Wohl aber Kanzler Rümelin. Er hielt für die Universität den Sitz in der 2. Kammer fest wegen ihres Vorrechtes bei der Abgabenbewilligung; die sog. Privilegierten in dieser verträten nicht konservative Interessen, wohl aber besondere und berechtigte Interessen, oder wie Prälat Lechler sagte, den Schutz der Minderheit. Er meinte, wenn der Vertreter der Universität dem Moloch einer Phrase, dem Schlagwort Volkswahl geopfert werde, so könnte ihr etwas verloren gehen, worin sie einen Überfluß zu besitzen wohl schwerlich in Gefahr kommen werde. Die bisherige Zusammensetzung der 1. Kammer sei freilich die mißlungenste Schöpfung in der ganzen Welt, die Landstandschaft ausländischer Standesherren ein Widerspruch gegen alle Vernunft, aber ihren Dienst geleistet habe bisher selbst diese unzweckmäßige Maschine; freilich „sehr

[1]) Vergl. S. 152 und Probst im Deutschen Volksblatt vom 10. Juni 1888.

ungenügend", ein Zusatz, den Rümelin anderthalb Monate zuvor gegen Treitschke gemacht hatte, jetzt aber in öffentlicher Sitzung unterdrückte. Rümelin war für kleine Fortschritte, allmähliches Ändern; man nenne dies abschätzig bloßes Flickwerk, aber die ganze Politik bestehe aus einem beständigen Flicken. Ministerpräsident v. Mittnacht betonte, daß die Zusammensetzung der 2. Kammer nicht so zurückgeblieben sei, wie behauptet werde, da Württemberg 70 Abgeordnete des allgemeinen und direkten Wahlrechts habe; seitdem seien die Privilegierten nicht mehr bloß die Vertreter des Adels, der Kirche, der Hochschule, sondern das Gegengewicht gegen das allgemeine Stimmrecht. Erkenne die 2. Kammer das Erfordernis eines solchen Gegengewichtes an, wie geschehen, so seien die Aussichten einer Verständigung mit der 2. Kammer wesentlich näher gerückt. Um so zweifelhafter sei die Stellung der 1. Kammer; die Taktik gegen sie sei verfehlt; die Macht des Adels sei seit Gründung des Deutschen Reiches gestiegen, und der Adel dessen sich bewußt. Obwohl Mittnacht bestritt, wie übrigens auch Probst u. a., daß das Volk ein so großes Verlangen trage nach der Verfassungsreform und sich dabei auf Karl Mayer berufen konnte, der kurz zuvor im Beobachter die Gleichgültigkeit des Volkes für diese Frage beklagt hatte, so erklärte er sich doch bereit, der von der 2. Kammer (gegen die Privilegierten und 10 Volksabgeordnete) beschlossenen Bitte zu entsprechen und einen neuen, auch die 2. Kammer umfassenden Entwurf noch vor den nächsten Wahlen vorzulegen, um dieses Agitationsmittel zur Ruhe zu bringen. Die reine Volkskammer auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren Wahlrechtes lehnte er ab auch neben einer 1. Kammer, erklärte vielmehr einen Ersatz der ausscheidenden Privilegierten für notwendig. Aber diesen angeblich notwendigen Ersatz zu beschaffen, darin lag die Schwierigkeit. Es handelte sich nicht darum, Konservative als Stützen der Regierung zu gewinnen, oder die Vertreter bestimmter Interessen oder Berufe, sondern die Vornehmsten im besten Sinne des Wortes, Kenner und Könner, die dem parlamentarischen Dienst nützen, die ihm aber bei allgemeinen Wahlen leicht verloren gehen. Warnend erhob sich deshalb eine Stimme in der Allgemeinen Zeitung vom 26. Februar 1886. Übrigens sind auch von der Ritterbank immer nur wenige als Berichterstatter und Redner hervorgetreten. Die evangelischen Prälaten aber hießen, seit in den dreißiger Jahren vier mit einsilbigen Namen zusammentrafen, noch lange mit bewußter und begründeter Zweideutigkeit „die einsilbige Bank". Von den katholischen Geistlichen ging der Landesbischof seit 1845 gar nicht mehr her, der älteste Dekan aber war mit seltenen Ausnahmen ein hinfälliger Greis von 70, 80 und mehr Jahren. Die Mehrzahl der Privilegierten war daher nur für die Abstimmung von Gewicht, und diese vollzogen sie allerdings meist im Sinne der Regierung. Eine Ausnahme machte jederzeit nur der Universitätskanzler. Gerade der Privilegierte Rümelin und nicht ein Erwählter des allgemeinen Stimmrechtes war es z. B., der am

11. Juni 1874 aus Anlaß der Schaffung der Landessynode die Rechte des Staates wahrte (S. 130), der i. J. 1884 die Verkoppelung der Kirchen- mit der Staatsgesetzgebung durch den Entwurf einer Kirchen- und Synodalordnung verhinderte (S. 175) und der i. J. 1889 gegen veraltete Sonderrechte auftrat, indem er die Absicht der Regierung zurückwies, die Gehalte der Patronatsgeistlichen aufzubessern ohne Gegenleistung der Standesherren und Ritter als Patronatsherren, und der damit erreichte, daß diese sich zu einer Beschränkung ihres freien Ernennungsrechtes bequemten.

Die 1. Kammer war begreiflicherweise unwillig, daß die 2. Kammer es abgelehnt hatte, in die Beratung der jetzigen Vorlage einzutreten. Ihr Berichterstatter, Fürst Hermann v. Hohenlohe-Langenburg, verwahrte die vertragsmäßige Natur(!) der standesherrlichen Landstandschaft und ließ im übrigen seinen Unmut an den Ministern, insbesondere an Hölder aus, indem er seine Haltung in der 2. Kammer in allen Punkten abfällig besprach. Hölder und Mittnacht blieben aber die Antwort nicht schuldig, und als Linden auch noch meinte sich an den Ministern reiben zu müssen und sagte, sie hätten vor Einbringung der Vorlage einen festen Boden des Durchbringens gewinnen sollen, stieß ihm Mittnacht mit eleganter Wendung die Nase darauf, daß Linden selbst als Minister seine Verfassungsvorlagen alle nicht durchgebracht hatte. Nicht so unrecht aber hatte Fürst Langenburg mit seinem Hinweis, daß die Standesherrenkammer in den letzten 20 Jahren auf die liberale Gesetzgebung niemals hemmend eingewirkt, insbesondere i. J. 1868 das liberalste aller Wahlgesetze glatt angenommen habe. Wenig liberal war freilich der Vorwurf des Kommunismus gewesen, der in der 1. Kammer dem Minister Ernst Geßler gemacht wurde, als er erstmals für das später in der 1. Kammer selbst als wohltätig anerkannte Unternehmen der Albwasserversorgung eingetreten war.

Ziemlich glatt dagegen gelangte in beiden Kammern zur Annahme das Gesetz vom 20. März 1886 über die Kosten der Stellvertretung der Staatsbeamten während ihrer Tätigkeit als Abgeordneter. Da die wirklich entstehenden Kosten in den einzelnen Fällen ganz ungleich, bei niederen Beamten meist hoch, bei hohen Beamten nieder waren und die Bemessung des Ersatzes darnach die Beamten erst recht abhängig von ihren Vorgesetzten hätte erscheinen lassen, so wurde der Weg gewählt, allen Beamten die gleichen Abzüge am Taggeld zu machen und aus dem daraus gesammelten Stock die wirklichen Kosten zu bestreiten. Bisher hatten diese Stellvertretungskosten rund 25% des Taggeldes betragen, in dieser Höhe wurde daher der Abzug am Taggeld festgesetzt. Das Gesetz entsprach den damaligen Forderungen der Liberalen und hat sich daher staatsmännisch bewährt; wirtschaftlich freilich nicht. Während bis dahin die Staatsbeamten sich bestrebt hatten, Stellvertretungskosten möglichst zu vermeiden, ließ dieses Bestreben von da an bei manchen nach, und die Stellvertretungskosten stiegen immer höher; vor dem Gesetz von 1886 hatten sie keine 1700 Mark im Jahr be-

tragen, i. J. 1914 betrugen sie 6600 Mark, und nach Aufrechnung der Taggeldabzüge von 1388 Mark fielen 5272 Mark ungedeckt der Staatskasse zur Last, also das Dreifache von ehedem.

Auf dem Landtag von 1886/88, dem zweiten der Wahlperiode, brachte der Staatshaushaltplan für 1887/89 bei den Ertragsteuern die Quotitätsteuer an Stelle der bisherigen Repartitionsteuer und einen einheitlichen Steuersatz für alle drei Kataster. Ein großes, viel umstrittenes Werk kam damit zum Abschluß. Die Steuerreform von 1873 (S. 156) war von der Volkspartei schwer getadelt worden, weil sie an den Ertragsteuern festgehalten, die allgemeine Einkommen- und Vermögensteuer nicht an ihre Stelle gesetzt, die indirekten Steuern nicht abgeschafft hatte. Ein neuer, von Karl Mayer dahin gehender Antrag war am 30. Mai 1877 von der 2. Kammer mit allen gegen 14 Stimmen abgeworfen worden. Aber nicht zur Ruhe kam das Streben nach weiterer Steuerreform in der Richtung nach der Einkommensteuer für den Staat und nach Erschließung neuer Steuerquellen für die Gemeinden. Doch Finanzminister Renner, unser Landeskameralverwalter, wie Suckow ihn nannte, war verliebt in seine allerdings jetzt trefflich geordneten und ach so kostbaren Ertragkataster und stemmte sich gegen die Einkommensteuer, solange er im Amte war.

Zwei Gesetze vom 14. Juni 1887 haben die Kirchengemeinden von den bürgerlichen Gemeinden getrennt, für die Vermögensausscheidung Grundsätze aufgestellt und den neuen kirchlichen Vertretungen der evangelischen und der katholischen Kirche die Selbstverwaltung des Kirchenvermögens übertragen. Die erstmals i. J. 1883 vorgelegten Entwürfe waren von der 2. Kammer auf Kanzler Rümelins Antrag abgelehnt worden, weil man nicht mit dem Regierungsentwurf die als Kirchengesetz erlassene Kirchengemeinde- und Synodalordnung zu einem Staatsgesetz erwachsen lassen wollte, und weil zudem einige Bestimmungen als bedenklich, die vorgesehene Verwaltung als zu schwerfällig beanstandet wurde. Die neuen Gesetze haben diesen Ausstellungen Rechnung getragen.

Eine Vorlage über Zwangsenteignung war seit dem i. J. 1836 gescheiterten Versuch (s. S. 65) unterblieben. Da indeß Zwangsenteignungen zum Eisenbahnbau wie zu anderen Unternehmungen fortwährend vorzunehmen waren, die wenigen Grundsätze der Verfassung nicht genügten und in der Praxis unbillig eingeschränkt wurden, Vorschriften über das Verfahren fast ganz fehlten, so brachte die Regierung endlich im März 1887 eine neue Vorlage, die sich dem preußischen Gesetz von 1874 im wesentlichen anschloß und am 20. Dezember 1888 verabschiedet wurde. Ein besonderes Verfassungsgesetz vom gleichen Tag änderte den § 30 der Verfassungsurkunde entsprechend ab, beseitigte insbesondere die Zuständigkeit des Geheimen Rates und erklärte die Zwangsenteignung für die Kirchengemeinden im gleichen Umfang zulässig wie für die bürgerlichen Gemeinden.

In Fortsetzung der auf dem vorigen Landtag mit einem Feld-

bereinigungsgesetz begonnenen Landeskulturgesetzgebung wollte eine Vorlage über landwirtschaftliches Nachbarrecht alten und dringenden Wünschen der Landwirtschaft gerecht werden. Aber hier machte sich ein Gegensatz der 2. Kammer zum Großgrundbesitz, insbesondere zum Waldbesitz der Standesherren in vielen Punkten geltend. Immer wieder gab die 2. Kammer nach; aber am letzten Streitpunkt scheiterte das Gesetz, dem Überhang von Wald auf landwirtschaftliche Grundstücke. Die 2. Kammer wollte schließlich den ganzen strittigen Artikel weglassen, aber auch das genügte der 1. Kammer nicht; das Gesetz war nach langen mühseligen Beratungen gefallen. Erst i. J. 1893 gelang es einer neuen Vorlage, einen Ausgleich zu finden, dem beide Kammern zustimmten.

Den Entwurf einer Gemeinde- und Bezirksordnung hatte Hölder bis zur Eröffnung des Landtages i. J. 1886 fertiggestellt, den Entwurf einer Verfassungsreform hatte er in Arbeit. Aber er starb im August 1887, ehe einer dieser Entwürfe bis zu einer Vorlage an die Stände gediehen war. Über die auch in der Thronrede vom 12. März 1886 erneut zugesagte Verfassungsreform hatte die Regierung im Februar 1888 Besprechungen gehalten mit Vertrauensmännern der 2. und dann auch mit solchen der 1. Kammer. Sie suchte dabei ein Einverständnis dafür zu erreichen, daß die sog. Privilegierten der 2. Kammer in die Erste versetzt, in der 2. Kammer aber die Vertretung Stuttgarts verstärkt, die Abgeordneten der übrigen 6 Städte beseitigt, die ausscheidenden Privilegierten durch andere Bestandteile ersetzt würden. Hiezu sollten die Oberamtsbezirke in 22 Wahlbezirken zusammengelegt und darin die Höchstbesteuerten jedes Oberamtsbezirkes wahlberechtigt sein, wie beim preußischen Dreiklassenwahlrecht. Das Mindest der Steuerleistung eines Höchstbesteuerten hätte in den einzelnen Wahlbezirken geschwankt zwischen 500 und 150 Mark, die Zahl der Wähler, bei 1 auf 1000 Einwohner, zwischen 195 und 152. Zum Ausgleich der damit verbundenen Unebenheiten sollten die Mitglieder der Amtsversammlungen zusammen mit den Höchstbesteuerten die vorgesehenen 22 Abgeordneten wählen. Von den Vertretern der Abgeordneten des allgemeinen Stimmrechtes erklärte sich die Landespartei grundsätzlich, Nationalliberale und Linke nur, weil Regierung und die 1. Kammer es nicht anders taten, einverstanden mit zwei Kammern und mit einem Ersatz in der 2. Kammer für die ausscheidenden Privilegierten. Auch Abgeordnete der Höchstbesteuerten als Ersatz wurden von allen 3 Gruppen angenommen, ebenso aber von allen dreien die Amtsversammlungen als Wähler abgelehnt. Zur Vermeidung eines Übergewichts der Städte, des Handels und der Gewerbe und um nicht bloß die Reichen zur Wahl zu berufen, wollten Nationalliberale und Linke nur 17 Wahlbezirke und Abgeordnete, statt 22, als Wähler die Höchstbesteuerten der einzelnen Gemeinden, nicht der einzelnen Oberämter, und 1 Wähler schon auf 500 statt auf 1000 Einwohner. Am eigenen Abgeordneten größerer Städte wollten alle Par-

teien festhalten, Nationalliberale und Linke für 7—8, die Landespartei wenigstens für 2 Städte. Die 22 Privilegierten dagegen verneinten das Bedürfnis einer Reform und ihres eigenen Ausscheidens aus der 2. Kammer, erklärten auch eventuell den vorgeschlagenen Ersatz für ungeeignet; einzelne wirkliche Mängel (z. B. ungenügende Vertretung Stuttgarts, ältester katholischer Dekan) könnten durch Einzelgesetze gehoben werden. Kanzler Rümelin, begründete seine Stimmgabe damit: das allgemeine Stimmrecht habe in Württemberg die Neigung gezeigt, Bezirksgrößen zu berücksichtigen; die modernen Gesetzgebungsaufgaben seien aber so verwickelter Natur, daß der bloße gute Wille und gesunde Menschenverstand dazu nicht ausreichen; es sei daher vorzusorgen, daß die verschiedenen Berufskreise auch in der 2. Kammer vertreten seien; dem Zweikammersystem mit der 2. Kammer als reiner Volkskammer würde er eine einzige (gemischte) Kammer für Württemberg vorziehen.[1]) Auch mein Aufsatz im Schwäbischen Merkur vom 9. April 1886 hatte vorgeschlagen, die Erwählten des allgemeinen Stimmrechtes mit den einer 1. Kammer zugedachten Bestandteilen lieber in einer einzigen Kammer zu vereinigen, da ein konservativer Bestandteil in der 2. Kammer neben der ganz konservativen 1. Kammer doch des Guten zu viel sei. Die Vertrauensmänner der 1. Kammer erklärten sich für Beibehaltung zweier Kammern; die Aufnahme von Vertretern der bisherigen Privilegierten der 2. Kammer und von Vertretern der größten Städte in die 1. Kammer wurde nicht beanstandet, für die Ernennung lebenslänglicher Mitglieder eine bestimmte Höchstzahl empfohlen. Einer Erklärung über das Vorrecht der 2. Kammer bei der Abgabenbewilligung wich die 1. Kammer aus; tatsächlich erstrebte sie hier längst gleiche Rechte. Die weiteren Erhebungen der Regierung zeigten indeß, daß der Vorschlag, die Höchstbesteuerten der einzelnen Gemeinden zu Wählern zu machen, eine allzu große Ungleichheit, eine Bevorzugung der kleinen Gemeinden und eine Benachteiligung der Landwirtschaft, des öffentlichen Dienstes und der freien Berufe ergäbe; Leute mit einer Steuerleistung unter 20 Mark, ja unter 10 Mark, bei denen also die Voraussetzung einer unabhängigen Stellung lange nicht mehr zutraf, wären als Höchstbesteuerte kleiner Gemeinden Wähler geworden. Auf diesem Boden hielt daher die Regierung eine Vorlage für unmöglich. Als Ministerpräsident Mittnacht dies der 2. Kammer am Ende des Landtages mitteilte, war die einzige Antwort eine Erklärung der Linken, daß sie die Reform zum Wohle des Volkes und des Staates für notwendig und auch für erreichbar halte bei einmütigem Zusammenwirken.

Aber an dieser Einmütigkeit fehlte es ja gerade. Dazu hatte selbst Probst im Deutschen Volksblatt vom 10. Juni 1888 anerkannt, daß das Volk an der Zusammensetzung des Landtages geringen Anteil nehme; er erklärte dies mit dessen geringer Bedeutung neben dem Reichstag und dem derzeit reibungslosen Arbeiten beider Kammern. Außerhalb

[1]) Nach den handschriftlichen Protokollen.

des Landtages äußerten sich gegen die Beseitigung der Privilegierten in der 2. Kammer Frdr. Thudichum im Deutschen Wochenblatt und Karl G. Mauch in einer eigenen Flugschrift. Jedenfalls waren weite Volkskreise darin einig, daß es zwar beim Fortbestehen des bisherigen und noch verstärkten Oberhauses nicht allzu gewagt wäre, eine reine Volkskammer zu schaffen, daß aber, wenn je ein Ersatz der Privilegierten zuzugestehen sei, der durch Höchstbesteuerte eine Verschlechterung bedeute und lieber der jetzige, wenigstens geschichtlich gerechtfertigte Zustand beibehalten würde.[1]) Auch Bismarck äußerte mündlich Mittnacht seine Bedenken gegen Änderungen; jedes gesetzgeberische Vorgehen würde ein weiterer Schritt nach links sein, weshalb wohl zu erwägen wäre, ob ein wirklich dringendes Bedürfnis vorliege; unter der gegenwärtigen Regierung möchten solche Änderungen bedenklich sein.[2])

Gingen hier und in anderen Fragen die Ansichten im Landtag manchmal weit auseinander, so schlossen sich alle Mitglieder der 2. Kammer zu einer einmütigen Kundgebung zusammen am 27. April 1887, dem hundertjährigen Geburtstag Ludwig Uhlands, der zwölf Jahre lang dem Hause angehört hatte. Nach einleitenden Worten des Präsidenten Hohl feierte Kanzler Rümelin Uhland als den glänzendsten Namen dieses Hauses, den fleckenlosesten politischen Charakter und edelsten Volksvertreter.

Die Neuwahlen zum Landtag 1889/91 zeigten ein stärkeres Betonen konfessioneller Bestrebungen, brachten aber keine wesentlich andere Zusammensetzung. Die Linke, die auf dem letzten Landtag 23 Mitglieder gezählt hatte, errang nur 21. Gleichwohl jubelte der Beobachter, weil die Stimmenzahl der Volkspartei gewachsen und von den, durch den neuen Innenminister Schmid begünstigten Beamten- und Schulzenkandidaten mehrere auf der Strecke geblieben waren; der Druck, der auf die Amtsversammlungen zur Bewilligung von Spenden zum bevorstehenden Regierungsjubiläum ausgeübt worden, hatte viel böses Blut gemacht. Die Nationalliberale Partei stieg von 23 i. J. 1882 auf 29 Mitglieder; die Landespartei zählte 21. Auf diese beiden Gruppen waren 155 913, auf die Volkspartei 78 722 Stimmen gefallen. Die Sozialdemokratie war auf 10 641 Stimmen im ganzen angewachsen, hatte aber noch keinen Sitz erobern können.

Die Thronrede vom 30. Januar 1889 überraschte, indem sie eine Steuerermäßigung ankündigte, (die nach 4 Jahren zurückgenommen werden mußte!), enttäuschte aber durch ihr Schweigen über Verfassungs- und Verwaltungsreform, obwohl beide im Wahlkampf jedenfalls insofern eine Rolle gespielt hatten, als so ziemlich alle Gewählten sich dafür ausgesprochen. Denn nicht nur die Volkspartei, auch die Nationalliberale Partei hatte in ihrem Wahlaufruf die Beseitigung der Vorrechte der

---

[1]) Allg. Zeitg. vom 7. Nov. 1891.
[2]) Mittnacht: Erinnerungen an Bismarck. N. F. 1905, 55.

Geburt und des Amtes in der 2. Kammer verlangt, ferner die Befreiung der Gemeinden von kleinlicher Aufsicht der Regierung, die leichtere Entfernung unbrauchbarer Ortsvorsteher und dergl. Stälin, der Abgeordnete der Stadt Stuttgart, ergriff daher die erste Gelegenheit, um wegen der Verwaltungsreform anzufragen. Minister Schmid erkannte die Dringlichkeit an und stellte eine Vorlage für die nächste Tagung in Aussicht. Sofort ging darauf Konrad Haußmann, der neue Abgeordnete der Volkspartei, mit Lebhaftigkeit ins Zeug und verlangte die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher, eine vom Volk gewählte Bezirksvertretung statt der Amtsversammlung aus Ortsvorstehern und weniger bürokratische Kreisregierungen. Aber, fuhr er fort, das Volk warte noch auf eine zweite Reform, die Verfassungsreform; die Zeit dazu sei gekommen; das in dieses Jahr fallende Regierungsjubiläum hätte nicht würdiger gefeiert werden können als durch Vorlegung beider Reformen. Darauf entgegnete Ministerpräsident Mittnacht, bei der Verfassungsdurchsicht sei das Ob bejaht, aber nicht das Wie; die vorjährigen Vorschläge der Regierung seien von den Vertrauensleuten der Kammer, deren Gegenvorschläge von der Regierung abgelehnt worden; eine weitere Antwort mit neuen Vorschlägen sei ihr nicht zugekommen. Haußmann selbst habe freilich ein einfaches Programm, die reine und einzige Volkskammer; aber er möge erst versuchen, ob er dafür auch nur in der 2. Kammer die nötige Zweidrittelmehrheit bekomme; die Regierung gehe beim jetzigen Wahlrecht auf sie nicht ein. Das Vorrecht des Besitzes möge undurchführbar sein; aber es gebe noch andere Wege, um konservative Garantien zu erlangen; die Regierung habe den Gedanken an eine Verfassungsdurchsicht nicht aufgegeben, dafür sorgen die Wünsche der Stadt Stuttgart und die bereits wieder angemeldeten und berechtigten Wünsche der 1. Kammer. Haußmann stellte darauf einen Beschlußantrag für die reine Volkskammer in Aussicht, brachte ihn aber nicht ein.

Die 1. Kammer war in der Tat in gereizter Stimmung wegen der mißlungenen Vermehrung ihrer Arbeitsbienen. Schon in ihrer ersten Sitzung hatte Fürst Hohenlohe-Langenburg sein Bedauern darüber ausgesprochen und die baldige Erfüllung berechtigter Wünsche erwartet. Im Februar beschloß die 1. Kammer in geheimer Sitzung, ihre Verstärkung beim Ministerium förmlich wieder anzumahnen. Als dann am 21. Juni Mittnacht auf eine Ungenauigkeit in einem Kommissionsbericht der 1. Kammer aufmerksam machte, erging sich der sonst so maßvolle Berichterstatter Riecke in Klagen über seine unerträgliche Überbürdung und über diejenigen, die die 1. Kammer im Stich gelassen hätten, wogegen wieder Mittnacht entschieden Protest einlegte. Fürst Hohenlohe-Langenburg sekundierte Riecke lebhaft und sang dessen ungeheurer Arbeitsleistung ein verdientes Loblied, zugleich rieb er sich am Präsidenten der 2. Kammer, weil dieser die Äußerung des Frh. v. Gültlingen nicht gerügt hatte, daß ein Beschluß der 1. Kammer zum Haushaltplan vollständig indifferent sei. Es war für die 1. Kam-

mer ein neuer Antrieb, bei einer Verfassungsreform sich gleiche Rechte in der Abgabenbewilligung zu erkämpfen.

Einen Schritt vorwärts machte die Regierung zunächst in der Reform der Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften. Das am 21. Mai 1891 verkündete Gesetz brachte statt einer umfassenden Regelung nur erweiterte Befugnisse der Gemeinden in der Bestellung ihrer Organe besonders der Ortsvorsteher, gestattete größeren Städten die Anstellung besoldeter Berufsgemeinderäte, beschränkte die Staatsaufsicht, verbesserte die Einrichtung des Bürgerausschusses und berücksichtigte auch einigermaßen die besonderen Bedürfnisse der größeren Städte. Ein Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte überkam die in § 47 der Verfassungsurkunde dem Geheimen Rat zugewiesenen Aufgaben; er sollte zugleich die Entfernung unbrauchbarer Ortsvorsteher erleichtern. Dieses Ziel wurde indes nicht erreicht in dem Disziplinarverfahren gegen den Oberbürgermeister von Heilbronn, ein Fall, bei dem auch das Ministerium Schmid eine Niederlage erlitt. Schmid selbst hat freilich das Urteil des Disziplinarhofes nicht mehr erlebt. Die Volkspartei hatte in der Vorlage die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher beseitigen, ihre Bestätigung durch die Regierung erheblich einengen wollen, aber nur 21 und 23 Stimmen dafür aufbringen können. Dagegen war von der 2. Kammer mit allen gegen 28 Stimmen abgelehnt worden der Vorschlag der Regierung, dem Staat u. a. Großgrundbesitzern und Großindustriellen als Höchstbesteuerten einen Sitz im Gemeinderat bei Geldfragen einzuräumen (S. 121); nur eine besondere Bekanntgabe des Voranschlages wurde, gegenüber weitergehenden Ansprüchen der 1. Kammer, ihnen zugestanden. Den Bürgerausschuß hat das Gesetz beibehalten, ebenso die Amtsversammlung; nur sollten deren Mitglieder statt aus den Ortsvorstehern kraft Amtes künftig aus lauter Gewählten bestehen. Auch an den wieder angefochtenen Kreisregierungen hielt die Regierung fest, vereinfachte nur ihren Geschäftsgang. Immerhin war ein Fortschritt gemacht, wenn auch ein bescheidener; der Beobachter nannte ihn kläglich.

Durch diese kleine Verwaltungsreform war auch die Neuordnung der Ortsschulbehörden nötig geworden. Ein darüber vorgelegter Entwurf hielt an der geistlichen Aufsicht grundsätzlich fest, führte aber doch zu einem harten Zusammenstoß beider Kammern. Die 2. Kammer wollte nach dem Vorschlag der Regierung die Ortsschulaufsicht wenigstens in einem Ausnahmefall auch solchen zugänglich machen, die die Befähigung zu einem Kirchenamte nicht haben. Aber die 1. Kammer strich unerbittlich auch dies Wenige weg und versetzte, da das Gesetz unentbehrlich war, die 2. Kammer und die Regierung in die Zwangslage, trotz erregter Aussprache nachzugeben und im Gesetz vom 13. Juni 1891 die Volksschule wieder ganz der geistlichen Aufsicht zu überantworten. Auch in der 2. Kammer selbst hatte die bisher so behagliche Temperatur sich gewandelt seit dem Erscheinen des früheren Abg. Schmid am Ministertisch und dem Eintritt der Abg. Gröber, Konrad und

Friedr. Haußmann, gewandter Redner, denen die anderen Parteien nichts Gleichwertiges gegenüberzustellen hatten. Als Friedr. Haußmann sogleich nach seinem Eintritt auf einen der Linken zukommenden Kommissionssitz vorgeschlagen wurde, wiesen ihn die Gegenparteien zurück und wählten ein anderes Mitglied der Linken, das die Wahl nach der Geschäftsordnung nicht ablehnen konnte.

Seit der Ministerschaft Schmids waren Wahlbeeinflussungen von Bezirks- wie von höheren Beamten, selbst durch Rundschreiben eines Ministers an die untergebenen Beamten, Ortsvorsteher, Kirchen- und Schuldiener festgestellt worden, die nicht zu billigen waren. Gleichwohl blieb die Volkspartei allein, als sie beantragte die Regierung aufzufordern, auf ihre Beamten gegen amtliche Wahlbeeinflussungen einzuwirken, und ebenso mit ihrem Antrag, den Ersatz der Gebühren für Telegramme zu verlangen, die ein Oberamtmann mit einem Parteivorstand während der Wahl amtlich gewechselt hatte. Zuweit ging es aber, wenn jede Wahlbetätigung Beamter als unerlaubte Wahlbeeinflussung empfunden werden wollte. Den richtigen Standpunkt nahm wohl Römer ein, der als Märzminister erklärt hatte: Dadurch daß ich ein Mitglied der Regierung geworden bin, habe ich nicht aufgehört Bürger zu sein; und als Bürger will und werde ich an allen politischen Bewegungen meines Vaterlandes teilnehmen. Dieses Recht, ja diese Pflicht haben in ihrer Eigenschaft als Bürger alle Beamte, und so verwerflich es ist, wenn sich bei Volkswahlen amtlicher Einfluß geltend macht, so wenig ist es zu billigen, wenn viele die Teilnahme an Volkswahlen unter Ausschluß der Staatsdiener als ein Monopol der Bürger behandelt wissen wollen.[1]) Wahlanfechtungen wegen amtlicher Beeinflussung wie andere Umstände hatten schon seit 1882 Eingaben um Wiedereinführung der Wahlumschläge gezeitigt. Außerdem gaben sie innerhalb der 2. Kammer Anlaß zu dem Antrag, der Kammer in der gleichen Weise wie dem Reichstag die freie Entscheidung über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen zu erbitten. Aber die Kommissionsberichte lauteten nicht entgegenkommend und blieben unberaten liegen. Die Bitten um Wahlumschläge wurden auf dem Landtag 1893/94 erneuert; die Kammer beschloß aber, das Vorgehen des Reichstags abzuwarten, der mit dem gleichen Gegenstand beschäftigt war. So geschah wieder nichts, weder im Reichstag noch im Landtag.

Auch die Reichspolitik wurde wieder einmal im Landtag erörtert. Preußen hatte im Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht, der auf Verschärfung der Strafbestimmungen beim Vereins- und Versammlungsrecht ausging. Konrad Haußmann interpellierte deshalb am 12. April 1889 den Ministerpräsidenten, welche Stellung Württemberg dazu einzunehmen gedenke. Als Mittnacht sich außer Stand erklärte zu einer Auskunft über diesen noch nicht veröffentlichten und als vertraulich erklärten Entwurf, tadelte Haußmann dies, weil dadurch

[1]) Schwäb. Merkur vom 23. April 1848.

der Landtag um eine Einwirkung auf die Bundesratsinstruktion gebracht werde. Er zeigte indes sofort selbst den Weg zu einer Einwirkung, indem er förmlich erklärte, daß die Regierung durch ein Eintreten für jenen Entwurf den Interessen des Landes und dem Willen des Volkes nicht entspräche. Mittnacht konnte zudem erwidern, eine Ministerverantwortlichkeit bestehe überhaupt nicht für ein Verhalten in der Zukunft, sondern für das in der Vergangenheit; auch die Anfrage Österlens am 12. Juli 1871 (S. 160) habe ausdrücklich nur Auskunft verlangt über das Verhalten der Regierung bei „Gegenständen, die abgetan sind, nicht über solche, die noch in der Schwebe sich befinden"; wohl aber könne die Kammer ihre eigene Ansicht über schwebende Gegenstände der Reichsgesetzgebung aussprechen und der Regierung ans Herz legen; das habe sie ja auch schon mehrfach getan. Zwei Jahre später wollte Frdr. Haußmann, daß in der Antwort auf die Thronrede der Wunsch ausgedrückt werde nach Fortbildung der rechtlichen Verantwortlichkeit der höchsten Reichsämter und nach gesetzlicher Festlegung der ständischen Einwirkung auf die Stimmgabe im Bundesrat. Er fand aber dafür in der Kammer keine Gegenliebe. Dagegen beschritt auf dem Landtag 1895 die Kammer den alten bewährten Weg, indem sie Bitten an die Regierung richtete, im Bundesrat zu wirken für Erweiterung statt Einschränkung des Koalitionsrechtes der Arbeiter, für eine Militärstrafprozeßordnung nach erprobten Grundsätzen des bürgerlichen Strafverfahrens, für Aufrechterhaltung der Goldwährung und gegen die sog. Umsturzvorlage. Die Regierung ihrerseits zögerte nicht, auch ohne Aufforderung der Stände, im Bundesrat und im Reichstag das Beste des Landes zu wahren, so insbesondere sehr wirksam im Januar 1894 gegenüber dem Plan einer Reichsweinsteuer. Allerdings hatte hierin Württemberg kein Sonderrecht; aber Mittnacht konnte darauf hinweisen, daß in die Versailler Verträge nur deshalb kein Vorbehalt aufgenommen, weil erklärt worden war, daß von einer Reichsweinsteuer keine Rede sein könne.

König Karl hatte im Juni 1889 sein 25jähriges Regierungsjubiläum unter dankbarer Teilnahme des Volkes gefeiert. Der versammelte Landtag beglückwünschte den König durch eine Deputation und bewilligte 180 000 Mark zu einem Gedenkzeichen, bestehend in der künstlerischen Ausschmückung der Festhalle des neuen Landesgewerbemuseums. Als König Karl am 6. Oktober 1891 starb, hinterließ er ein völlig anderes Württemberg; während seiner 27jährigen Regierung hatte es sich in staatlicher, kirchlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so tief geändert, wie kaum je in einem gleichen Zeitraum. Aber ungelöst geblieben war die Verfassungsreform.

Die Thronrede des neuen Königs, Wilhelms II., vom 22. Oktober 1891 versprach daher vornehmlich, den Versuch einer Verfassungsreform zu erneuern. Die 1. Kammer beantwortete sie wieder mit einer farblosen Huldigungsadresse. In der 2. Kammer wünschte Friedr. Haußmann, daß die Kammer wie i. J. 1864 mit allem Frei-

mut die Wünsche des Volkes dem neuen König vortragen solle. Aber er blieb vereinzelt; nicht einmal alle demokratischen Mitglieder hatte er und sein Entwurf hinter sich. Auch der Antrag der Linken, wenigstens für die 2. Kammer die Aufhebung der Vorrechte der Geburt und des Amtes zu fordern, blieb in der Minderheit, obwohl auch die Deutsche Partei i. J. 1892 die 2. Kammer als reine Volkskammer wieder zur Parteiforderung machte. Die Mehrheit hatte aus Formgründen abgelehnt; sie glaubte, daß brennende Fragen, dringende Volksbegehren diesmal nicht vorliegen, die zu einer Adreßdebatte großen Stiles aufforderten und überdies eine einmütige Stellungnahme der Kammer versprächen; sie beschränkte sich daher auf eine Loyalitätsadresse nach dem Vorgang des Reichstages im Dreikaiserjahr 1888.

Das Gesetz über die Zivilliste des neuen Königs wurde glatt angenommen; gegen die beantragte Erhöhung um 200 000 Mark wegen Sinkens des Geldwertes hatten nur drei Demokraten gestimmt.

Der Rückgang des Partikularismus in der 2. Kammer zeigte sich darin, daß jetzt nach dem Tod des Königs Karl und seiner russischen Gemahlin nicht bloß der Gesandtenposten in Petersburg gestrichen wurde auf Antrag der Regierung selbst, sondern auch gegen ihren heftigen Widerspruch der in Wien.

Auf dem kurzen Landtag von 1893/94 wurde die Verwaltungsreform fortgeführt durch ein Gesetz zu leichterer Amtsenthebung dienstunfähiger Körperschaftsbeamten. Ergänzend trat hinzu die Verleihung von Pensionsrechten an Körperschaftsbeamte und ihre Hinterbliebenen, ein sozialer Fortschritt, den aber die Volkspartei abgelehnt hatte, nur weil sie ihn den lebenslänglichen Ortsvorstehern nicht zuwenden wollte.

Die vom neuen König zugesagte Verfassungsreform beschäftigte schon im voraus lebhaft die Gemüter. Der Staatsrechtslehrer Ludwig Gaupp hatte am 8. Februar 1893 in der Nationalliberalen Partei einen Vortrag gehalten, worin er, unter scharfen Angriffen gegen die bisherige 1. Kammer wie gegen das allgemeine Wahlrecht als alleinige Form der Berufung, nur eine einzige Kammer vorschlug, darin 64 Bezirksabgeordnete gewählt in allgemeinen unmittelbaren gleichen Wahlen, 13 Abgeordnete der Städte über 10 000 Einwohner gewählt durch die Gemeindekollegien, 8 Abgeordnete der Ritterschaft, 10—12 Vertreter der Standesherren, 8 Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammern, 2 Vertreter der evangelischen, 1 der katholischen Kirche, 1 Vertreter der Universität, also 45 „Interessenvertreter" neben 64 Volksabgeordneten, wobei er voraussetzte, daß die Standesherren regelmäßig nicht erscheinen werden. Allein der Vorschlag fand wohl starken Widerhall, aber nur schwachen Beifall. Auch die am 8. April 1894 eingebrachte Regierungsvorlage lehnte das Einkammersystem vornweg ab als vollkommen aussichtslos. Bei der Beratung freilich am 21. Mai 1894 erklärte Mittnacht es nur noch für „zurzeit ausgeschlossen". Er betonte, daß eine einzige Kammer bei der durch die Gründung des Deutschen Reiches geminderten Zuständigkeit der Einzellandtage eine nicht unerhebliche

Vereinfachung des parlamentarischen Apparates und Geschäftsganges herbeiführen würde, aber solange nicht der Sturm in die Zeit gefahren, fehle die entfernteste Aussicht, für das Einkammersystem die erforderliche Zweidrittelmehrheit zu erreichen; den Hinterweg aber, die Eine Kammer einzuführen dadurch, daß keine lebenslänglichen Mitglieder mehr ernannt und so die 1. Kammer beschlußunfähig gemacht werde, den lehne die Regierung ab als Hüterin des Rechtes, aber auch darum, weil auch in dieser einen mit den Standesherren u. a. Privilegierten gemischten Kammer der Kampf für die reine Volkskammer unfehlbar neu entbrennte. Aber auch die 2. Kammer als reine Volkskammer schien der Regierung unmöglich, wenn das allgemeine und gleiche Wahlrecht und das Vorrecht der 2. Kammer bei der Abgabenbewilligung beibehalten werden wolle. Sie verlangte ein Gegengewicht angesichts des Erstarkens der Sozialdemokratie und der Aussicht auf oppositionelle Haltung der katholischen Wählermassen. Schon vor drei Jahren hatte Schäffle vorgeschlagen, die Vertreter der Kommunalverbände, andererseits der großen öffentlichen Berufskörper dazu heranzuziehen.[1]) Eine leise Annäherung fand sich nun im Regierungsentwurf. Er verlangte als Gegengewicht 1 Vertreter der Technischen Hochschule, 3 Abgeordnete der Landwirtschaftlichen Gauverbände und 3 der Handels- und Gewerbekammern, daneben aber auch die bisherigen Privilegierten, deren Zahl nur vermindert werden sollte von 23 auf 15; vermehrt sollten werden die Abgeordneten der Stadt Stuttgart von 1 auf 4. Darnach wäre die 2. Kammer aus 95 statt bisher 93 Mitgliedern bestanden, darunter 73 statt 70 Abgeordnete des allgemeinen Stimmrechtes. In der 1. Kammer sollten neben den Prinzen und Standesherren weiter sitzen höchstens 10 vom König auf Lebenszeit Ernannte, 2 ebenfalls ernannte Vertreter der evangelischen Kirche, der Landesbischof, die Vorstände der beiden Zentralstellen für Landwirtschaft, sowie für Gewerbe und Handel, 3 ebenfalls, aber auf Vorschlag ernannte Vertreter der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn; zusammen 45 Mitglieder. Die Ernennbarkeit erblicher Mitglieder fiel weg; die Geisterstimmen in der 1. Kammer wurden beseitigt, die Stellvertretung auf den nächsten Agnaten beschränkt. Alles übrige blieb unverändert, insbesondere auch das Vorrecht der 2. Kammer bei der Abgabenbewilligung.

Es waltete aber von Anfang an kein glücklicher Stern über der Vorlage. Bei ihrer Wichtigkeit wurde von der 2. Kammer eine erste Beratung in der Kammer gewünscht, um die Regierung und die Kommission über die Ansichten der Parteien zu unterrichten. Aber die Regierung verhinderte dies, indem sie zum erstenmal seit dem Gesetz von 1874 von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch machte und vor jeder Kammerberatung die Vorberatung in der Kommission

---

[1]) Schwäb. Merkur (Kronik) 1890 S. 2007. 1891 S. 2421.

verlangte. Der Inhalt der Vorlage aber enttäuschte allgemein. Der Vorwurf, die 1. Kammer sei nach der Vorlage nichts anderes als ein erweiterter Staatsrat, war noch der geringste; denn das ist ja, wenn es einmal zwei Kammern sein sollen, die wahre Aufgabe der ersten; für Württemberg jedenfalls wäre dieser erweiterte Staatsrat ein wesentlicher Fortschritt gegen bisher gewesen. Den Hauptanstand bildete indes die Zusammensetzung der 2. Kammer. So sehr alle sich bewußt waren, daß das Zustandekommen der Reform ein Nachgeben vom Programm verlangte, so mutete der Entwurf den Parteien doch zu viel zu. Die Linke beharrte auf der 2. Kammer als reiner Volkskammer und lehnte jeden anderen Vorschlag ab. Die anderen Parteien hielten sich zu einem Versuch der Verständigung verpflichtet. Sie hielten mit Macaulay für weise, in der Praxis mit Abschwächung eines Mißbrauches sich zu begnügen, den man in der Theorie lieber heute als morgen ganz beseitigen möchte; nun biete die gegenwärtige Vorlage immerhin einen unverkennbaren Fortschritt mit der Verminderung der Privilegierten der 2. Kammer und dem Wegfall der Geisterstimmen der 1. Kammer, und weitere Verbesserungen seien nicht ausgeschlossen; bei einer Ablehnung aber sei eine neue Vorlage in absehbarer Zeit nicht wieder zu erwarten. So kam die Kommission auf Vorschlag des Abg. Göz zu folgendem Antrag: Das verlangte Gegengewicht in der 2. Kammer wurde zugestanden, aber nur aus der Reihe der bisherigen Privilegierten in der beantragten Zahl, d. h. 8 Ritter, 4 evangelische Prälaten, 2 katholische Geistliche und der Universitätskanzler; die verlangten 7 neuen Berufsvertreter wurden gestrichen, umgekehrt die Abgeordneten des allgemeinen Wahlrechts durch die von 4 weiteren Städten vermehrt. Die 2. Kammer hätte danach bestanden aus 15 Privilegierten (statt bisher 23) und aus 77 Volksabgeordneten (statt bisher 70), die Privilegierten wären gesunken von einem Viertel auf ein Fünftel aller Mitglieder. Bei der 1. Kammer war die Hauptänderung, daß die Vertreter von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ebenfalls gestrichen, dagegen die Zahl der lebenslänglich zu Ernennenden von 10 auf 12 erhöht werden sollte. Payers Antrag auf Herabsetzung des Wählbarkeitsalters von 30 auf 25 Jahre war mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt worden. Die Regierung hatte in der Kommission an ihrem Entwurf festgehalten, aber durchblicken lassen, daß auch die Kommissionsbeschlüsse für sie annehmbar wären; und bei dem nahen Verhältnis des (bald danach zum Staatsrat ernannten) Berichterstatters Göz zu Mittnacht schien die Annahme berechtigt, daß dieser eventuell für die Kommissionsanträge eintreten und mithelfen werde, sie zwischen der Scylla des Regierungsentwurfes und der Charybdis der reinen Volkskammer glücklich hindurch zu lotsen und so die Verfassung in ihrem 75. Lebensjahre wieder ein Stück weiter zu entwickeln.

Allein es kam ganz anders. Bei der Beratung in der 2. Kammer wurde der Kompromißantrag der Kommission sowohl von Mitt-

nacht als von allen Seiten des Hauses bekämpft. Payer, der Führer der Volkspartei, der eben erst durch Nachwahl in die Kammer eingetreten war, lehnte „mit berechtigtem Hohn" das Gebotene als zu wenig ab und erklärte jede Reform für unannehmbar, die nicht für die 2. Kammer die reine Volkskammer aus allgemeinen direkten gleichen Wahlen bringe; auch jede Vertretung von Sonderinteressen, der Ersatz der Privilegierten durch Ökonomie- und Kommerzienräte, werde abgelehnt; die Beseitigung der Privilegierten aus der 2. Kammer könne die Regierung erreichen, sobald sie ernstlich wolle; die 1. Kammer sei unnötig und zu beseitigen; „wenn wir sie heute beseitigen könnten, würden wir es tun"; wenn die Volkspartei gleichwohl beschlossen habe, „sie zum Trost ängstlicher Gemüter zur Zeit stehen zu lassen, so fehlt es uns nicht am guten Willen, sondern wir müssen sie eben stehen lassen, weil wir sie nicht werfen können". Auch die Stärkung der 1. Kammer durch das von ihm vorgeschlagene Hinüberbefördern der Privilegierten der 2. Kammer würde die Volkspartei in den Kauf nehmen in dem Trost, daß eine Einrichtung, die nur in geschichtlichen Vorrechten und nicht im Rechtsbewußtsein des Volkes wurzle, doch über kurz oder lang weichen müsse. Konr. Haußmann aber machte, wie Rob. Mohl i. J. 1850, dem Adel den Vorwurf, daß er schädliche Gesetze zustande gebracht, nützliche Anträge niedergestimmt, die Regierung aber von vornherein von fortschrittlichen Vorlagen zurückgeschreckt und abgehalten habe. Auf der anderen Seite wollten die Ritter nichts nachgeben; Frh. Edmund v. Ow und Schad sprachen gar wieder von vertragsmäßigen Rechten, die die Ritterschaft aus Art. 14 der Bundesakte besitze und die die Regierung verletze ohne vorherige Vereinbarung mit den ritterschaftlichen Familien. Der Anspruch war um so ungeheuerlicher, als dazumal tatsächlich nur 113 Mitglieder der Ritterschaft vorhanden waren, die das Wahlrecht für die 13 Sitze der Ritterschaft, d. h. für 14% sämtlicher Kammersitze, ausüben konnten; 1 Abgeordneter fiel auf 10—11 Ritter, aber erst auf 5400 Wähler des allgemeinen Wahlrechtes (bei 377 699 Wählern i. J. 1889). Dabei hatten einzelne dieser Wähler nur geringfügige Anteile an Rittergütern; auch die Gesamtsteuerleistung der Ritterschaft hatte i. J. 1885/86 von 13,823 Millionen nur 0,158 Millionen, d. h. nur 1,15% betragen.[1]) Selbst Mittnacht hielt es für nötig, die Ritter zu warnen vor dem Worte: zu spät! Die Geistlichen spielten sich auf als Hüter des Kirchengutes. Die Nationalliberalen erklärten sich gegen die bisherigen Privilegierten und gegen ihren Ersatz durch andere Privilegierte in der 2. Kammer. Selbst Leibbrand von der Landespartei wollte von den Privilegierten wenigstens die Vertreter des Adels ganz aus der 2. Kammer ausscheiden, sie aber ersetzen durch Vertreter größerer wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Interessenkreise. Das Zentrum, das sich seit Beginn dieses Landtages im stillen gebildet hatte, trat nun mit 15 Mit-

[1]) Nach den Akten des Geheimen Rates.

gliedern hervor und erklärte sich durch Probst, Gröber und Kiene zwar für zwei Kammern, aber gegen jeden Rest von Adeligen in der 2. Kammer; eine Interessenvertretung als Ersatz der ausscheidenden Privilegierten räumten sie ein, aber nicht durch Wahlen besonderer Interessenkreise, sondern durch allgemeine Wahlen größerer Kreise, die etwa nach dem Verhältniswahlverfahren zu gewinnen wären. Auf die Verhältniswahl hatte schon zuvor Mittnacht hingewiesen, die auch der Minderheit die entsprechende Zahl Sitze sichere und daher geeignet sei, manche Bedenken gegen die reine Volkskammer aus allgemeinen gleichen Wahlen zu beseitigen; aber die Parteien und die Wähler seien dafür noch nicht reif, und bedenklich wäre sowohl die reine Verhältniswahl statt der altgewohnten Wahlen der Oberamtsbezirke, als auch die Verhältniswahl neben den Mehrheitswahlen der Oberamtsbezirke. Noch abgeneigter gegen die Verhältniswahl hatte sich Payer namens der Volkspartei geäußert, weil das Band zwischen Wähler und Gewähltem zerschnitten, eine Parteiherrschaft und ein Parteiterrorismus eingeführt wurden, „von dem wir Gott sei Dank keine Ahnung haben". Eine Berufsvertretung der Arbeiter wurde in der Kammer von mehreren Seiten als erwünscht bezeichnet. Vor allem erklärte Mittnacht selbst: wenn wir Arbeiterkammern oder ähnliche Arbeitervertretungen hätten, würde die Regierung auch diese herangezogen haben wie die Vertreter der Körperschaften der Landwirtschaft, des Handels und des Gewerbes.

Als es endlich am 5. Juni 1894 nach fünftägigem Reden zur Abstimmung kommen sollte, hatte die Regierung ihren Entwurf zurückgezogen. Sie war damit seiner sicheren Ablehnung zuvorgekommen. Aber es war doch ein Fehler. Nach all den langen Erörterungen hätte sie es zur Abstimmung kommen lassen und den Parteien Gelegenheit geben sollen, der Regierung und dem Lande gegenüber eine klare und ziffermäßig genaue Stellung zu nehmen zu den vorgelegten Möglichkeiten: Regierungsentwurf, Kommissionsantrag, reiner Volkskammer und schließlich Verhältniswahlen. Ein noch größerer Fehler war, daß die Regierung zugleich den Landtag geschlossen und damit auch die Erledigung aller anderen Beratungsgegenstände verhindert hat. Besonders bedauerlich war, daß der entgegenkommende Kommissionsbericht der 2. Kammer über Eingaben der Volksschullehrer unberaten bleiben mußte und der in der 2. Kammer bereits angenommene, von der Kommission der 1. Kammer ebenfalls zur Annahme empfohlene Nachtrag zum Volksschulgesetz mit dem Ausbau der Fortbildungsschule und besserer Lehrerfürsorge wegen des jähen Landtagsschlusses von der 1. Kammer nicht mehr beraten werden konnte, so daß sehnliche und berechtigte Wünsche der Lehrerschaft und der Gemeinden dicht vor dem Ziel zu Boden fielen und die Abgeordneten gezwungen waren, mit leeren Händen vor ihre Wähler zu treten.

10. Unter Führung der Volkspartei.

1895—1912.

Zu den Neuwahlen am 1. Februar 1895 zog die Volkspartei aus mit der Losung: fort mit den Lebenslänglichen, fort mit allen Privilegierten aus der 2. Kammer, her mit der progressiven Einkommen- und Vermögensteuer! Eine allgemeine Einkommensteuer hatten auch die Nationalliberalen schon bei Beratung des Haushaltplanes für 1889/91 beantragt, und die Kammer hatte den Antrag zu dem ihrigen gemacht. Nun forderten auch sie im Wahlprogramm weiter für die 2. Kammer ausschließlich die allgemeine, direkte und geheime Wahl und die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher, aber unter Abnahme ihrer staatlichen Aufgaben und unter besserer Sicherung ihrer Unabhängigkeit gegen unten und oben, endlich für die Volksschule fachmännische Schulaufsicht.

Für die Regierung und ihre bisherigen Freunde im Landtag lagen die Verhältnisse bei den Neuwahlen nicht günstig. Die wirtschaftliche Lage war gedrückt, die Landwirtschaft in sichtlicher Notlage; in weiten Kreisen herrschte Unzufriedenheit über den Steuerdruck, verstärkt durch eine rückständige Gemeindebesteuerung; die Klasse der Handarbeiter drängte mächtig empor und griff das Bestehende in seinen Grundlagen an. Allenthalben herrschte Unzufriedenheit, gesteigerte Begehrlichkeit, Mißmut, Unruhe. Die hiergegen im Reichstag angekündigte Umsturzvorlage begegnete lebhaftem Widerspruch. Auch andere Vorgänge im Reich, namentlich manches Wort des jungen Kaisers, wurden scharf angefochten. So brachten denn die Wahlen einen Umschwung und eine neue Parteigruppierung. Mit 31 Mitgliedern kehrte die Volkspartei als die stärkste Partei zurück; die Nationalliberalen errangen nur 13 Sitze; die katholischen Mitglieder der Landespartei und der Linken sammelten sich im Zentrum mit 20 Mitgliedern; die Überbleibsel der Linken und der Landespartei, die Privilegierten und der neue Bund der Landwirte schlossen sich als Freie Vereinigung lose zusammen. Daneben waren die zwei ersten Sozialdemokraten in den Halbmondsaal eingezogen. Nun übernahm die Volkspartei die Führung in der 2. Kammer. Sie war dabei in der glücklichen Lage, ihr in Payer einen ausgezeichneten Präsidenten zur Verfügung stellen zu können. Der Beobachter frohlockte, ein neuer Abschnitt in der Geschichte Württembergs habe begonnen.

Die Thronrede vom 20. Februar 1895 hatte das Vorgehen der Regierung in der Verfassungsfrage abhängig gemacht von einer Klärung

der Anschauungen innerhalb der Stände selbst. Die 2. Kammer verbreitete sich in ihrer Antwort über alle Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung. Für die 2. Kammer forderte sie mit 63 gegen 19 Stimmen die Aufhebung der Vorrechte der Geburt und des Amtes und den Ersatz der Ausscheidenden durch Abgeordnete, welche in größerem Kreise durch das allgemeine gleiche unmittelbare und geheime Stimmrecht, etwa in Verhältniswahlen, gewählt würden, ferner Wahlumschläge und Isolierraum, sonstige Sicherstellung der Wahlfreiheit, Ausdehnung der Wahlanfechtbarkeit, das Recht des Gesetzevorschlages unbeschränkt und weitere Abgeordnete der Stadt Stuttgart. Mittnacht zeigte nun ein Entgegenkommen, wie er es der früheren, gemäßigteren Kammer niemals gezeigt hatte. Er erklärte sich bereit eine neue Lösung zu suchen „auf Grund der jetzigen Situation". Die Führung freilich wollte er nicht aus der Hand geben; 5. März 1895. Die Kammer dankte durch eine kluge, an der jetzigen Mehrheitspartei bisher ungewohnte Mäßigung.

An Vorlagen der Regierung wurde zunächst rasch verabschiedet das auf dem vorigen Landtag nicht erledigte Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule u. a. Verbesserungen im Volksschulwesen. Nicht so einmütig erklärte sich die 2. Kammer auf Eingaben aus Lehrerkreisen dafür, Nicht-Geistliche wenigstens ausnahmsweise als Ortsschulaufseher zuzulassen; von den evangelischen Prälaten nicht minder als vom Zentrum war dem stark widersprochen worden, wie schon i. J. 1891.

Da König Wilhelm söhnelos war und die Aussicht auf katholische Thronfolge nahe rückte, war es angezeigt, den § 75 der Verfassungsurkunde endlich zu erläutern. Er besagte, daß wenn der König nicht der evangelischen Kirche angehöre, alsdann die früheren Religionsreversalien hinsichtlich der bischöflichen Rechte in Kraft träten. Allein diesem Satz fehlte in Wahrheit ein positiver Inhalt. Denn jene Reversalien übertrugen die bischöflichen Rechte dem herzoglichen Geheimen Rat; dieser aber war nicht mehr vorhanden, der Geheime Rat der Verfassungsurkunde hatte nur den Namen mit ihm gemeinsam. Die Lücke auszufüllen war Aufgabe der in § 71 der Verfassungsurkunde gewährleisteten Autonomie der evangelischen Kirche, nur durfte sie dabei nicht in das Gebiet des Staates selbst eingreifen. Dies tat aber das darüber von der Landessynode beschlossene kirchliche Gesetz, indem es drei Mitglieder des Geheimen Rates, also Staatsbeamte, zum Eintritt in die zu bildende Evangelische Kirchenregierung, also zur Übernahme eines kirchlichen Amtes, sowie zur Leistung eines konfessionellen Eides verpflichten wollte. Das widersprach dem Staatsinteresse und zugleich der grundgesetzlichen Glaubensfreiheit. Die 2. Kammer trug daher Bedenken, die staatsgesetzliche Zustimmung zu erteilen, und die Regierung zog ihren Entwurf von 1895 zurück. Dagegen stimmten beide Kammern zu, als die Regierung nach Änderung des kirchlichen Gesetzes i. J. 1898 einen neuen Entwurf vorlegte, der lediglich bestimmte, daß Staatsbeamte zum Eintritt in die Kirchenregierung keines Urlaubes bedürfen.

Damit war auch § 78 der Verfassungsurkunde vollzogen. Der Gesetzesentwurf gab der 2. Kammer zugleich Anlaß zu der Bitte um baldige Vorlage eines Verfassungsgesetzes, das das Königliche Plazet zugunsten der Evangelischen Kirche ebenso beschränke, wie es zugunsten der katholischen Kirche schon durch das Gesetz von 1862 (S. 129) geschehen ist. Ein Antrag Viktor Rembolds, das landesherrliche Plazet ganz zu beseitigen, war nur vom Zentrum unterstützt, von allen übrigen Seiten abgelehnt worden. Aber auch der von der 2. Kammer beschlossenen Bitte ist bis 1918 von der Regierung nicht entsprochen worden.

Schon bei Beginn des Landtags hatte die Regierung auch einen Entwurf vorgelegt, der für Städte mit über 10000 Einwohnern die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher beseitigen wollte. Pischek, der neue Minister des Innern, dachte freier als sein Vorgänger Schmid; zugleich stach sein freundliches und liebenswürdiges Wesen angenehm ab von dem Donnern und Blitzen seines Vorgängers.[1]) Neuere Vorfälle, besonders in Heilbronn, hatten viele aus Anhängern zu Gegnern der Lebenslänglichkeit gemacht; deren Abschaffung war weiter vorbereitet worden durch die Verleihung von Pensionsrechten an die Körperschaftsbeamten. Die Abschaffung fand daher in der 2. Kammer keine Gegner. Um so allgemeiner war der Widerspruch gegen den Vorschlag der Regierung, die Wahl von den Gemeindebürgern weg auf die Gemeindekollegien zu übertragen; die Kammer lehnte diesen Vorschlag ab und verlangte mit allen Stimmen gegen 9 Privilegierte eine neue Vorlage, welche die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher für sämtliche Gemeinden beseitige, aber ihre unmittelbare Wahl durch die Gemeindebürger beibehalte. Die Regierung entsprach diesem Wunsch unterm 23. Juni 1897. Ihre Vorlage wurde von der 2. Kammer mit allen gegen 8 Stimmen angenommen. Aber die 1. Kammer ging gar nicht auf die Beratung des Entwurfes ein; die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher erschien ihr als das einzige konservative Gegengewicht gegen den demokratischen Aufbau der Gemeindeverfassung Württembergs; sie könne daher nur dann entbehrt werden, wenn zugleich die übrige Gemeindeverfassung umgestaltet werde, wozu es auch aus anderen Gründen doch bald kommen müsse. So blieb dieser alte Programmpunkt der Volkspartei abermals unerfüllt, und es stieg ihre Erbitterung gegen die 1. Kammer.

Einen neuen Verfassungsentwurf über die Zusammensetzung des Landtages legte die Regierung erst am 29. Juni 1897 vor nach neuen Besprechungen mit Ritterschaft und Standesherren. Endlich hatte Mittnacht erkannt, daß nur die 2. Kammer als reine Volkskammer Aussicht auf Annahme mit der nötigen Zweidrittelmehrheit habe; er verzichtete darum auf das bisher für die 2. Kammer stets verlangte konservative Element und verlegte es in die 1. Kammer durch Ver-

[1]) Payer i. J. 1911. Prot. 92, 1782.

setzung der Privilegierten der 2. in die 1. Kammer und durch Erweiterung ihres Budgetrechtes. Die 2. Kammer sollte darnach bestehen aus 3 Abgeordneten Stuttgarts und je 1 der übrigen 6 guten Städte und der 63 Oberamtsbezirke, ferner aber aus 21 Abgeordneten, welche durch Verhältniswahl von den vier Kreisen gewählt werden sollten; die Stichwahlen sollten fallen, die verhältnismäßige Mehrheit schon im ersten Wahlgang entscheiden. In die 1. Kammer berief er neben den Prinzen, den Standesherren und den erblichen Mitgliedern 10 lebenslänglich ernannte Mitglieder, ferner von den ausscheidenden 21 Privilegierten der 2. Kammer 8 Abgeordnete der Ritterschaft, 2 Vertreter der evangelischen Kirche, den katholischen Bischof und je 1 Vertreter der Universität und der Technischen Hochschule. Vertreter von Erwerbsständen waren nicht vorgesehen. Die Geisterstimmen wurden beseitigt; das Recht der Standesherren zur Stimmübertragung beschränkt auf einen Agnaten. Ausgedehnt dagegen wurden nach dem Verlangen der 1. Kammer deren Rechte bei der Abgabenbewilligung.

Die Württembergische Volkszeitung, das Blatt der Nationalliberalen, warf Mittnacht vor, er wolle mit seiner Vorlage, in der reaktionäre Trümpfe mit liberalen Karten so schön gemischt seien, der Regierung es ermöglichen, mit der 1. Kammer und dem Zentrum der 2. Kammer gegen jede liberale Mehrheit der 2. Kammer zu regieren. Das ging zu weit. Aber den Eindruck hatten auch andere, daß die Regierung mit ihrem Entwurf für die 1. Kammer besser gesorgt habe, als für die 2. Kammer, und daß das Schwergewicht der 1. Kammer zunehmen, das der 2. Kammer abnehmen werde. Die reine Volkskammer wollte die Regierung ja einräumen, um der 2. Kammer die Speise schmackhaft zu machen, aber die Mitgliederzahl der 1. Kammer sollte erheblich vermehrt, ihr ein großes Maß an Einsicht und Arbeitskraft zugeführt, ihr Budgetrecht erweitert werden. Dabei wurde das Übergewicht der Standesherren sorgfältig geschont und sichergestellt; während die Regierung in den ersten Jahrzehnten der Verfassung auf Verminderung der Standesherren mit großem Erfolg hingearbeitet hatte, machte sie jetzt Vorschläge zur dauernden Erhaltung ihres bisherigen Bestandes durch das seit 1820 nie mehr geübte, 1894 preisgegebene, jetzt i. J. 1897 wieder aufgenommene Recht der Krone zur Ernennung erblicher Mitglieder; der Eintritt der Standesherren mit 21 Jahren sollte erhalten werden, während für alle Gewählten das 30. Lebensjahr gefordert wurde; die Geisterstimmen wurden zwar abgeschafft, aber Stimmübertragung an Agnaten tatsächlich unbeschränkt zugelassen, ein Wohnsitz in Württemberg oder doch im Deutschen Reich bei den Standesherren und Rittern nicht verlangt. Alles im Unterschied von dem als reaktionär verachteten Preußen und seinem Herrenhaus. So ist nicht zu verwundern, daß auch jetzt sich Stimmen fanden, die nach wie vor das Einkammersystem vorzogen und dazu dadurch zu gelangen vorschlugen, daß man die 1. Kammer unverändert und ungestärkt ihrem Verfall entgegen-

treiben lasse.[1]) Aber solange wollte die Volkspartei nicht warten; sie wollte die reine Volkskammer und sie wollte sie jetzt und war bereit, dafür selbst einen hohen Preis zu zahlen, d. h. die 1. Kammer nicht bloß fortbestehen zu lassen, nicht bloß zu vergrößern, sondern selbst das von Payer so genannte „rückläufige Schwänzchen" des erweiterten Budgetrechtes der 1. Kammer mit in den Kauf zu nehmen. Das Zentrum vollends sah in der 1. Kammer den Hort des Katholizismus und wollte sie nicht beseitigen, sondern befestigen.

So stellte sich denn die 2. Kammer auf den Boden der Regierungsvorlage. An dem Vorschlag ihrer eigenen Zusammensetzung änderte sie nichts wesentliches. Bei der 1. Kammer strich sie die Ernennbarkeit neuer erblicher Mitglieder, verdoppelte die Zahl der kirchlichen Mitglieder und beschränkte dagegen die Zahl der Ritter von 8 auf 6, die der lebenslänglich Ernannten von 10 auf 8, obwohl dadurch die doch gewünschte Ernennung von Vertretern des Handels und Gewerbes fast unmöglich wurde; das Recht zur Stellvertretung der Standesherren schränkte sie weiter ein auf den nächsten Agnaten. Außerdem wollte sie das Wählbarkeitsalter für beide Kammern von 30 auf 25 Jahre herabsetzen und den Wohnsitz im Lande auch von den in die 1. Kammer Gewählten verlangen; ausgedehnt wurde das ständische Wahlprüfungsrecht; das von der Regierung verlangte Recht, auch den Kommissionsberatungen anzuwohnen, wurde jetzt grundsätzlich anerkannt, abgelehnt dagegen jede Ausdehnung der Rechte der 1. Kammer bei der Abgabenbewilligung. Gegen den so gestalteten Entwurf stimmten nur 18 d. h. alle anwesenden Privilegierten, außer dem ältesten kath. Dekan, der als Zentrumsmitglied mit Ja stimmte. Die Verneinenden sahen in den Verhältniswahlen der Kreise keinen entsprechenden Ersatz für ihr Ausscheiden. Auch die Nationalliberalen hatten ihre Bedenken gegen die vorgeschlagenen Verhältniswahlen noch nicht überwunden, aber zurückgestellt, weil die sonstigen Fortschritte der Vorlage die Nachteile der Verhältniswahl überwiegen. Für den Entwurf stimmten damit 69 Stimmen, also reichlich zwei Drittel. Aber das Zentrum, das bisher vorbehaltlos mitgearbeitet hatte, erklärte nach Rückkehr Gröbers aus dem Reichstag überraschender Weise seine Abstimmung nur als vorläufig. Es hatte bemerkt, daß bei der neuen Zusammensetzung der 1. Kammer, deren (durch Wegfall evangelischer Prinzen und Standesherren und Religionswechsel des Hauses Quadt) allmählich entstandene katholische Mehrheit wieder zur Minderheit werden könnte, und es verlangte dafür einen „Ersatz" bei — Schule und Mönchsorden. Es brachte hiezu einen Gesetzesvorschlag ein, der nach dem Grundsatz Dauzenbergs „die Schule ist ein Annex der Kirche" die Volksschule als eine konfessionelle festlegen, dem Bischof die Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in allen Unterrichtsanstalten, höheren und niederen, öffentlichen und privaten, unter völligem Ausschluß des staatlichen Ober-

[1]) Ludwig Gaupp im Schwäb. Merkur (Kronik) 1897 S. 2163. 2479.

aufsichtsrechtes einräumen, auch ihm das Recht zur Einführung geistlicher Orden und Klöster unter fast völligem Ausschluß der Staatsgenehmigung zusprechen sollte, und dies alles als Vorschriften der Verfassung. Es waren tiefe Einschnitte in die §§ 78 und 84 der Verfassungsurkunde und der darauf erlassenen, noch geltenden Gesetze. Seit den achtziger Jahren hatte das Zentrum die nach dem Gesetz von 1862 erforderliche Zulassung von Männerorden wiederholt von der Regierung verlangt, war aber vom Kultminister wie vom gesamten Staatsministerium abgewiesen worden, da kein Grund vorliege, von bewährten Grundsätzen zur Erhaltung des konfessionellen Friedens abzuweichen. Auch den neuen Antrag erklärte Mittnacht an sich und zumal als grundgesetzliche Bindung für unannehmbar, bestritt auch den behaupteten Zusammenhang mit der Verfassungsreform. Auch die 2. Kammer lehnte den Gesetzesvorschlag nach bewegter Aussprache mit 58 gegen 22 Stimmen (Zentrum und die 3 katholischen Ritter) ohne Kommissionsberatung ab. Damit war er gefallen; tief gefallen war aber auch die Aussicht auf Zustandekommen der Verfassungsreform.

Die 1. Kammer änderte an den Beschlüssen der 2. Kammer nur wenig; in der Hauptsache bestand sie auf Erweiterung ihrer Rechte bei der Abgabenbewilligung. Darauf kam die 2. Kammer hierin etwas entgegen. Allein nun stimmte das Zentrum gegen den Entwurf „wegen der tatsächlichen Verschiebung der konfessionellen Verhältnisse in der 1. Kammer". Der Entwurf erhielt wohl noch mit 48 gegen 38 Stimmen die Mehrheit, aber nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit. Die Verfassungsreform war abermals gescheitert; 21. Dezember 1899. Eine schlimme Weihnachtsbescherung der Privilegierten und des Zentrums! „Es wird lange nicht vergessen werden, daß diese Vorlage gescheitert ist, und wie sie gescheitert ist", rief Mittnacht ihr nach. Zustandegekommen ist nur das gleichzeitig vorgelegte Gesetz vom 28. Januar 1899 über die Landtagswahlen. Es führte die Wahlumschläge wieder ein, brachte den Isolierraum neu und verlängerte die Abstimmungszeit.

Gefallen dagegen mit der Verfassungsreform ist zugleich die vorgeschlagene Einführung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer. Über diese große und wichtige Vorlage war Übereinstimmung erzielt bis auf einen, wesentlichen Punkt: die 1. Kammer verlangte auch hier eine Machterweiterung durch die Vorschrift, daß eine Erhöhung des Normalsteuersatzes für einen Haushaltplan der besonderen Zustimmung der 1. Kammer bedürfe (wie bei der Erbschaftsteuer s. S. 166). Allein dazu hätte die Volkspartei die Hand nur geboten beim Zustandekommen der Verfassungsreform; ohne sie schien ihr eine solche Gutmütigkeit über das erlaubte Maß hinauszugehen. Die nötigerachtete Zweidrittelmehrheit wurde daher auch hier nicht erreicht, und so fiel auch diese Steuerreform trotz allen ihren Vorzügen.

Der am 17. Januar 1899 geschlossene, ausnahmsweise vierjährige Landtag hatte die bei seinem Beginn angekündigte Ära der großen

Reformen nicht gebracht; Verwaltungs-, Verfassungs-, Steuerreform sind gescheitert. Doch war es falsch, ihn als vergeblichen Landtag zu bezeichnen; denn er hat 2 Haushaltpläne und daneben noch 25 andere Vorlagen verabschiedet, unzählige selbständige Anträge und Eingaben erledigt. Freilich, war es meist kleine Münze, die dieser erste Landtag unter volksparteilicher Führung in seinen Beutel gesammelt, und nicht das versprochene Gold der großen Reformen; aber wie der Vergebliche Landtag von 1833 konnte auch er von sich sagen, es sei ein Same ausgestreut worden. Und er ist diesmal bälder aufgegangen, als der von 1833. Bei der Volkspartei aber, die ihre Erfolge bei den letzten Wahlen errungen hatte im Zusammengehen mit dem Zentrum gegen die Nationalliberalen, sproßte nun die Ansicht auf, daß beide Parteien doch weiter auseinanderstehen als Volkspartei und Nationalliberale, daß das Zentrum an alle Reformen den konfessionellen Maßstab anlege und frage: was springt für die ultramontanen Grundsätze heraus?, daß daher vor allem bei der Verfassungsreform die Zweidrittelmehrheit sichergestellt werden müsse gegen das Zentrum.[1])

Der kürzere Landtag 1899/1900 hatte vor allem die umfangreiche Aufgabe zu lösen, das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches in den bestehenden Rechtszustand einzupassen. Es brachte neben dem schon an sich unschätzbaren Gut der deutschen Rechtseinheit viele Fortschritte auch für Württemberg, darunter einen ausgiebigeren Ersatz des Wildschadens, nachdem über unzulängliche Entschädigungspflicht gerade neuerer Zeit bei dem eindringlicheren Feldbau lebhaft geklagt worden war. Ein anderes Gesetz bezweckte die Ablösung der Realgemeinderechte, alter und veralteter Rechte, die zum Hemmschuh wurden für den wirtschaftlichen Fortschritt. Ihre Ablösung war seit dem Komplexlastengesetz von 1865 (S. 125) gewünscht und vorbereitet, die ungemein schwierige Lösung aber erst jetzt gefunden worden. Das nächstdem schwierigste und bedeutungsvollste Gesetz war das schon i. J. 1866 angekündigte, jetzt nach 33 Jahren verabschiedete Wasserrechtsgesetz, das einen verworrenen Rechtszustand durch klare und zweckmäßige Vorschriften ersetzte. Ein Gesetz vom 31. Juli 1899 führte die Volksschulgesetzgebung wieder einen Schritt weiter; es verbesserte das Einkommen der Lehrer und die Rechte der Lehrerinnen und trennte den Mesnerdienst vom Schulamt.

Unmittelbar auf das Rechtsverhältnis zum Deutschen Reich und damit auf die Verfassung schien einzuwirken die sog. Bebenhäuser Konvention. König Wilhelm II. hatte nach Besprechungen mit dem Kaiser in Bebenhausen in einem Befehl vom 1. Dezember 1893 an den Kriegsminister Grundsätze aufgestellt, um die Beförderung der württembergischen und der preußischen Offiziere in Übereinstimmung zu bringen und die Kommandierungen von und nach Preußen zu

[1]) Beobachter und Heilbronner Neckarzeitung vom Januar 1899 und K. Haußmann am 16. Juni 1904 Prot. S. 5300/1.

regeln. Die Vorrückung württembergischer Offiziere in höhere Stellen wurde dadurch verbessert. Doch sahen manche Kreise in diesem Befehl einen Einbruch in die Militärkonvention von 1870, in die darin gewährleistete Militärgewalt des Königs und in die Geschlossenheit des württembergischen Armeekorps. Das Staatsministerium hatte diese Ansicht einstimmig verworfen; denn ein bindender Vertrag lag nicht vor. Die 2. Kammer verwies die Untersuchung dieser Frage nach hochpolitischen Erörterungen i. J. 1894 an eine Kommission und erneuerte diesen Auftrag auf den zwei folgenden Landtagen. Auf den endlich im Oktober 1900 erstatteten eingehenden Bericht trat auch die 2. Kammer der Ansicht des Staatsministeriums bei und rückte damit ab von den heftigen Reden und Zeitungsartikeln, die sich entrüstet hatten über die „unerhörte" neue Militärkonvention und Württembergs „Verpreußung".

Die Verfassungsreform selbst ist auf diesem Landtag nicht wiedergekehrt. Die Regierung erklärte vielmehr auf Anfrage der Volkspartei am 16. Juni 1900, daß sie ihre künftige Stellung abhängig mache von dem Ausfall der nächsten Wahlen.

Vom Recht des Gesetzesvorschlages machte die 2. Kammer seit den Wahlen von 1895 ausgiebigeren Gebrauch. Es gingen daraus auf den Landtagen 1895/99 und 1899/1900 je drei Gesetze hervor. Sie bezogen sich alle auf die Verbesserung einzelner Punkte bestehender Gesetze; bei umfassenderen Gesetzen überließ die Kammer verständiger Weise auch jetzt der Regierung den Vortritt. Andere Gesetzesvorschläge waren teils in der 2. Kammer abgelehnt, teils durch Regierungsvorlagen überholt worden. Dagegen konnte über den Gesetzesvorschlag der 2. Kammer wegen des Waffengebrauches der Landjäger auf zwei Landtagen (1899/1904) keine Verständigung mit der 1. Kammer erzielt werden; und als auf dem nächsten Landtag 1904/6 die Regierung selbst einen Entwurf bei der 1. Kammer einbrachte, ließ diese ihn unberaten liegen.

Die Neuwahlen im Dezember 1900, vor denen Ministerpräsident Mittnacht 75 Jahre alt in Ruhestand getreten war, brachten eine große Zersplitterung der Stimmen. Das Zentrum und die Sozialdemokratie hatten diesmal der Volkspartei Zählkandidaturen entgegengestellt. Der Zug ging allerdings nach links, aber über die Volkspartei hinaus zur Sozialdemokratie. Diese stieg von (zuletzt) 1 auf 5 und mit den Nachwahlen auf 7 Sitze, die Volkspartei verlor 3, die Nationalliberalen 1; das Zentrum hatte sich mit 20 Sitzen behauptet.

Die Hauptleistung des Landtages 1901/04 bestand in der Verabschiedung der Gesetze vom 8. August 1903, welche die allgemeine progressive Einkommensteuer einführten unter gleichzeitiger Umbildung der übrigen direkten Steuern und unter der längst erstrebten Erweiterung der Gemeindesteuerrechte. Schon auf dem vorigen Landtag war bei der Dringlichkeit der Steuerreform die Stimmung in der 2. Kammer bald umgeschlagen, und am 13. Dezember 1899 hatten sich

die Parteien mit Zweidrittelmehrheit auf eine Bitte um eine neue Vorlage geeinigt, worin der 1. Kammer die Gleichberechtigung eingeräumt wurde für den Fall, daß die Einkommensteuer für einen Haushaltplan über den Normalsteuersatz des Steuergesetzes erhöht werden wollte. Allein die Regierung versäumte das Eisen zu schmieden, solange es heiß war. Die inzwischen neu gewählte Kammer hielt sich an dem Beschluß ihrer Vorgängerin nicht mehr gebunden und nur nach schweren Kämpfen ließ sie sich herbei, der 1. Kammer einen Einfluß auf die Feststellung der nach dem einzelnen Haushaltplane zu erhebenden Steuersätze in der Weise einzuräumen, daß das Vorrecht der 2. Kammer, die Einkommensteuer im Finanzgesetz einseitig zu erhöhen, wenigstens für den Fall gewahrt blieb, daß auch die andern Steuern gleichzeitig im Verhältnis erhöht würden.

Die Grenzen zwischen Gesetz und Verordnung wurden von den Ständen wiederholt erörtert, ohne daß ein festes Ergebnis erzielt worden wäre. Die i. J. 1895 aufgestellte Forderung gesetzlicher Festlegung der Eisenbahntarife fand schon in der 2. Kammer so wenig Unterstützung, daß der Antrag zurückgezogen wurde. Dem dann gefaßten Beschluß auf erweiterte ständische Mitwirkung beim Ansatz der Tarife der Post und Eisenbahn ist die 1. Kammer nicht beigetreten. Aber wenn auch die Regierung das Recht der Tarifierung für sich allein in Anspruch nahm, unterließ sie doch nicht, vor erheblicheren, die Finanzen tiefer beeinflussenden Änderungen sich der Zustimmung der Landstände zu vergewissern, so besonders bei der von den deutschen Eisenbahnverwaltungen i. J. 1901 geplanten und i. J. 1906 gemeinschaftlich vollzogenen Personentarifreform unter Einführung der 4. Wagenklasse und des Zweipfennigtarifes für diese. Die Verhandlungen hierüber führten auch zu einer Aussprache über die Ratlichkeit eines Anschlusses an die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft. Aber Volkspartei, Zentrum und Sozialdemokratie erklärten sich aus wirtschaftlichen, politischen und konstitutionellen Gründen gegen ein Aufgeben der Selbständigkeit, selbst wenn dafür finanzielle Vorteile dauernd zu gewärtigen sein sollten; nur für einen gesteigerten Einfluß des Reichseisenbahnamtes zur Verwirklichung des Art. 42 der Reichsverfassung waren sie zu haben. Immerhin waren die Freunde der Eisenbahngemeinschaft von 6 im J. 1876 auf 26 im J. 1901 gestiegen (S. 161),[1]) und die Frage wenigstens einer Betriebsmittelgemeinschaft kehrte immer wieder und fand immer mehr Freunde.

Selbst in dem für Württembergs Einnahmen vorteilhaften Übereinkommen mit dem Reich über gemeinschaftliche Postwertzeichen hatten manche den herannahenden Verlust der eigenen Post, ja der eigenen Eisenbahnen gewittert. Das mit dem 1. April 1902 in Wirkung getretene Übereinkommen wurde von der 2. Kammer mit Ausnahme des Zentrums gebilligt, aber als ein Gegenstand der Gesetzgebung mitgeteilt

[1]) II. Kammer 1901/4 Prot. 2 (70) S. 887/977.

verlangt zur Zustimmung und nicht bloß, wie geschehen, zur Kenntnisnahme. Seit 1851 d. h. seit Württemberg die Post von Thurn und Taxis übernommen, hatte die 2. Kammer bei allen Postverträgen ein Mitwirkungsrecht behauptet; die Regierung aber hat dies stets bestritten und diese Verträge immer nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt (S. 127). Auch jetzt erkannte sie ein „ständisches Mitwirkungsrecht nur an hinsichtlich der Wirkungen des Übereinkommens auf den Staatshaushalt. Darauf wahrte wieder die 2. Kammer ihr Zustimmungsrecht, beanstandete aber nicht das Übereinkommen selbst. Die 1. Kammer nahm auch das Zustimmungsrecht „nicht in Anspruch. Einen Eingriff in das Postsonderrecht durch das Übereinkommen verneinten beide Kammern. Die Regierung aber erklärte sich abermals fest entschlossen kein Sonderrecht aufzugeben ohne Zustimmung der Stände (vergl. S. 161).

Bei dem Gesetz vom 27. Juli 1903 betr. die Aufsicht über die höheren Mädchenschulen verlangte das Zentrum, daß die Mitgliedschaft eines geistlichen Mitgliedes der evangelischen und der katholischen Kirche in der Oberstudienbehörde gesetzlich festgelegt werde. Nachdem die 2. Kammer dies abgelehnt hatte, sprach die 1. Kammer wenigstens eine Voraussetzung gleichen Inhalts aus. Noch schärfer prallten die konfessionellen Ansichten gegeneinander auf dem Gebiet der Volksschule. Eine Regierungsvorlage wollte das alte inzwischen mehrfach geflickte Gesetz von 1836 (S. 65) endlich in wesentlichen Stücken fortbilden und ersetzen, unter anderem auch Nichtgeistliche als Bezirksschulaufseher wenigstens zulassen. Die 2. Kammer stimmte zu unter Zurückstellung viel weiter gehender Wünsche. Die 1. Kammer aber lehnte selbst diesen bescheidenen, vom Evangel. Konsistorium beantragten, vom Kathol. Kirchenrat gebilligten, von allen evangel. Prälaten angenommenen Vorschlag einer fachmännischen und staatlichen Schulaufsicht mit 13 gegen 11 Stimmen ab unter Berufung auf das katholische Gewissen; 8. Juni 1904. Die Mehrheit bestand aus 12 katholischen Standesherren und dem reformierten Grafen Bentinck, dem sog. fliegenden Holländer, der aus den Niederlanden herbeigeeilt war um als württemb. Standesherr aus niederländischen Verhältnissen und Ansichten heraus den Württembergern Gesetze zu geben. Die Regierung zog alsbald den ganzen Entwurf zurück. Die 1. Kammer antwortete mit einem schon bereit gehaltenen Gesetzesvorschlag, dem ersten und einzigen der 1. Kammer, der einige Rosinen aus der zurückgezogenen Regierungsvorlage herausbrechen wollte; er wurde indeß schon in der Kommission der 1. Kammer begraben. Der König deckte sein Ministerium, indem er dem Kultminister seinen Dank und sein volles Vertrauen aussprach und zugleich sein lebhaftes Bedauern darüber, daß der unternommene Versuch „vorläufig" ins Stocken geraten.

Wie eine feierliche Erklärung der Regierung in der 1. Kammer vorausgesagt, hatte deren Nein eine Verschärfung der Gegensätze auf dem Gebiet des Verhältnisses von Staat und Kirche gebracht. Man fand es unerträglich, daß ein paar katholische Standesherren dem zu

Zweidritteln evangelischen Land Gesetze vorschreiben und der katholischen Kirche darin Ansprüche einräumen wollten, die sie in diesem Umfang nicht einmal in dem katholischen Bayern durchgesetzt habe. Auch ließ die 2. Kammer die Sache nicht ruhen. Schon am 16. Juni 1904 hielt sie eine große Aussprache. Dem Gefühl bitterer Enttäuschung in der 2. Kammer, ja im ganzen Volke, besonders aber auch der evangel. Oberschulbehörde gab dabei Prälat Sandberger Ausdruck. Was die Evangelischen besonders kränkte und zugleich trübe Aussichten für künftig eröffnete, war der Umstand, daß die vier katholischen Prinzen und darunter der Thronfolger der Abstimmung der 1. Kammer fern geblieben waren und damit den Ablehnenden zur Mehrheit verholfen hatten. Der Nationalliberale Hieber äußerte über die tiefgehende Bewegung im Lande, wieder habe man die Erfahrung gemacht, daß bei der Gesetzgebung nicht bloß von vorn herein auf Schritt und Tritt Rücksicht genommen werden müsse auf veraltete Ansichten, wie sie leicht zusammenhängen mit veralteten und versteinerten Vorrechten, sondern daß diese Ansichten auch machtvoll und rücksichtslos genug ihr gewichtiges Nein jederzeit in die Wagschale werfen im Gegensatz zur überwältigenden Mehrheit des Volkes; mehr als bisher müsse künftig bei einer Verfassungsreform die Zusammensetzung der 1. Kammer in den Vordergrund rücken, und wenn Mächte der Vergangenheit den letzten Entwurf zum Scheitern gebracht hätten, so würden Mächte der Gegenwart und der Zukunft den versagten Fortschritt bringen. Noch weniger nahmen die Redner der Volkspartei ein Blatt vor den Mund; und der Sozialdemokrat Hildenbrand wiederholte einen Ausspruch, den Kanzler Weizsäcker bei den Verfassungsverhandlungen i. J. 1897 getan hatte: was nicht im Frieden, zu rechter Zeit und auf Grund klarer Erkenntnis erreicht werde, das werde sich einmal im Sturm durchsetzen. Nur das Zentrum verteidigte die Standesherren. Mit 62 gegen 17 Stimmen (16 katholische und die des evangelischen Eigenbrödlers Frh. v. Breitschwert) sprach sich die 2. Kammer nochmals für fachmännische und staatliche Schulaufsicht aus und forderte die Regierung auf, sie gebotenen Falles durchzuführen durch unverweilte Einleitung der Verfassungsreform. Stark besuchte Protestversammlungen in Stuttgart und im ganzen Lande schlossen sich an und verlangten mit Nachdruck eine Verfassungsreform mit Abschaffung, mindestens mit anderer Zusammensetzung der 1. Kammer.

Die Verfassungsreform war mit dem Scheitern im Dezember 1897 (S. 187) nicht zur Ruhe gekommen. Die Neuwahlen im Dezember 1900 hatten indeß keine bessere Aussicht des Gelingens eröffnet. Die Thronrede vom 15. Januar 1901 hatte daher wohl eine andere Zusammensetzung der Kammern als dauernd angestrebtes Ziel bezeichnet, aber eine Vorlage für aussichtslos erklärt vor Ausgleich der innerhalb des Landtages bestehenden Meinungsverschiedenheiten. Frh. Schott v. Schottenstein, der neue, rasch vorübergehende Ministerpräsident, bekannte sich dazu nochmals am 26. Januar 1901 und fügte bei,

daß die kommende Vorlage liberal sein und am Ausscheiden der Privilegierten aus der 2. Kammer festhalten werde. Aber sofort lehnten alle Ritter außer Frh. Wilhelm v. Gemmingen den Ersatz der Privilegierten durch Gewählte des allgemeinen Stimmrechtes abermals ab. Das waren mit dem Zentrum schon 32 Nein; und Kraut, der Führer der Konservativen, hatte wenigstens erklärt, daß den meisten im Volke die Verfassungsfrage ganz „Wurst" sei. Damit war jede Aussicht auf die nötige Zweidrittelmehrheit zunächst wieder geschwunden. Doch i. J. 1902, nach Erledigung der dringendsten Geschäfte, nahm die Volkspartei die Reform selbst in die Hand und suchte zunächst mit den Nationalliberalen eine Verständigung in einem Zusammentritt mit diesen und den anderen Kammergruppen. Noch vor diesem kam es am 11./12. Februar 1903 in der 2. Kammer selbst zu einer Aussprache aus Anlaß des Antrages Kloß auf stärkere Vertretung Stuttgarts im Landtag. Dabei versprach der neue Ministerpräsident Breitling eine neue Vorlage, wenn bis nach Erledigung der Steuer- und der Verwaltungsreform aus der Mitte der 2. Kammer heraus die Aussicht auf eine Verständigung sich eröffne. Einstimmig erklärte sich darauf die ganze Kammer zur Mitwirkung bereit, aber natürlich jede Gruppe unter Vorbehalt ihrer besonderen Wünsche. Im Anschluß daran erließen Volkspartei und Nationalliberale eine Einladung an die anderen Gruppen zu Besprechungen. Erst am 10. Juli 1903 konnten die Vertrauensleute zusammentreten. In ihrem Auftrag verfaßte der Abg. Geß eine Denkschrift, die im wesentlichen zu den gleichen Vorschlägen kam, wie die letzte Vorlage von 1897. Die Denkschrift erschien am 18. März 1904. Sie sollte von den einzelnen Gruppen beraten, dann in erneutem Zusammentritt ihrer Vertrauensleute eine Vereinbarung angestrebt, das Ergebnis dem Ministerpräsidenten mitgeteilt werden. Aber noch vor weiteren Schritten hatte das Schicksal der Volksschulnovelle in der 1. Kammer die machtvolle Kundgebung der 2. Kammer am 16. Juni 1904 herbeigeführt. Dazu war inzwischen ein schwerer Stein des Anstoßes beseitigt oder doch in seinem Gewicht erheblich gemindert worden durch die Erweiterung, die das neue Einkommensteuergesetz (S. 195) den Rechten der 1. Kammer bei Feststellung des Staatshaushaltgesetzes gebracht hatte. Auch drängte die zu kleine Zahl der Vertreter Stuttgarts und der Arbeitskräfte der 1. Kammer zu baldiger Abhilfe. Die Thronrede vom 4. November 1904, die den Landtag 1904/6 eröffnete, nahm daher den Ruf der 2. Kammer nach Verfassungsreform auf. Sie erklärte sich bereit zu einer Verfassungsvorlage, wodurch „auf der Grundlage des bestehenden Verfassungsrechtes" (d. h. des Grundgesetzes von 1819 und nicht des Gesetzes von 1849) die Mitglieder der 2. Kammer ausschließlich durch das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht berufen und zugleich die Zusammensetzung der 1. Kammer zeitgemäß erneuert werden solle. Und was dem Ministerpräsidenten Mittnacht nicht gelungen war, gelang seinem Nachfolger Breitling.

Den Vortritt hatte indes die schon dem vorigen Landtag vorgelegte Verwaltungsreform. Nachdem das Bürgerliche Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit getreten und damit die freiwillige Gerichtsbarkeit von Gemeinde- auf Staatsbehörden übertragen worden, war auch die Zeit gekommen zu der notwendigen Reform der Gemeindeverwaltung. Die Entwürfe einer Gemeinde- und einer Bezirksordnung vom 11. Juli 1902 hatten zum Ziel Zusammenfassung aller geltenden Vorschriften, für die größeren Städte Ausbau der Magistratsverfassung und Wahl des Stadtrates (Magistrates) durch den Bürgerausschuß (Stadtverordnete), für kleinere Gemeinden Aufhebung des Bürgerausschusses, für alle Gemeinden Beseitigung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher unter Beibehaltung ihrer unmittelbaren Wahl, Eindämmung der Staatsaufsicht, Neuregelung des Verwaltungsaktuariates, stärkere Beiziehung der Laien in der neuen Form der Amtsversammlung und des Bezirksrates zur Handhabung der Aufsicht und zu den Geschäften der Bezirksverwaltung. In der 2. Kammer wurde die Bürgerrechtsgebühr trotz Widerspruch der 1. Kammer herabgesetzt von 5—10 auf 2 Mark, dagegen die von der Sozialdemokratie geforderte Ersetzung der Bürgergemeinde durch die Einwohnergemeinde abgelehnt. Abgelehnt wurde aber auch die von der Regierung vorgeschlagene Beseitigung des überflüssig gewordenen Bürgerausschusses in kleineren Gemeinden und die Wahl des Stadtrates durch die Stadtverordneten in größeren Gemeinden. Es sollte auch für letztere beim bisherigen Gemeinderat und Bürgerausschuß verbleiben; nur die Verhältniswahl wurde ihnen zugestanden. Über den Umfang des Bestätigungsrechtes bei Ortsvorsteherwahlen gelang eine Einigung nur mit vieler Mühe. Erst am 28. Juli 1906 konnten die neuen Gesetze verkündet werden. Daß die 2. Kammer mit der Beibehaltung des Bürgerausschusses, selbst in den kleinsten Gemeinden, rückständiger war als die Regierung, hat sie später selbst eingesehen und noch auf dem Landtag im Sommer 1918 die Regierung gebeten, die Einführung eines einzigen Gemeindekollegiums zu erwägen. Das Gesetz vom 15. März 1919 hat den Bürgerausschuß allgemein beseitigt.

Den neuen Verfassungsentwurf legte die Regierung am 15. Juni 1905 vor nach zahlreichen Vorbesprechungen mit den Vertrauensmännern und einzelnen Mitgliedern des Landtages. Der Entwurf schloß sich ziemlich genau an an die im Jahr 1897 gefaßten Beschlüsse beider Kammern. Die Entwicklung der letzten acht Jahre bot der Regierung keinen Anlaß, von dem damals gewagten Schritt zur reinen Volkskammer zurückzuscheuen; sie glaubte, daß ein gerechtes Ausmaß des Anteils des Volkes an den öffentlichen Dingen eine bessere Gewähr für die Zukunft biete als das Festhalten von Einrichtungen, die der allgemeinen Ansicht der Gegenwart widersprächen und für eine längere Dauer keinesfalls haltbar seien. Aber an zwei Kammern hielt die Regierung unbedingt fest und suchte den ihr nötig scheinenden konservativen Bestandteil in einer neu zusammengesetzten

und verstärkten 1. Kammer. Diese habe die Aufgabe, über den Parteien stehend gegenüber den auf die Volkskammer einwirkenden breiten Volksmassen und Zeitströmungen in mäßigender, ausgleichender und damit wahrhaft staatserhaltender Weise das öffentliche Wohl zu fördern, und sie könne weiter dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie einen lebendigen Körper bilde, der die durch geschichtliche und gesellschaftliche Stellung, durch ausgezeichnete Berufserfahrung, durch ihre Wirksamkeit im geistigen, kirchlichen und wirtschaftlichen Leben berufenen Männer zusammenfasse. In die 1. Kammer berief daher der Entwurf wieder die Kgl. Prinzen (z. Z. 4) und die Standesherren einschließlich Rechberg und Neipperg (z. Z. 19); die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder, die der Entwurf von 1897 auf 10, die 2. Kammer auf 8 bestimmt hatte, beschränkte der Entwurf von 1905 auf 6, brachte aber dafür 2 Vertreter von Handel und Gewerbe und 2 der Landwirtschaft, die ebenfalls der König ernennen sollte; Vertreter der Ritterschaft wurden 6 vorgeschlagen wie nach den Beschlüssen der 2. Kammer von 1897, ebenso nach diesen 4 Vertreter der evangelischen und 2 der katholischen Kirche (die Präsidenten des Konsistoriums und der Landessynode und 2 gewählte Generalsuperintendenten, der Landesbischof und 1 gewählter Domkapitular), endlich je 1 Vertreter der beiden Hochschulen. Das wären 47 Mitglieder gegen bisher 29 gewesen und zwei Drittel des neuen Bestandes der 2. Kammer. Auf Ernennung erblicher Mitglieder wurde verzichtet; die Geisterstimmen wurden abgeschafft, aber Stimmübertragung an einen Agnaten den Standesherren gestattet. In die 2. Kammer berief der Entwurf nur 6 Abgeordnete der Stadt Stuttgart und je 1 Abgeordneten der übrigen 6 guten Städte und der 63 Oberamtsbezirke, zusammen 75 gegen bisher 93 Mitglieder. Auf weitere Abgeordnete aus Verhältniswahlen wurde verzichtet, da den Unzuträglichkeiten dieser Wahlart keine entsprechenden Vorteile gegenüberständen und an der Arbeitsfähigkeit der 2. Kammer auch bei 75 Mitgliedern nicht gezweifelt werden dürfe. Es war dies eine Rückkehr zu den Gesetzen und Entwürfen von 1849/51, die sogar nur 64 Abgeordnete für die Landesversammlung bezw. die 2. Kammer bestimmt hatten, und entsprach auch Anträgen von 1894 und 1897 aus der 2. Kammer selbst. Es wäre dabei immer noch 1 Abgeordneter auf 29000 Einwohner gekommen, während in Hessen, Baden, Bayern, Sachsen 1 Abgeordneter auf 22400, 23500, 31500 und 51200 Einwohner entfiel, in Preußen 1 sogar erst auf 79500. Die Zahl von 6 Abgeordneten für Stuttgart entsprach nur annähernd der inzwischen durch Eingemeindungen u. a. vermehrten Einwohnerzahl von 240000. Die Abgeordneten Stuttgarts sollten in Verhältniswahlen gewählt werden, die übrigen nach dem sog. romanischen Verfahren d. h. im ersten Wahlgang mit unbedingter, im zweiten Wahlgang mit verhältnismäßiger Mehrheit. Am 30. Lebensjahr wurde festgehalten für alle Gewählte und Ernannte beider Kammern, ein Wohnsitz in Württemberg verlangt für alle Ständemitglieder, also auch

für Standesherren und Ritter. Bei der Abgabenbewilligung wurden die Vorschläge von 1897 nicht wiederholt, da die 1. Kammer durch das Einkommensteuergesetz von 1903 inzwischen dasjenige in der Hauptsache erreicht habe, was sie i. J. 1897 angestrebt hatte (S. 195). Es sollte daher nur die für die 1. Kammer kränkende Übung beseitigt werden, daß die 2. Kammer die abweichenden Beschlüsse der 1. Kammer als Luft behandelte; sie sollte darum verpflichtet werden, über abweichende Beschlüsse der 1. Kammer zu einzelnen Sätzen des Haushaltplanes nochmals zu beraten und zu beschließen, der bei dieser zweiten Beratung von der 2. Kammer mit einfacher Mehrheit gefaßte Beschluß sollte alsdann maßgebend sein und die 1. Kammer wie bisher nur den Haushaltplan im ganzen nach den Beschlüssen der 2. Kammer annehmen oder ablehnen können. Daneben sollte die von der Regierung behauptete bisherige Gleichberechtigung beider Kammern bei Aufnahme von Anlehen und Veräußerung von Kammergut verfassungsmäßig festgelegt werden.

Die Beratung in der 2. Kammer ließ sich zuerst bedenklich an. Konrad Haußmann von der Volkspartei rührte vor allem die seit 24 Jahren ruhende Streitfrage wieder auf nach der fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1849. Er bemerkte mit Recht, daß dieses Gesetz niemals ausdrücklich aufgehoben worden sei, und er zog daraus den nicht ebenso sicheren Schluß, daß jederzeit darauf zurückgegriffen und mit einer Landesversammlung die Verfassungsrevision wieder aufgenommen werden könne. Noch bedenklicher klang sein grundsätzlicher Widerspruch gegen Vorrechte jeder Art im Landtag und gegen das Zweikammersystem. Der Vorstoß überraschte allgemein; denn in allen drei Punkten verließ die Volkspartei den in den Vorbesprechungen gefundenen Boden der Verständigung. Sie fanden daher auf allen Seiten Widerspruch und nirgends Zustimmung. Ja Minister Pischek nannte die Zumutung Haußmanns, die Reform mit der Verfassung von 1819 zu versuchen, und wenn dieser Versuch mißlingen sollte, sie mit dem Gesetz von 1849 durchzusetzen, ein unzulässiges Doppelspiel; man könne das eine Gesetz als gültig ansehen oder das andere, aber nicht beide zugleich, denn das eine schließe das andere aus. Das ging zu weit. Auch Hölder hatte am 11. Februar 1868 erklärt, man solle versuchen, mit den gegenwärtigen Gesetzgebungskörpern eine Verfassungsdurchsicht zu verabschieden, die den berechtigten Forderungen des Volkes entspreche; sollte aber dieser Versuch mißlingen, „dann kann der Tag kommen, wo Sie auch mich unter denjenigen finden werden, welche gestützt auf den mißlungenen Versuch die Forderung von neuem erheben, daß nun jener alte, durch einen Gewaltstreich auf die Seite geschobene Weg wieder betreten werde". Gerade vom gleichen Gesichtspunkt aus stellte Haußmann jetzt keinen Antrag, denn die Volkspartei hielt an der Verständigung fest, sie wußte, daß die Forderung einer Landesversammlung nach dem Gesetz von 1849 ganz aussichtslos war wie die beiden anderen Verlangen, aber

sie wollte ihren grundsätzlichen Standpunkt wahren. Sie übersah dabei nur, daß sie schon i. J. 1882 ausdrücklich beschlossen hatte, das Recht auf das Gesetz vom 1. Juli 1849 als formelles nicht mehr zu beanspruchen (s. S. 168).

Die Forderung der reinen Volkskammer zugleich als einziger Kammer, von der Volkspartei nur als Programmpunkt festgehalten, wurde in den Nachbarländern Baden, Bayern und Hessen, in denen um die gleiche Zeit Verfassungsreformen beraten wurden, nicht einmal von der Sozialdemokratie erhoben. Nur in Württemberg verwarf ihr Redner Keil das Zweikammersystem. Er sah in der einzigen reinen Volkskammer das am meisten ausgleichende und zugleich mäßigende Element und nicht in einer 1. Kammer von Privilegierten, die nur gegen die Arbeiterbewegung gerichtet sei. Da aber den Sozialdemokraten die Macht fehle sie zu beseitigen, so stellte auch er sich auf den Boden der Vorlage. Die Verminderung der Mitgliederzahl der 2. Kammer auf 75 lehnte er nur ab, und ebenso die folgenden Parteiredner, in Rücksicht auf das mögliche Durchzählen der Stimmen beider Kammern beim Finanzgesetz. Statt der in der Einwohnerzahl stark verschiedenen Oberamtsbezirke wünschte er Wahlbezirke von gleicher Seelenzahl, noch besser statt der Einerwahlen der Bezirke Verhältniswahlen der Kreise; eine Verstärkung der 1. Kammer lehnte Keil ab. Einen Abschluß der Reform sah er freilich in dem Entwurfe nicht.

Frh. Hans von Ow, der Sprecher der Ritterschaft, erkannte umgekehrt das Bedürfnis an nach Verstärkung der 1. Kammer, weniger aber nach Reform der 2. Kammer; er sah vielmehr die Zeit „ganz sicher kommen", wo der Apparat des Zweikammersystems für unser Land zu groß erscheint, wo aber alsdann in die Eine Kammer neben den Abgeordneten des allgemeinen Wahlrechtes als Gegengewicht einziehen werden die Vertreter der einzelnen Berufstände. Die reine Volkskammer verwarf er wie i. J. 1897; er befürchtete von ihr nur gesteigerte Konflikte mit der 1. Kammer und mit der Regierung, insbesondere das verstärkte Verlangen nach der reinen Volkskammer als einziger Kammer. Denn den Gewinn von der reinen Volkskammer werden nicht die Gemäßigten ziehen, auch nicht die Volkspartei, sondern die Extremen, das Zentrum, der Bund der Landwirte und vor allem die Sozialdemokratie. In die 1. Kammer wünschte er gesetzt: statt der standesherrlichen Virilstimmführer in wechselnder Zahl, von denen die Hälfte regelmäßig fehle, etwa 10 Gewählte, statt der meist abwesenden Prinzen in wechselnder Zahl eine feste Zahl durch kgl. Ernennung, die ritterschaftlichen Abgeordneten erhöht von 6 auf 8 wie im Entwurf von 1897, vermehrt auch die Zahl der Vertreter von Handel und Gewerbe, endlich weiter berufen einige Vertreter der großen Städte und auch Vertreter einer zu bildenden Arbeitskammer. Endlich forderte er gleiches Budgetrecht für beide Kammern.

Mit dieser Forderung stand die Ritterschaft allein. Selbst die evangelischen Prälaten sahen ein, daß die 2. Kammer beim Budget-

recht nicht mehr als der Regierungsentwurf bewilligen könne. Im übrigen erklärte Prälat Sandberger: Nachdem das Zentrum i. J. 1898 seine Mitwirkung abhängig gemacht habe von unerfüllbaren Bedingungen und damit eine Verfassungsänderung unerreichbar geworden sei ohne Mitwirkung der Privilegierten, seien die Prälaten dazu verpflichtet und bereit, um mehr als fünfzigjährige Wünsche und Anläufe endlich zum Ziel zu führen und nicht überschwengliche Forderungen zu stärken. Sie nähmen auch die reine Volkskammer ohne jeden konservativen Bestandteil und ohne Abgeordnete aus Verhältniswahlen an, beständen aber um so fester auf Erhaltung und Reform der 1. Kammer.

Liesching betonte wieder die grundsätzlichen Forderungen der Volkspartei, die freilich nur von einer großen, nicht auf Württemberg beschränkten Bewegung erfüllt werden könnten. Gewiß sei das allgemeine, geheime und unmittelbare Wahlrecht nicht fehlerlos, aber es verbessere selbst wieder die von ihm gemachten Fehler. Die Oberamtsbezirke wünschte er als Wahlbezirke beibehalten; es sei dies der Ausgleichung der Wahlbezirke unter Zerreißung der eingelebten Oberamtsbezirke weit vorzuziehen.

Der Konservative Kraut bestritt wieder, daß die öffentliche Meinung eine Verfassungsänderung überhaupt wünsche. Er erkannte zwar die Notwendigkeit einer Änderung an für die 1. Kammer, aber die Forderung der 2. Kammer als reiner Volkskammer fand er unklug, da doch einmal das Volk von den utopistischen Ideen der Herren Sozialdemokraten sich fangen lassen könnte. Er empfahl darum einen Zusatz von gewählten Vertretern der großen berufständischen Körperschaften d. h. Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Handarbeiter; wenn dies aber nicht ausführbar sein sollte, Abgeordnete größerer Kreise aus Verhältniswahlen. Haug vom Bund der Landwirte schloß sich ihm im wesentlichen an.

Umgekehrt betonte der Nationalliberale Hieber nachdrücklich die Dringlichkeit der seit 50 Jahren umhergewälzten und von weiten Kreisen des Volkes gewünschten Verfassungsreform. Er betonte ebenso das Bedürfnis des Kompromisses, da keine Partei je im Stande sein werde, ihre Grundsätze rein zu verwirklichen. Seine Partei trete daher auf den Boden des Zweikammersystems mit der 2. Kammer als reiner Volkskammer und den Oberamtsbezirken als Wahlbezirken. Wie Kraut hoffte er, daß die Volkskammer vielen Wählern das Gefühl der politischen Verantwortlichkeit stärken und sie zur Betätigung im öffentlichen Leben wecken werde. Die zwar nicht nötige, aber wünschenswerte Verstärkung der vorgeschlagenen 75 Mitglieder der Volkskammer suchte er auf dem Weg von Verhältniswahlen; den Gedanken einer Berufsvertretung, einer „gegliederten Volksvertretung", hielt er zwar für zukunftsreich, sah aber für jetzt darin nur ein Hindernis der Verständigung. Das Gleiche erklärte auch Minister Breitling. In der Modernisierung der 1. Kammer wären die Nationalliberalen gern über den Entwurf noch hinausgegangen; sie hielten die Prinzen für

ganz entbehrlich, solche Standesherren wären auszuschließen, die auch in außerdeutschen Staaten Gesetzgeber sind, wie die Fürstenberg und Windischgraez, dagegen sollten die Berufsstände stärker und darunter auch die Arbeiter vertreten sein, die Berufsvertreter durch Wahl statt durch Ernennung bestimmt werden. — Auch der Universitätskanzler Schönberg stimmte dem Entwurf in allen wesentlichen Punkten bei; für die 2. Kammer hielt er 75 Mitglieder für genügend, das Schwergewicht legte er auf eine modernere Zusammensetzung der 1. Kammer, wofür er einige Wünsche vorbrachte.

Grundsätzlicher Gegner der Verfassungsvorlage war nur das Zentrum. Gröber warf der Regierung vor, sie wechsle ihre Ansicht alle paar Jahre, sie habe die Vorlage zu früh eingebracht, sie habe sich dazu treiben lassen durch den „Protestrummel" nach Scheitern der Schulvorlage; aber das Zentrum habe nie konfessionelle Verhetzung getrieben, fordere nur gleiches Recht für die katholische Minderheit. Im einzelnen bemängelte er an der Vorlage besonders den schwächlichen Versuch einer berufständischen Vertretung in der 1. Kammer, begrüßte aber gleichzeitig den Vorschlag der Konservativen und Ritter, Vertreter von Berufständen in die 2. Kammer zu setzen. Zum Schluß erklärte Gröber namens des Zentrums: die vorgeschlagene Neuordnung würde den friedlichen Ausgleich der politischen Gegensätze und die gleichmäßige Förderung aller wirtschaftlichen Berufstände erschweren, die gemeinsamen Interessen der christlichen Mehrheit des Volkes dem Ansturm des Radikalismus in weiterem Umfang und in erhöhtem Maße aussetzen, das Zusammenarbeiten der gesetzgebenden Faktoren schwieriger gestalten und die Kämpfe, welche die Regierung durch die Vorlage zur Ruhe zu bringen hoffe, in gefährlicher Weise verschärfen.

Aber Konrad Haußmann hielt dem Zentrum vor, es verwerfe jetzt aus angeblich politischen, konservativen Gründen die gleiche Vorlage, die es i. J. 1897 unter konfessionellen Bedingungen anzunehmen bereit gewesen; es habe die Radikalisierung der 2. Kammer nicht befürchtet, als es in seinem Programm das Ausscheiden der Prilegierten und deren Ersatz durch Proporzabgeordnete forderte; denn daß diese keinen konservativen Ersatz versprächen, sei von allen Seiten anerkannt. Der Vorwurf der Unbeständigkeit, den Gröber der Regierung mache, treffe vielmehr das Zentrum selbst; in Bayern und Baden kämpfe es für das allgemeine unmittelbare Wahlrecht und die reine Volkskammer und zwar im Bund mit der Sozialdemokratie, weil es damit ein paar Sitze für sich herauszuschlagen hoffe; in Württemberg spiele sich das Zentrum auf als den konservativen Hort gegen die Sozialdemokratie und bekämpfe die auf dem allgemeinen Wahlrecht aufgebaute reine Volkskammer, nur um sich das konfessionelle Übergewicht in der 1. Kammer zu retten. Auch Ministerpräsident Breitling fand das jetzige Verhalten des Zentrums im Widerspruch zu seinem früheren und die für seine Ablehnung vorgebrachten Gründe unzutreffend; die Sozialdemokratie werde nicht dadurch bekämpft, daß man den alten,

zu begründeten Beschwerden Anlaß gebenden Zustand belasse, sondern dadurch, daß man berechtigte Forderungen erfülle; das sei wahrhaft konservativ. Vergebens bemühten sich Kiene und Gröber den Vorwurf zu entkräften, daß das Zentrum mit der Forderung berufständischer Vertreter sein Programm verläugne, das den Ersatz der Privilegierten in der 2. Kammer durch Abgeordnete aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlen verlangte, denn eben auf dem Weg dieser Verhältniswahlen wolle das Zentrum die berufständischen Vertreter beschaffen. Die anderen Parteien blieben bei ihrer Ansicht, daß allgemeine Wahlen den geraden Gegensatz bilden zur berufständischen Vertretung und daß das Zentrum seine Stellung gewechselt habe, um die Verfassungsreform zum Scheitern zu bringen aus konfessionellen Gründen.

In der Einzelberatung wurde bei der 1. Kammer der Landesbischof und der Vertreter des Domkapitels auf Wunsch des Zentrums ersetzt durch je 1 gewählten Vertreter des bischöflichen Ordinariates und der kathol. Dekane, die Zahl der 4 Berufsvertreter erhöht auf 8 (3 der Landwirtschaft, 3 des Handels und der Industrie, 2 des Gewerbes), die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder erhöht von 6 auf 8, um die Zustimmung der Ritterschaft zum Gesetz zu gewinnen, die bei der ablehnenden Haltung des Zentrums unentbehrlich war. Zugleich war sie nahegelegt durch die gegen den Entwurf beschlossene Vermehrung der Mitglieder der 2. Kammer um 17 durch Verhältniswahlen des ganzen Landes gewählte Abgeordnete. Die statt dieser Siebzehn von konservativer und Zentrumsseite vorgeschlagenen berufständischen Vertreter waren abgelehnt worden teils aus Grundsatz, teils wegen Fehlens der wahlberechtigten Körperschaften und der Schwierigkeit der Abgrenzung der Berufstände. Die Altersgrenze wurde für alle Gewählte und Ernannte herabgesetzt vom 30. auf das 25. Lebensjahr. An dem romanischen Wahlverfahren wurde schließlich festgehalten, ebenso an dem vom Entwurf allgemein geforderten Wohnsitz im Lande, obwohl das Zentrum dies als ein Unrecht gegen die Standesherren bezeichnete. Das Budgetrecht der 1. Kammer wurde in der Form des Entwurfes angenommen, nur der Satz über Gleichberechtigung bei Anlehensaufnahmen und Kammergutveräußerung gestrichen, als entbehrlich, wenn diese Gleichberechtigung geltendes Recht sei, als nicht rätlich, wenn sie neues Recht wäre. Der so gestaltete Entwurf wurde mit 69 gegen 20 Stimmen angenommen d. h. gegen das Zentrum, den katholischen Grafen v. Bissingen und den evangelischen Eigenbrödler Frh. v. Breitschwert. Die zustimmenden Ritter außer Frh. v. Gemmingen erklärten aber nur zuzustimmen, um die Vorlage an die 1. Kammer zu bringen und aus ihr verändert zurückzuerhalten.

Die 1. Kammer legte das Hauptgewicht auf das Budgetrecht. Sie verlangte zwar nicht gleiches Recht mit der 2. Kammer, weil diese das nimmermehr bewilligt hätte und die 1. Kammer das Werk doch nicht scheitern lassen wollte, um nicht die ersehnte Mehrung ihrer Mit-

glieder zu verlieren. Aber sie stellte nicht nur den Satz über ihre Gleichberechtigung bei Kammergutsveräußerungen und Anlehensaufnahmen wieder her — worauf die 2. Kammer einging — sondern verlangte auch das Recht der Zustimmung, wenn Steuern, deren Sätze in ordentlichem Gesetze fest bestimmt sind, ermäßigt oder abgelehnt, oder wenn Steuern, für die im ordentlichen Gesetz ein fester Steuersatz oder ein Einheitssatz bestimmt ist, erhöht werden sollen. Das bewilligte die 2. Kammer schließlich bei Steuern mit festem Steuersatz (d. h. für Wandergewerbesteuer, Umsatzsteuer, Umgeld, Sporteln und Gerichtsgebühren, bei denen das bisherige Vorrecht der 2. Kammer tatsächlich von geringem Wert war), verweigerte es aber bei Steuern mit Einheitssatz; denn die einzige Steuer mit Einheitssatz war die Einkommensteuer, und gegen ihre Erhöhung war die 1. Kammer im Einkommensteuergesetz selbst bereits genügend geschützt, und für künftige Steuern mit Einheitssätzen, d. h. die geplante Vermögensteuer, wollte die 2. Kammer sich nicht binden. Für ihren eigenen Bestand wollte die 1. Kammer auch wieder erblich ernannte Mitglieder zulassen und dafür die ritterschaftlichen Mitglieder wieder von 8 auf 6 beschränken. Beides wurde zunächst abgelehnt, aber schließlich dem Antrag der 1. Kammer zugestimmt, daß die Zahl der lebenslänglich ernennbaren Mitglieder sich erhöhe um die Zahl der unfreiwillig und dauernd weggefallenen Standesherren. Bei den Berufsvertretern, die die 1. Kammer wieder von 8 auf 4 beschränken wollte, einigten sich die Kammern im letzten Augenblick auf 5, 2 Vertreter der Landwirtschaft, 2 des Handels und der Industrie, 1 des Handwerks, welche aber nicht (nach dem Beschluß der 2. Kammer) frei gewählt, auch nicht (nach dem Entwurf) frei ernannt, sondern auf Vorschlag der Berufskörperschaften ernannt werden sollten. Bei der 2. Kammer wollte die 1. Kammer die 17 Abgeordneten aus Verhältniswahlen streichen; die 2. Kammer beharrte und gab nur das zu, daß für diese Wahlen das Land nicht einen, sondern zwei Wahlkreise bilden sollte. Ebenso beharrte sie gegenüber der 1. Kammer auf dem 25. Lebensjahr für den Eintritt der ernannten und der gewählten Ständemitglieder. Das Erfordernis des Wohnsitzes im Königreich wollte die 1. Kammer für die Prinzen und Standesherren ganz streichen; man einigte sich auf den Wohnsitz im Deutschen Reich.

Nach langen schwierigen Verhandlungen, bei denen noch bis zum Schluß ein Scheitern drohte, keine Stimme entbehrt werden konnte, und darum selbst kranke Abgeordnete sich zur Abstimmung schleppten, war schließlich am 9. Juli 1906 völlige Übereinstimmung beider Kammern erzielt, die Verfassungsänderung angenommen in der 2. Kammer mit 66 gegen 22 Stimmen, (Zentrum, Frh. v. Breitschwert und der der Abstimmung sich enthaltende Graf v. Bissingen), in der 1. Kammer einstimmig. Verkündigt wurde sie schon unterm 16. Juli, zugleich mit den durch die neuen Verfassungsbestimmungen notwendig gewordenen Änderungen des Wahlgesetzes. Mit dem 1. Dezember 1906 traten

die neuen Bestimmungen in Kraft. Der große Wurf war gelungen, das Ziel nach hartem Kampf erreicht mit Hilfe der Privilegierten gegen das Zentrum. Gröbers spottender Zuruf bei der Schuldebatte von 1904: „Machen Sie doch eine Verfassungsrevision ohne das Zentrum — wenn Sie können", war Ereignis geworden. Aber Gröber hatte auch den erhitzten Verfassungskampf mit den versöhnenden Worten geschlossen: wenn die Folgen nicht einträten, die das Zentrum befürchte, werde auch es sich von ganzem Herzen freuen; denn im Ziel sei es einig mit den Gegnern, es sei das wahre Wohl des Volkes. Auf allen anderen Seiten war jetzt schon die Freude groß über das nach fünfzigjährigem Mühen Erreichte. Getrübt wurde die Freude freilich dadurch, daß Friedrich Haußmann, der Berichterstatter über das Verfassungswerk, für dieses sein Leben lassen mußte. Er überarbeitete sich im Dienst der Sache so, daß er mitten in der Beratung am 13. Juni 1906 zusammenbrach, in längere Krankheit verfiel und starb.

War in der vorigen Wahlperiode von 1895/1900 in den Hauptfragen nichts erreicht worden, so war der Erfolg der zwei Landtage der Wahlperiode 1900/1906 um so größer. Steuerreform, Verwaltungsreform, Verfassungsreform waren neben vielen kleineren Gesetzen verschiedenster Art der Gewinn zweier arbeitsreichen Landtage sondergleichen, vor allem des zweiten. Kein Landtag seit der Verfassung von 1819 hat in die staatliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes so tief eingegriffen als dieser. Mit Recht hat Frh. v. Gemmingen, der älteste der scheidenden Ritter, für ihn den Namen Reformlandtag geprägt. Ministerpräsident Breitling konnte sich nun nach wohlgetaner Arbeit in den Ruhestand zurückziehen. Die folgenden Jahre mußten zeigen, ob das geschaffene Neue sich bewähren werde.

Der nach dem neuen Verfassungsgesetz und dem neuen Wahlgesetz von 1906 gewählte Landtag wurde am 7. Februar 1907 eröffnet. Die Wahlperiode umfaßte die Landtage 1907/10 und 1911/12. Die Neuwahlen hatten einen großen Zuwachs für die Sozialdemokratie ergeben von 7 auf 15 Sitze, das Zentrum stieg von 20 (oder 18 ohne die ausgeschiedenen Privilegierten) auf 25, Bauernbund und Konservative von 9 auf 15, die Nationalliberalen von 9 auf 13 Sitze; die Volkspartei fiel von 26 auf 24. Davon hatten in den neuen Verhältniswahlkreisen erhalten Sozialdemokratie, Zentrum und Volkspartei je 4, Konservative 3, Nationalliberale 2 Sitze; in den Verhältniswahlen Stuttgarts waren von 6 Sitzen 3 an die Sozialdemokratie gefallen, je 1 an Volkspartei, Nationalliberale und Konservative. Das Zentrum, das gegen die Verfassungsreform gestimmt hatte, war mit ihr zur verhältnismäßig stärksten Kammergruppe geworden. Gleichwohl wurde Payer von der Volkspartei wieder zum Präsidenten gewählt, da die Parteien, die die Verfassungsreform gemacht hatten, dem Zentrum gegenüber sich als Einheit fühlten. Die Erwartungen, die an die Ersetzung der Stichwahlen durch das romanische Verfahren geknüpft worden, haben sich nicht ganz erfüllt. Dagegen hatte sich die Verhältniswahl über

Erwarten gut bewährt; viel weniger günstig lautete das Urteil nach den Wahlen von 1912. Freilich die Hoffnung, die Verhältniswahl werde ganz besonders hervorragende Männer als Abgeordnete liefern, ist schon das erstemal nicht ganz in Erfüllung gegangen. Diese Feststellung eines katholischen Ritters in der 1. Kammer wurde freilich in der 2. Kammer von einem Proporzabgeordneten des Zentrums als eine bedauerliche Entgleisung zurückgewiesen. Daß sich die Regierung in neuerer Zeit der Wahlbeeinflussung enthalten habe, wurde selbst von der Sozialdemokratie anerkannt, aber sie tadelte, daß der Staatsanzeiger über die Stuttgarter Ortsvorsteherwahl geschrieben hatte, der Gewaltanspruch der sozialdemokratischen Massenherrschaft sei abgewendet worden; denn sie wollte es nicht Wort haben, daß von der Sozialdemokratie die Massenherrschaft angestrebt werde.[1])

Die neue Zusammensetzung der Kammern steigerte auch das Bedürfnis nach Durchsicht der Geschäftsordnung von 1875. Die von Gröber auf Grund reicher Erfahrung im Reichstag und im Landtag ausgearbeitete Geschäftsordnung der 2. Kammer trug insbesondere den tatsächlichen Verhältnissen dadurch Rechnung, daß sie die Parteien und ihren Einfluß auf die Bildung der Kommissionen (jetzt Ausschüsse genannt), sowie die Ältesten als Beirat des Präsidenten anerkannte, daß sie durch die 1. allgemeine Lesung der Vorlagen in der Kammer selbst deren Schwergewicht gegenüber den Ausschüssen verstärkte und daß sie auch die kürzere Behandlung ungeeigneter Eingaben ermöglichte. Auch die 1. Kammer hat ihre Geschäftsordnung erneuert. Durch Gesetz wurden die Taggelder der Ständemitglieder neu geregelt und erhöht entsprechend dem seit 80 Jahren gesunkenen Geldwert.

Nachdem die einschneidendsten und zugleich umfangreichsten Gesetze auf dem Reformlandtag 1904/1906 erledigt waren, durfte das Land und der Landtag, vor allem aber „die mühseligen und beladenen Arbeiter des Staates und der Gemeinden" einige Schonzeit in der Gesetzgebung beanspruchen. Aber dieses Glück wurde ihnen doch nur in geringem Maße zuteil. Schon die Verabschiedung dreier Haushaltpläne machte viel Arbeit und Kopfzerbrechen. Da die Wirtschaftslage sich verschlechterte, der Notstand der Weingärtner Staatshilfe verlangte, überdies die stark zurückgebliebenen Bezüge der Beamten und Arbeiter des Staates dringend der Aufbesserung bedurften mit einem Aufwand von 10 Millionen, so mußten die Deckungsmittel aus allen möglichen Fächern herausgequetscht werden. Um den Staatshaushalt von den schwankenden Erträgen seiner Betriebe unabhängiger zu machen, war schon durch Gesetz vom 29. Juli 1899 ein Reservefonds der Staatseisenbahnen eingerichtet worden, zunächst auf zehn Jahre. Durch ein weiteres Gesetz vom 1. August 1905 wurde auch ein Reservefonds der Staatsforsten eingerichtet zur Deckung von Fehlbeträgen des Reinertrages gegenüber dem Haushaltplan. Da sich diese Ein-

[1]) Prot. 91, 467. 484.

richtung bewährte, wurden beide Reservefonds noch weiter ausgebaut und auf weitere zehn Jahre verlängert durch Gesetze vom 25. Juli 1910.

Neben den Bezügen der Staatsbeamten wurden auch ihre Anstellungs- und Pensionsverhältnisse verbessert durch zwei Gesetze vom 1. August 1907 und 23. Juli 1910. Auch das Recht der Beamten auf Vereinigung zu gemeinsamen Vorstellungen und Beschwerden wurde von der 2. Kammer durch Beschluß vom 12. Juni 1909 anerkannt. Entsprechend wurden auch die Bezüge der Witwen und Waisen der Körperschaftsbeamten verbessert; zu der von der 2. Kammer erbetenen Vorlage zur Altersversorgung der Gemeinde-Unterbeamten ist es diesmal nicht gekommen. Dagegen ist die 2. Kammer wiederholt eingetreten für Verbesserung der Lage der Angestellten und Arbeiter in Staats- wie in Privatbetrieben und für ihre Zuziehung zu den Beiräten der Zentralstellen für Gewerbe und für Handel, andererseits aber auch für den Schutz der Arbeitswilligen gegen Vergewaltigung.

Überhaupt beschäftigten soziale Fragen aller Art, vor allem Arbeiterfragen, seit Beginn des 20. Jahrhunderts immer öfter und länger die 2. Kammer. Besonders eifrig wurde die Schaffung von Arbeiter- oder Arbeitskammern erörtert, nachdem bei der Verfassungsreform die Bildung von Berufskörperschaften vermißt worden war. Aber die Erörterungen führten nicht zur Fortbildung der Verfassung, sondern als Gegenstände der Reichsgesetzgebung meist nur zu Anträgen auf ein bestimmtes Verhalten der Regierung im Bundesrat. Doch der dem Reichstag i. J. 1908 vorgelegte Entwurf über Arbeitskammern mißfiel und wurde nicht Gesetz. Die Landwirtschaft hatte nur eine freiwillige und darum etwas lose Vertretung in den Landwirtschaftlichen Vereinen. Ein erster Entwurf von 1894, der die bestehenden landwirtschaftlichen Bezirksvereine und Gauverbände gesetzlich organisieren wollte als Wahlkörper für den Landtag, fiel zugleich mit der damaligen Verfassungsvorlage. Als i. J. 1907 die Regierung vorschlug, nach dem Vorgang Preußens von 1894 eine Berufsvertretung durch eine Landwirtschaftskammer zu schaffen, scheiterte auch dieser Entwurf, weil sich die 1. und 2. Kammer über die Zahl der Landwirtschaftskammern und die Art ihrer Wahl nicht einigen konnten. Erneute Wünsche nach einer Berufsvertretung der Landwirte sind auch später in- und außerhalb des Landtages aufgetreten, aber unerfüllt geblieben; erst die neue Zeit hat das Landwirtschaftskammergesetz vom 23. Juni 1919 gebracht. Dagegen waren Handel und Gewerbe schon seit Mitte der fünfziger Jahre in den Handels- und Gewerbekammern organisiert. Auf Grund Reichsgesetzes von 1897 wurden sie i. J. 1899 getrennt in besondere Handelskammern und Handwerkskammern.

Das erste wichtigere Gesetz, das dem Landtag 1907/10 vorgelegt wurde, betraf die auf dem Landtag 1901/1904 gescheiterte Reform des Volksschulgesetzes von 1836 (vergl. S. 197). Diesmal gelang sie. Das neue Volksschulgesetz vom 17. August 1909 hat an der konfessionellen Volksschule festgehalten, aber doch nichtkonfessionelle Mittel-

und Hilfsschulen zugelassen, die örtliche geistliche Schulaufsicht erheblich beschränkt, die Bezirksschulaufsicht aber Fachmännern im Hauptamt übertragen, die Oberschulbehörden zwar konfessionell getrennt gehalten wie bisher, aber die evangelische Oberschulbehörde vom Konsistorium ganz abgelöst. Daß diese Vorschriften erst nach harten Kämpfen zwischen den Parteien und zwischen beiden Kammern so verabschiedet worden, bedarf keiner langen Ausführung; selbst das bischöfliche Ordinariat hat eingegriffen und für die Kirche die Überwachung der religiös-sittlichen Bildung der Jugend gefordert. Auch die Rechts- und die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen sind verbessert worden im Anschluß an die für die Staatsbeamten beschlossenen Verbesserungen; abgelehnt wurde die erbetene völlige Aufnahme der Volksschullehrer unter das Staatsbeamtengesetz. Damit im Zusammenhang stand die Frage der Übernahme der Volksschullasten auf den Staat. Grundsätzlich ist der ganze örtliche Schulaufwand von den Gemeinden zu tragen; doch trug der Staat auf Grund Staatshaushaltplanes und einzelner Gesetze am persönlichen Aufwand etwa zwei Fünftel und zu Schulhausbauten zahlte er Beiträge. Bei Beratung einer auf Wunsch der 2. Kammer vorgelegten Regierungsdenkschrift stellte sich die 2. Kammer i. J. 1912 grundsätzlich auf den Standpunkt, daß der Staat die Volksschulkosten übernehmen solle, und bat die Regierung, den persönlichen Aufwand schrittweise den Gemeinden abzunehmen und für Beiträge zu Volksschulhausbauten größere Mittel als bisher im Haushaltplan vorzusehen. Dieser Beschluß war einer erheblichen Minderheit der 2. Kammer zu weit gegangen und ging auch der 1. Kammer zu weit. Sie erkannte die bestehende ungleiche Belastung der Gemeinden mit Schulausgaben als einen Mangel an, wünschte aber nicht die Wegnahme eines so wesentlichen Stückes der Selbstverwaltung der Gemeinden, befürchtete zudem von der Verstaatlichung eine nachteilige Schablonisierung und Bürokratisierung des Schulwesens, die Einführung der Simultanschule und eine Überlastung des Staates, die eine Erhöhung der direkten Steuern um 40 bis 60% erfordere. Sie sprach daher nur den Wunsch aus, daß zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden bei ihrem Schulaufwand jeder Art größere Mittel als bisher sich zur Verfügung stellen lassen. Daneben hatte die 2. Kammer gebeten, daß die Grundsätze, mit denen die Regierung bei Verwilligung von Staatsbeiträgen verfuhr, verabschiedet werden, während sich die 1. Kammer mit der Bekanntgabe dieser Grundsätze begnügen wollte. Der nächste Haushaltplan für 1913 und 1914 trug diesen Wünschen Rechnung; die Staatsbeiträge wurden erhöht, die Grundsätze mitgeteilt und die von den Ständen daran gewünschten Änderungen von der Regierung zugesagt.

Auch die Verfassung selbst wurde geändert durch das S. 163 genannte Gesetz von 1911, das den Geheimen Rat ganz beseitigt hat. Und noch einmal kam es zu einer kleinen Verfassungsänderung durch das Verfassungsgesetz vom 8. Juli 1912. Die 1. Kammer hatte bei

der Reform von 1906 es verschmäht, nach dem Beispiel und Angebot der 2. Kammer sich die Möglichkeit der Wahl eines 2. Vizepräsidenten zu sichern. Kaum war die Reform in Kraft getreten, so fühlte auch sie das Bedürfnis eines 2. Vizepräsidenten. Dem entsprach eine Regierungsvorlage, die in beiden Kammern Annahme fand. Auf Anregung aus der 1. Kammer selbst wurde dabei zugleich das bisher ausschließliche Vorrecht der Standesherren auf die 1. Vizepräsidentenstelle nur für den Fall festgehalten, daß der Präsident kein Standesherr sein sollte.

Bei der Verfassungsreform von 1906 war wohl angeregt, aber unterlassen worden, den seit Jahrzehnten geäußerten Wunsch auf Ausdehnung des Wahlprüfungsrechtes der 2. Kammer nach dem Vorbild des Reichstages zu erfüllen. Das wollte ein von allen Parteien unterstützter Gesetzesvorschlag vom 1. Mai 1908 nachholen. Ein Antrag, die Wahlprüfung einem besonderen Gerichtshof zu übertragen, fand nur 2 konservative Stimmen. Aber auch der Gesetzesvorschlag erregte allerhand Bedenken, wurde darum an eine Kommission gewiesen und kam aus ihr so spät zurück, daß er schon in der 2. Kammer nicht mehr beraten werden konnte.

Noch eine Vorschrift der Verfassung wurde geändert gewünscht. § 20 der Verfassungsurkunde schreibt vor, daß jeder geborene Württemberger von 16 Jahren und jeder neu aufgenommene Staatsbürger den Huldigungseid zu leisten habe. Für neu Aufgenommene wurde diese Vorschrift beseitigt durch das Reichsgesetz über Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, das den Huldigungseid nicht kennt. Aber auch bei geborenen Württembergern war seine Abnahme in größeren Städten meist außer Übung gekommen. Es wurde daher i. J. 1911 in der 2. Kammer ein Antrag auf seine völlige Beseitigung gestellt; allein der mit seiner Begutachtung beauftragte Ausschuß hat diesen Bericht nicht mehr erstattet.

Von Einfluß auf die Verfassung Württembergs war auch das Reichsvereinsgesetz von 1908. Es brachte wohl erhebliche Fortschritte für das übrige Deutschland, nicht so für Württemberg mit seinem bisher besten aller Vereinsrechte. Vielmehr glaubte die 2. Kammer Ursache zu haben, mit aller Kraft sich zu wehren gegen Rückschritte, die von der Vollzugsverfügung drohten. Da diese wirklich nicht in allen Stücken nach den Wünschen der 2. Kammer ausfiel, besonders in die Selbstverwaltung der Gemeinden einzugreifen schien, wurde sie in der 2. Kammer stark angefochten, während sie im Reichstag gelobt, ja als mustergültig dem Norden vorgehalten wurde; 6. Juli 1910. Zu den von der 2. Kammer erbetenen, von der Regierung zugesagten Änderungen ist es indes nicht mehr gekommen.

Bei diesem wie bei anderen Anlässen wurden die Grenzen zwischen Gesetz und Verordnung wieder eingehend erörtert, (vergl. S. 196). Anträge wurden gestellt, den Einfluß des Landtages dahin zu erwei-

tern, daß die Regierung gewisse Verordnungen und Verfügungen den Ständen vorzulegen habe mit der Wirkung, daß sie entweder nicht vor der ständischen Gutheißung ins Leben treten, (so beim Vereinsgesetz und der Bezirksschulaufsicht), oder nach verweigerter ständischer Gutheißung außer Kraft treten sollen, (so bei der neuen Bauordnung von 1910); aber sie fielen teils durch schon in der 2. Kammer, teils erreichten sie nicht den Beitritt der 1. Kammer. Aber auch auf dem nächsten Landtag zeigte sich das Bestreben (beim Diätenregulativ und dem neuen Landespolizeiamt), das Gebiet der Gesetzgebung auszudehnen auf Kosten der Verwaltung. Ein Mittel aber gegen das „vielbeklagte und bis zu einem gewissen Grad mit Recht beklagte Hineinregieren der Parlamente in die Verwaltung" sah der volksparteiliche Abg. Gauß darin, daß gegen Maßnahmen der Verwaltung gerichtlicher Schutz mehr als bisher gewährt werde.[1])

Auf die Anregungen und Bitten, welche die Kammern bei Beratung von Gesetzesvorlagen, Haushaltplänen, selbständigen Anträgen und Eingaben an die Regierung richten, pflegte diese von alters her nur gelegentlich zu antworten; oft unterblieb es ganz. Das machte den Eindruck, als ob die Beschlüsse der Stände von der Regierung nicht genügend gewertet würden. Auf eine zuerst in der 1. Kammer, i. J. 1896 auch in der 2. Kammer beschlossene Bitte, legte die Regierung erstmals am 13. Febr. 1897 eine tabellarische Übersicht solcher ständischer Beschlüsse und der Art ihrer Erledigung den Ständen vor. Sie erklärte dies ausdrücklich als ein freies Entgegenkommen, als einen Versuch, nicht als eine staatsrechtliche Einrichtung. Aber der Versuch wurde fortgesetzt. Anfangs wurden diese Übersichten von den Kammern nicht weiter behandelt; erst von 1909 an prüfte auf Beschluß der 2. Kammer der Finanzausschuß die Erledigung der ständischen Beschlüsse durch die Regierung an der Hand jener Übersichten. Auf dessen Anträge erklärte sodann die Kammer, jene Beschlüsse teils für erledigt, teils übergab sie sie der Regierung zu nochmaliger Behandlung. Ohne Frage ist dadurch der Einfluß des Parlaments auf die Verwaltung gestiegen.

Die Ausscheidung des evangelischen und eines katholischen Kirchengutes war auch nach 1870 im Landtag wie in der Landessynode erörtert worden, ohne daß den Anregungen weiteres gefolgt ist. Die Bedürfnisse für die Kirchendiener wurden im Haushaltplan in einem Gesamtbetrag angefordert und bewilligt, den Kirchen aber nach dem wirklichen Bedarf zur Verfügung gestellt. Erst vom Jahre 1890 an wurde mit Zustimmung der 2. Kammer der im Haushaltplan bewilligte Betrag als Bauschbetrag gegeben, so daß der Mehr- oder Minderbedarf den kirchlichen Besoldungsfonds traf. Es wollten damit die

---

[1]) II. Kammer Prot. 97, 2787.

bisherigen Schwankungen zwischen Voranschlag und wirklichem Bedarf für den Staat beseitigt werden. Aber mit jedem Haushaltplan stiegen die Leistungen des Staats für die Kirchen. Die 2. Kammer empfand dies immer schwerer. Sie bat daher i. J. 1905 zur Vorbereitung der Trennung um eine Denkschrift über die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse des evangelischen Kirchengutes sowie des katholischen Vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds und über ihre Ausscheidung aus dem Staatsgut. Auf eine klare Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat auf finanziellem Gebiet drängten auch neuere Vorgänge auf katholischer Seite hin, weil sie geeignet waren, die zwischen beiden Gebieten bestehenden Gegensätze in bedauerlicher Weise zu verschärfen, wie Kultminister Fleischhauer am 1. Februar 1911 erklärte. Es waren dies nicht nur die Borromäus-Enzyklika, die Anordnung der Kinderkommunion, der den Seelsorgern auferlegte Modernisteneid und die wesentlich erleichterte Absetzbarkeit der Geistlichen, sondern auch württembergische Vorgänge. Aus Anlaß der vom Staat auch den Geistlichen bewilligten Gehaltsaufbesserung hatte die Regierung der evangelischen Oberkirchenbehörde zu erwägen gegeben, die Mittel zur Errichtung neuer Pfarreien teilweise zu gewinnen durch Zusammenlegung kleinster Pfarreien. Diese, der Gleichheit halber auch an die katholische Seite ergangene Anregung — denn bei dieser kam nicht die Aufhebung von kleineren Pfarreien, sondern von Kaplaneien in Frage — gab dem Bischof Anlaß zu einer Umfrage bei den kleineren Pfarrgemeinden. Er rief dadurch bei diesen eine große Erregung und heftige Angriffe auf die Regierung hervor. Diese aber erbitterten wieder auf evangelischer Seite: verschwiegen werde, daß in Altwürttemberg nur die evangelische, nicht aber die katholische Kirche ein vom Staat eingezogenes Kirchengut besessen, daß der Staat gleichwohl freiwillig die Fürsorge für die katholische Kirche zum Verfassungsgrundsatz erhoben, daß er diese Fürsorge stets mit größtem Wohlwollen betätigt habe, so daß in Württemberg die Zahl der katholischen Pfarreien im Verhältnis zur Bevölkerung größer, ihr Einkommen höher sei als in irgend einem anderen deutschen Staate, während bei den evangelischen Pfarrern Württembergs die Gehalte zum Teil erheblich zurückblieben hinter denen anderer deutscher Staaten; wenn aber die Fürsorge des Staates für die Kirchen nicht Anlaß zum Dank, sondern zu einer Quelle des konfessionellen Haders werde, so könne diese Erfahrung nur den Wunsch verstärken, die enge finanzielle Verbindung von Staat und Kirche zu lösen, jede der beiden Kirchen auf eine feste Rente zu verweisen und es ihnen zu überlassen, einen Mehrbedarf durch Kirchensteuern zu decken, wie anderwärts. Die Regierung war bereit, die Lösung in die Hand zu nehmen. Zunächst veranlaßte sie eine geschichtliche Untersuchung der einschlägigen Fragen; ihr Ergebnis sollte in einer Denkschrift der Regierung verwertet und mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen den Ständen vorgelegt werden. Allein ehe noch die geschichtlichen Untersuchungen ganz abgeschlossen

waren[1]), brachte der Weltkrieg den Fortgang ins Stocken. So ist die Zusage der Verfassung von 1819 während des ganzen Jahrhunderts nicht erfüllt worden. Die Verfassung von 1919 verweist die beiden Kirchen auf eine unabänderliche Geldrente als Abfindung.

Von dem Israelitengesetz von 1828 war der Abschnitt über die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten durch das Gesetz von 1864 (s. S. 132) aufgehoben worden, der über die Eheschließung durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes von 1875; der 2. Abschnitt ist schon durch das Volksschulgesetz von 1836 gegenstandslos geworden. Anläufe zur Änderung auch des 3. Abschnittes über das Kirchenwesen hatten schon in den sechziger Jahren eingesetzt, waren aber ohne Ergebnis geblieben, weil die Israeliten selbst uneins waren. Erst i. J. 1908 kam der Entwurf einer neuen Kirchenverfassung zustande. Er sollte das Staatskirchentum des Gesetzes von 1828 beseitigen und der Religionsgemeinschaft es ermöglichen, als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ihre Verhältnisse selbst zu regeln unter Oberaufsicht des Staates. Dies wurde erreicht durch das Staatsgesetz vom 8. Juli 1912.

Die neue Bezirksordnung (S. 200) ist erst am 1. Dezember 1907 in Kraft getreten; aber schon am 16. Februar 1907 hatte Haußmann sich beschwert, daß die Thronrede schweige von dem erbetenen Gesetzentwurf über Kreisverwaltung mit Zuziehung von Laien. Allein die Ansichten in der 2. Kammer selbst waren noch keineswegs geklärt; eine andere Ansicht wünschte statt der Kreisbehörden des Staates Kreisverbände als Selbstverwaltungskörper, und daneben kam eine dritte Ansicht wieder auf, daß die Kreise und die Kreisstellen vielmehr ganz zu beseitigen seien. Die Ansicht, daß die Staatsverwaltung allmählich zu schwerfällig und zu teuer geworden, war schon bei der Adreßberatung und bei der Gehaltsaufbesserung i. J. 1864 ausgesprochen worden, und sie hatte sich von neuem Luft gemacht, als die Aufbesserung der Bezüge der Staatsbeamten wieder i. J. 1909 vor der Türe stand. Die 2. Kammer bat die Regierung zuvor eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung in die Wege zu leiten besonders durch Angliederung von Landeskollegien an die Ministerien und durch Ausdehnung der Zuständigkeit der Bezirksstellen. Die 1. Kammer trat dem bei. Die Regierung hatte zu gleichem Zweck eine Kommission bereits niedergelegt; ihr Ergebnis waren Vorschläge, deren volle Durchführung eine unmittelbare Ersparnis von über $2^1/_2$ Millionen in Aussicht stellten. Eine Reihe von Maßnahmen wurde von der Regierung alsbald vollzogen, im übrigen das Ergebnis dem Landtag in einer Denkschrift vorgelegt, um seine Ansicht zu erfahren und seinen Beistand für die nachdrückliche Fortsetzung der Vereinfachung zu gewinnen. Allein gerade was die Regierung jetzt vorschlug und was die größten Er-

[1]) Hermelink: Geschichte des allgem. Kirchengutes, in den Württ. Jahrbüchern für Statistik usw. 1903. Ernst: Entstehung des württ. Kirchenguts, ebendas. 1911.

sparnisse bringen sollte, Übergang der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Amtsgerichte, Aufhebung der Kreisregierungen, fünfmal schon vom Landtag selbst erbeten, Zusammenlegung mehrerer Oberämter und Kameralämter, das wurde im Landtag am meisten angefochten. Keine geringe Rolle spielte dabei die Rücksicht auf die Schädigung örtlicher Belange und der Neid auf Stuttgart, das als Schmalzhafen alles Fett des Landes an sich ziehe. Vergebens hatte schon Rödinger am 8. April 1865 es für eine der größten Ungerechtigkeiten erklärt, Stuttgart immer um seine Vorzüge zu beneiden; das Land werde immer mehr zu der billigen und vernünftigen Ansicht kommen, die Anstalten im Mittelpunkt des Landes zu vereinigen und nicht sie zu zersplittern. Zugestimmt wurde jetzt immerhin von beiden Kammern dem Vorschlag, die Kreisregierungen aufzuheben. Allein Minister Fleischhauer, der i. J. 1912 an des zurücktretenden Pischek Stelle die Verwaltung des Innern übernahm, hatte gegen diese Aufhebung Bedenken. So ist sie und alle übrigen größeren Änderungen unterblieben. Wohl aber wurden kleinere vollzogen, so die Zusammenlegung der Domänendirektion und des Bergrates in die Bau- und Bergdirektion und die von der Kammer beschlossene, freilich stark angefochtene völlige Aufhebung der Tierärztlichen Hochschule, nachdem schon i. J. 1873 vergeblich ihre Verbindung mit der Akademie Hohenheim beantragt worden war.

Die Befürchtungen, die da und dort an die neue Zusammensetzung der Kammern geknüpft worden, haben sich nicht erfüllt. Die 2. Kammer erwies sich fortschrittlich, aber nicht radikal. Klagen hörte man über allzu breite Reden; aber diese Klage war nicht neu, und das Übel eher kleiner als in benachbarten Landtagen. In der 1. Kammer war der Einfluß der meist in geringer Anzahl anwesenden Standesherren zurückgegangen, wie gewünscht. Den Haupteinfluß übte jetzt die geschlossene Schar der acht Ritter, zumal wenn sie sich mit dem hohen Adel verbanden. Ansehen und Gewicht der 1. Kammer waren gestiegen, hatten aber doch den Vorrang der 2. Kammer nicht erschüttert. Die 2. Kammer war freilich mit der Ersten nicht immer zufrieden; es gab ja ganze Parteien, die die 1. Kammer von Anfang an nur als notwendiges Übel mit in Kauf genommen hatten. Daß die 1. Kammer das Landwirtschaftskammergesetz (S. 210) durch ihren Widerspruch vereitelt hatte, verschnupfte daher in der 2. Kammer stark. Auch bei dem Volksschulgesetz, dem Nachtrag zum Beamtengesetz, der Verlängerung des Eisenbahnreservefonds u. a. hatte die 1. Kammer abweichende Beschlüsse gefaßt und damit „eine Unlust erzeugende Reibungsfläche geschaffen". Als auch bei der neuen Bauordnung die 1. Kammer dem weitgehenden Bestreben der 2. Kammer, den baupolizeilichen Einfluß der Regierung zugunsten der Gemeindeautonomie zu beschränken, nicht in allen Stücken beitrat, brach der Unmut der Volkspartei in gereizten Worten Haußmanns aus: grundsätzlich dürfe die 2. Kammer nicht nachgeben, um nicht der 1. Kammer eine überragende Bedeutung einzuräumen; man habe bei der Verfassungsreform

der 1. Kammer wohl eine nachprüfende Tätigkeit zugestehen wollen, aber sie dürfe sich nicht gesunden Grundgedanken entgegenstellen; wobei stillschweigend die Entscheidung der 2. Kammer allein vorbehalten wurde, ob ein Grundgedanke gesund oder ungesund sei. Aber selbst die Sozialdemokratie konnte hier der Volkspartei nicht folgen,[1]) obwohl auch Keil gelegentlich ein „gewaltiges moralisches Übergewicht" über die 1. Kammer für die 2. Kammer als die wirkliche Volksvertretung in Anspruch nahm.[2]) Selbst der konservative Frh. v. Perglas fand darin eine eigentümliche Zumutung der 1. Kammer, daß bei einem abweichenden Beschluß beider Kammern die Zweite nachgeben solle, nicht die Erste. Allein das waren Fragen lediglich der Klugheit und Zweckmäßigkeit; staatsrechtlich war auch nach der Verfassungsreform von 1906 die 1. Kammer, außer beim Staatshaushaltgesetz, der 2. Kammer ganz gleichgestellt. Auch innerhalb der 2. Kammer hat es freilich manche harte Zusammenstöße der Parteien gegeben, aber im allgemeinen zeigte sich das gerade am wenigsten erwartete, manchfach erfolgreiche Bestreben der Parteien, in wichtigen und schwierigen Fragen sich zu verständigen, Einstimmigkeit herzustellen und dadurch den Wettlauf um die Volksgunst auszuschalten.

Mit berechtigtem Stolz durfte Payer, als er am 5. Oktober 1912 mit dem Schluß des Zweiten Landtags der Wahlperiode seine landständische Tätigkeit und eine 18jährige Präsidentschaft abschloß, darauf hinweisen, daß in den mehr als 1200 Sitzungen unter seinem Vorsitz die i. J. 1895 neu gruppierte 2. Kammer sich als arbeitswillig und arbeitsfähig erwiesen und die vom Volk auf allen Gebieten erwarteten Reformen ins Leben gerufen, das ihr anfangs entgegengebrachte Mißtrauen in Vertrauen gewandelt habe. Payer erkannte aber dabei selbst an, daß das Verdienst auch der Regierung gebühre, die sich mit Tatkraft und weitem Blick an die Spitze der Reformbewegung gestellt hatte. In der Verfassung war vor allem die Zusammensetzung des Landtages erneuert, in der Verwaltung die Gemeinde- und die Bezirksordnung, sowie die Bauordnung neu geregelt, im Finanzwesen die Einkommensteuer als Grundlage des Steuerwesens neu geschaffen, die Gemeindebesteuerung auf einen neuen Boden gestellt, ferner war das Bürgerliche Gesetzbuch den heimischen Wünschen und Bedürfnissen angepaßt worden; im Volksschulwesen waren die Verhältnisse der Schule wie der Lehrer bedeutend gefördert, die Stellung der Beamten des Staates wie der Gemeinden war rechtlich und geldlich verbessert und gesichert worden. Dabei war der Einfluß der Volksvertretung auch auf die Verwaltung sichtlich gestiegen; und indem Regierung und Krone den Wünschen der Volksvertretung auch hier entgegenkamen, hatte sich Württemberg den Ruf eines wahrhaft konstitutionell regierten Landes erworben.

[1]) II. Kammer Prot. 90, 7345/53.
[2]) Prot. 93, 2347.

11. Im Weltkrieg.

1913—1918.

Bei den Neuwahlen zum Landtag im Herbst 1912 trat die neue Parteigruppierung in volle Wirksamkeit, die sich im Reichstag bei der Reichssteuerreform gebildet und auch im Landtag vorbereitet hatte. An Stelle der konservativ-liberalen Paarung war der schwarzblaue Block getreten. Das Zentrum, das i. J. 1895 der Volkspartei zur ersten Stelle verholfen, machte nun gemeinsame Sache mit Konservativen und Bauernbund in erbittertem Kampf gegen die Volkspartei. Das Ergebnis war, daß das Zentrum mit 26 Mitgliedern die stärkste Gruppe wurde und mit den von 15 auf 20 gestiegenen Konservativen und Bauernbund gerade die Hälfte aller Sitze eroberte. Die Sozialdemokratie stieg von 15 auf 17 Mitglieder, darunter 4 radikale. Die Volkspartei sank von 24 auf 19, trotzdem sie sich in die Schlachtlinie gegen die Sozialdemokratie nicht eingefügt, darum auch Wahlhilfe von dieser erhalten hatte. Die Nationalliberalen, allein stehend, sanken von 13 auf 10 Mitglieder.

Bei dem am 9. Januar 1913 eröffneten Landtag kam in der 1. Kammer die Änderung der Verfassung darin zum Ausdruck, daß erstmals zum Vizepräsidenten kein Standesherr gewählt wurde, sondern das älteste lebenslängliche Mitglied, Staatsrat Buhl; 8 Standesherren hatten das nicht übers Herz bringen können und dagegen gestimmt. In der 2. Kammer ging das Präsidium mit einer Stimme Mehrheit von der Volkspartei auf den Rechtsblock über, der den Konservativen Kraut wählte. Nun wäre nach bisheriger Übung der 1. Vizepräsident der Linken und innerhalb dieser der Volkspartei zugefallen; allein das Zentrum, das den Präsidentenstuhl den Konservativen überlassen hatte, beanspruchte dafür den 1. Vizepräsidenten für sich und schlug dazu den seit 18 Jahren in diesem Amt bewährten Kiene vor. Doch dreimal ergab sich Stimmengleichheit, und erst das Los entschied zugunsten Kienes. Aber auch die Stelle des 2. Vizepräsidenten, die die Linke unter den obwaltenden Umständen zurückwies, wurde mit einem Konservativen und damit das ganze Präsidium ausschließlich von der Rechten besetzt. Nach diesem Vorgang und bei dem Gleichgewicht der Parteien herrschte hohe Spannung im Halbmondsaal, und sie machte sich Luft in oft leidenschaftlichen und derben, ja beleidigenden Ausdrücken der Redner. Bei einem der ersten Gesetze,

dem Lichtspielgesetz vom 31. März 1914, zeigten sich eine Linke und eine Rechte scharf getrennt, und nur der Stichentscheid des Präsidenten verhalf einem die örtliche Polizeigewalt begünstigenden Antrag der Rechten zur Annahme; es war die 1. Kammer, auf deren vermittelnde Fassung die getrennten Parteien sich schließlich einigten.

Nahezu einstimmig dagegen war das Verfassungsgesetz vom 29. Mai 1913 angenommen worden, das die dem regierenden König auf Lebenszeit festgesetzte Zivilliste um 350000 Mark erhöhte zu einigem Ausgleich der durch das Sinken des Geldwertes auch bei den Angestellten des Hofes und des Hoftheaters nötig gewordenen Aufbesserung der Bezüge. Die Regierung hatte sich zuvor mit den Kammergruppen verständigt und der Zweidrittelsmehrheit versichert. Dagegen stimmten nur die Sozialdemokraten, wobei Keil bemerkte, diese Vorlage bringe der Bevölkerung zum Bewußtsein, wie ungeheuer kostspielig die monarchische Staatsform sei, während die von der Sozialdemokratie erstrebte volle Demokratie zu einer weitgehenden Verbilligung der Staatsverwaltung führen würde. Er wiederholte dabei, daß die Sozialdemokratie die Gesellschaftsordnung umgestalten wolle nicht auf dem Wege des Umsturzes, sondern auf dem der Gesetzgebung und der geordneten Entwicklung; eben darum sei auch ganz harmlos sein am 25. November 1904 getaner und ihm wiederholt vorgeriebener Ausspruch, die Sozialdemokratie sei die Todfeindin der bürgerlichen Gesellschaft.

Beim Lehrerbesoldungsgesetz von 1913, das die Bezüge der unständigen Lehrer und Lehrerinnen verbesserte, wurde in der 2. Kammer wieder die Übernahme aller persönlichen Schullasten auf den Staat gefordert und deshalb der Vorschlag des Entwurfs, wenigstens einen Teil der jetzigen Aufbesserungskosten auf die Gemeinden zu legen, abgelehnt gegen Zentrum und Bauernbund. Allein die 1. Kammer hieß die alleinige Belastung des Staates nicht gut, wohl aber den darauf in der 2. Kammer angenommenen Vermittlungsantrag, nur die großen und mittleren Städte zur Mittragung zu verpflichten und auch diese nur bei ihrer durch den Staatssteuerbetreff und die Höhe der Gemeindeumlage festgestellten Leistungsfähigkeit.

Die Gemeinden zu entlasten sollte auch eine der Aufgaben der längst und immer dringender verlangten Wegordnung sein. Die Wegordnung von 1808 war in jeder Hinsicht veraltet. Es sollten jetzt vor allem die Staatsstraßen erheblich vermehrt und dabei die eisenbahnlosen Gegenden besonders berücksichtigt, die bedeutenderen Nachbarschaftsstraßen von den Gemeinden auf die Bezirke übertragen, endlich feste Grundsätze für Staatsbeiträge zum Straßenbau gegeben werden. Allein das alles kostete Geld. Der Mehraufwand für den Staat wurde auf 1,3 Millionen berechnet, und dafür fehlte die Deckung. Erst im Januar 1914 konnte daher das große Werk in Form eines Gesetzentwurfes der 2. Kammer vorgelegt werden. Er ist über die allgemeine Beratung nicht hinausgediehen.

Weitere Änderungen, ja eine völlige Neuordnung der Besteuergun,

der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wurden manchfach gewünscht und die Wünsche teilweise der Regierung in Kammerbeschlüssen vorgelegt, so die Zusammenlegung von Gemeinderat und Bürgerausschuß (S. 200), die Erweiterung der Zuständigkeit größerer Städte im Polizeiwesen, die Vereinigung kleinerer Gemeinden, Änderungen in der Wahl von Bezirksrat und Bezirksversammlung. Die Sozialdemokratie verlangte i. J. 1916 wieder die Ersetzung der Bürgergemeinde durch die Wohngemeinde, ferner das Frauenstimmrecht, die Herabsetzung des Wahlalters vom 25. auf das 20. Lebensjahr und die Beseitigung des Erfordernisses des Staatsbürgerrechtes. Das ging der Mehrheit der 2. Kammer zu weit; selbst die neueste Gemeindeordnung vom 15. März 1919 hat am Erfordernis des Staatsbürgerrechtes festgehalten. Aber dazu erklärte sich die 2. Kammer entschlossen, die im Krieg unbillig wirkende Bestimmung zu beseitigen, daß Armenunterstützung und Steuerrückstände das Gemeinde-, Landtags- und Reichstagswahlrecht entziehen. Einen umfassenden Entwurf einer Verwaltungsreform hatte Minister Fleischhauer schon im Frühjahr 1914 auszuarbeiten befohlen, nachdem er sich darüber mit Vertretern aller Parteien eingehend besprochen hatte.[1]) Zu einer Vorlage ist dieser Entwurf nicht gediehen. Zu stand gekommen ist nur ein Fortschritt sozialer Fürsorge mit den Gesetzen von 1914 über die Pensionsrechte und die Unfallfürsorge der Körperschaftsbeamten. Es wurde dadurch u. a. der Beitritt zur Pensionskasse zugänglich gemacht den Unterbeamten der politischen und kirchlichen Gemeinden (S. 210), den Angestellten der Handels- und Gewerbekammern, der Innungen, der Berufsgenossenschaften.

Für die Aufstellung und Einhaltung des Staatshaushaltplanes gab die Verfassung nur wenige, ganz allgemein gehaltene Grundsätze. Spätere Gesetze aber fehlen. Nur von Fall zu Fall sind einzelne Grundsätze bei der Prüfung der Steuerverwendung oder Beratung des Haushaltplanes vereinbart worden. So trat schon im ersten Jahrzehnt zu dem anfangs allein mitgeteilten Reinertrag jeder Einnahmequelle auf Drängen der Stände auch die Mitteilung des Rohertrages und des Elementaraufwandes. Auch wurde der verabschiedete Haushaltplan anfangs nicht als Gesetz verkündigt; erst seit 1830 geschieht dies. Weitere Zweifelsfragen brachten die gegenseitige Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit mancher Plansätze, die Zulässigkeit der Verwendung von Erübrigungen ohne ständische Zustimmung, die Zulässigkeit von Restvorbehalten trotz Verbrauches der Plansätze u. a. mehr. Auf diesem Weg der Übung haben die Rechte des Landtages eine wesentliche Fortbildung erfahren. Noch i. J. 1833 erschien es dem liberal gesinnten Staatsrat Fischer ungehörig, daß die 2. Kammer die Verfügungsmacht über Überschüsse beanspruchte und Beträge, die für eine Planperiode bewilligt, in dieser aber nicht verwendet worden,

[1]) II. K. Prot. 101, 5565.

für heimgefallen erklärte; als eine besondere Verirrung erschien es ihm, daß bei der Forderung von Mitteln zum Bau eines Antikensaales ein Abgeordneter es gewagt hatte, die Vorlegung des Bauplanes und eines Sachverständigengutachtens zu verlangen![1]) Auch die Form des Haushaltplanes ließ zu wünschen übrig. Die Pläne waren mit der Zeit — seit 1873 wurden die Entwürfe in Tabellenform gedruckt vorgelegt nach dem Vorgang im Reich — ungemein angeschwollen, nicht ohne Schuld der 2. Kammer, die immer noch weitere, noch eingehendere Nachweise wünschte. Daneben enthielt der Haushaltplan doch wesentliche Lücken, insofern nur die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung in den Voranschlag eingestellt wurden, nicht aber auch die Zuschüsse der Restverwaltung, der Grundstocksverwaltung und des außerordentlichen Dienstes d. h. der Anlehen und der davon zu bestreitenden einmaligen (meist Eisenbahn- u. a. Bau-) Ausgaben. Das Mißliche dieses, nur unvollkommen und durch Gesetz gar nicht geregelten Zustandes wurde allgemein empfunden. In der 1. Kammer war es insbesondere das lebenslängliche Mitglied Riecke, das in seinen ausgezeichneten Berichten darauf hinwies und die 1. Kammer am 13. April 1891 zu der Bitte an die Regierung um ein Staatshaushaltgesetz veranlaßte. Der gleiche Wunsch war auch in der 2. Kammer bei der Planberatung 1889/91 ausgesprochen worden. Ähnliche Wünsche und Bitten wiederholten sich in beiden Kammern, so namentlich auf dem Landtag 1907/10, zugleich mit der Bitte, die dem Finanzministerium unterstellte Oberrechnungskammer umzugestalten in einen unabhängigen, unmittelbar dem König unterstellten Rechnungshof. Denn das den Ständen in der Verf.Urk. §§ 107 und 110 eingeräumte Kontrollrecht hatte unter den tatsächlichen Verhältnissen keinen seiner Bedeutung entsprechenden Inhalt gefunden. Endlich im Juni 1913 konnte die Regierung die Entwürfe zweier Gesetze über den Staatshaushalt und den Rechnungshof vorlegen. Sie sollten eine Fortbildung der Verfassung in wesentlichen Punkten bringen und die Restverwaltung beseitigen. Auch eine Änderung der Verfassung war darin insofern vorgesehen, als die Prüfung der Rechnungen der Ständischen Kasse und der von den Ständen verwalteten Staatsschuldenkasse dem neuen Rechnungshof zugewiesen werden sollte. Die 2. Kammer übergab zur Beschleunigung der Sache die Entwürfe sofort ihrem Finanzausschuß. Beraten wurden sie nicht.

Der 8. Juli 1914 gab Anlaß, in einer von der Stadt Tübingen gehaltenen Feier unter Teilnahme der Landstände den 400jährigen Gedenktag des Tübinger Vertrages zu begehen, der Grundveste der altwirtembergischen Verfassung. Die Feier stand bereits unter dem beklemmenden Eindruck des Mordes von Serajewo, an dem der Weltkrieg sich entzündet hat.

---

[1]) Landständische Verirrungen 1835 S. 63. 78. 81. 96.

Der Ausbruch des Weltkrieges brachte es mit sich, daß die parlamentarischen Arbeiten auf das Notwendigste beschränkt wurden. Alle größeren Gesetzesvorlagen blieben unerledigt, so die von der 1. Kammer bereits angenommene Erneuerung des Gebäudebrandversicherungsgesetzes, die Entwürfe über Staatshaushalt und Rechnungshof und das Weggesetz. Dagegen beschäftigte sich der Landtag in den sechs Kriegstagungen vor allem mit Feststellung des Staatshaushaltplanes, der nun viermal nur auf ein Jahr verabschiedet wurde, und mit den auf den Krieg und die Kriegswohlfahrtspflege bezüglichen Fragen. Dies geschah in den Ausschüssen und in den Vollsitzungen der 2. Kammer in eingehendster Weise bis herab zum Sauerkraut, und Mahnungen zur Beschränkung des Redeüberflusses in den Tagen allgemeiner Knappheit blieben nicht aus; vergebens hatte Haußmann schon am 28. Juli 1909 die Abgeordneten aufgefordert, die Kunst der Sparsamkeit in Worten zu lernen, da ein geschwätziges Parlament nicht den Einfluß habe, den es haben sollte. Auch die unter dem Kriegszustand eingetretenen Beschränkungen verfassungsmäßiger Rechte, des Preß-, Vereins- und Versammlungsrechtes, und die Verhängung der Schutzhaft gaben Anlaß zu Aussprachen und Anträgen. Arbeiterfragen hatten auch schon vor dem Krieg den Landtag manchfach beschäftigt, so die Verbesserung der Löhne und der Wohnungen, Verkürzung der Arbeitszeit, Arbeitsvermittlung, Arbeiter- und Beamtenausschüsse, Fürsorge für Arbeitslose und besonders wieder die Errichtung von Arbeits- oder von Arbeiterkammern. Die darauf gerichteten Anträge blieben zwar während des Krieges unerledigt, doch wurden viele Millionen zur Kriegswohlfahrtspflege, darunter auch für Arbeitslose, von der Regierung angefordert und vom Landtag bewilligt.

Nach Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1903 (S. 195) hatte die 2. Kammer einen baldigen Ersatz der Ertragsteuern durch eine Vermögensteuer gewünscht; die 1. Kammer dagegen hatte eine Vermögensteuer geradezu für unmöglich erklärt. Die von der Regierung im März 1909 vorgelegte Denkschrift hatte nach sorgfältigen Untersuchungen ein dringendes Bedürfnis zur Fortführung der Steuerreform in der Richtung der Vermögensteuer verneint. Auch die Kammern, ausgenommen die Sozialdemokratie, verneinten die Dringlichkeit und beschlossen, weitere Untersuchungen der Regierung abzuwarten. Die 2. Kammer strebte vor allem eine Erweiterung der Besteuerungsrechte der Gemeinden an (s. o.). Diesem Wunsch entsprach die kleine Gemeindesteuerreform vom 10. Mai 1914, die den den Gemeinden gestatteten Zuschlag auf die Einkommensteuer von 50 auf 75% erhöhte. Die 1. Kammer hatte dies zuerst abgelehnt mit 1 Stimme Mehrheit (alle Adeligen und die zwei Ökonomieräte gegen die übrigen); erst nachträglich stimmte sie widerwillig zu unter Befristung des Gesetzes. Aber abgelehnt blieb in der 1. Kammer die von der 2. Kammer beschlossene Erhöhung des Existenzminimums von 500 und 650 Mark auf 950 Mark. Vergebens hatte Pischek als Mitglied der 1. Kammer

gewarnt, wenn die 1. Kammer diese kleine Mehrbelastung der Einkommensteuerpflichtigen jetzt ablehne, so werde vielleicht bald eine erheblich größere Einräumung zu machen sein. Die anfänglich ablehnende Haltung der Mehrheit der 1. Kammer war in der Zweiten um so übler aufgenommen worden, als man hinter ihrem Beschluß nur Selbstsucht vermutete. Sie gab damit der Sozialdemokratie Anlaß, den „abgrundtiefen Gegensatz zwischen den Adelsinteressen und den Volksinteressen" und den „schädlichen Einfluß des Oberhauses" grell zu beleuchten. Eine neue Steuerdenkschrift der Regierung vom 26. Januar 1914 erklärte sich für eine Vermögensteuer im Anschluß an die Vermögenzuwachssteuer des Reiches. Allein noch vor deren Beratung kam der Weltkrieg. Er brachte i. J. 1915 die Einführung der Vermögensteuer rascher als gedacht, aber nun nicht mehr, wie geplant, unter Beseitigung oder doch Ermäßigung der Ertragsteuern, sondern neben deren ungeminderter Fortdauer. Ja i. J. 1916 wurde überdies die Einkommensteuer erhöht auf 125% der Einheitssätze. Württemberg war damit der erste deutsche Staat, der mit raschem Griff den Wirkungen des Kriegs durch eine neue Kriegssteuer begegnete, und hatte dafür die Genugtuung, seinen Staatshaushalt trotz Krieges bis ins Jahr 1918 herein in guter Ordnung zu halten. Übrigens brachte das Vermögensteuergesetz auch eine weitere Beschnipfelung des Budgetvorrechts der 2. Kammer, indem es eine Erhöhung des Steuerbetrages über 1 vom Tausend des Vermögens der ordentlichen Gesetzgebung vorbehielt. Die 2. Kammer hatte zugestimmt, notgedrungen und unter Vorbehalt ihrer verfassungsmäßigen Rechte, weil von diesem Beding die 1. Kammer ihren Beitritt abhängig gemacht hatte und doch das Gesetz nicht scheitern durfte.

Während der Krieg diese direkte Steuer neu gebracht hat, hat er auch mit einer in Württemberg althergebrachten indirekten Steuer aufgeräumt, dem Umgeld auf Wein und Obstmost. Es war von den Wirten neuerdings viel angefochten worden, und die Volkspartei war mit Nachdruck für die Abschaffung eingetreten. Aber der Staat konnte die 1½—2 Millionen nicht entbehren, und eine Weinsteuer als Ersatz ließ für den einheimischen Weinbau empfindlichen Schaden befürchten; es waren darum nur die lästigen Kontrollvorschriften gemildert worden durch Gesetz vom 4. Juli 1900. Da wurde im Krieg das Umgeld fast klanglos beseitigt durch das Reichsweinsteuergesetz vom 26. Juli 1918. Es wurde für Württembergs Staatshaushalt erträglich dadurch, daß es den betroffenen Einzelstaaten eine Entschädigung aus Reichsmitteln zugebilligt hat.

Die Vereinfachung der Verwaltung wurde während des Krieges von der Regierung in manchen Stücken fortgesetzt; in der Hauptsache ruhte auch sie, namentlich die viel erörterte Frage der Kreisregierungen, die die Mehrheit der 2. Kammer jetzt nur vereinfachen, nicht mehr aufheben wollte, während Köhler, der im März 1918 ernannte Minister des Innern, sich als überzeugten Freund der Aufhebung bekannte.

Auch die Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen (S. 196) gedieh im Krieg nur im Wege der Verwaltung und nur einige kleine Schritte weiter. Im Landtag waren wohl alle Parteien und beide Kammern für Fortsetzung der Bestrebungen der Regierung, die mit der Güterwagengemeinschaft von 1909 einen ersten Erfolg erzielt hatte, doch über das Maß gingen die Ansichten auseinander. Nur Nationalliberale und Sozialdemokraten waren jetzt im letzten Ziel für völlige Eisenbahngemeinschaft; die Mehrheit der 2. Kammer wollte die Eisenbahnhoheit Württembergs wahren und stimmte darum nur für eine Betriebsmittelgemeinschaft; in der Mitte stand die 1. Kammer, die sich für eine Betriebs- und Finanzgemeinschaft erklärte; Mai 1913. Die Erfahrungen des Krieges änderten diese grundsätzliche Stellung nicht; der Hauptanstand aber war, daß die übrigen Staaten sich ablehnend verhielten. Aus gleichem Grunde kam auch der großartige Plan eines Großschiffahrtweges durch Kanalisierung des Neckars und Verbindung des Neckars mit Donau und Bodensee, für den Regierung und beide Kammern eintraten, der Ausführung nicht näher.

Mit diesen Verkehrsfragen hing zusammen eine im Mai 1913 von der 2. Kammer beschlossene Bitte um eine Denkschrift über die schon auf früheren Landtagen erörterte und von Rednern aller Parteien gewünschte Bildung eines besonderen Verkehrsministeriums oder, wie der Antragsteller Wieland sich ausdrückte, eines Arbeitsministeriums, das die Post und Eisenbahn, Land- und Wasserstraßen, Elektrizitätsversorgung, den gesamten Hochbau, kurz alle technischen Abteilungen der verschiedenen Ministerien zu übernehmen hätte. Die Zahl der Ministerien sollte gleichwohl nicht vermehrt werden. Ministerpräsident Weizsäcker fand den Wunsch erfüllbar auf dem Wege, daß zwar ein Verkehrsministerium neu geschaffen, aber durch Gesetz festgelegt würde, daß zwei der dann 7 Ministerien von Einem Minister zugleich zu verwalten seien, wobei der Regierung überlassen bliebe, welche zwei Verwaltungszweige jeweils in einer Hand zu vereinigen wären. Allein die 1. Kammer lehnte den Beitritt zum Beschluß der 2. Kammer ab. Auch der Minister des Innern erhob Bedenken gegen die ihm drohende Wegnahme von Straßenbau und Elektrizitätsversorgung. So verschob Weizsäcker die Lösung auch dieser Frage auf die Zeit nach dem Kriege.

Auf die Haltung der württ. Regierung im Bundesrat einzuwirken, waren die Kammern, besonders die Zweite, auf diesem wie auf den vorangegangenen Landtagen fortgesetzt bemüht, so in 1901/04 insbesondere bei Arbeiterfragen (S. 210) und für Erhöhung der Getreidezölle, 1904/06 gegen die Erhöhung der Posttarife und gegen die Fahrkartensteuer, 1907/12 besonders über Fragen der Reichsfinanzreform, 1913/18 endlich gegen das angebliche bayrische Sonderrecht bei Friedensverhandlungen, über das geplante Reichsbranntweinmonopol, für Zulassung eines anderen gesetzlichen ehelichen Güterstandes und anderes. Man konnte freilich manchmal mit Gröber der Ansicht sein, die 2. Kammer gehe darin zu weit und behandle Dinge, die im Landtag zu behandeln ein ge-

nügender Anlaß fehle, (Prot. 89, 5967). Auch dem Reichsgericht gegenüber die verfassungsmäßige Unverletzlichkeit der Abgeordneten zu wahren, kam die 2. Kammer i. J. 1917 in die Lage. Ein sozialistischer Abgeordneter war vom Reichsgericht in Untersuchung gezogen worden wegen Aufforderung zum Hochverrat (in Flugblättern). Die Kammer verlangte nach § 184 der Verfassungsurkunde die Aufhebung des Strafverfahrens und der Untersuchungshaft für die Zeit, während deren die Stände versammelt seien. Allein das Reichsgericht lehnte das Ansinnen ab, weil § 184 der Verfassungsurkunde von Anfang an nur für Württemberg maßgebend gewesen, und sein Geltungsbereich durch kein Reichsgesetz erweitert worden sei. Es hob übrigens kurz darnach die Untersuchunghaft auf, so daß das Mitglied in der 2. Kammer erscheinen konnte. Allein die Kammer fand die Auslegung des Reichsgerichtes unbefriedigend und ersuchte die Regierung, im Bundesrat dahin zu wirken, daß durch Reichsgesetz, und damit allgemein verbindlich, die Unverletzlichkeit der Reichstagsmitglieder ausgedehnt werde auf die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten. Die Regierung übergab den Beschluß empfehlend dem Reichsjustizamt. In der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Art. 36/38) ist der Wunsch erfüllt worden.

König Wilhelm II. beging am 6. Oktober 1916 sein 25jähriges Regierungsjubiläum in einfachster Weise, aber unter herzlicher Teilnahme des ganzen Volkes. Denn er war „ein geradezu vorbildlich konstitutioneller Fürst", wie er vom Nationalliberalen Mülberger i. J. 1913, und ähnlich vom Demokraten Haußmann im Juli 1917 und Mai 1918 genannt wurde. Selbst die Schwäbische Tagwacht, das Blatt der Sozialdemokratie, erkannte dies an und fügte bei: wenn morgen in Württemberg die Republik an Stelle der Monarchie träte, so würde gar nichts geändert werden; denn kein Anwärter hätte mehr Aussicht, an die Spitze des Staates gestellt zu werden, als der jetzige König. Als Jubiläumsgabe stellten die Stände dem König eine halbe Million zur Verfügung zur Förderung der Volksgesundheit und Erhaltung der Volkskraft. Der Ständische Ausschuß sprach zugleich dem König in feierlicher Audienz den Dank und die Glückwünsche des Landes und der Landstände aus. Die daneben im Land gesammelte und dem König überreichte Volksspende zur Linderung der Not des Krieges hatte über $2^1/_2$ Millionen erbracht.

Die parlamentarische Regierungsweise, unter der Verfassung von 1819 anfangs kaum erwähnt, im Sturmjahr 1848 vorübergehend eingeführt, war wieder am 20. Februar 1907 von Konrad Haußmann gefordert, aber vom Ministerpräsidenten Weizsäcker abgelehnt worden, weil nach § 57 der Verfassungsurkunde nicht das Parlament, sondern der König es sei, der nach eigener freier Entschließung die Minister ernenne und entlasse. Auch der Sozialdemokrat Hildenbrand meinte damals, es sei besser, wenn die Regierung führe und die Parteien gezwungen würden, als umgekehrt (Prot. 48, 92). Nach Ausbruch

des Weltkrieges wurden in der 2. Kammer, wie im Reichstag, mehrfach und besonders bei der Beratung des Staatshaushaltes für 1917 Wünsche ausgesprochen nach Neuorientierung, Einschränkung der Bevormundung, Weiterbildung der verfassungsmäßigen Einrichtungen, gleicher Freiheit für alle. Haußmann verlangte wieder nicht eine andere Regierungsform, aber eine andere Regierungsweise, die ohne Verfassungsänderung schon jetzt eingeführt werden könne, d. h. es müsse der Übergang zum parlamentarischen System gewagt, zunächst ein Koalitionsministerium gebildet werden. Keil verlangte noch deutlicher die Unterordnung der Regierung und Verwaltung unter die von der Volksvertretung aufgestellten Richtlinien; er sei zwar nicht begeistert vom parlamentarischen System, aber es sei besser als die herrschende bürokratische Regierung. Keil verlangte daneben wieder Frauenwahlrecht, Herabsetzung des Wahlalters, Beseitigung der Adelsgesellschaft der 1. Kammer, allgemeine Verhältniswahl für den Landtag. Die Frage, meinte er, könnte sich dahin zuspitzen: Erhaltung unseres Staatswesens unter Preisgabe überlebter Vorrechte oder Erhaltung überlebter Vorrechte auf die Gefahr des Zusammenbruchs. Aber Ministerpräsident Weizsäcker hielt den Gedanken eines Koalitionsministeriums für unausführbar; das parlamentarische System widerspreche dem klaren Wortlaut der Verfassung; die Erfahrungen, die mit ihm bei und seit Ausbruch des Krieges in den uns feindlichen Ländern gemacht worden, schreckten ab; die in Berlin geforderte Neuorientierung habe in Württemberg bereits begonnen mit der Verfassungsreform von 1906, dabei sei aber die 1. Kammer als ein wesentlicher Teil bleibend festgelegt worden.

Bei der Beratung des Staatshaushaltes für 1918 kam Haußmann auf seinen vorjährigen Wunsch zurück; er bedauerte, daß inzwischen drei Ministersessel neu besetzt worden, ohne daß ein Mitglied der 2. Kammer in die Regierung berufen, ja ohne daß mit den Ständen Fühlung genommen worden sei; diese Übergehung des Parlamentes sei verletzend; während früher Württemberg in konstitutionellen Fragen an der Spitze marschierte, habe es sich jetzt vom Reich überholen lassen, wo ein Reichskanzler und sein Stellvertreter (Payer, der frühere Präsident der württembergischen 2. Kammer) auch das Vertrauen des Reichstages besitzen müssen; Weizsäcker dürfe sich nicht hinter den König und dessen freies Ernennungsrecht verstecken, denn König Wilhelm sei streng konstitutionell und nehme in allen wichtigen Fragen die Vorschläge des Ministers zur Richtschnur; der Ministerpräsident habe darum tatsächlich wie rechtlich die Ernennungen zu verantworten. Weizsäcker erwiderte, schon jetzt übe die Kammer ihren weitgehenden Einfluß in Finanzsachen voll aus und kontrolliere weitgehend die Staatsverwaltung; die Grenzen zwischen Gesetzgebung und Verwaltung seien zugunsten der Gesetzgebung erheblich ausgedehnt, zahlreiche Fragen, die früher der Verwaltung überlassen waren, neuerdings durch Gesetz geregelt worden. Fühlung mit den Kammern zu nehmen halte auch

die Regierung für nützlich, sie tue dies schon bisher und sei entschlossen es auch ferner zu tun; auch den Eintritt von Parlamentariern in die Regierung halte er für erwünscht. Noch weiter zu gehen und nach dem parlamentarischen System die Mehrheit der 2. Kammer an die Stelle der Regierung zu setzen, die Verantwortung für die Regierung der Mehrheit der Volksvertretung zu übertragen, dagegen habe er Bedenken. Er bestritt, daß das Wohl des Landes eine solche Änderung der Verfassung verlange, und auch die Stimmung des Landes scheine nicht dafür zu sein. In der Tat erklärte Kiene, das Zentrum wolle keine Parlamentsregierung, aber eine wahrhaft konstitutionelle, vom Vertrauen des ganzen Volkes getragene und mit der Volksvertretung eng zusammenarbeitende Regierung, die vor wichtigen Entschlüssen mit Vertretern der Parteien Fühlung nähme, und zwar auch außerhalb Landtags, wie dies für das Eisenbahntarifwesen schon i. J. 1897 von der 2. Kammer erbeten und von der Regierung zugesagt und gehalten worden sei. Mit dieser Stellung deckte sich die der Nationalliberalen, wobei Hieber feststellte, daß sich die Grundlagen unseres Staatslebens und die jüngste Verfassungsänderung bewährt, der Staatssinn unseres Volkes sich vertieft und das Volk gezeigt habe, daß es Vertrauen verdiene. Sein Parteigenosse Baumann betonte, daß die Verfassung nichts Starres, sondern der Weiterbildung bedürftig sei und zwar in der Richtung erweiterter Rechte der Volksvertretung. Körner vom Bauernbund lehnte Parlamentarismus und Parteiminister ausdrücklich ab und verlangte Minister, die über den Parteien stehen; und Wolff begrüßte es zwar, wenn die Regierung Fühlung nehme mit dem Parlament bei Besetzung wichtiger Posten, aber aus diesem Wunsch eine Pflicht zu drechseln widerstrebe der Verfassung nach Geist und Wortlaut. Der Hinweis des Ministerpräsidenten, daß bei unseren Feinden das parlamentarische System versagt habe, die Ministerpräsidenten als Diktatoren schalteten, ließ sich nicht bestreiten. Aber von Volkspartei und Sozialdemokratie wurde erwidert, eben das parlamentarische System sei es, das die breiten Massen hinter ihre Regierungen zwinge und in einem so verheerenden Kampf ausharren lasse; man könne zweifeln, ob Deutschland, wenn ihm eine so traurige Gegenwart und Zukunft beschieden wäre wie Frankreich, mit der gleichen Geschlossenheit wie dieses, zu seiner Regierung stünde. Das ließ sich freilich bezweifeln. Aber Wolff meinte, diese Haltung der Engländer und Franzosen im Krieg sei nicht eine Folge ihres parlamentarischen Systems, sondern ihres von dem deutschen so verschiedenen Volkscharakters.[1])

Einen Einfluß auf die Verfassung haben diese Erörterungen zunächst nicht gehabt. Dagegen kam eine Ausnahme von ihr durch ein Gesetz, das die am 16. November 1918 ablaufende Landtagswahlperiode wegen des Krieges um ein Jahr verlängerte. Gebrauch davon ist nicht mehr gemacht worden. Weitere Verfassungsänderungen

[1]) Prot. 101, 5543. 5579. 5595. 5607. 5619. 5636.

waren beantragt worden von der Sozialdemokratie, die sämtliche Mitglieder der 2. Kammer durch Verhältniswahl gewählt, die Wahlen auf Sonntag verlegt wissen wollte; aber alle anderen Parteien stimmten dagegen. Umgekehrt war der von diesen und der Regierung wieder erwogene Plan einer Arbeitervertretung in der 1. Kammer von der Sozialdemokratie mit Hohn abgewiesen worden. Eine Eingabe aus Industriellenkreisen, die die 1. Kammer mehr aus Vertretern von Berufsinteressen zusammengesetzt wünschte, fand in der 2. Kammer und deren Ausschuß keinen Beifall, blieb indeß unerledigt. Ein Gesetzesvorschlag aller Parteien endlich vom 7. November 1918, der nach dem jüngsten Vorgang im Reich das Erlöschen der Abgeordnetenvollmacht durch Annahme eines Reichs- oder Staatsamtes beseitigen wollte, ist gar nicht mehr zum Vortrag gekommen.

---

12. Staatsumwälzung.

1918—1919.

Am 6. November 1918 wurde der Landtag auf den 12. gl. Mts. zur siebten Kriegstagung berufen. Er ist nicht mehr zusammengetreten. Nachdem durch Reichsgesetze vom 28. Oktober 1918 grundlegende Rechte vom Kaiser auf den Reichstag übergegangen, insbesondere die Abhängigkeit des Reichskanzlers vom Vertrauen des Reichstages festgesetzt war, mußten auch die Einzelstaaten zum parlamentarischen System übergehen. Die Vertreter der Gruppen des Landtages, außer Konservativen und Bauernbund, verhandelten über ein neues Verfassungs- und Verwaltungsprogramm und unterbreiteten der Regierung ihre Vorschläge. Darauf trat das Ministerium Weizsäcker zurück. In die am 8. November gebildete neue Regierung wurden 4 Mitglieder der 2. Kammer berufen. Da das Zentrum das ihm angebotene Präsidium abgelehnt hatte, übernahm Liesching von der Volkspartei das Präsidium, Justiz und Auswärtiges, Kiene vom Zentrum das jetzt vom Auswärtigen abgetrennte Verkehrswesen, der Nationalliberale Hieber das Kirchen- und Schulwesen, der Sozialdemokrat Lindemann das (ohne Gesetz) geschaffene Ministerium für Demobilisation. Von den alten Ministern blieben nur die der Finanzen und des Innern, Pistorius und Köhler. Eine Ansprache des Königs und des neuen Ministeriums von Samstag 9. November verkündete, daß die Einberufung einer konstituierenden Landesversammlung angeordnet sei, gewählt in allgemeiner, gleicher, direkter, geheimer Wahl aller über 24 Jahre alten Staatsangehörigen beiderlei Geschlechts. Als ihre Aufgabe wurde genannt, Württemberg eine neue, den Bedürfnissen der neuen Zeit genügende Verfassung auf demokratischer Grundlage zu geben; die Mehr-

heit des Volkes solle dadurch in die Lage versetzt sein, die Entscheidung über die künftige Regierungsform zu treffen. Aber wie die Parlamentarisierung im Reich, so hatte auch der Umsturz im Reich bereits zurückgewirkt auf Württemberg. Schon am 9. November, während die neuen Minister vom König beeidigt wurden, hatte in Stuttgart der allgemeine Ausstand der Arbeiter und der Umsturz begonnen. Im Ständehaus bildete sich ein Arbeiter- und Soldatenrat; Vertreter desselben, der Sozialdemokratischen und der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei traten ebenda zusammen, stellten die Liste einer neuen Regierung auf und verkündeten abends von dessen Altan aus die Republik und die Bildung einer neuen vorläufigen Regierung. Das Gleiche geschah gleichzeitig in einem gedruckten Aufruf der Provisorischen Regierung an das Volk. Das Kabinett Liesching trat am 10. November zurück. Der Zusammentritt des Landtages am 12. November war unmöglich. In ihrem hundertsten Lebensjahr, in einem Augenblick, wo der König die Berufung einer Landesversammlung bereits angeordnet hatte zu ihrer gesetzlichen Umbildung auf demokratischer Grundlage, war die Verfassung in wesentlichsten Punkten umgestürzt von der fortgeschrittensten Demokratie. Aber die Geschichte der Verfassung in den abgelaufenen Jahrzehnten war, von den fünfziger Jahren abgesehen, bereits die Geschichte einer stetig fortschreitenden Demokratisierung des Staates gewesen. Und wie nach dem ersten Jahrzehnt, so darf auch nach dem zehnten gesagt werden, daß diese Verfassung alles in allem genommen sich bewährt hat und daß Württemberg unter ihr glücklich gewesen und vorangekommen ist in jedem Betracht.

Die am Abend des 9. November gebildete Provisorische Regierung bestand nur aus Angehörigen der Freien Gewerkschaften, der Sozialdemokratischen Partei, der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei und des Arbeiter- und Soldatenrates; zu den alten sechs Ministerien war das Arbeitsministerium an Stelle des Ministeriums für Demobilisation und ein Ernährungsministerium als siebentes und achtes getreten. Die Fortschrittliche Volkspartei, das Zentrum und die Nationalliberale Partei erklärten sich indes bereit, die vorläufige Regierung mit allen Kräften zu unterstützen, solange das jetzige Regiment die Ordnung verbürge, die bürgerlichen Freiheiten, insbesondere Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit gewährleiste und die Sicherheit der Person und des Eigentums schütze; denn Bolschewismus würde den Ruin bedeuten. Demgemäß trat am 11. November je ein Mitglied dieser drei Parteien in die Regierung ein; ein Aufruf vom gleichen Tag verkündete die veränderte Zusammensetzung der Regierung. Dagegen schieden die Unabhängigen bald aus den zwei ihnen überlassenen Ministerien des Innern und des Kriegswesens aus und traten in Opposition zur neuen Regierung.

König Wilhelm II., getreu seinem Wort vom 9. November, daß seine Person niemals ein Hindernis einer von der Mehrheit des Volkes

geforderten Entwicklung sein werde, legte am 30. November 1919 die Krone nieder. Herzog Albrecht, der Nächste am Thron, schloß sich diesem Schritte nicht an; aber die vorläufige Regierung erklärte eine Thronfolge im Sinn des § 7 der Verfassungsurkunde für ausgeschlossen. Zugleich dankte sie im Namen des Volkes dem Könige, daß er in allen seinen Handlungen von der Liebe zur Heimat und zum Volke getragen gewesen und daß er durch seinen freiwilligen Verzicht dazu beigetragen habe, die Bahn für die freiheitliche Entwicklung zu ebnen; das württembergische Volk vergesse nicht, daß der König mit seiner Gemahlin in Werken der Nächstenliebe stets edel und hilfreich gehandelt habe. Die Zuständigkeiten, die nach der Verfassung von 1819 von dem König und dem Staatsministerium ausgeübt worden, waren nun auf die vorläufige Regierung übergegangen, aber im übrigen waren alle Gesetze in Kraft geblieben und von der vorläufigen Regierung am 11. November ausdrücklich bestätigt worden.

Der Ständische Ausschuß, dem nach § 188 der Verfassungsurkunde obliegt, die ihm nach der Verfassung zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel anzuwenden, sah sich dazu außer stande und mußte sich beschränken auf eine Verwahrung gegen die Verhinderung des Zusammentrittes des Landtags und auf die Erklärung, daß die schleunigste Berufung einer verfassunggebenden Landesversammlung als der einzig mögliche Schritt zur Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände erscheine. Aber die vorläufige Regierung war selbst von Anfang an bemüht, ihre revolutionäre Gewalt in eine rechtmäßige zu verwandeln. Sie hatte darum schon in ihrem Aufruf vom 9. November es als ihre erste Aufgabe erklärt, eine verfassunggebende Landesversammlung vorzubereiten. Am 2./11. Dezember erließ sie dazu eine Wahlordnung. Darnach wurden 150 Abgeordnete durch Verhältniswahlen in einem einzigen Wahlkreis mit gebundenen Listen unmittelbar und geheim gewählt; wahlberechtigt waren alle im Lande wohnenden 20jährigen Deutschen (nicht bloß Württemberger) beiderlei Geschlechts, wählbar alle Wahlberechtigten, die seit mindestens einem Jahr Deutsche sind. Öffentliche Beamte und Militärpersonen bedurften zur Bewerbung und zur Abgeordnetentätigkeit keines Urlaubs. Am Sonntag den 12. Januar 1919 wurde gewählt. Es fielen auf die Sozialdemokratische Partei 52 Sitze, auf die Deutsche Demokratische Partei und die mit ihr jetzt verschmolzenen Nationalliberalen 38, auf das Zentrum 31, auf Bürgerpartei (Konservative) und Bauernbund 11 und 14, zusammen 25, auf die Unabhängige Sozialdemokratie 4 Sitze. Die Landesversammlung trat auf Berufung durch die vorläufige Regierung am 23. Januar 1919 zusammen. Zu ihrem Präsidenten wählte sie Keil mit 137 von 144 Stimmen.

Als Aufgabe der Landesversammlung war in der Wahlordnung bezeichnet, dem Lande Württemberg eine neue Verfassung zu geben; zugleich war aber der Landesversammlung vorbehalten worden, weitere Aufgaben zu übernehmen. Ein von der Landesversammlung selbst

beschlossenes Gesetz vom 6. März 1919 über die vorläufige Ausübung der Staatsgewalt bezeichnete als ihre eigene Aufgabe, die künftige Verfassung zu beschließen, sowie dringliche Gesetze zu geben und Staatsverträge zu bestätigen; bezüglich der rechtlichen Stellung ihrer Mitglieder wurden ausdrücklich die Verfassungsgesetze von 1874 und 1906 für maßgebend erklärt. Zugleich wurde durch dieses Gesetz die vorläufige Staatsregierung, die auf erstatteten Rechenschaftsbericht schon am 29. Januar von der Landesversammlung das Vertrauen ausgesprochen erhalten hatte und mit Fortführung der Regierung beauftragt worden war, zur endgültigen gemacht. Sie sollte aus einem von der Landesversammlung gewählten Staatspräsidenten und sieben vom Staatspräsidenten ernannten Ministern bestehen und das Vertrauen der Landesversammlung besitzen. Die Wahl des Staatspräsidenten fiel auf den bisherigen vorläufigen Ministerpräsidenten Blos, und dieser bestätigte ebenso die bisherigen vorläufigen Minister Baumann, Herrmann, Heymann, Kiene, Liesching, Lindemann, Schlicke in ihren Ämtern.

Inzwischen hatte den Entwurf einer neuen Verfassung Universitätsprofessor Dr. v. Blume ausgearbeitet, ein von der vorläufigen Regierung berufener Ausschuß vorberaten, die Regierung selbst nochmals überarbeitet und am 23. Januar der verfassunggebenden Landesversammlung vorgelegt. Sie beriet ihn in drei Lesungen. Die von der Landesversammlung am 26. April mit 128 gegen 9 Stimmen (6 der Rechten, 3 der Unabhängigen) beschlossene neue Verfassungsurkunde des freien Volksstaates Württemberg wurde am 20. Mai verkündet. Sie ist aufgebaut auf dem Grundsatz, daß alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Das Volk äußert seinen Willen teils unmittelbar durch Abstimmung (s. u.), teils mittelbar durch den von ihm gewählten Landtag. Der Landtag ist berufen, Gesetze zu geben, die Staatsleitung zu bestellen und die Ausführung der Gesetze zu überwachen, von der Regierung Rechenschaft und Aktenvorlage zu verlangen; er hat auch das Recht der Tatsachenermittlung durch seine eigenen Untersuchungsausschüsse; ebenso das Recht des Gesetzesvorschlages. Der Landtag besteht aus einer einzigen Kammer. Seine Mitglieder, auf je 20 000 Einwohner 1, (d. h. im ganzen etwa 120) werden von allen über 20 Jahre alten, im Lande wohnenden Staatsbürgern beiderlei Geschlechts in gleicher, geheimer, unmittelbarer Verhältniswahl auf 4 Jahre gewählt. Die Machtfülle des Landtages wird indes einigermaßen beschränkt durch die unmittelbaren Rechte des Volkes: durch Volksabstimmung kann der Landtag aufgelöst, kann ein Gesetzesvorschlag zur Abstimmung vorgelegt verlangt (Volksbegehren, Initiative), können die vom Landtag beschlossenen Gesetze verworfen werden (Referendum), letzteres mit Ausnahme der Abgabengesetze, des jährlichen Staatshaushaltgesetzes und aller derjenigen Gesetze, deren Dringlichkeit vom Landtag beschlossen worden ist. Die vollziehende Gewalt, die Regierung, liegt beim Staatsministerium. Es besteht aus dem Staatspräsidenten und den Ministern.

Der Staatspräsident wird nicht vom Volke gewählt, sondern vom Landtag, die Minister vom Staatspräsidenten ernannt, beides nur auf die Dauer eines Landtages. Die Minister unterliegen der Anklage vor dem Staatsgerichtshof. Das Staatsministerium ist gewissermaßen nur der Vollzugsausschuß des Landtages. Doch ist ihm ein beschränktes Notverordnungsrecht eingeräumt.

Auch durch diese neue Verfassungsurkunde ist das Grundgesetz von 1819 nicht förmlich beseitigt worden, sondern nur insoweit, als es zu ihr im Widerspruch steht; ja die §§ 36 und 37 der alten Verfassung über das Beschwerderecht der Staatsbürger sind ausdrücklich aufrecht erhalten. Auch das Übergangsgesetz vom 23. Juni 1919 spricht aus, daß die bisherigen Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, soweit ihnen nicht die Verfassung und das Übergangsgesetz selbst entgegenstehen. Die Befugnisse, die bisher dem König zugestanden, wurden auf das Staatsministerium übertragen. Die Arbeiter- und Bauernräte, die mit dem 15. Juli 1919 verschwinden sollten, wurden durch ein weiteres Gesetz vom 16. Juli bestehen gelassen, aber nur als reines Kontrollorgan und nur bis zur Durchführung eines Reichs- oder Landesgesetzes über Arbeiter- und Wirtschaftsräte. Die Soldatenräte hörten ganz auf mit Eintritt der neuen Wehrordnung und Auflösung des alten Heeres; 30. Juni 1919.

Die neue Verfassungsurkunde Württembergs trat mit ihrer Verkündung sofort in Kraft. Damit war die Aufgabe der verfassunggebenden Landesversammlung erfüllt; sie hatte nun dem verfassungsmäßigen Landtag den Platz zu räumen. Allein zu seiner Bildung bedurfte es noch eines Wahlgesetzes. Da dieses noch fehlte, so bestimmte ein dringliches Gesetz vom 28. Mai, daß bis zum Zusammentritt des nach der neuen Verfassungsurkunde zu wählenden Landtages die bisherige Landesversammlung als Landtag im Sinne der neuen Verfassung gelte. Demgemäß nahm die Landesversammlung mit Beginn des Juni den Namen Württembergischer Landtag an. Sie hatte vor allem den Staatshaushaltplan für 1919 und einige damit zusammenhängende Gesetze zu beschließen. Dem reihten sich noch einige andere Gesetze an. Zu erwähnen ist darunter das Gesetz vom 23. Juni 1919, das eine einzige Landwirtschaftskammer geschaffen hat (vergl. S. 210). Die von der Landesversammlung beschlossene, schon am 15. März verkündete Gemeindeordnung war dringend notwendig geworden, weil während des Krieges die Gemeinderats- und Bürgerausschußwahlen großenteils unterblieben waren und nun wegen drohender Beschlußunfähigkeit schleunigst nachgeholt werden mußten; das Gesetz hob den Bürgerausschuß ganz auf und erteilte das Gemeindewahlrecht allen 20jährigen württembergischen Staatsbürgern beiderlei Geschlechtes, welche in der Gemeinde wohnen, die Wählbarkeit in den Gemeinderat aber den Wahlberechtigten erst vom 25. Lebensjahre an; für Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern wurde die Verhältniswahl vorgeschrieben.

Neben der neuen Verfassungsurkunde Württembergs wurde aber auch für Württembergs Verfassung von Einfluß die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919. Sie hat insbesondere Post und Eisenbahn zur Reichssache gemacht und die letzten Sonderrechte Württembergs bei der Bierbesteuerung und im Militärwesen aufgehoben. Im Zusammenhang damit hat auch das besondere württembergische Kriegsministerium aufgehört; der Kriegsminister war schon Ende Juni zurückgetreten.

Bei Beratung des Grundgesetzes i. J. 1819 hatte Kanzler Autenrieth die Zuversicht ausgesprochen: „wir machen eine Verfassung für Jahrhunderte". Und bei dem Abschluß der Verfassungsreform von 1906 hatte Frh. Wilhelm v. Gemmingen wenigstens als innigen Wunsch ausgesprochen, es möchte die neue Zusammensetzung der Ständeversammlung dem Wohl und Heil des Volkes dienen dürfen in weite Zeitferne. Diese Zuversicht und dieser Wunsch, sie haben sich nicht erfüllt. Um so inniger wünschen wir nach Gemmingens damals ausgesprochenem weiterem Wunsch, daß im zweiten Jahrhundert und unter der neuen Verfassung in dem nun souveränen Landtag allezeit der Geist der wahren Freiheit und Gerechtigkeit walte, die treue Pflichterfüllung, die volle Hingabe an die großen Aufgaben unseres geliebten Vaterlandes der alleinige Leitstern des Handelns sein und bleiben werden.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Flitterwochen 1819—1821	1— 16
2. Ruhige Fahrt 1821—1830	17— 30
3. Stürmische See 1830—1838	30— 70
4. Im alten Fahrwasser 1839—1848	70— 81
5. Umsturz und Neubau 1848—1849	81— 94
6. Drei Landesversammlungen und sechs Verfassungsentwürfe 1849—1850	95—116
7. Reaktion 1851—1864	116—132
8. Neues Leben 1864—1870	133—154
9. Ins Deutsche Reich 1871—1894	154—187
10. Unter volksparteilicher Führung 1895—1912	218—228
11. Im Weltkrieg 1913—1918	218—228
12. Staatsumwälzung 1918—1919	228—233

Druckfehler.

S. 65 Zeile 16 von unten statt: der lies: das.
S. 76 Zeile 8 von unten statt: andere lies: anderer.
S. 77 Zeile 18 von oben statt: verlängerte lies: verläugnete.
S. 81 Zeile 2 von oben streiche: die.
S. 171 Zeile 12 von oben statt: ergriffen setze: bestritten.
S. 187 Zeile 17 von oben statt: wurden setze: würden.
S. 219 Zeile 1 von unten statt: Besteuergun setze: Besteuerung.

BINDING SECT. MAR 12 1965

JN
4923
A3

Adam, Albert Eugen
Ein Jahrhundert
Württembergischer Verfassung

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 11 13 09 017 6